

Heft 16 (Seite 545—592)

12. Jahrgang / 18. April 1942

Ausgabe A

20. APR. 1942
Dr. Wolfgang Spelth
Rechtsanwalt

DEUTSCHES RECHT

W O C H E N A U S G A B E

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

Zitierweise: DR. 1940, 538 (=Deutsches Recht, Wochenausgabe)

Anschriften: Schriftleitung: Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 21 37 18. — **Anzeigenabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 22 40 86. — **Verlagsleitung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 22 40 54. — **Bezugsabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 72 5 66. ● **Erscheinungsweise:** wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag. ● **Bezugspreis:** monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,—, Einzelheft RM. 1,—. ● **Bezugsbestellungen:** entweder an die Bezugs-

abteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Inselstraße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung. ● **Beschwerden:** wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bzw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben. ● **Anzeigenpreise und Anzeigenschluß:** siehe Kopf der Stellenanzeigen. ● **Zahlungen:** für den Bezug der Zeitschrift nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leipzig Nr. 74242, für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Berlin Nr. 45175

DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., BERLIN W 35

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Der Führer als Vorbild. Von Rechts- hauptamtsleiter Dr. Dresler	545
Führer, Führungsordnung, Führertum im deutschen Verfassungsrecht. Von Dr. Gottfried Neeße	546
Die Lieferfristen der Eisenbahn im Kriege. Von Reichsbahnrat Werner Heinze	550
Strafrechtliche Bestimmungen aus dem Postrecht. Von AbtPräs. Dr. Hell- muth	554

Rechtspolitik und Praxis

Kritisches Tagebuch	557
Wiedereinsetzung nach Jahresfrist — eine notwendige Kriegsverordnung. Von LGDir. Dr. Ernst Krönig	558
Vorbefragte in Vertrauensstellungen? Von RGR. Seibertz	559
Zur Zeugnisfähigkeit des Privatklägers. Von AGR. Dr. Niederreuther	560
Hinweise	561

Recht und Wirtschaft in Europa

Aus dem Protektorat, Generalgouverne- ment, Norwegen, Elsaß, Lothrin- gen, Luxemburg, Kärnten und Krain und Besetzte Ostgebiete	562
--	-----

Mitteilungen des Reichsrechts- amtes und des NSRB.

Gauführer RA. Klaus Messer †	563
Institut für angewandte Rechtswissen- schaft bei der Reichs-Rechtsanwalts- kammer	563
Das Institut für Kolonialrecht der Han- sischen Universität	563
Mitteilung	563

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Die bürgerliche Rechtspflege seit Kriegsbeginn. Von Prof. Dr. Schönte 564	564
--	-----

Schrifttum

Ernst Rudolf Huber: Bau und Gefüge des Reiches. — Hans Spanner: Die Eingliederung der Ostmark ins Reich. — Karl Gottfried Hugel- mann: Die Eingliederung des Sude- tenlandes. — Joh. Poppitz: Die Ver- waltungsgerichtsbarkeit im Kriege (Johanny)	565
Lothar Kühne: Grundfragen des na- tionalsozialistischen Reichskolonial- rechts (Ludwig)	566
Max Freiherr du Prel und Willi Janke: Die Niederlande im Umbruch der Zeiten (D.S.)	567
Reinhold Wagner: Der Betriebsunfall (Wussow)	567

Simon Leinen: Privatrechtliche Fragen des Preisstops (Roesen)	567
Themistokles D. Macris: Die stillschwei- gende Vollmachtserteilung (Nolte)	567
Jakob Burckhardt: Griechische Kultur (D.S.)	568
Theodor Rohlfing, Rudolf Schraut und Erich Münstermann: Die Neuordnung des Rechts in den Ostgebieten	568

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 180 StGB. Begriff der Gewohnheits- mäßigkeit. RG.: DR. 1942, 569 Nr. 1	
§ 257 und § 2 StGB. Zur Strafbarkeit der Begünstigung, die dem Vortäter hinsicht- lich solcher Vorteile gewährt wird, die nur mittelbar aus der Vortat stammen. RG.: DR. 1942, 569 Nr. 2 (Dahm)	
§§ 263, 2 SGB.; §§ 26, 29, 35 RPostG. Wer sich zu Unrecht einer die Postgebühr ermäßigenden Bezeichnung (z. B. „Druck- sache“) auf einem Briefumschlag bedient, ist nicht aus § 263 StGB. — auch nicht in Verbindung mit § 2 StGB. — zu bestrafen. LG. Frankfurt a. M.: DR. 1942, 570 Nr. 3	

§ 13 Abs. 1 StraßVerKO. Die StraßVerKO. hat für den Fall der Einmündung der Nebenstraße an einem Straßenknie der Hauptstraße keine besondere Regelung getroffen. Dieser Fall kann deshalb nur nach der allgemeinen Regel des § 13 Abs. 1 StraßVerKO. behandelt werden. RG.: DR. 1942, 571 Nr. 4

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KSSVO. Der Begriff des „Unternehmens“ umfaßt auch den untauglichen Versuch; auch die erfolglose Aufforderung an einen Soldaten zum Fernbleiben von der Truppe erfüllt den gesetzlichen Tatbestand. RG.: DR. 1942, 572 Nr. 5

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 KSSVO. Die arglistige Erschwindelung eines Heimaturlaubes kann als Entziehung der Erfüllung des Wehrdienstes angesehen werden. RG.: DR. 1942, 572 Nr. 6 (Stock)

§ 2 Sammlungsgesetz. Begriff der „Öf-
fentlichkeit“. RG.: DR. 1942, 573 Nr. 7

§ 74 StPO. Der Umstand, daß der Sachverständige im Auftrage des Staatsanwalts im Vorverfahren an allen Beweiserhebungen, zum Teil unter selbständiger Fragestellung, teilgenommen hat, macht ihn keineswegs als Sachverständigen für die Hauptverhandlung ungeeignet oder befangen. RG.: DR. 1942, 573 Nr. 8

Ges. betr. die Entscheidung für un-
schuldiger erlittene Untersuchungshaft vom
14. Juli 1904. Der Entschädigungsbeschluß
unterliegt für sich allein nicht der Anfechtung durch Nichtigkeitsbeschwerde, weil der Entschädigungsbeschluß mit der Hauptentscheidung in einem derartigen Zusammenhang steht, daß er mit dieser als eine Einheit anzusehen ist, die nur zugleich mit dieser selbst beseitigt werden kann. RG.: DR. 1942, 573 Nr. 9

Zivilrecht

§§ 249, 254, 823 BGB. Zur Frage des adäquaten Ursachenzusammenhangs und des Selbstverschuldens des Beschädigten. RG.: DR. 1942, 574 Nr. 10

§§ 249, 276 BGB.; AVB. für die Kraftfahrzeugversicherung. Ein Verschulden bei Vertragsschluß begründet in aller Regel nur die Verpflichtung zum Ersatz des sogenannten negativen Interesses. Das Erfüllungsinteresse kann gefordert werden, wenn anzunehmen ist, daß der Berechtigte ohne das schuldhafte Verhalten des Gegners einen entsprechenden Vertrag hätte schließen können. Ein Kraftwagen würde nur dann i. S. der AllgVersBed. als Privatwagen benutzt, wenn die Benutzung im Einzelfalle den persönlichen Bedürfnissen des „Privatwagen“-Besitzers dient. RG.: DR. 1942, 575 Nr. 11

§ 254 BGB.; §§ 1, 37 StVO. Ein Belag von 30 cm Schnee auf der Gehbahn rechtfertigt bei einem nicht ganz kurzen Weg die Benutzung der einigermaßen schneefreien Fahrbahn durch den Fußgänger. OLG. Nürnberg: DR. 1942, 576 Nr. 12

§§ 823 Abs. 2, 847 BGB.; §§ 17 Abs. 1, 18 Abs. 3 KraftfG.; §§ 1, 24 StraßVerKO. Ist ein Fahrzeug auf der Fahrbahn so zum Stehen gekommen, daß es den Verkehr behindert, so besteht die Pflicht zur Beseitigung dieses Verkehrshindernisses, wenn das Fahrzeug in eine weniger hinderliche Lage gebracht werden kann. OLG. Nürnberg: DR. 1942, 576 Nr. 13

Anlage BI und BIII zur StraßVerKO.: § 24 StraßVerKO. Wird dicht neben einer eingestürzten Straßenbrücke eine Notbrücke errichtet, so sind für die Sperrung der durch den Brückeneinsturz unterbrochenen Straße nicht die Bestimmungen von B III der Anlage zur StraßVerKO. über die Kennzeichnung von gesperrten Straßen und Umleitungen, sondern die Vorschriften von BI der Anlage zur StraßVerKO. über Absperrung und Kennzeichnung von Arbeitsstellen anzuwenden, selbst wenn mit der Wiederherstellung der eingestürzten Brücke noch nicht begonnen worden ist.

Unter Dunkelheit i. S. der StraßVerKO. ist nicht nur die astronomische Dunkelheit zu verstehen, sondern auch die Zeit der Dämmerung oder „Diesigkeit“. RG.: DR. 1942, 577 Nr. 14

§ 25 RStraßVerKO. (§ 13 StraßVerKO.). Stoßen an einer Kreuzung von Straßen gleicher Ordnung ein geradeaus fahrendes Fahrzeug und ein entgegenkommendes, in seiner Fahrtrichtung nach links einbiegendes Fahrzeug zusammen, so kann ein Mitver-

(Fortsetzung Seite 10)



Jugendgerichtsgesetz

vom 16. Februar 1923 mit ergänzenden Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des Jugendstrafrechts zusammengestellt und erläutert von

Professor Dr. Karl Peters

183 Seiten. 1942. Kartoniert RM. 3.50

(Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 224)

ACHILLES-GREIFF

Bürgerliches Gesetzbuch

nebst Jugendwohlfahrtsgesetz

Mit Einleitung, Anmerkungen und Sachverzeichnis. 15., neu bearbeitete und stark vermehrte Auflage mit neuem Ehe- und Testamentsrecht in eingehender Erläuterung. Herausgegeben von **Josef Altstötter**, Reichgerichtsrat in Leipzig, **Dr. Joachim Greiff**, Landgerichtsrat in Görlitz, **Dr. Joachim Kieckebusch**, Landgerichtsdirektor und Universitätsrat in Marburg a. L., **Dr. Otto Strecker**, Senatspräsident am Reichsgericht i. R., Leipzig.

Oktav. XXIV, 1255 Seiten. 1939. Mit Nachtrag.

In Ganzleinen gebunden RM. 18.—

(Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 38/39)

Deutsches Handelsrecht

Ein Handbuch für den praktischen Gebrauch mit Anmerkungen aus der Rechtsprechung von

Dr. Werner Heun, Landgerichtsdirektor in Berlin.

Oktav. 2 Bände. 1550 Seiten. Ganzleinen RM. 20.—

Vorzugspr. f. Gerichte bei Zustandekommen einer Sammelbest. Ganzl. RM. 16.—

Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin W 35



Seha Duplex

KOHLEPAPIER

hilft sparen durch grosse Ergiebigkeit,
rollt sich nicht, schreibt schön

VERLANGEN SIE ES IM FACHGESCHAFT

Die Patent FILTER Zigarette

FILTER-ZIGARETTE

Geläuterter Rauch Reiner Genuß

Wir kaufen zurück:

Deutsches Recht, Ausgabe A

Hefte 3, 6, 7, 8, 40, 43, 44, 45/46, 47, 49 u. 51/52 von 1940

Hefte 4, 5, 7, 9, 44, 45/46, 49, 50, 51/52 von 1941

Hefte 4 und 9 von 1942

alte Ausgabe (im roten Umschlag) Heft 5/6 von 1939 zum Preise von je RM.—75. Zusendungen erbeten an

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Zweigniederlassung Leipzig C 1

Es gibt Leute, die . . .

vor lauter Zukunftsorgen so mancherlei Freuden unserer schönen Gotteswelt nicht zu genießen wagen. Sie glauben jede, aber auch jede Mark sparen zu müssen, statt mit einem angemessenen Teil ihres Einkommens das Leben schöner, bequemer, fröhlicher und inhaltsreicher zu machen. Und doch können sie das mit gutem Gewissen, wenn sie eine gute Lebensversicherung haben. Wählen Sie wegen der sparsamen unmittelbaren „hannoverschen Werbung“ und wegen der frühzeitigen, hohen Leistungen des „hannoverschen Gewinnplanes“ die



Hannoversche Lebensversicherung
auf Gegenseitigkeit zu hannover
normale Preußischer Beamten-Verein
Postanschrift: hannover 1 · Postfach 50 bn

Eine Lebensversicherung, die Freude macht

Ich bitte, ohne mich zu verpflichten, um Ihre Druckfachen über Lebens- / Kinder- / Pensions-Renten-Versicherung

Name: _____

Stand: _____ geb am: _____

Ort: _____

Straße Nr. 1



**Gliederschmerzen,
Rheuma, Ischias,**

massieren Sie schnell fort mit „Rheumaweg“. Fragen Sie Ihren Arzt, er wird Rheumaweg gern verordnen, weil es hilft. Erhältlich in Apotheken, wo auch das bewährte Fußkräftmittel „Bewal“ gegen Ermüdung, kalte Füße und alle Fußübel erhältlich ist. Achten Sie darauf, daß jede Flasche den Namen **Schmittner** trägt.



Briefmarken
Sammeler verlangt kostenlos die „HANSA-POST“
Eine Werbeschrift, die Freude macht und Werte schafft.

Max Herbst, Markenhaus, Hamburg 36/207
Ankauf von Sammlungen

Briefmarken,
Altdeutsche und Koloniale
kauft und verkauft
Hans Sinn,
Bad Bramstedt, Holstein.

Kronenberg



Opfert für das KfW!



**Böninger
Tabak**
ist seit
Zwei
Jahrhunderten
ein Begriff
für guten
Könichtabak.

**AB
1750**

**Arnold Böninger
Tabakfabriken**
Duisburg Andernach

Lieferungen erfolgen ausschließlich an den Handel



**Das
Warenzeichen
der Fabrik
chem. pharm.
Präparate**

H.O. ALBERT WEBER
MAGDEBURG-W.
Belforter Str. 23

Academia-Schreibmaschinenstube
langjährige Fachkräfte
Berlin W 8 • Friedrichstraße 78
(U-Bahn Französische Straße)
Vor anmel dung: Telefon 12 41 98



Amtstrachten
für Juristen u. Justizbeamte
nach den neuen Vorschriften
— Hoheitszeichen —
empfiehlt zu billigen Preisen.
Muster u. Preise kostenlos.
Teilzahlung gestattet.


H. BECK
BERLIN SO 36
Dresdener Str. 127
(U - Bahn Kottbusser Tor),
Fernruf: 61 33 91.

Soeben ist erschienen:

Die Technik des Staates
von Reichsminister Reichsleiter Dr. Hans Frank
Umfang: 46 Seiten Preis: Kartoniert 1.20 RM.
„Als Heft 1 der Schriftenreihe des Instituts für die Technik des Staates an der Technischen Hochschule München ist soeben im Deutschen Rechtsverlag eine Zusammenfassung der beiden von Reichsminister Dr. Frank über die Technik des Staates gehaltenen Reden erschienen, welche das Interesse der breitesten Öffentlichkeit beanspruchen darf. Sind doch die grundlegenden Ausführungen Dr. Franks, die er aus den Erfahrungen seiner eigenen, seit Oktober 1939 als Generalgouverneur geleisteten Aufbauarbeit im Osten geschöpft hat, geeignet, der Staatsführung unseres Reiches wertvolle Hinweise für ein zweckmäßiges und einfaches, rasches und zuverlässiges, sparsames und lebensnahes Arbeiten des Staatsapparates zu geben, wie es zu den wichtigen politischen Erfordernissen der Gegenwart gehört.“
Dr. Dresler, Reichshauptamtsleiter

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. m. b. H.
BERLIN • LEIPZIG • WIEN
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8
Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1




Dr. jur. M. E. Krohn
**Staat und Sozialversicherung
in Großbritannien und Deutschland**
„Schriften zum Arbeitsrecht“, Reihe B, Band 3
Herausgeber: Prof. Dr. W. Siebert
Umfang: 160 Seiten Preis: RM 4.80 kart.

Das Buch stellt das Verhältnis von Staat und Sozialversicherung nach britischem und deutschem System gegenüber. Es hat das englische Material mit solcher Vollständigkeit erfaßt, daß schon damit eine wissenschaftlich und praktisch sehr wertvolle Leistung erbracht ist. Darüber hinaus ist es gelungen, das englische System der Sozialversicherung mit dem deutschen System in nüchternen und gerade deshalb rechtlich und sozialpolitisch besonders überzeugender Weise zu vergleichen. Das Buch ist für alle diejenigen, die sich in der Praxis oder in der Ausbildung mit Sozialrechtsfragen zu befassen haben, bestimmt

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.
Berlin W 35, Leipzig C 1, Wien I



**Je früher
Sie sich gegen Krankheitschäden versichern,
desto niedriger sind die Beiträge!**

Der DBK-Versicherungsschutz bietet Ihnen besondere Vorteile.
Fordern Sie unsere Druckschriften, wir beraten Sie kostenlos und unverbindlich.

Deutsche Beamten-Krankenversicherung
V. a. G. Sitz Koblenz a. Rhein Kaiser-Friedrich-Straße 15-19

Kopfschmerzen
Rheumatismus
Ischias
Gicht



Rasch verklingend wie ein Ton
schwindet Schmerz durch

Melabon

Trineral- Ovaltabletten

helfen bei

Rheuma, Gicht, Ischias,
Glieder- und Gelenk-
schmerzen, Hexenschuß,
Grippe und Erkältungs-
krankheiten, Nerven-
und Kopfschmerzen.

Beachten Sie Inhalt und Preis der
Packung: 20 Tabletten nur 79 Pfg.!

Erhältl. in allen Apotheken. Berichten
auch Sie uns über Ihre Erfahrungen!

Trineral GmbH., München J 27/63b

Europa

Schöne länderte Auswahlen gegen Re-
ferenzen. Auch an Vereine, soweit Vorrat.
Erich Boden, Postfach 45, Braunschweig.

Roben u. Barette



anerkannt gut, preiswert
und schnell, nach Maß u.
vom Lager, Rat an zahl-
reichen gestattet, von der
betannt leistungsfähigen

Spezialfirma

G. E. Eggert

Mühlhausen/Thür. 203

Rechtswahrer!

Gewissenhafte Erledigung von
Ermittlungen, Beobachtungen
und Auskünften durch

DETEKTIV

GRAEGER

Berlin W 9 Potsdamer Str. 1
Fernspr. 21 2333



Wir bitten bei allen Zuschriften
und Zahlungen stets anzu-
geben, ob es sich um

Ausgabe A = Wochenausgabe
oder „ B = Monatsausgabe
handelt.

Deutscher Rechtsverlag
Zweigniederlassung Leipzig

Kürzschrift, Maschineschreiben,

individuell, erfolgssicher: 17 02 72

Studienrat Langer, Berlin SW 68

Oranienstr. 114

Unser

72. JAHRESBERICHT

über das

Geschäftsjahr 1941

Ist erschienen und steht jetzt bei allen unseren
Geschäftsstellen zur Verfügung der Interessenten

COMMERZBANK

Die konkrete Ordnung des Betriebes

Von Dr. jur. W. Reuss und Prof. Dr. jur. W. Siebert

Band 7 der Schriften zum Arbeitsrecht

Umfang: 128 Seiten

2. Auflage

Preis: RM 4.50 kart.

„... Die Schrift darf als ein gutes Beispiel dafür dienen, wie Rechtsprechung und
Wissenschaft sich gegenseitig ergänzen, um eine praktisch brauchbare und zugleich
gedanklich folgerichtige Lösung wichtiger arbeitsrechtlicher Fragen zu finden.“

Min.-Dir. Dr. Vogels in „Deutsche Justiz“ Nr. 48/41

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin / Leipzig / Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien 1, Riemergasse 1

Wer hätte das gedacht?

So kurz nach schwerer Krank-
heit schon wieder frisch und
munter! Das macht die Kur mit



Bad Salzschlüfer: Bonifazius Brunnen

Sie hat das Allgemein-
befinden schon nach kurzer Zeit gebessert.
Jeder Arzt wird Ihnen das bestätigen.

Erhältlich in allen Apotheken und Drogerien
Prospekte durch die Brunnenverwaltung Bad Salzschlüfer



Seit anno tobak

berühmt ist Raulino-Tabak, denn unser Bamberger
Stammhaus besteht schon über zwei Jahrhunderte
und seit zweihundert Jahren wissen Raucher jeder
Geschmacksrichtung unseren Tabak zu schätzen.

RAULINO  TABAK

gibt es seit jeher für jeden Geschmack,
wählen Sie daher nur wie immer Ihre Lieblingsart!

Hergestellt in den Werken Bamberg · Köln · St. Joachimsthal · Litzmannstadt

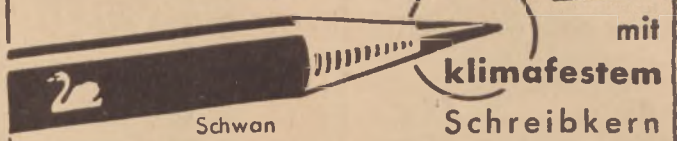


Überall wo man über Arzneimittel, Chemikalien und Reagenzien spricht, genießt der Name **MERCK** besondere Wertschätzung.

EMerck

CHEMISCHE FABRIK · DARMSTADT · SEIT 1827

STABILO-Cellomin
TINTENSTIFTE D. R. P.



Schwan

mit
klimafestem
Schreibkern

**Wir bitten Sie, sich an unsere folgenden
Verwaltungsstellen zu wenden:**

- | | |
|---|--|
| 1. Berlin C 2 , Oranienburger Str. Nr. 16, Telefon: 42 31 84. | 17. Köln , Hohenzollernring 79, Telefon: 52 4 36. |
| 2. Bremen , Börsenebengebäude, Zimmer 18-21. Telefon: Domsheide 28288. | 18. Königsberg (Pr.) , Theaterstr. Nr. 5, Telefon: 35 0 40. |
| 3. Breslau , Nikolaistadtgraben 12, Telefon: 52 2 11. | 19. Leipzig , Brüderstr. 7, Telefon: 14 3 29 und 18 7 75. |
| 4. Danzig , II. Damm 9, Ecke Breitgasse, Telefon: 24 1 21. | 20. Liegnitz , Dovestr. 7, Telefon: 37 40. |
| 5. Dortmund , Arndtstr. 64, Telefon: 22 9 55. | 21. Litzmannstadt , Adolf-Hitler-Str. 121, Telefon: 20 9 09. |
| 6. Dresden-A. 1 , Mosczinskystr. 23, Telefon: 11 9 38. | 22. Magdeburg , Otto-v.-Guericke-Str. 38, Telefon: 40 6 46. |
| 7. Düsseldorf , Eckstr. 15, Telefon: 18 5 80. | 23. Mainz , Schillerplatz 5, Telefon: 31 3 72. |
| 8. Erfurt , Burgstr. 8, Telefon: 27 6 64 (Selbstanschluß). | 24. Mannheim , Prinz-Wilhelm-Str. 8, Telefon: 43 8 70. |
| 9. Frankfurt a. M. , Pfingstweidstr. 13, Telefon: 42 4 91 (Amt Carolus). | 25. München 15 , St.-Pauls-Platz 9, Telefon: 52 3 08. |
| 10. Frankfurt a. O. , Gr. Scharrnstr. 69, Telefon: 45 06. | 26. Nürnberg , Marienstr. 4, Telefon: 25 1 81. |
| 11. Gleiwitz (O.-S.) , Wilhelmstr. Nr. 20, Telefon: 43 77. | 27. Oldenburg i. Oldbg. , Taubenstr. 26, Telefon: 50 19. |
| 12. Görlitz , Hospitalstr. 1, Telefon: 33 46. | 28. Osnabrück , Arndtstr. 32, Telefon: 26 37. |
| 13. Halle a. d. S. , Platz der SA. 13, Telefon: 36 6 91. | 29. Posen , Hindenburgstr. 9, Telefon: 33 24. |
| 14. Hamburg , Bugenhagenstr. 6, Telefon: 33 53 60. | 30. Reichenberg (Sudetengau), Wiener Str. 24, Telefon: 29 65. |
| 15. Hannover , Arnswaldtstr. 32, Telefon: 23 4 06. | 31. Stettin , Kantstr. 9, Telefon: 20 2 37 und 20 2 38. |
| 16. Kiel , Sophienblatt 22/24, Telefon: 237. | 32. Stuttgart N , Blücherstr. 4, Telefon: 26 6 90. |
| | 33. Wien I , Graben 29a, Trattnerhof 2, Telefon: U 242 79. |

Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft
Gegründet 1848

Dr. Atzler

Mein mündlicher Kursus
beginnt nach den Osterferien am
Donnerstag den 9. April

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

„Welt-Detektiv“ Detektei - Auskunft PREISS
Berlin W 8, Tauentzienstraße 5
Ruf 24 52 55 und 24 52 56.

Das seit 37 Jahren vieltausendfach vornehmlich von Anwälten, anderen Juristen verwendete Institut für vertrauliche **Ermittlungen, Beobachtungen!** Vielen hundertsten Rechtswahrern stellten wir entscheidendes **Material für Prozeßzwecke** zur Verfügung! Nachforschungen über **Abstammung, Vorleben, Familien-, Vermögens-, Einkommens-Verhältnisse, Lebensführung, Umgang usw.**

**Hartnäckige
Hustenqualen
und Bronchitis**

chronische Verschleimung, hartnäckiger Luftröhrentarax und Atembeschwerden werden seit Jahren mit **Dr. Boether-Tabletten**, auch in alten Fällen, erfolgreich bekämpft. Dies bestätigen die vielen oft geradezu begeisterten Dankschreiben von Verbrauchern. Dr. Boether-Tabletten sind ein unschädliches kräuterhaltiges Spezialmittel. Enthält 1 erprobte Wirkstoffe. Stark schleimlösend und auswurfördernd. Reinigt, beruhigt und kräftigt das angegriffene Bronchiengewebe. In Apotheken N. 1.81 und 3.24. Interessante Broschüre kostenlos durch **MEDOPHARM, München 62/S**

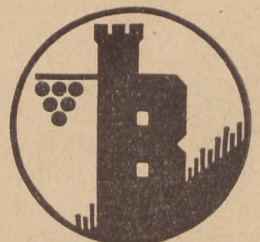
F. W. BORCHARDT

WEINHAUS UND HANDELS-GESELLSCHAFT M.B.H.

(VORMALS KEMPINSKI)

Das Haus der Kenner!

BERLIN



Die Lohnpfändungsverordnung 1940

Kommentar zum neuen Lohnpfändungsrecht mit
Beschlußformularen und Lohnpfändungstabelle

Von

Landgerichtsrat **Dr. Heinz Zwiebler**

Umfang 68 Seiten

Preis broschiert RM 1.85

Die Broschüre enthält die Verordnung zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes des Arbeitseinkommens (Lohnpfändungsverordnung vom 30. Oktober 1940 — RGBl. I S 1451 usf.). Die durch die Lohnpfändungsverordnung 1940 eingetretenen Änderungen sind jeweils an der betreffenden Stelle bei der Erläuterung des Gesetzes kommentiert. Außerdem enthält die Broschüre die Beschlußformulare und eine Lohnpfändungstabelle, aus der die pfändbaren Beträge leicht abgelesen werden können, und zwar für monatliches Einkommen (Netto-Einkommen) von 130.— bis 700.— RM und außerdem für wöchentliches Einkommen (Netto-Einkommen) von 30.— bis 150.— RM. Außerdem werden auch die pfändbaren Beträge von Tageseinkommen von RM 5.— bis RM 25.— wiedergegeben.

Verlag Beamtenpresse GmbH., Berlin SW 68

Bezug auch durch jede Buchhandlung

Der „Dehlinger“

ist für jeden Juristen ein Begriff.

Und zwar der Begriff für ein absolut zuverlässiges, seit nahezu 20 Jahren bewährtes Nachschlagewerk darüber, wo und wann ein Gesetz erschienen ist und ob es noch Gültigkeit hat. Eine juristische Fachzeitschrift hat den „Dehlinger“ einmal „das Generalregister zum Reichsgesetzblatt“ genannt!

Auch dieses Jahr wieder ist der „Dehlinger“, die

Systematische Übersicht über das Reichsgesetzblatt

in gewohnter Pünktlichkeit erschienen.

Stand: 1. Januar 1942

Preis RM 3.—

Noch lieferbar!

W. Kohlhammer Verlag · Stuttgart und Berlin

Traumaplast das heilende Wundpflaster



Geschnitten?

Mit gefährlichen Verletzungen sofort zum Arzt. Für alle übrigen aber tut es sein Rat und - Traumaplast - Wunde nicht auswaschen, überhaupt nicht „behandeln“ sondern ein Pflaster (mit Mullkissen) darauf. Nehmen Sie das straffe Traumaplast, weil es die Wundränder zusammen hält, so schließt sich die Wunde rasch und heilt bald.

TraumaPlast

lässt wehe Wunden schnell gesunden!

Traumaplast das heilende Wundpflaster

Nach 1 1/2 jähr. Pause erscheint Ende April

in 3. Auflage das von der Fachwelt als zuverlässig und praktisch geschätzte

Handbuch des Steuerrechts

Die gesamten Reichssteuergesetze

(ohne Zoll- und Verbrauchsteuergesetze)

mit Erläuterungen in 3 Karteibänden

unter Mitarbeit führender Mitglieder des RGH, bisher herausgegeben von Dr. W. Voethke† RGH. und G. Arlt† SenPräf., jetzt von

Dr. Walter Hübschmann
Senatspräf. a. RGH.

Ernst Hepp
Reichsrichter a. RGH.

rd. 3100 S. Groß-8° in Loseblattform GzL 48,50 RM

Vollständiger Text aller einschlägigen Gesetze und wichtigen Aus- und Durchführungsbestimmungen — sorgfältig erläutert unter weitgehender Heranziehung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, wichtiger Erlasse und des Schrifttums bis in die neueste Zeit. — Die besonderen Einföhrungs- und Übergangsbestimmungen neuer Reichsgesetze auf be anderen farbigen Blättern im Zusammenhang eingehalten. — Durch Erfas- und Ergänzungslieferungen nach Bedarf (2 Hef. je Erfasseite und 3 Hef. je Ergänzungsseite) bleibt das Wert auf der Höhe der Zeit. — Aus dem Handbuch ist die Reichsabgabenordnung mit Nebenbestimmungen als Sonderausgabe in Loseblattform (784 S.) zu 14,50 RM lieferbar.



Beziehbar durch gutgeführte Buchhandlungen oder direkt vom

Verlag Dr. Otto Schmidt KG., Köln, Hansahaus

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI
v. **TRESCKOW & Co.**
Geheim-Ermittlungen a/A
Beobachtungen • Spezial Auskünfte
Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 • Tel: 91 09 00
DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

Linden-Restaurant

Inhaber: Günter Siegert

Die gepflegte Gaststätte der Innenstadt

Unter den Linden 18 und Friedrichstraße 87



Perianer

wissen den hohen Wert der Peri-Güteezeugnisse zu schätzen, deshalb gehen Sie sparsam mit ihnen um.

PERI

Dr. Korthaus

DR. KORTHAUS * FRANKFURT A.M.

Tulifson

die traditionelle
Konditorei

7 Zweiggeschäfte im Westen und Zentrum Groß-Berlins

POMPEJI
Weinrestaurant - Bar
Ansbacher Straße 46
am Wittenbergplatz

Nachtleben Barbetrieb?
Dann nur
Königin
Kurfürstendamm 235

Roesch

**Jetzt
auch mittags geöffnet!**

Kurfürstendamm 210
Restaurant - Bar
(Sonntags geschlossen)

Altersbeschwerden

Bluthochdruck, Ohrensausen, Schwindelgefühl und ähnliche Vorboten der Arterienverkalkung bekämpfen Sie mit

30 St. RM 1,31
50 g RM 1,72
Nur in Apotheken

Viscophyll Perlen u. Tropfen

CAFE WIEN

der
Treffpunkt
im Westen

Die bekannteste vorzügliche Küche
Mittag- und Abendgedecke

KURFÜRSTENDAMM 26

STUBER & KRÜGER



Kakadu
am Kurfürstendamm
TANZ
BAR
KABARETT

H. Adolf Stäckler

Kurfürstendamm 228 / 229
Sammelnummer 91 02 20

Weingroßhandlung * Spirituosen
Weinstuben für Besonderheiten
In eigener Regie
Sonntags geschlossen

BERLIN NW 7

HOTEL COBURGER HOF

Das gute Hotel

am Bahnhof Friedrichstraße

Eigentümer:

EWALD KRETSCHMAR

Fernruf: 12 00 18

Vollstreckbarer Titel

und

steuerliches

Verwaltungszwangsverfahren

Von

Dr. jur. habil. **Gerhard Mattern**
Regierungsrat beim Oberfinanzpräsidium Graz

96 Seiten

Preis brosch. RM 3.—

Mit dem Buch gibt der Verfasser eine grundlegende, allgemein-zusammenfassende Darstellung. Das Buch enthält u. a. Allgemeine Grundsätze der zivilprozeßrechtlichen Vollstreckung, insbesondere vollstreckbarer Titel, ferner die Allgemeinen Grundsätze des steuerlichen Verwaltungszwangsverfahrens, insbesondere des reichssteuerlichen Verwaltungszwangsverfahrens, außerdem „Vollstreckbarer Titel“ und steuerliches Verwaltungszwangsverfahren.

Die Arbeit, die eine zusammenfassende Darstellung dieses schwierigen Gebietes bringt, dient wesentlich den Bedürfnissen der Praxis, indem sie das Verhältnis des Finanzamts und des Gerichts sowie anderer Behörden und Dienststellen klarstellt.

Verlag Beamtenpresse GmbH., Berlin SW 68

Bezug auch durch jede Buchhandlung

DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgegeben vom Reichsführer NSRB. Reichsminister Dr. Hans Frank

unter Mitwirkung der Reichsgruppenwälder des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:

Dr. Geffroy

Rechtsanwälte:

Dr. Droege

Rechtspfleger:

Singer

Notare:

Wolpers



Verwaltungsrechtswaher:

Dr. Stuckart

Hochschullehrer:

Dr. Walz

Wirtschaftsrechtswaher

Dr. Mönckmeier

Junge Rechtswaher:

Billig

Heft 16

12. Jahrgang

18. April 1942

Der Führer als Vorbild

Von Reichshauptamtsleiter Dr. Dresler, Berlin

Es ist das Glück unseres Volkes und zugleich ein Beweis für die unerschöpfliche und vielfältige Kraft unserer rassischen Gemeinschaft, daß in den großen Zeiten der Wende und der Gefahr das deutsche Volk sich immer wieder in Männern verkörperte, die Lebenskraft und Lebenswillen der Nation schlechthin repräsentierten. Was immer an starken und kraftvollen Zügen in unserem leistungsgewaltigen deutschen Volkstum vorhanden war, das schienen diese Männer wie in einem Brennspiegel zu vereinigen, um es mit verstärkter Kraft auf das eigene Volk und die Welt zurückzustrahlen. Den Besitz unseres Volksbodens und unsere im großen gesehen rassische Integrität, vor allem aber unser heutiges Großdeutsches Reich, verdanken wir der Fähigkeit unseres Volkes, immer neu in einzigartigen Männern sich selbst darzustellen und zu vollenden. In diesen Männern lebt die Verantwortung nicht nur für die jeweilige Generation, sondern auch für die Jahrhunderte nach ihnen. Sie entsagen ihrem eigenen Leben und ihren persönlichen Wünschen, sie folgen der Stimme ihres Gewissens, die die Stimme ihres ewigen deutschen Blutes ist. Als Verkörperer der deutschen Nation übernahmen sie die Bürde der Verantwortung für das Volk in Gegenwart und Zukunft. Die Größten unter ihnen aber sprachen und kämpften für die größere Kulturgemeinschaft: Für Europa.

Was bewog den Cheruskerfürsten Hermann, die deutschen Stämme zu einen und als Vorkämpfer des gesamten Germanentums den Volksboden zu verteidigen? Was trieb Heinrich I. dazu, die Einheit des Reiches mit kluger Gewalt zu erwirken, während eines Scheinfriedens mit dem östlichen Hordenführer die Aufrüstung zu betreiben und den Ostwall zu bauen, um den kulturzerstörenden Ansturm aus dem Osten dann um so sicherer zu vernichten? Was ließ Friedrich den Einzigen seine geliebten Friedenspläne und Neigungen hinter sich lassen, um im schwersten Kampf eines armen Volkes den Großmächten der Welt zu trotzen? Es war die Stimme des deutschen Gewissens, die Kraft, die die Verantwortung für die Existenz des deutschen Volkes in der Geschichte dem Einzelnen lieh, der hier als Kämpfer für die ganze Nation stand. Nur dies gab ihnen die Kraft, ihr Ziel trotz aller Schicksalsschläge fest im Auge zu behalten, und es oft gegen die offiziellen Gewalten, gegen Kaiser und Reich unbeirrbar zu verfolgen.

Wir Deutschen unserer Zeit haben das Glück, an einer neuen Zeitenwende in Adolf Hitler die edelste Verkörperung des Deutschtums zu erleben. Was trieb diesen Mann, einen von Millionen aus einer zerbrochenen Armee, ohne Namen, ohne Macht, ohne Geld, gegen alle offiziellen Mächte der Zeit und des eigenen Staates sich zum Sprecher der Deutschen zu machen? Warum ist er heute der Führer aller Deutschen in der Welt? Weil sich hier Kraft und ritterliches Kämpfertum, Treue und Beharrlichkeit, Kulturwille und künstlerische Schau, Pflicht und Verantwortung — weil sich die edelsten Züge nordisch-deutschen Menschentums hier zu einer Gestalt vereinigt haben, wie sie nur ein so kulturgewaltiges Volk wie das deutsche hervorzubringen vermag. Deshalb hat sich die Gestalt des Führers jedem Deutschen ins Herz geprägt, und wenn wir heute die feste und dunkle Stimme vernehmen, die zum Volk und zur Welt spricht, so scheint es uns oft, als handle und spreche hier der Mythos des Deutschen schlechthin.

Wir denken oft in dieser Zeit, daß uns der Krieg Sorgen bereite; gewiß, oft trifft das Schicksal den einzelnen bitter schwer. Aber haben wir Sorgen, über die zu klagen oder wegen deren es zu verzagen sich lohnt? Sehen wir auf den Führer als Vorbild: Er sah seit Jahren den Kriegswillen unserer Feinde und ihre Einkreisungsvorbereitungen klarer als jeder von uns — er nahm uns die Sorgen ab, handelte, plante und schwieg. Er wußte um den Plan Englands, uns

über Norwegen von Norden zu umfassen, er sah die Gefahr, vor der jedes Herz erzittern mußte. Er kannte die monatelangen Vorbereitungen im Balkan, in Nordafrika — kannte die Stärke und Entschlossenheit des Feindes und die Folgen, die ein erfolgreicher Vorstoß haben mußte, deutlicher als wir. Er sah wie kein anderer die drohende Anhäufung von Menschen, Waffen und Material an der Ostgrenze des Reiches — aber auch hier nahm er uns die Sorgen ab, handelte, plante und schwieg. So nahmen wir die Siege und Erfolge wie ein Geschenk aus seiner Hand.

Sehen wir auf den Führer als Vorbild! Seine Haltung gibt auch uns die Richtschnur. Gerade die deutschen Rechtswahrer, die an sichtbarer und verantwortlicher Stelle im Volke arbeiten, sind berufen, in der Heimat vorbildlich zu wirken. Es ist heute nicht allein damit getan, daß ein jeder an seinem Arbeitsplatz seine Pflicht tut. Heute wird mehr von uns gefordert: Einfachheit und makellose Rechtlichkeit auch des privaten Lebens, Einsatzbereitschaft und vorbildliche nationalsozialistische Haltung. Wenn das ganze deutsche Volk heute geschlossen die Opfer auf sich nimmt, um den Sieg zu erringen, so soll es im Rechtswahrer nicht nur den Hüter seiner formalen Rechtsordnung, sondern das Vorbild der Sauberkeit und Rechtlichkeit und des selbstlosen Dienstes sehen. Mehr als unsere Pflicht zu tun ist unser Geschenk. Handle deshalb ein jeder so, daß er zu jeder Stunde offenen Blickes dem Führer gegenüber treten kann. Dann wird auch das Vertrauen des Volkes zum Rechtswahrer im Kriege und nach dem Kriege neu gestiftet sein.

Führer, Führungsordnung, Führertum im deutschen Verfassungsrecht

Ein Bericht von Dr. Gottfried Neeße, München, z. Z. bei der Wehrmacht

I. Es gibt Führer, solange es Völker gibt, und Führertum ist eine uralte Grundtatsache des menschlichen Gemeinschaftslebens. Das Verfassungsrecht hat davon erst in unseren Tagen Kenntnis genommen; bisher überließ es alle Fragen danach der Philosophie und der Soziologie. Gewisse Vorläufer-Betrachtungen sind in den Untersuchungen zur Staatsgewalt zu finden. In der Staatsgewalt mußte — und vielleicht ist das das einzige, was sie überhaupt in eine gewisse Beziehung zum Führertum bringt — von einer Leitungsbefugnis die Rede sein. Wenn wir daher heute auf der Suche nach Vorläufern unserer heutigen Untersuchung von Führer, Führungsordnung und Führertum die alten Lehren von der Staatsgewalt antreffen, dann kann dies nicht bedeuten, daß sich die heutige nationalsozialistische Führungslehre im Verfassungsrechte aus der alten Staatsgewaltlehre heraus entwickelt hat. Gewiß ist die Überlegung nützlich, in welchen oftmals absonderlichen Formen die Wissenschaft und mit ihr ja auch die Praxis nach echter und starker Leitung gesucht hat, und wie hier und da Ansätze vorhanden gewesen sind, um zu einer Führung wenigstens in der Theorie vorzustoßen. Alle Betrachtungen der alten Lehre müssen aber von einem sicheren politischen Instinkte geleitet sein. Gerade bei der Betrachtung des Führertums von der Verfassungswissenschaft aus ist die Versuchung groß, sich in alten Lehren zu verlieren. Da aber „Führer“ der Zentralbegriff unseres heutigen Verfassungsrechts ist, kann sich eine oberflächliche, unsichere oder altem Gedanken gute verhaftete Auffassung im politischen Bereiche schädlich auswirken. Und das ist gefährlich — mehr allerdings für die Wissenschaft des Verfassungsrechts als für die politische Arbeit. Die Verfassungswissenschaft steht bei den Männern der politischen Arbeit zur Zeit nicht hoch in Ansehen. Man täusche sich darüber nicht. Welcher Politiker läßt heute seine Entschlüsse noch von der Rechtswissenschaft her bestimmen oder auch nur beeinflussen? Ein Vergleich mit dem vorigen Jahrhunderte, ja auch nur mit der Systemzeit, zeigt den Unterschied. Der Einfluß der Verfassungswissenschaft auf die politische Wirklichkeit war wohl noch nie so gering wie heute. Es wäre schlimm, wenn die Wissenschaft den Grund in einer Ungeistigkeit oder auch nur Uninteressiertheit der in der Politik tätigen Männer sehen wollte. Der politisch Handelnde ist dankbar für jede Unterstützung, die ihm die Theorie gibt. Aber sie muß sie ihm auch geben, sie muß über die Grenzen des Faches hinaus vorstoßen und ihre Geistesarbeit den großen politischen Erfordernissen einfügen können, den Erfordernissen, nicht nur den herrschenden Gedankengängen! Sonst wird die Verfassungswissenschaft immer mehr ihre alleinige Aufgabe in der Vermittlung von Wissen an Studenten sehen, die den Wissensstoff für die Prüfung in sich aufnehmen und ihn

dann möglichst bald wieder vergessen. Diese besondere Gefahr, in der sich die Verfassungsrechtswissenschaft heute befindet, ist für den Mann besonders deutlich erkennbar, der selbst in der politischen Arbeit steht und zugleich persönlich an der Gestaltung des Verfassungsrechts interessiert ist. Nun ist es heute für die Verfassungswissenschaft bestimmt schwerer als früher, der Politik wesentliche Unterstützung zu geben. Als seinerzeit der Staatsgerichtshof des Deutschen Reiches noch über hochpolitische Dinge zu entscheiden hatte, als die Gesetzgebungsarbeit des Reichstages ein Hauptgebiet politischer Betätigung war, hatte der Mann des Verfassungsrechts unmittelbare Bedeutung und zumindest mittelbaren Einfluß auf die Politik. Man lese nur einmal die wörtliche Verhandlungsniederschrift des Prozesses Preußen gegen Reich vor dem Staatsgerichtshof in Leipzig im Oktober 1932, um zu erkennen, in welchem Ausmaße die Rechtswissenschaft Helferin, ja hier und da — ein Umstand, den wir nicht wieder herbeiwünschen — sogar Herrin der Politik geworden war. Der Mann des Verfassungsrechts konnte der Politik Waffen schmieden. Die Politik hat ihr Wesen verändert. Sie braucht noch die Waffe des Rechts, vor allem in der Auseinandersetzung mit anderen Staaten. Aber sie hat außerdem noch so viele andere, wichtige Möglichkeiten, daß das Verfassungsrecht Bedeutung für die eigentliche Politik gar nicht mehr in alter Weise haben kann. Sie kann aber das Geschehen in politisch klarer Weise ausdeuten und ihm im Rechte eine dauerhafte Grundlage geben, sie kann außerdem im Rechte alle alten Lehren ausrotten und den Liberalismus auf diesem Gebiete schlagen.

Die Gestaltung der Lehren von Führer, Führungsordnung und Führertum nimmt in dieser neuen Aufgabe des Verfassungsrechts schon deswegen eine besondere Stellung ein, weil es sich hier um eine Grund- und Mittentatsache der nationalsozialistischen Reichsverfassung handelt.

II. Im wilhelminischen Kaiserreiche kreisen die Darlegungen der Rechtslehre um den Begriff der Staatsgewalt, die als oberste Herrschermacht in einem bestimmten Raume und für eine bestimmte Mehrheit von Menschen aufgefasset wurde. Die Verfassungsrechtslehre der Nachkriegszeit ist über die alte Fragestellung hinaus im allgemeinen nicht wesentlich vorgedrungen und hat auch keine neuen Antworten gefunden. Ich verweise hier auf die Darlegungen Ules in „Herrschaft und Führung im nationalsozialistischen Reich“ (VerwArch. 1941), der eine ausführliche Aufzählung der alten Lehren bringt. Während die Vorweltkriegslehre sich noch um grundsätzliche Deutungen bemühte, versank die Nachweltkriegslehre in einem reinen Positivismus, in einer Auslegung und Aberauslegung der Weimarer Reichsverfassung. Die großen

und repräsentativen verfassungsrechtlichen Werke von 1919—1933 sind in der Regel Kommentare der geltenden Verfassungen. Zwei Ausnahmen sind zu nennen, die über die Unfruchtbarkeit aller Verherrlichung geltender Normen, über die Erstarrung des Positivismus hinausweisen.

Die erste Ausnahme macht Rudolf Smend, der in seinem Werke „Verfassung und Verfassungsrecht“ 1928 den Staat als ständiges Werden und Vergehen, als „Integration“, als unaufhörlich sich vollziehende Selbstverwirklichung auffaßt. In diesem Vorgang kann die Frage nach Führer und Führung keinen Platz haben. Führer und Führung stehen in der großen Ordnung der Volksgemeinschaft, die zwar in ständigem Wandel begriffen, aber doch zugleich viel mehr ist, als ein bloßer Ablauf von Ursache und Wirkung, oder — um mit Smends eigenen Worten zu sprechen — als ein „freischwebendes System von Integrationsfaktoren“. Die Kritik, die Ernst Rudolf Huber in „Wesen und Inhalt der politischen Verfassung“ (S. 23 ff.) 1935 an der Integrationslehre Smends übt, trifft in allen Punkten das Wesentliche. Vor allem ist die Erkenntnis sehr wichtig, daß diese Lehre in ihrem Kern der Reinen Rechtslehre Kelsens nicht fernsteht.

Die zweite Ausnahme macht Carl Schmitt, der mit seinem Blicke für die Problematik von Verfassungslagen schon frühzeitig die Führer- und Führungslosigkeit des Systems als einen Schaden erkannt hatte. In dem Werke „Die Diktatur“ (München-Leipzig 1928) gibt er eine beachtliche Deutung des Wesens und eine Darstellung der Geschichte der Diktatur, dieser Ausnahmeform einer Leitung von Menschen und Dingen in einem Gemeinwesen. Gerade für die Auseinandersetzung mit der westlichen Ideologie, die die deutsche Führung als Diktatur, als rechtlose Gewaltherrschaft anzuschwärzen sucht, sind die Forschungsergebnisse dieses Werkes von erheblicher Bedeutung: Jede Diktatur ist danach die Ausnahme von einer — zumeist demokratisch-liberalistischen — Regel. Sie verneint für eine gewisse Zeit die an sich auch für sie geltende Norm, deren Herrschaft sie in der geschichtlich politischen Wirklichkeit sichern will. Ihre Rechtfertigung könnte daher, wenn es einer solchen überhaupt bedarf, darin gefunden werden, daß sie das Recht — und zwar das der liberalistischen Demokratie — für eine Zeit außer acht läßt, vielleicht sogar überschreitet oder ins Gegenteil verkehrt, um es für die Dauer zu sichern. Die Diktatur wird bei Carl Schmitt allein aus dem Blickfeld der individualistischen und damit wieder besonders der liberalistischen Lehre gesehen. Da die Diktatur als Rechtsbegriff tatsächlich erst nach Ausgang des Mittelalters in der rechtswissenschaftlichen Erörterung aufgetaucht ist, hat eine solche Betrachtungsweise, die der ganzen geschichtlichen Fülle des Begriffs nicht gerecht zu werden scheint, seine geistesgeschichtliche Berechtigung. In der „Verfassungslehre“ (München-Leipzig 1928), dem ersten und fast einzigen größeren Versuche, über die Kommentare und Monographien hinaus ein System der bürgerlich-rechtsstaatlichen Verfassung zu geben, findet sich der Versuch, in der verfassungsgebenden Gewalt eine Grundlage aller anderen „Gewalten“ und „Gewaltenteilungen“ zu schaffen und damit zwar keine leitende oberste Persönlichkeit, aber doch eine leitende oberste Macht in den bürgerlichen Rechtsstaat der parlamentarischen Demokratie einzuführen. Die Rolle des Reichskanzlers, der für die Regierung die Richtlinien der Politik gibt, war als die eines politischen Führers gedacht, dem aber außer Anregung und Weisung keinerlei Mittel zur Verfügung stehen sollten. Von welcher Art dieses politische Führertum des Reichskanzlers von Gnaden der Weimarer Reichsverfassung war, beweist die Schaffung einer zweiten politischen Führerstelle im Amte des Reichspräsidenten, der als Gegenspieler des Reichstages wie des Reichskanzlers gedacht war. Die Weimarer Verfassung, die stillschweigend den Bestand von Parteien für den Gang des öffentlichen Lebens im Reiche voraussetzt, nimmt dem Reichskanzler, der vom Vertrauen des Reichstages und damit von Parteien abhängig ist, die Möglichkeit, ein Führertum auf weite Sicht herauszubilden. Der Reichspräsident, der vom ganzen Volke gewählt ist, müßte in einem besonders entscheidenden Sinne Politiker sein, weil das Volk in seiner Gesamtheit notwendigerweise eine politische Größe ist. Auch sein politisches Führertum könnte sich aber, selbst wenn

die persönlichen Voraussetzungen dafür vorhanden wären, im Rahmen der Weimarer Verfassung nicht entwickeln, weil diese ihn von der eigentlichen politischen Arbeit fernzuhalten versucht und ihm dafür die Rolle eines obersten Schlichters und Vermittlers zuweisen wollte. Von Interesse ist es, daß schon in diesem Werke von Carl Schmitt die Trennung von Führung und Kommandogewalt zu finden ist (S. 346), die in unseren Tagen als Trennung von Führung und Herrschaft wieder auftaucht, allerdings in anderer und verhängnisvoller Gestalt. Ein politisches Führertum hat sich, wie Carl Schmitt schon 1928 feststellen kann, aus dem Reichskanzler- oder Reichspräsidentenamte nicht entwickelt. In einem dritten Werke „Der Hüter der Verfassung“ (Tübingen 1931), in dem sich eine ungewöhnliche und völlig neue Gedanken enthaltende Darstellung der Verfassungsjustiz befindet, unternimmt es Carl Schmitt, das politische „Führertum“ der liberalistischen Demokratie als eine Macht zu zeigen, die sich nicht mehr souverän über alle streitenden Parteien erhebt, sondern ihnen durch Gesetz und Übung nebengeordnet ist, also nicht oberste verfassungsgebende, sondern den Streitenden gleiche verfassungshütende Instanz. Damit war durch eine sachliche Darlegung allein allen bewußten Bemühungen einzelner Verteidiger von Weimar, ein politisches Führertum etwa im Sinne Max Webers, aus der Demokratie heraus zu formen, das Urteil gesprochen. Wohl gelang es dem Reichspräsidenten, sich mit dem politischen Gesamtwillen des deutschen Volkes im Jahre 1933 zu verbinden und eben dadurch als Hüter und Wahrer der verfassungsmäßigen Einheit und Ganzheit des deutschen Volkes zu handeln. Aber er bewahrte damit wohl das Reich vor gefährlichen inneren Auseinandersetzungen, rettete aber nicht Bestand und Dauer der Weimarer Republik, da sich der politische Gesamtwillen des Volkes unter einem von Fesseln eines liberalistischen Gesetzgebungswerkes freien Führer für eine neue Form staatlicher Gemeinschaft entschieden hatte.

III. Nach 1933 ist das Schrifttum zur Frage nach Führer, Führungsordnung und Führertum im Verfassungsrechte erheblich angewachsen.

A. Die ersten Hinweise finden sich verstreut in Büchern, die an sich andere Fragen behandeln, und in Aufsätzen. Zu nennen ist hier:

1. G. A. Walz hat mit seinem Aufsatz „Autoritärer Staat, nationaler Rechtsstaat oder völkischer Führerstaat“ (DJ. 1933) als Erster versucht, das Führertum als ein wesentliches Kennzeichen des neuen Reiches in das Verfassungsrecht einzuführen und schon in der Bezeichnung des nationalsozialistischen Reiches zum Ausdruck zu bringen.

2. R. Höhn, „Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken“ 1934. Hier ist zum ersten Male der Versuch unternommen worden, die Stellung des Führers unabhängig von seinem Reichskanzleramte und damit dem Bereiche des Staates im neuen Verfassungsrechte zu schildern. Daß der Führer vor allem und zuerst Führer des Volkes ist und als Führer der aus dem Volke herausgewachsenen nationalsozialistischen Bewegung Reichskanzler im Staate, ist hier wohl erstmals ausgesprochen.

3. Carl Schmitt, „Staat, Bewegung, Volk“ 1934. Der erste Versuch, Führung als eine besondere und aus deutschem Geiste erwachsene Art der Leitung gegenüber allen anderen Leitungsbefugnissen abzugrenzen, der hier in einem Aufrisse der gesamten neuen verfassungsrechtlichen Lage gemacht wird, blieb im wesentlichen noch in einer negativen Begriffsbestimmung haften, in einer Darlegung all dessen, was Führung nicht ist. Trotzdem findet sich hier schon die Bemerkung, daß echte Führung Artgleichheit zwischen Führung und Gefolgschaft voraussetzt, eine Feststellung, die uns heute bereits selbstverständlich erscheint, die aber in jenen ersten Monaten nach der nationalsozialistischen Machtübernahme erst gewonnen werden mußte.

4. O. Koellreutter, „Der deutsche Führerstaat“ 1934, gibt einen weitläufigen Aufriss der Hauptprobleme, in dem sich insbes. in den Andeutungen über die Notwendigkeit einer Führerbildung — manches für die Erkenntnis von Führer, Führungsordnung, Führertum Wichtige findet. Daß das nationalsozialistische Führerreich damals noch nicht in voller Eindeutigkeit abgesetzt werden konnte

von Vorstellungen des „totalen“ oder „autoritären“ Staates ist selbstverständlich. Der Verfasser hatte schon zuvor in seiner 1933 erschienenen Schrift „Vom Sinn und Wesen der nationalen Revolution“ kurz ähnliche Fragen gestreift.

5. J. Heckel, „Berichte über die Lage und das Studium des öffentlichen Rechts“, 1935, bringt in einer eindringlichen Formulierung, die oftmals wiederholt worden ist, die Erkenntnis, daß das nationalsozialistische Verfassungsrecht nur drei wahrhaft neue und das Leben der neuen Zeit in sich tragende Begriffe kennt, nur drei Begriffe von nationalsozialistischer Geschichtsmächtigkeit: Führer, das Völkische und Bewegung. „Es sind die höchstpersönlichen Begriffe des Helden einer geschichtlichen Stunde.“

6. E. A. Höhn d o r f, „Führertum und Führerprinzip“ (Aufsatz in „Jugend und Recht“ 1935) bringt als damals neue Erkenntnis, die für die weitere Forschung von Belang gewesen ist, den nur scheinbar naheliegenden Hinweis auf die Unterscheidung von Führung als Wesensart und Führung als Verfassungsgrundsatz.

B. Verfassungsrechtliche Einzelfragen behandelt eine Reihe kleinerer Schriften, von denen zu nennen sind:

1. E. Becker, „Diktatur und Führung“ 1935. Er gibt einen flüchtigen Überblick über die Diktatur in Geschichte und Gegenwart und bringt dann über die von Carl Schmitt in seinem Werke „Die Diktatur“ entwickelte Lehre hinaus eine Unterscheidung der Diktatur als Rechtseinrichtung von der Diktatur als Herrschaftssystem.

Auch seine Schilderung der Führung ist klar und faßt die damals vorhandenen Ergebnisse der Forschung zusammen. Seine eigenen Forschungen, die in diesem ersten Werke nur andeutungsweise vorhanden sind, hat Becker später in der bedeutsamen Abhandlung „Führungsordnung und Hierarchie“ (in den „Beiträgen zur Neugestaltung des deutschen Rechts“ 1937) fortgeführt.

2. E. Kern entscheidet sich in einer Schrift „Das Führertum in der Rechtspflege“, 1935, für das sogenannte Kollegialprinzip in der Gerichtsverfassung. Seine Arbeit zeigt die Problematik so klar auf, daß sie trotz des nicht von allen Sachkennern gebilligten Ergebnisses in den Einzeldarstellungen von Fragen der Führung ihren Platz behalten wird.

3. J. Weidemann behandelt in „Führertum in der Verwaltung“, 1936, aus der Praxis eines Bürgermeisters heraus die Frage, ob in der Verwaltung Führertum möglich und nötig ist. Er bejaht diese Frage mit durchdachter Begründung. Die Schrift gibt einen Beweis dafür, daß nicht nur in der Bewegung, sondern auch im staatlichen und gemeindlichen Bereiche um die Verwirklichung echter Führung gerungen wird.

4. H. Rößiger bringt in seiner Arbeit „Führertum und Verwaltungsgerichtsbarkeit“, 1936, eine tiefgründige Darlegung des Wesens von Führer und Führung im Verfassungsrechte. Nach seiner Auffassung hat die Verwaltungsgerichtsbarkeit im nationalsozialistischen — von der Führung bestimmten — Reiche eine Daseinsberechtigung und wird eine Verbindung mit dem Führertum eingehen. Diese Schrift eines alten Nationalsozialisten ist bisher viel zu wenig beachtet worden.

5. K. Gierth äußert in seiner im Buchhandel nicht erschienenen Doktorarbeit „Grundlinien des Führerstaates“, 1937, eine Fülle sehr wichtiger und zu einem wesentlichen Teile auch neuer Gedanken zur Führung, unbeachtet, ohne Ballast von Jurisprudenz und mit der Überlegenheit des Mannes, der seine Erkenntnis nicht aus Büchern, sondern aus der Wirklichkeit und allenfalls noch aus der Geschichte zu nehmen bereit ist.

6. H. Meyer hat in einer kleinen, aber inhaltsreichen Schrift „Das Wesen des Führertums in der germanischen Verfassungsgeschichte“, 1938, geschildert und damit einen wichtigen Hinweis für eine rechte Auffassung der heutigen deutschen Führungsprobleme gegeben.

7. O. Koellreutter setzt sich in dem Beiträge zu der für Justus Wilhelm Hedemann geschaffenen Festschrift „Führung und Verwaltung“ scharf mit einer von ihm bekämpften Auffassung Höhns auseinander. Er warnt darin leidenschaftlich vor einer Trennung von Führung und Verwaltung. Höhn hat in seiner Erwidern „Rechtstechnik oder Rechtswissenschaft“ in DRechts-

wissensch. 1938 dargelegt, daß er beide Begriffe wohl unterschieden, aber nicht als Gegensätze behandelt habe. Die Erörterung hat daher trotz aller Schärfe das gute Ergebnis gehabt, scheinbar unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten einander näherzurücken.

8. In meinem 1940 erschienenen Buche „Führergewalt“ stelle ich die Geschichte der Staatsgewalt, eines der mächtigsten Begriffe des liberalistischen Rechts, dar und schildere im Anschlusse daran, wie — nicht aus der alten Staatsgewalt, sondern unmittelbar aus dem Volke — durch die nationalsozialistische Bewegung hindurch einer großen Persönlichkeit eine neue verfassungsrechtliche Befehlsbefugnis, die Führergewalt, zugewachsen ist. Die Schrift schließt mit dem Versuche einer neuen Gliederung der Führergewalt.

C. Hinweise auf die Fragen von Führer, Führungsordnung, Führertum finden sich in einer Reihe von Gesamtwerken und in Aufsätzen. Die wichtigsten davon sind:

1. E. R. Huber gibt in seinem Lehrbuche „Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches“, 1939, eine ausführliche Darstellung des „Führeramtes“, wie er sagt. Er zeigt die tatsächliche Lage in überzeugender Weise auf, ohne sich dabei forschend in irgendwelche, noch nicht ganz geklärte Einzelfragen zu vertiefen. Besonders beachtlich ist die große Abhandlung „Reichsgewalt und Reichsführung im Kriege“ (Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft 1941, 530 ff.), in der Huber auch auf einzelne wissenschaftliche Probleme ausführlich eingeht.

2. R. Höhn behandelt die Frage „Führung und Verwaltung“ in einem Beiträge zu dem von Frank herausgegebenen Sammelwerke „Deutsches Verwaltungsrecht“ 1937. Gerade die kompromißlose und sicherlich vielfach vorbildliche Klarheit und Schärfe seiner Thesen hat — in Spruch und Widerspruch, in Rede und Gegenrede — zur Erschließung der Fragen in nationalsozialistischem Sinne wesentlich beigetragen. Mit dem gleichen Thema hat sich übrigens H. B. Brauße im VerArch. 1937 befaßt.

3. Th. Maunz führt in seiner Gesamtdarstellung des Verwaltungsrechts „Verwaltung“ 1937 die von Höhn begründete Auffassung weiter fort, indem er den Vorrang der Führung vor allen anderen Leitungsbefugnissen im Reiche betont und sie von allen anderen Funktionen des Gemeinschaftslebens, insbes. der Verwaltung, begrifflich scheidet.

4. G. A. Walz zählt in seiner Abhandlung „Der Führerstaat“ in „Deutscher Juristentag 1936“ in einer philosophischen Schau aus der Geschichte heraus die Grundsätze des nationalsozialistischen Neubaus auf, in denen an oberster Stelle der Führergrundsatz steht.

5. O. Koellreutter gibt demgegenüber einen auf das Tatsächliche beschränkten Überblick über das — auch seiner Auffassung nach vom Führertume bestimmte — neue nationalsozialistische Reich in „Der Deutsche Führerstaat“ („Verwaltungsakademie — ein Handbuch für den Beamten im nationalsozialistischen Staat“).

6. J. Heckel bringt in seinem Werke „Wehrverfassung und Wehrrecht des Großdeutschen Reiches“, 1939, sehr wertvolle Hinweise zur verfassungsrechtlichen Gestaltung und Führung, insbes. zur Frage des Verhältnisses von politischer Führung und Wehrmacht.

7. A. Lingg erörtert in „Die Verwaltung der Nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei“, 1940, insbes. die Frage von Führung und Verwaltung in der Partei und kommt hier — auf Höhn aufbauend — zu wichtigen Ergebnissen.

8. G. Krause bringt in einem geistvollen Aufsätze „Gefolgschaft“ in DR. 1935 sehr wertvolle, ins Philosophische reichende Erkenntnisse über die Beziehungen von Führer und Gefolgschaft in der Gemeinschaft.

9. E. Kriek spricht in seinem Werke „Der Mensch in der Geschichte“ — Geschichtsdeutung aus Zeit und Schicksal“, 1940, auf S. 173 ff. tiefgründig von Fragen des Führertums.

10. C. H. Ule unternimmt es, in einer Abhandlung „Herrschaft und Führung im nationalsozialistischen Reiche“ (VerArch. 1941) das Verhältnis beider zu ergründen. Die Arbeit hat ihren besonderen Wert im geschichtlichen Teile, der sehr fleißig zusammengestellt ist.

11. F. Markull behandelt in seiner Abhandlung „Zur

Durchführung der Gemeindeordnung“ (Jahrbüch. 1938) das Führerprinzip in der Gemeinde. Auch er hat Wesentliches und Neues zu sagen.

D. Über das Verfassungsrecht hinaus weist die Führungslehre. Sie gehört aber nur für den, der sich nicht aus der Jurisprudenz alter Art herausfindet, nicht mehr zum Verfassungsrechte hinzu. Der Nationalsozialist trennt im Verfassungsleben Recht und Wirklichkeit nicht in liberalistischer Weise. So sind hier als wichtigste Werke einer Führungslehre nach 1933 zu nennen:

1. F. Altrichter, der in einer Fülle von Aufsätzen praktische Führungsprobleme ergründet hat, faßt seine Erkenntnisse in dem Buche „Der soldatische Führer“, 1938, zusammen. Er gibt keine Richtlinien für den eigentlichen Dienst, sondern zeigt die Grundsätze einer echten und wirksamen Führung auf. Seine Erkenntnisse haben nicht nur Wert im militärischen Bereiche, sondern sind von allgemeiner Bedeutung für Fragen jeglicher Führung.

2. B. H. Jahn geht mit seiner kleinen, aber wichtigen Arbeit „Die Weisheit des Soldaten“, 1937, tief ins Weltanschauliche hinein. Man lernt gerade in dieser Schrift, daß Führung — gleich auf welchem Gebiete sie sich auswirkt — soldatisch sein muß.

3. E. Weniger bringt in „Wehrmachtserziehung und Kriegserfahrung, 1938, eine Darlegung von Einzelfragen der Führung, die nur scheinbar allein dem militärischen Bereiche angehören. In Wirklichkeit aber treten nur die Fragen der menschlichen Leitung und Beeinflussung, die für das Führertum überhaupt entscheidend sind, im Wehrdienste besonders klar auf. Gerade in seiner Nüchternheit und Kühle ist das Buch ein hervorragendes, vielleicht das beste Werk einer praktischen Führungslehre, zumal es keine Forderungen stellt, sondern Erfahrungen wiedergibt.

Führungsprobleme einzelner völkischer Lebensbereiche ergründen Hierl für den Reichsarbeitsdienst in einer Reihe wichtiger Reden, Aufsätze und Anordnungen und Arnold für die Welt der Wirtschaftsbetriebe.

E. Gesamtdarstellungen des Fragenbereiches „Führer, Führungsordnung und Führertum“ im Verfassungsrecht fehlen fast ganz.

Es sind nur zu nennen:

1. Herbert Krüger hat in „Führer und Führung“, 1939, eine sehr wichtige und für die damalige Zeit auch sehr bedeutungsvolle Vorarbeit geleistet, die in der Verfassungsrechtsgeschichte des nationalsozialistischen Reiches ihren Platz behalten wird. In der allzu starren Ausrichtung auf die einmalige Persönlichkeit Adolf Hitlers beraubt sich die Arbeit selbst der Möglichkeit, verfassungsprägend zu wirken. Auch die schroffe Trennung von Führer und Unterführer gefährdet — wenn auch nur theoretisch — die Bildung einer in sich geschlossenen völkischen Gemeinschaft.

2. H. Triepel versucht es, aus der Fülle seiner wissenschaftlichen Erfahrung in „Die Hegemonie — ein Buch von führenden Staaten“, 1938, eine neue Theorie der Führung zu entwickeln. Er bringt eine Menge von Anregungen und Hinweisen, die ausbaufähig sind, aber stößt doch nicht zu einer Entscheidung durch. Vielleicht kann das überhaupt nur ein Mann, der die Wirklichkeit des nationalsozialistischen Reiches und der nationalsozialistischen Führung selbst unmittelbar in Dienst und in Leitung erlebt hat.

Eine einzige Ausnahme ist zu nennen, die in gleicher Weise politisch wie rechtlich eine überzeugende nationalsozialistische Gesamtschau gibt: Hans Bernhard Braube in „Die Führungsordnung des deutschen Volkes“, Hamburg 1940. In diesem Werke ist in großen Zügen und weiten Linien alles enthalten, was zu der Frage Führer, Führungsordnung und Führertum zu sagen ist. Alle Einzelprobleme sind wenigstens mit einem Satze oder in einer Anmerkung erwähnt und aus sicherem politischen Instinkte heraus entschieden. Die vollständige Auswertung des vorhandenen Schrifttums hat den Verfasser an keiner Stelle seines Werkes dazu verführt, sich irgendwelchen Theorien zu beugen, unbestechlich und ganz auf eigenem Boden stehend gibt er sein Urteil. Er hat den Mut, das Unjuristische und daher scheinbar Unwissenschaftliche mit in seine Arbeit einzubeziehen, so z. B. die Fragen der praktischen Führungslehre und Führerauslese. Gerade das gibt aber dem Werke seine beson-

dere Bedeutung: es sieht die Führerfrage total und sorgt damit in diesem Fragenbereiche dafür, daß das Recht aus seiner liberalistischen Vereinzelung herausgelöst und in die lebensvolle Fülle nationalsozialistischer Arbeit und nationalsozialistischen Kampfes gestellt wird. Dieses Buch schließt die Versuche und Einzeldarstellungen ab, in dem es sie sichtet, auswertet und zusammenfaßt. Es ist somit zugleich ein neuer Anfang, der für die Ausgestaltung der nationalsozialistischen Lehre von Führer, Führungsordnung und Führertum in Zukunft Großes erwarten läßt.

IV. Eine Aufzählung des Schrifttums zeigt Art und Umfang der im Verfassungsrechte geleisteten Arbeit, aber kann nicht die Problematik der wissenschaftlichen Erörterung als solche zeigen. Ein bloßer Katalog wissenschaftlicher Veröffentlichungen wird aber ohne eine Kenntnis der darin behandelten Fragen nicht von Wert sein können. So seien nur andeutungsweise die Hauptprobleme aufgezeigt, die sich in dem hier behandelten Fragenbereiche ergeben:

1. Der Führer ist nicht nur der Mittelpunkt des gesamten Lebens, der Arbeit und des Kampfes der deutschen Volksgemeinschaft, sondern auch des gesamten hoheitlichen Rechts. Er ist nicht Diktator und nicht Herrscher im alten Sinne. Von allem Früheren unterscheidet ihn die neue lebendige Beziehung zu einer Gemeinschaft, die menschliche Beziehung, in der er zu den ihm anvertrauten Menschen, zu seiner Gefolgschaft, steht. Der Führer ist mit der Gemeinschaft, zu der er gehört, die er führt, aufs engste verbunden. Man würde das Wesen der Führung mißverstehen, wenn man das Verhältnis von Führer und Unterführer mit dem des absoluten Herrschers zu seinen Beamten vergleichen wollte. Beide, Führer und Unterführer, sind Träger eines Blutes und Kämpfer einer Idee. Die soldatische Kennzeichnung des Führertums, die sich in der deutschen „Ausbildungsvorschrift für die Infanterie“ findet, ist gültig für alle anderen Bereiche der Führung: „Führer ist, wer durch Können, Haltung und Gesinnung die Truppe zur Gefolgschaft zwingt“. Nicht der Befehl ist entscheidend, die Möglichkeit des Zwanges, sondern die höhere menschliche Qualität — auch in fachlicher Hinsicht. Nicht allein, aber neben anderem entscheidet das Können über die Führereigenschaft.

2. Führung besteht nicht um ihrer selbst willen. Daher ist es nicht ganz richtig, wenn man in der Führung ausschließlich Menschenführung sehen will. Die Zusammenfassung oder das Zusammenwachsen von Einzelmenschen zu Gemeinschaften, ihre Unterstellung unter eine Führung, dient immer einem höheren Zwecke, einer sachlichen Aufgabe. Man darf daher Menschenlenkung und Sachwaltung theoretisch nicht völlig voneinander trennen, sondern muß beide in einer Einheit sehen, wie es ja auch oft in der Wirklichkeit eine Einheit bildet. Wo die Sachwaltung überwiegt und die Menschenlenkung völlig zurücktritt, wird man allerdings nicht eine Leitung als „Führung“ bezeichnen können.

3. Führung ist für uns aus der nationalsozialistischen Bewegung neu erwachsen. Wir sind daher allzu geneigt nur die politische Führung als Führung anzuerkennen und allen anderen Arten der Leitung von Menschen und Dingen diesen Namen zu versagen. Dabei gibt es aber in allen Gemeinschaftsbereichen des völkischen Lebens Arten und Formen der Führung, in der Wehrmacht, in der Wirtschaft (Betriebsführer), ja recht verstanden auch im staatlichen Bereiche.

4. Es gibt in unserem Reiche keine andere Art der obersten Leitung als die Führung. Der Versuch, neben der Führung die Herrschaft als zweiten obersten Leitungsgrundsatz zu begründen, ist als Instinklosigkeit abzulehnen. Ein solcher Versuch macht die Führung und damit die Stellung des Führers zweideutig. Er gibt damit den Feinden des Reiches die Möglichkeit, die Führung als versteckte Diktatur zu verdächtigen, er verweigert einen alten überlebten Begriff, der für uns heute keinerlei Bedeutung mehr hat, und er beschränkt in der Theorie die Befugnisse des Führers zugunsten des „Herrschers“. Es ist die alte liberalistische Trennung von Staatschef (= Repräsentant) und Regierungschef (= politischem Machthaber), der hier in anderer Form wieder in Erscheinung tritt.

5. Führung und Verwaltung sind nicht Gegensätze. Sie

müssen aber klar voneinander unterschieden werden. Für die Führung steht die Menschenbetreuung, für die Verwaltung die Sachwaltung im Mittelpunkt. Die Führung ist aber ohne jede Sachwaltung nicht zu denken, und die Verwaltung ist nicht völlig von der Menschenbetreuung getrennt (z. B. Sorge des Behördenchefs für seine Gefolgschaft, Sorge des Bürgermeisters für die Angehörigen seiner Gemeinde!) Es war verdienstvoll, die Führung erst einmal klar von der Verwaltung abzusetzen, um keinerlei unsaubere Vermischung zuzulassen; es ist jetzt an der Zeit, wieder die rechten Brücken zwischen beiden Begriffen zu schlagen. Das Verhältnis von Führung und Verwaltung in der Partei kann Vorbild sein für das Verhältnis von Führung und Verwaltung im ganzen Reiche, insbes. in den Beziehungen von Partei und Staat.

6. Führergewalt ist nicht abgeleitet aus der Staatsgewalt des liberalistischen Gemeinwesens. Sie stellt heute im nationalsozialistischen Reiche auch nicht etwa den Zusammenfluß der Staatsgewalt des Weimarer Systems und der neuen Hoheitsgewalt der NSDAP. dar. Sie ist dem Führer aus dem Volke zugewachsen; der Führer hat sie mit Hilfe der NSDAP., die schon in der Kampfzeit zum Mitträger dieser Führergewalt wurde, dem Weimarer Staate aufgezwungen und hat die Reste der überkommenen Staatsgewalt des Systems, nicht die Staatsgewalt selbst, in die nationalsozialistische Führergewalt eingeschmolzen. Führergewalt ist die Rechtsbezeichnung der verfassungsrechtlichen Befehlsbefugnis des Führers, sie ist somit begrifflich ein Teil des Gesamtbegriffs „Führung“.

7. Führertum und Führergrundsatz sind nicht miteinander zu verwechseln.

Der Führergrundsatz besagt nur, daß eine selbständige Aufgabe jeweils ein Mann mit Verantwortung nach oben und Autorität nach unten zu verwirklichen hat. Juristisch gesprochen: es handelt sich hier um einen technischen Begriff. Führertum aber ist ein inhaltlich bestimmter Begriff, er bezeichnet das Wesen des Führers. Nach dem Führergrundsatz können an manchen Stellen des Gemeinwesens Menschen tätig sein, die ihrem Wesen nach nicht Führer sind, weil es ihnen an den Eigenschaften eines Führers, an Führertum fehlt. Die Unterscheidung von „Wesensführer“ und „Namensführer“ ist hier von Belang. Die Erziehungsarbeit der NSDAP. hat das Ziel, für jede Eigenverantwortung heischende Aufgabe nicht nur Namensführer, Menschen mit Führungsbefugnissen, sondern Wesensführer, Menschen mit Führereigenschaften, zur Verfügung zu haben.

8. Der oberste Führer ist — germanischer Überlieferung entsprechend — zugleich oberster Richter, „Gerichtsherr der Nation“. Die Richter der deutschen Justiz sind Mitträger der Führergewalt in ihrem Bereiche. Das Urteil, das sie im Namen des Deutschen Volkes sprechen, ist Auswirkung der Führung. Eine andere Frage von untergeordneter, lediglich rechtspraktischer Bedeutung ist es demgegenüber, ob der Führergrundsatz in der Rechtspflege, so besonders bei den Kollegialgerichten durchzuführen ist. Die Beantwortung dieser Frage wird nach Zweckmäßigkeitsgründen zu erfolgen haben.

9. Der Gegensatz, der vielfach zwischen Führer und Fachmann aufgerissen worden ist, besteht in Wirklichkeit

in dieser Schroffheit nicht. Es gibt keinen Führer, der nicht zugleich in irgendeiner Hinsicht Meister wäre. Der wahre Führer steht aber über allen Meistern, d. h. er muß über die Grenzen aller Fächer hinausgewachsen sein und darf sich nicht als Spezialist von Regeln und Problemen eines Fachs beherrschen lassen. Den Führer aber von vornherein von allem Fachlichen trennen zu wollen, hieße ihn zum bloßen Repräsentanten erniedrigen und zugleich den jungen Menschen, die später einmal Führungsaufgaben übernehmen sollen, eine böse Lehre zu Untätigkeit und Überheblichkeit über fest gegründetes Wissen und Können zu erteilen.

10. Die Mittel der Führung sind nicht aufzuzählen. Organisatorisch sind Mittel (Werkzeuge) des obersten Führers Partei, Staat und Wehrmacht; sachlich sind Mittel Weisung und Befehl, Vorbild und Zwang, Überzeugung und Strafe. In Befehl, Zwang und Strafe nur Mittel einer führungsremden Herrschaft sehen zu wollen, bedeutet den Versuch einer theoretischen Entmachtung des Führers, der schärfstens zu verwerfen ist.

11. Die Frage nach der Führung in unserem Reiche führt immer wieder auf die Frage nach dem Verhältnisse von Partei und Staat. Die Partei hat das Alleinrecht der politischen Führung, sie lenkt daher mit ihren Richtlinien und aus ihrer Weltanschauung heraus den Staat. Dabei kann man davon absehen, daß sie darüber hinaus sowieso den natürlichen Vorrang vor dem Staate hat, den der Schöpfer vor seinem Geschöpfe beanspruchen kann. Der Staat hingegen mag innerhalb seines Bereiches hier und da vereinzelt Führungsaufgaben wahrnehmen, die politische Führung des Reiches steht ihm als Institution nicht zu.

12. Der Führer ist weder Diktator noch Herrscher. Seine Größe liegt in einer Bindung an Höheres. Nur der Liberalist, der im Individuum einen letzten Wert sieht und die lebendige Vielfalt des Lebens nicht mehr erkennt, kann in einer von allem Leben losgelösten und über alles Geschehen erhobenen Machtbefugnis eine höchste Form menschlichen Handelns erblicken. Der Nationalsozialist verehrt den Führer, weil er weiß, daß dieser sich in dreifacher Weise gebunden fühlt und daher zu seinem Gefolgsmann gehört, der unter den gleichen höheren Gesetzen steht: Der Führer schafft für sein Volk, er lebt für sein Werk, er dient seiner Idee. Volk, Werk, Idee sind die großen Gesetze des deutschen Führertums.

Diese wenigen Streiflichter genügen nicht, um den ganzen ungeheuren und noch kaum erforschten Fragenbereich zu erhellen. Sie sollen nur ein kleines Bild von der Fülle der Fragen geben, die noch der Erschließung und Vertiefung im deutschen Verfassungsrechte harren. Je mehr der Nationalsozialismus mit seinem Führer nach dem gegenwärtigen Kriege in eine europäische Ordnungsaufgabe hineinwachsen wird, um so wichtiger wird es sein, von der Rechtswissenschaft aus der Politik neues geistiges Handwerkzeug zu schaffen.

Führer, Führungsordnung, Führertum: sie werden nicht nur in der politischen Arbeit, sondern auch im Verfassungsrechte in den kommenden Jahrzehnten immer größere Bedeutung erlangen, weit über das Reich hinaus.

Die Lieferfristen der Eisenbahn im Kriege

Zur 35. Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung

Von Reichsbahnrat Werner Heinze, Schmeidemühl

„Mit Rücksicht auf die jetzige Inanspruchnahme der Eisenbahnen durch die Wehrmacht werden sämtliche Lieferfristen außer Kraft gesetzt“, verkündete die 9. VO. zur EVO. v. 6. Sept. 1939 (RGBl. II, 962) bei Ausbruch dieses Krieges. Sie trat damit in die Fußstapfen der Bekanntmachung des Reichseisenbahnamts v. 10. Aug. 1914 (RGBl. 368), deren Wortlaut sie nahezu unverändert¹⁾

¹⁾ Im Gegensatz zur heutigen LieferfristVO. beschränkte die

übernahm. Was diese VO. zu besagen hatte, darüber herrschte, genau wie im Weltkrieg, Zweifel. Wurden die einschlägigen Bestimmungen damals²⁾ zu den „umstrittensten und zweifelhaftesten des Eisenbahnfrachtrechts“

Bekanntmachung des Reichseisenbahnamts ihren Geltungsbereich auf den Privatverkehr und die Lieferfristen der EVO. Hierauf wird noch zurückzukommen sein.

²⁾ Sommerfeldt: Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen (VZ.) 1921, 602.

erklärt, so wurde der LieferfristVO. dieses Krieges bescheinigt, daß „ihr Inhalt ebenso vieldeutig wie ihr Wortlaut eindeutig“ sei³⁾. Die zu der Bekanntmachung des Reichseisenbahnnamts ergangene Rechtsprechung, insbesondere des RG., hatte nach zeitgenössischem Urteil²⁾ nicht dazu gedient, die verworrene Rechtslage zu klären; wenn Spieß a. a. O. neuerdings von ihr sagt, sie sei „noch nicht zu einer geschlossenen Doktrin ausgereift“ gewesen, so muß dieses Urteil als zurückhaltend bezeichnet werden angesichts der Tatsache, daß die Rechtsprechung des RG. in sich widerspruchsvoll war.

Der Rückblick auf zwei Urteile des RG. soll dies belegen. Schon frühzeitig⁴⁾ war im Schrifttum die Ansicht vertreten worden, die außer Kraft gesetzten EVO.-Lieferfristen seien durch die „angemessene Frist“ des § 428 (1) HGB. ersetzt worden. Diese auch von dem BG. vertretene Auffassung lehnte jedoch das Urteil des RG. vom 14. Juni 1922, I 34/22⁵⁾ ausdrücklich ab. Mit solcher Auffassung, so führt das RG. aus, setze sich das BG. sowohl mit dem Wortlaut der EVO., für die als Lieferfristen nur die in ihr bestimmten in Betracht kämen, wie mit dem gesetzgeberischen Zweck der ganzen Lieferfristregelung der EVO. in Widerspruch, der auf Abschneidung weitläufiger Erörterungen gerichtet sei. „Der Grund für die Zubilligung einer Vergütung auch ohne Schadensentstehung war offensichtlich der, daß für die Fälle der Lieferfristversäumung das Entschädigungsverfahren nach Möglichkeit vereinfacht und aus Verkehrsrücksichten langwierigen Streitigkeiten und Beweiserhebungen über die Entstehung und Höhe eines Schadens vorgebeugt werden sollte... Eine solche bündige, durchgreifende Regelung der Vergütungsfrage konnte naturgemäß ihren Zweck nur dann erreichen, wenn die Unterlagen für die Feststellung des zu vergütenden Betrags sofort und ohne Schwierigkeiten zu beschaffen waren. Hierfür war es vor allem wesentlich, daß die Zahl der Tage, die die Lieferfristen ausmachten, in der einfachen Weise des § 75⁶⁾ EVO. ohne jeden Zeitverlust zweifelsfrei ermittelt werden konnte. Die Möglichkeit dazu hörte aber auf, als nach Kriegsausbruch durch die Bekanntmachung v. 10. Aug. 1914 die Lieferfristen außer Kraft gesetzt wurden... Denn gibt es nicht mehr Lieferfristen von fest begrenzter Dauer, so läßt sich auch eine nach Tagen zu bemessende Überschreitung der Lieferfristen nicht ohne weiteres feststellen und demgemäß ein je nach den Tagen der Fristüberschreitung abgestufter Bruchteil der Fracht als Vergütungssumme nicht ermitteln“⁷⁾.

Abschließend kommt dieses Urteil zu dem Ergebnis, daß nach Aufhebung der Lieferfristen der Verfügungsberechtigte nicht mehr in der Lage sei, wegen Überschreitung der Lieferfrist einen Frachtnachlaß zu erlangen; vielmehr sei er, wenn er sich durch eine Verzögerung der Beförderung für geschädigt halte, allein auf die Geltendmachung des Schadens nach Maßgabe der sonstigen Vorschriften des HGB. und der EVO. angewiesen.

Diesem Urteil des RG. steht ein anderes, am 20. Dez. 1922, also noch in demselben Jahr, ergangenes Urteil desselben I. ZivSen. gegenüber, das sich allerdings nicht mit der Lieferfristhaftung, sondern mit der Frage zu beschäftigen hatte, welche Frist nach Außerkraftsetzung der Lieferfristen für die Vermutung maßgebend sei, daß das Gut verlorengegangen (und die Eisenbahn deshalb zur Entschädigung verpflichtet) sei⁸⁾. In dem letztgenannten Urteil, I 120/22⁹⁾, nimmt auf einmal der I. ZivSen. die — kurz zuvor abgelehnte — Auffassung für sich in Anspruch, daß an die Stelle der „starrten“ Lieferfristen der EVO. „angemessene Lieferfristen“ getreten seien, die gegebenenfalls der Richter festzusetzen habe. Diese Tatsache ergebe sich aus den §§ 454, 428 (1) HGB., die die Lieferfristbekanntmachung nach §§ 471 (1), 466 (1) HGB. überhaupt nicht habe beseitigen können. Die Pflicht der

Bahn, binnen angemessener Frist zu liefern, entspreche dem rechtlichen Interesse aller am Frachtvertrag Beteiligten; ohne sie könne der öffentliche Güterverkehr nicht bestehen. Der Empfangsberechtigte müsse für die Verlustvermutung klare Verhältnisse schaffen können.

Den Widerspruch zu der Entsch. im 104. Bande glaubte das RG. damit aus der Welt schaffen zu können, daß es ausführte, für die in § 94 (2) EVO. genau nach der Zahl der Tage der Verzögerung festgesetzten Entschädigungssätze bildeten Lieferfristen von festumgrenzter Dauer ein notwendiges Erfordernis, für den allgemeinen Entschädigungsanspruch des § 90 aber nicht. Es war indes nicht einzusehen, warum, wenn die „angemessenen Lieferfristen“ nun einmal an die Stelle der „starrten“ getreten waren, für die Innerehaltung dieser angemessenen Fristen nicht auch gehaftet werden sollte. Die feste Umgrenzung konnte durch richterliches Urteil ersetzt werden, das die „angemessene Lieferfrist“ an dem und dem Tag enden und so für jeden Tag der damit feststehenden Fristüberschreitung die Entschädigung genau berechnen ließ.

In Wahrheit haben beide Urteile etwas für sich. Daß angesichts der Außerkraftsetzung der Lieferfristen für die Verlustvermutung (die früher aus der Lieferfrist und einem einmonatigen Zuschlag gewonnen wurde) ein Anhaltspunkt gefunden werden mußte, lag auf der Hand¹⁰⁾. Der Gesetzgeber hatte durch die Außerkraftsetzung der Lieferfristen die Rechtsprechung in eine Sackgasse manövriert, aus der sie einen Ausweg suchen mußte. Auf der anderen Seite hatte das RG. im Falle der Lieferfristhaftung sicher das richtige Gefühl, daß die Generalklausel des § 428 (1) HGB. für die auf feste Fristen abgestellte Regelung der Lieferfristhaftung in der EVO. unorganisch sei. Ersetzung der Lieferfristen durch die angemessene Frist des § 428 (1) HGB. oder nicht — das war hier die Frage. War die Antwort mit Rücksicht auf § 466 (1) HGB. a. F., der die Haftung der Eisenbahnen für die Lieferfrist unabdingbar (§ 471 HGB. a. F.) statuierte, bejahend, dann mußte sie aber auch für alle Fälle gelten, in denen die EVO. von Lieferfrist sprach. War sie mit Rücksicht auf § 454 HGB. a. F., der allgemeine HGB.-Vorschriften im Rahmen der EVO. nur insoweit für anwendbar erklärte, als sie mit deren Sonderregelung vereinbar waren, verneinend, dann war damit allerdings die Rechtsgültigkeit der Bekanntmachung des Reichseisenbahnnamts überhaupt in Frage gestellt. Denn da einerseits durch zwingende EVO.-Vorschriften festgelegt war, daß die Eisenbahn für die Lieferfristen zu haften habe, andererseits für diese Haftung aber nach Außerkraftsetzung der Lieferfristen eine Handhabe gefehlt hätte, wäre nur übriggeblieben, diese Außerkraftsetzung selbst als mit den §§ 466 (1), 471 (1) HGB. a. F. in Widerspruch stehend und damit rechtsungültig anzusehen. Das RG. hat sich weder für das eine noch für das andere entscheiden können und damit bei seiner Aufgabe, nicht nur im Einzelfall gerecht zu urteilen, sondern als höchstes deutsches Gericht dem ganzen Rechtswesen klare Entscheidungen und sichere Anhaltspunkte zu geben, in diesem Falle versagt.

II.

Dies ist um so bedauerlicher, als Präjudizien über eine unheimliche Beharrungskraft auch dann verfügen, wenn sie falsch oder widerspruchsvoll sind. Es ist danach kein Wunder, daß nahezu die gesamte FaciWelt die durch die LieferfristVO. des Jahres 1939 geschaffene Rechtslage vom Standpunkt der alten RGEntscheidungen aus ansah. Auch der Gesetzgeber scheint — darüber wird noch zu reden sein — hiervon keine Ausnahme gemacht zu haben.

Die Eisenbahnen, die schon während der Geltungsdauer der Bekanntmachung des Reichseisenbahnnamts von 1914 jede Lieferfristhaftung abgelehnt hatten¹¹⁾, sahen in dem Urteil RGZ. 104, 415 eine Bestätigung ihrer Ansicht und verfahren gleichermaßen. Spieß erklärte a. a. O., daß die Bestimmung der vorübergehenden LieferfriständerungsVO. dahin zu verstehen sei, daß der gegen die Eisenbahn bestehende Anspruch aus Lieferfristüberschreitung aufgehoben, im übrigen hingegen die Bedeutung

¹⁰⁾ Dieselbe Schwierigkeit bestand für die Verjährung; vgl. OLG. Kiel. EE. 38, 206.

¹¹⁾ Vgl. Sommerfeldt a. a. O.

³⁾ Spieß: „Die Reichsbahn“ 1940, 86/87.

⁴⁾ VZ. 1915, 171 (Heiges).

⁵⁾ RGZ. 104, 415.

⁶⁾ Jetzt § 74.

⁷⁾ Der damalige § 94 (2) EVO. gewährte bei Lieferfristüberschreitung auch ohne Nachweis eines Schadens einen nach den Tagen der Fristüberschreitung zu bemessenden Bruchteil der Fracht als Entschädigung.

⁸⁾ Damals in § 90, jetzt in § 87 EVO. geregelt.

⁹⁾ RGZ. 106, 101.

der Lieferfrist als eines in mannigfacher Weise rechtserheblichen Zeitabschnitts im Beförderungsrechte nicht berührt sei. Mit der letzteren Bemerkung, die auf die Bedeutung der Lieferfrist für Verlustvermutung und Verjährung abzielt, wurde der Beweisführung der Entscheidung RGZ. 106, 101 der Wind aus den Segeln genommen, denn die Fortdauer der alten Lieferfristen für die Fristberechnung bei Verlust und Verjährung war natürlich noch offenbar besser als der Notbehelf der „angemessenen Frist“ in diesen Fällen, zu dem sich RGZ. 106, 101 und EE. 38, 206 genötigt gesehen hatten. Der Verfasser dieser Abhandlung hat den Eisenbahnstandpunkt in einer Polemik mit Senckpiehl¹²⁾ auch unter dem Gesichtspunkt begründet, daß die „angemessene Frist“ des § 428 (1) HGB. zur Anwendung im Rahmen der EVO. nicht geeignet sei¹³⁾. Nachträglich muß ich Senckpiehl zugestehen, daß er mit seiner Forderung einer „angemessenen Frist“ außerhalb des § 428 (1) HGB. der gleich zu besprechenden, aus der Änderung des HGB. sich ergebenden Rechtslage bereits Rechnung getragen hatte, wenn auch seine Ansicht schon deswegen unhaltbar war, weil er die Eisenbahn für schuldhaft Lieferfristüberschreitung ohne die in der EVO. vorgesehenen Grenzen haftbar machen wollte, was eine mit dem Wortlaut der LieferfristVO. nicht in Einklang zu bringende Schlechterstellung der Eisenbahnen bedeutet hätte. — Stimmen von Verfrachterseite¹⁴⁾ wiederum beriefen sich für ihre Ansicht, daß die Eisenbahnen für die Innehaltung einer angemessenen Frist hafteten, auf RGZ. 106, 101. Es trug nicht zur Klärung der rechtlichen Situation bei, daß die beiden Kommentare, die die Außerkraftsetzung der Lieferfristen bereits berücksichtigt hatten, die von Weirauch¹⁵⁾ und Finger¹⁶⁾, die Grundsätze von RGZ. 104, 415 wie von 106, 101 nebeneinander brachten, ohne auf ihre Uvereinbarkeit miteinander hinzuweisen.

Dabei war die Rechtslage klar, wenn man die Änderung des HGB. v. 4. Sept. 1938 (RGBl. I, 1149) berücksichtigte¹⁷⁾. Beruhte, wie unter I dargelegt, die vermeintliche Notwendigkeit, den § 428 (1) HGB. mit seiner „angemessenen Frist“ infolge der Außerkraftsetzung der Lieferfristen als Lückenbüsser in die EVO.-Regelung der Lieferfristhaftung einzufügen, auf der damals unabdingbaren Vorschrift des § 366 (1) HGB., beruhte ferner die Möglichkeit seiner Heranziehung auf dem „Transformator“ des § 454 HGB., so ließ die Änderung des HGB. gleich alle beide Grundlagen hierfür entfallen. Die Ergänzung der EVO.-Regelung durch allgemeine Vorschriften des HGB. scheidet seitdem aus; das HGB. beschränkt sich jetzt darauf, einige wenige Grundsätze aufzustellen, überläßt im übrigen jedoch alles weitere der EVO., die nunmehr eine vollständige, in sich abgeschlossene Regelung des Eisenbahnfrachtgeschäfts enthält¹⁸⁾. Aber selbst die wenigen Grundsätze des HGB. sind nicht mehr in vollem Umfange unabdingbar; vielmehr darf die EVO. oder eine auf ihr beruhende VO.¹⁹⁾ auch sie abändern, allerdings mit der Maßgabe, daß die Haftung der Eisenbahn für Verschulden nicht ausgeschlossen werden darf (§ 458 HGB. n. F.). Zwar stellt auch § 455 HGB. n. F. (genau wie § 466 a. F.) die Lieferfristhaftung der Eisenbahn als Grundsatz auf, aber dieser Grundsatz kann nunmehr durchbrochen werden, denn für die Lieferfristhaftung ist ja gerade charakteristisch, daß sie eine Haftung ohne Verschulden darstellt.

Betrachtet man die 9. VO. zur EVO. unter diesem Gesichtswinkel, dann ergibt sich zwingend: Da sie sämtliche Lieferfristen außer Kraft setzte, entfiel damit nicht nur die Anwendbarkeit der §§ 29, 41, 46, 51 und 74 EVO., sondern auch die jeder anderen Lieferfrist, die man in die EVO. hineinprojizieren könnte. Woher man

sie auch immer in die EVO. hereinholen wollte, aus dem HGB., dem BGB. oder aus den Sternen — jede Frist, und sei es die „angemessenste“, wäre nur im Rahmen der Sonderregelung der Lieferfristhaftung innerhalb der EVO. zu verwenden gewesen und damit als außer Kraft gesetzt anzusehen, ganz abgesehen davon, daß die Selbständigkeit, die die EVO. seit der Änderung des HGB. von 1938 genießt, eine solche Heranziehung allgemeiner Vorschriften für die Anwendung von EVO.-Vorschriften verbieten würde. Im Rahmen der EVO. war der Gesetzgeber souverän; wenn er für ihren Geltungsbereich sämtliche Lieferfristen außer Kraft setzte, so gab es mangels einer Lieferfrist auch keine Lieferfristhaftung mehr.

Daß der Gesetzgeber dieses zwangsläufige Ergebnis logischer Gesetzesanwendung nicht gewollt, sondern an die Weitergeltung der in RGZ. 106, 101 entwickelten Grundsätze geglaubt hatte, ergibt sich aus der 35. VO. zur EVO. v. 22. Jan. 1942 (RGBl. II, 125). Mit ihr setzte er die „angemessene Frist“ in ihre längst ausgespielte Rolle wieder ein.

III.

§ 1 der neuen VO. lautet:

„Mit der Außerkraftsetzung der Lieferfristen durch die Neunte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 6. September 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 962) sind an die Stelle der in den §§ 29, 41, 46, 51 und 74 dieser Ordnung genannten Lieferfristen jeweils die den Umständen nach angemessenen Fristen getreten.“

Die Vorschriften des § 33 (4) und des § 82 (2) sowie die Vorschriften der §§ 33, 42 und 88 über die Höhe der Entschädigung bei Fristüberschreitung sind auch weiterhin anzuwenden.“

Abs. 1 des § 1 kleidet sich in die Form einer authentischen Interpretation der 9. VO. zur EVO.; er mißt sich daher auch eine Wirkung nicht nur ex nunc, sondern schon ex tunc bei. Rückwirkende Kraft indes dürfte ihm kaum zukommen. Eine Interpretation des Gesetzgebers ist aber nur dann authentisch, wenn sie mit den Denkgesetzen in Einklang steht. Die Anwendung des § 1 (1) VO. ex tunc würde voraussetzen, daß vom Standpunkt der 9. VO. aus gesehen die Anwendung des § 428 (1) HGB. (denn aus ihm stammt der Begriff der „den Umständen nach angemessenen“ Frist) innerhalb der Regelung der Lieferfristenentschädigung in der EVO. möglich war. Daß dies nicht der Fall war, ist unter II am Ende dargelegt worden. Es bleibt daher abzuwarten, ob die Gerichte für die Zeit zwischen der 9. und der 35. VO. der Anregung des Gesetzgebers nachkommen werden. — Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der 35. VO. an freilich ist die neue Regelung maßgebend. Die Bezeichnung „neue Regelung“ dürfte zutreffender sein als die als „authentische Interpretation“. Denn in Wahrheit ändert § 1 (1) der 35. VO. die 9. VO. einfach ab. Statt: „... werden sämtliche Lieferfristen außer Kraft gesetzt“ muß jetzt gelesen werden: „... sind an die Stelle der in den §§... genannten Lieferfristen die den Umständen nach angemessenen Fristen getreten“. Denn die Außerkraftsetzung sämtlicher Lieferfristen und Einsetzung neuer Lieferfristen vertragen sich logisch kaum miteinander. Die „Außerkraftsetzung“ hat ausgespielt, und an ihre Stelle ist die Auswechslung der bisherigen mit den „angemessenen“ Fristen getreten.

Wie ist nun bei der Ermittlung der „angemessenen Frist“ praktisch zu verfahren? Autoritativ feststellen kann die „angemessene Frist“ nur ein von den Parteien angegangenes Gericht. „Das mag weder bequem noch praktisch sein, ist aber durch die gesetzliche Regelung geboten²⁰⁾.“ Das angegangene Gericht nun muß sich eines vor Augen halten: Nach der insoweit auch durch die 35. VO. nicht abgeänderten 9. VO. ist die Neuregelung „mit Rücksicht auf die jetzige Inanspruchnahme der Eisenbahnen durch die Wehrmacht“ erfolgt. Demnach muß es ausgeschlossen sein, die „angemessene Frist“ kürzer zu berechnen als die früheren Lieferfristen. Diese müssen vielmehr das mindeste sein, was der Eisenbahn als Lieferfrist zugebilligt werden muß²¹⁾.

²⁰⁾ Sommerfeldt a. a. O.

²¹⁾ So auch Sommerfeldt und Heiges a. a. O.

¹²⁾ Deutsche Verkehrs-Nachrichten (DVN.) Nr. 69 und 70/41.

¹³⁾ DVN. Nr. 108 und 110/41.

¹⁴⁾ Mehrere ungezeichnete Artikel in den DVN., u. a. Nr. 108/41.

¹⁵⁾ Nachtrag zur EVO., 5. Aufl., S. 8/9.

¹⁶⁾ „Eisenbahngesetz“ S. 346.

¹⁷⁾ Vgl. die Ausführungen des Verfassers in den DVN. Nr. 213/41:

„Die Lieferfristfrage im Lichte des geänderten HGB.“

¹⁸⁾ Vgl. Däubler: DJ. 1938, 1550.

¹⁹⁾ § 458 HGB. n. F. spricht zwar nur von der EVO., doch ist eine Verordnung zu dieser nach § 2 (4) ihr unbedenklich gleichzusetzen (so auch Weirauch, EVO., 1939, Anm. 10 zu § 2). Diese Delegation an den Reichsverkehrsminister ist im Einvernehmen mit dem Reichsjustizminister erfolgt.

Heiges meint in seinem a. a. O. 1915 erschienenen Aufsatz zur Lieferfrighthaftung, zu der bisherigen Lieferfrist sei ein den Umständen entsprechender Zuschlag für die verminderten Beförderungsgelegenheiten, für Wagenmangel, Ansameln von Gütern zur Wagenausnutzung, Bahnhofüberfüllungen usw. hinzuzurechnen. Es wäre schön, wenn der Gesetzgeber für die Höhe eines solchen Zuschlags feste Anhaltspunkte gegeben hätte. Feste Zuschlagsfristen kann beispielsweise jeder Staat im Rahmen des Art. 11 § 3 IOG. festsetzen für außergewöhnliche Verhältnisse, die eine ungewöhnliche Verkehrszunahme oder ungewöhnliche Betriebsschwierigkeiten zur Folge haben. Derartige Fristen treten nach § 4 daselbst mit der Veröffentlichung in Kraft. Leider dürften die „den Umständen angemessenen Fristen“ der 35. VO. mangels klarer Berechenbarkeit kaum die Voraussetzungen des Art. 11 § 3 IOG. erfüllen, so daß die deutschen Eisenbahnen im internationalen Verkehr von ihnen keinen Gebrauch machen können.

Es bleibt sonach dem einzelnen Richter überlassen, in welchem Maße er die durch die militärische Inanspruchnahme der Eisenbahnen geschaffene schwierige Lage bei der Bemessung von Zuschlagfristen berücksichtigt. Da diese Lage für jeden Klarsehenden offenkundig ist, bedarf es für sie im Einzelfall keines Beweises (§ 291 ZPO.). Indes bleibt es der Eisenbahn unbenommen, gemäß §§ 33 (4) und 82 (2) EVO. zu beweisen, daß die vom Richter in Berücksichtigung der Kriegsschwierigkeiten der Eisenbahn unter Zugrundelegung eines Zuschlags zur früheren Lieferfrist bemessene „angemessene Frist“ infolge von Umständen überschritten worden ist, die sie nicht abzuwenden und denen sie auch nicht abzuwenden vermochte. Die — in § 1 (2) der neuen VO. ausdrücklich bestätigte — Weitergeltung der §§ 33 (4), 82 (2) EVO. setzt also voraus, daß der Richter der beklagten Eisenbahn irgendwie zu erkennen gibt (§ 139 ZPO.), wie er die „angemessene Frist“ festsetzen würde, um ihr so Gelegenheit zu verschaffen, eine danach etwa anzunehmende Überschreitung der „angemessenen Frist“ durch besonderen Beweisantritt zu entschuldigen. Die „Umstände“, die zur Bemessung der „angemessenen Frist“ nach § 1 (1) der 35. VO. führen, sind andere als die, die die Eisenbahn nach §§ 33 (4), 82 (2) EVO. zu beweisen hat. Keinesfalls darf beides in einen Topf geworfen und ihr für beide „Umstände“ der Nachweis aufgebürdet werden. Bei dem im Rahmen der §§ 33 (4), 82 (2) zu führenden Nachweis der Eisenbahn wird ihr der Richter im übrigen zugute halten müssen, daß ihr Massenbetrieb überhaupt und die Kriegsverhältnisse im besonderen ihr die Beweisführung erschweren; man denke nur an die ihr obliegende Geheimhaltungspflicht in rebus militariibus. Er wird sich daher gegebenenfalls mit einer Versicherung der die Eisenbahn im Prozeß vertretenden zentralen Stelle begnügen müssen, daß beispielsweise der fragliche Waggon zusammen mit zahlreichen anderen infolge militärischer Transportbewegungen soundso viel Tage lang nicht abbefördert werden konnte. Keinesfalls darf solchenfalls die Eisenbahn, die nähere Angaben über das Wohin, das Woher und die Dauer der militärischen Transportbewegung nicht machen darf, als beweisfällig angesehen werden. Namentlich soweit die Reichsbahn, eine öffentliche Behörde, beteiligt ist, muß dem Richter eine Versicherung der genannten Art ausreichen.

Fraglich und durch die 35. VO. nicht geklärt bleibt, ob außer den §§ 33 (4) und 82 (2) EVO. auch die §§ 51 (2) bis (6) und 74 (3) bis (9) noch anzuwenden sind. Durch die Auswechslung der früheren Lieferfristen gegen die „angemessenen Fristen“ ist ihre formelle Gültigkeit an und für sich nicht berührt. Sie dürften indes durch die Einführung der Generalklausel der „angemessenen Frist“ gegenstandslos geworden sein. Soweit aber in ihnen zugunsten der Eisenbahn eine Fristwahrung oder ein Ruhen des Fristablaufs statuiert ist, dürfte der Geltendmachung der in ihnen vorgesehenen Tatsachen durch die Eisenbahn und ihrer Berücksichtigung bei Bemessung der „angemessenen Frist“ nichts entgegenstehen. Freilich wird man von der Eisenbahn nicht mehr verlangen können, daß sie in den Fällen des § 74 (7) Ursache und Dauer der Verlängerung im Frachtbrief vermerkt hat; diese Bestimmung hatte ja doch wohl nur im Rahmen einer festen Lieferfristregelung Bedeutung.

Daß die Vorschriften der §§ 33, 42 und 88 EVO. über die Höhe der bei Lieferfristüberschreitung zu gewährenden Entschädigung nach wie vor gelten, ist eigentlich selbstverständlich. Nachdem indes von Senckpfehl a. a. O. der Versuch gemacht worden ist, eine Haftung der Eisenbahn für die Überschreitung der „angemessenen Frist“ außerhalb der EVO. und ohne Haftungsbegrenzung zu begründen, ist es dankenswert, daß der Gesetzgeber durch § 1 (2) der neuen VO. solchen Versuchen einen Riegel vorgeschoben hat. Sie wären in der Tat mit der durch die 9. VO. bezweckten Besserstellung der Eisenbahnen mit Rücksicht auf ihre Inanspruchnahme durch die Wehrmacht unvereinbar.

Die Tatsache, daß der vom Gesetzgeber hervorgehobene Zweck der 9. VO. eine Schlechterstellung der Eisenbahnen ausschließt, ist im übrigen auch noch in anderem Zusammenhang zu berücksichtigen. Die Lieferfristen boten der Eisenbahn früher insofern einen Schutz, als bei ihrer Innehaltung eine selbst schuldhaftes Verzögerung unterwegs, unberücksichtigt zu bleiben hatte²²⁾. Mit der Außerkraftsetzung der Lieferfristen muß es entsprechend darauf ankommen, ob die Ablieferung des Gutes innerhalb der „angemessenen Frist“ geschehen ist. Da nun aber die „angemessene Frist“ keinesfalls kürzer sein darf als die frühere Lieferfrist, so folgt daraus, daß bei deren Wahrung die Eisenbahn auch heute nicht für schuldhaftes Verzögerung haftbar gemacht werden kann. Dies hatte eine unter der Herrschaft der Bekanntmachung des Reichseisenbahnnamts von 1914 ergangene Entscheidung des RG.²³⁾ durchaus verkannt²⁴⁾. Es hatte sich dort darum gehandelt, daß eine Sendung Krabben vor der Ankunft verdorben war. Die Eisenbahn hatte gegen den Entschädigungsanspruch der Empfängerin und Kl. den Einwand erhoben, daß sie für den Verderb leichtverderblicher Güter nicht hafte; hiergegen hatte sich die Kl. mit der Replik eisenbahnseitigen Verschuldens gewandt²⁵⁾. Dieses Verschulden nun erblickte das RG. in der Überschreitung einer von ihm selbst gefundenen „angemessenen Frist“, die kürzer war als die der Eisenbahn durch die früheren Lieferfristen gewährte. Dies fand das RG. auch ganz in der Ordnung, da die Lieferfristen nun einmal außer Kraft gesetzt seien und ihre Aufhebung „nicht etwa ausschließlich zum Nutzen des Fiskus erfolgt“ sei. Erfreulicherweise hat eine im vergangenen Jahre verkündete Entscheidung des LG. Karlsruhe²⁶⁾ diesen Fehler nicht wiederholt, sondern klar ausgesprochen, daß die Eisenbahn bei Vorliegen von Tatumständen, die früher ihre Haftung ausgeschlossen hätten, auch heute nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. —

§ 2 der 35. VO. lautet:

„Die Angabe des Lieferwerts bezieht sich lediglich auf den Wert, welcher der Lieferung der unversehrten Sendung über den ohne Angabe eines Lieferwerts zu ersetzenden Wert hinaus bemessen wird.“

Zum Verständnis dieser Bestimmung muß wiederum auf die alte Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Der Leser erinnert sich, daß RGZ. 104, 415 der „angemessenen Frist“ die Anwendung versagt hatte, weil der damalige § 94 (2) EVO. bei Lieferfristüberschreitung eine Entschädigung je nach der Zahl der Tage der Fristüberschreitung ohne Nachweis eines Schadens gewährte. Das ist in der heute geltenden EVO. anders. § 88 EVO. macht heute die Entschädigung für Lieferfristüberschreitung vom Nachweis eines Schadens abhängig, andererseits ist sie unabhängig davon, um wieviel Tage die Lieferfrist überschritten worden ist. Die alte Regelung lebte aber noch in der Bestimmung des § 90 (2) b) unter der Voraussetzung weiter, daß ein Lieferwert angegeben war. Um Schwierigkeiten nach Art der RGZ. 104, 415 zu entgehen und weil die Eisenbahn eine Lieferwertangabe für Lieferfristüberschreitung von Anfang an nicht anerkannt

²²⁾ RGZ. 89, 338; 100, 51.

²³⁾ RGZ. 99, 19; Urt. v. 31. März 1920 (I 13/20).

²⁴⁾ Gegen diese Entscheidung v. d. Leyen: JW. 1920, 642.

²⁵⁾ Vgl. für das heutige Recht EVO. § 83 (1) d), (2) und (3).

²⁶⁾ Urt. v. 6. Aug. 1941 (2 S 11/41): VAE. 1941 Heft 12 S. 234. Dem Richter scheint die Abweichung von der von ihm sogar als Beleg für die Anwendung der „angemessenen Frist“ zitierten Entscheidung RGZ. 99, 19 gar nicht bewußt geworden zu sein.

hatte, weil schließlich bei Lieferwerten größere Summen in Frage stehen, während bei der normalen Entschädigung für Lieferfristüberschreitung die Höhe der Entschädigung durch die gezahlte Fracht begrenzt ist, hat der Gesetzgeber die Lieferwertangabe in ihrer Anwendbarkeit bei Lieferfristüberschreitung außer Kraft gesetzt. Den Bestrebungen der Eisenbahnen, die Lieferfristhaftung während des Kriegs abzuschaffen, ist also jedenfalls ein wesentlicher Teilerfolg beschieden worden. Die Lieferwertangabe hat jetzt nur noch Bedeutung für eine Erhöhung der bei gänzlichem oder teilweise Verlust oder bei Beschädigung des Gutes zu gewährenden Entschädigung über die Grenzen der §§ 85 und 86 hinaus bis zum Lieferwert bei entsprechendem Schadensnachweis. §§ 5 und 6 VO. tragen dem durch eine entsprechende Neufassung der §§ 90 und 91 EVO. Rechnung. Dasselbe gilt für die Lieferwertangabe bei Reisegepäck und die dort zu leistende Entschädigung; § 34 EVO. ist in entsprechender Neufassung in § 3 VO. herausgebracht.

Es bleiben danach von der aus sieben Paragraphen bestehenden VO. nur noch die §§ 4 und 7 zu erwähnen übrig. § 4 bringt eine Neufassung des § 87 (1) EVO., der feststellt, wann der Verfügungsberechtigte ohne weiteren Nachweis das Gut als verloren betrachten kann. In der

Neufassung ist an die Stelle der bisher hierfür vorgesehenen, aus der Lieferfrist und einem Zuschlag von einem Monat berechneten Frist eine einheitliche Dreimonatsfrist getreten. In gleicher Weise läßt die durch § 7 VO. vorgenommene Neufassung des § 94 (2) b) und f) EVO. die Verjährungsfrist bei Entschädigungsansprüchen wegen gänzlichen Verlustes des Gutes und bei Ansprüchen wegen Nachnahmen einheitlich drei bzw. zwei Monate nach der Aufgabe des Guts beginnen, unter Weglassung der bisherigen Einschaltung der Lieferfrist in die Berechnungsmethode. Damit hat der Gesetzgeber für ein Teilgebiet der klaren, festen Pauschalfrist vor der umrißlosen „angemessenen Frist“ den Vorzug gegeben. Die Vorteile für beide Teile, Eisenbahn wie Verfrachter, liegen auf der Hand: Klare Kalkulationsmöglichkeit, einfache Berechnungsweise und Ausschaltung jeder subjektiven, unberechenbaren Auslegung eines Gerichts, wie sie bei der „angemessenen Frist“ unumgänglich ist. Es ist schade, daß nicht die gesamte Lieferfristbestimmung im Kriege auf diese summarische, dem Massenverkehr der Eisenbahn wesensgemäße Weise geregelt worden ist, etwa so wie in den Niederlanden, wo man in Berücksichtigung der schwierigen Lage der Eisenbahn die Lieferfristen verdoppelt hat.

Strafrechtliche Bestimmungen aus dem Postrecht

Von Abteilungspräsident Dr. Hellmuth, Reichspostdirektion Königsberg (Pr.)

I.

1. Strafschutz gegenüber Postgebührenhinterziehungen. Die zuverlässige und vollständige Entrichtung der Postgebühren, auf welche die Deutsche Reichspost (DRP.) angesichts ihrer selbständigen, vom allgemeinen Reichshaushalt losgelösten Finanzgebarung angewiesen ist¹⁾, wird durch besondere strafrechtliche Normen gesichert. Neben gewissen im allgemeinen Strafrecht vorgesehenen Strafbestimmungen über „Postwertzeichendelikte“²⁾ besteht als Ausfluß der Posthoheit des Reiches und zu ihrer Sicherung ein besonderer Strafschutz gegenüber Postgebührenhinterziehungen.

In diesem Sinne ist nach § 27 Abs. 1 PostG. strafbar³⁾,

1. wer verschlossene Briefe oder politische Zeitungen entgegen den Bestimmungen der §§ 1—2a PostG. über den Postzwang auf andere Weise als durch die Post gegen Bezahlung befördert oder verschickt;

2. wer sich zu einer gebührenpflichtigen Sendung einer von der Entrichtung der Gebühr befreienden Bezeichnung bedient oder wer eine gebührenpflichtige Sendung in eine andere verpackt, die bei Anwendung einer vorgeschriebenen Bezeichnung gebührenfrei befördert wird;

3. wer Postwertzeichen nach ihrer Entwertung zur Freimachung einer Sendung benutzt; inwiefern in

¹⁾ Ges. zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung v. 27. Febr. 1934 (RGBl. I, 130); VO. über die allg. Rechts- und Verwaltungsvorschr. für die Haushaltsgebarung und Vermögensverwaltung der DRP. v. 6. April 1934 (RGBl. I, 305).

²⁾ Vgl. z. B. § 275 — Wertzeichenfälschung und -verfälschung, § 276 — Wiederverwendung von Postwertzeichen nach Entfernung des Entwertungszeichens, § 360 Nr. 4 u. 5 — unbefugte Stempelanfertiigung und unbefugter Wertzeichendruck, § 364 StGB. — Veräußerung oder Feilhaltung bereits verwendeter Postwertzeichen nach Entfernung des Entwertungszeichens.

³⁾ Über die strafrechtliche Beurteilung der Hinterziehung von Gebühren für Kraftpostfahrten s. Schuster: Postarchiv 1940 (Neue Folge), 344 ff.

diesem Falle wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwertungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurteilt;

4. wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Postfälle einem Postbediensteten zur Mitnahme übergibt.

Die Gebührenhinterziehungen der vorgenannten Art werden nach dem heute noch geltenden Recht⁴⁾ mit dem vierfachen Betrag der hinterzogenen Gebühren, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von 3 *RM* bestraft (§ 27 Abs. 1 PostG.). Als hinterzogen gilt der Gebührenbetrag, der nach den einschlägigen Postgebührensätzen zu entrichten gewesen wäre, falls die Post die ordnungsmäßige Beförderung übernommen hätte: d. i. in den Fällen des § 27 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 die Gebühr für freigemachte Sendungen, in den Fällen des § 27 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 die Gebühr für nichtfreigemachte Sendungen. Beim ersten Rückfall wird die Strafe verdoppelt, sie beträgt daher mindestens 6 *RM*, bei weiteren Rückfällen vervierfacht, sie bemißt sich daher auf mindestens 12 *RM* (§ 28 Abs. 1 PostG.). Der Rückfall setzt nicht voraus, daß gegen den gleichen Straftatbestand des § 27 PostG. verstoßen wird. Auch ist es rechtlich belanglos, ob die Strafe beim Rückfall von der gleichen oder von einer anderen Behörde (Reichspostdirektion, Gericht) ausgesprochen wird. Die Höhe der Strafe ist mithin absolut. Sie richtet sich nach dem Betrag der hinterzogenen Postgebühr. Die hier aufkommenden strafrechtlichen Tatbestände können nicht einheitlich als Vergehen oder Übertretungen bezeichnet werden. Vielmehr sind die Fälle, in denen die Strafe mehr als 150 *RM* beträgt, Vergehen, dagegen die Verstöße, bei denen die Strafe diese Höhe nicht erreicht, Übertretungen (§ 1 StGB.). Die allgemeinen Bestimmungen des StGB. und des EGStGB. über Versuch, Teilnahme, Mittäterschaft, Anstiftung, Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen

⁴⁾ Die Gestaltung im neuen Poststrafrecht der DRP. bleibt abzuwarten.

finden, da im PostG. selbst entsprechende Vorschriften fehlen, auf die Bestrafung von Postgebührenhinterziehungen Anwendung (RGSt. 22, 28). Auch die Bestimmungen des JGG. v. 16. Febr. 1923 (RGBl. I, 135, 252) mit den Nachträgen finden bei der strafrechtlichen Verfolgung von Postgebührenhinterziehungen Anwendung. Die dreijährige Verjährungsfrist des § 7 EGStGB. gilt für die Strafverfolgung von Postgebührenhinterziehungen ohne Rücksicht darauf, ob sich die Gebührenhinterziehung als Vergehen oder als Übertretung erweist.

Die Strafbarkeit setzt subjektives Verschulden des Täters voraus: in den Fällen des § 27 Abs. 1 Nr. 1, 2 u. 3 PostG. mindestens Fahrlässigkeit, bei § 27 Abs. 1 Nr. 4 PostG. Vorsatz. Außer der Strafe muß noch die hinterzogene Gebühr nachträglich entrichtet werden (§ 30 PostG.). Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Gebührenschuld, die nicht im Strafbescheid (§ 35 PostG.) oder im richterlichen Urteil (s. u. Ziff. 2), sondern in einem besonderen Verfahren (§ 25 PostG.) festgesetzt wird.

2. Poststrafverfahren. Dem besonderen materiellen Strafrecht für Postgebührenhinterziehungen entspricht auch ein besonderes Poststrafverfahren (§§ 34—46 PostG.). Dieses Verfahren wird durch die StPO. nicht berührt, ist vielmehr durch § 5 Abs. 1 EGStPO. ausdrücklich aufrechterhalten worden. Das Poststrafverfahren wird als ein Verfahren im Verwaltungsweg jedoch nur angewendet, wenn und soweit nicht die Post oder der Angeschuldigte ein gerichtliches Verfahren veranlassen. Die Bestrafung im Verwaltungsverfahren bietet den Vorzug großer Einfachheit und Schnelligkeit bei geringfügigen Kosten, kommt daher in der Mehrzahl der einfacheren Fälle zur Anwendung. Die DRP. übt bei dem Verfahren eine eigene Strafbefugnis aus. Sie wird ergänzt durch die Bestimmung, daß die Polizeibeamten zur Entdeckung und Verhütung von Verstößen gegen die Postgebührenvorschriften mitzuwirken haben (§ 24 PostG.) und daß die Postdienststellen zur Beschlagnahme von Briefen oder anderen Sachen, die mit einer Postgebührenhinterziehung zusammenhängen, befugt sind (§ 32 PostG.).

a) Das Vorverfahren. Wird eine Postgebührenhinterziehung entdeckt, so wird zunächst die Straftat, die Person des Täters und die als Grundlage für die Strafbemessung dienende Höhe der hinterzogenen Gebühr vorläufig untersucht. Sodann eröffnet die zuständige Reichspostdirektion (RPD.) dem Täter mittels besonderer Verfügung (vorläufige Strafverfügung, Vorbescheid), die zugestellt oder verhandlungsschriftlich vollzogen wird, welcher Straftat er beschuldigt wird und welche Geldstrafe er verwirkt hat. Sie stellt ihm dabei anheim, die weitere Untersuchung und einen Strafbescheid durch Bezahlung der Strafe und der Kosten innerhalb einer zehntägigen Ausschlussfrist zu vermeiden. Zahlt der Angeschuldigte freiwillig und ohne Einrede, so erlangt die vorläufige Strafverfügung die Wirkung eines rechtskräftigen Strafbescheids (§ 34 PostG.). Die Rechtsfolgen sind dann: Unterbrechung der Verjährung (vgl. § 419 Abs. 3 StPO.), Grundlage für einen späteren Rückfall (§ 28 PostG.), Unzulässigkeit eines neuen Verfahrens wegen derselben Straftat. Die Nichtigkeitsbeschwerde kommt für Straferkenntnisse im Verwaltungsverfahren nicht in Frage, sie ist dem Oberreichsanwalt nur gegen rechtskräftige richterliche Strafurteile eingeräumt (§ 34 VO. über die Zust. der Strafgerichte usw. v. 21. Febr. 1940 [RGBl. I, 405]). Die Erlas-

sung der Vorverfügung bildet keine unerläßliche prozeßrechtliche Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit des weiteren Strafverfahrens nach den §§ 35—46 PostG., vielmehr steht diese Maßnahme im pflichtgemäßen Ermessen der Postbehörde⁵⁾. Im übrigen gilt § 153 Abs. 1 StPO. (Übertretungen werden nicht verfolgt, wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat sich als unbedeutend erweisen, außer es besteht ein öffentliches Interesse an Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung) auch bei Postgebührenhinterziehungen.

b) Das förmliche Verfahren. Zahlt der Angeschuldigte innerhalb der zehntägigen Ausschlussfrist die Strafe und die Kosten nicht oder nur unter Einrede (Vorbehalt des Rückforderungsrechts), so gilt die vorläufige Strafverfügung als nicht ergangen, das ordentliche Verwaltungsverfahren wird eingeleitet. Dieses neue förmliche Verfahren wird von den Vorschriften der StPO. grundsätzlich nicht berührt, vielmehr nur teilweise ergänzt (vgl. §§ 420 ff. StPO.). Die Postbehörde ist an den Vorbescheid in keiner Weise mehr gebunden. Die Untersuchung wird nunmehr von einem Postamt oder einem besonders beauftragten Beamten geführt, die Beteiligten werden mündlich verhört, ihre Aussagen in einer Verhandlungsschrift niedergelegt (§§ 35, 36 PostG.). Übersteigt die voraussichtliche Geldstrafe den Betrag von 150 *RM.*, so wird dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von 8 Tagen bis 4 Wochen zur Abfassung einer schriftlichen Verteidigung eingeräumt (§ 39 PostG.). Der Angeschuldigte kann nicht zum Erscheinen oder zur Aussage gezwungen werden, sein Nichterscheinen oder seine Aussageverweigerung wird als Antrag „auf rechtliches Gehör“ (s. u.) behandelt (§ 35 Abs. 2 PostG.). Zeugen, nicht aber Sachverständige, müssen der Vorladung zur Postbehörde Folge leisten, aber weder Zeugen noch Sachverständige können zur Aussage gezwungen oder vereidigt werden (§ 38 PostG.). Abhilfe bei Nichterscheinen der Zeugen: § 51 StPO. Nach beendeter Untersuchung entscheidet die zuständige RPD. im Verwaltungsweg (§ 35 Abs. 1 PostG.). Wie im Vorverfahren hat sich auch im ordentlichen Verwaltungsverfahren die RPD. mit der Sache zu befassen, in deren Bezirk die strafbare Handlung verübt worden ist oder der Angeschuldigte bei der Einleitung des Verfahrens Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Ist dies nicht feststellbar, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem letzten Wohnsitz (§§ 7 ff. StPO.). Erscheint der Ausspruch einer Strafe nicht begründet, so verfügt die RPD. „die Zurücklegung der Akten“ und verständigt den Angeschuldigten von der Einstellung des Verfahrens, falls vorher die Einleitung des Verfahrens amtlich mitgeteilt worden war (§ 40 PostG., § 171 StPO.). Wird dagegen die Strafbarkeit für erwiesen erachtet, so erläßt die RPD. einen Strafbescheid (Strafaustruch, Entscheidungsgründe, Angabe der strafbaren Handlung, des angewendeten Strafgesetzes und der Beweismittel, § 419 Abs. 2 StPO., Rechtsmittelbelehrung, Hinweis auf die straf erhöhende Wirkung eines Rückfalls). Der Strafbescheid wird dem Angeschuldigten durch eine beauftragte Postdienststelle verhandlungsschriftlich eröffnet oder gegen Zustellungsurkunde ausgehändigt (§ 41 PostG.). Außer zu der

⁵⁾ Vgl. Aschenborn-Schneider, PostG. 1928, Anm. I zu § 34, S. 327; a. A. Niggli, „Deutsches Postrecht“ II, 1931, S. 180, der — unter Anlehnung an den Standpunkt der früheren Bayer. Postverwaltung — das „Legalitätsprinzip“ vertritt.

Strafe wird der Angeschuldigte auch zur Erstattung der baren Auslagen des Verfahrens (Zeugen- und Postgebühren, nicht aber sonstige Kosten) verurteilt (§ 45 PostG.).

Gegen den Strafbescheid stehen dem Verurteilten zwei Wege offen: der Antrag auf richterliche Entscheidung (§ 35 PostG.) und die Berufung („Rekurs“) an die der entscheidenden RPD. vorgesetzte Stelle, das Reichspostministerium (§ 42 PostG.).

Der Angeschuldigte kann sowohl während der Untersuchung bei der Postbehörde wie auch nach der Eröffnung des Strafbescheids — hier binnen zehn Tagen Ausschlußfrist — auf rechtliches Gehör antragen, d. h. die Verweisung der Sache an den Strafrichter verlangen. Der Antrag ist (schriftlich, telegraphisch oder verhandlungsschriftlich) „an die Postbehörde“, d. h. an eine beliebige, zu richten. Der Strafbescheid gilt dann als nicht ergangen (§ 35 Abs. 1 PostG.), das angerufene Gericht ist weder tatsächlich noch rechtlich an ihn gebunden. Wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgezogen (§ 422 Abs. 2 StPO.), so tritt der Strafbescheid wieder in Kraft. Auch die Postbehörde kann die Sache zum gerichtlichen Verfahren verweisen, „solange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist“ (§ 35 Abs. 1 PostG.). Dies wird geschehen, wenn das Verfahren im Verwaltungsweg besonderen Schwierigkeiten begegnet oder wenn von vornherein mit einem Antrag des Angeschuldigten auf gerichtliche Entscheidung zu rechnen ist. Bei Abgabe des Verfahrens an das Gericht werden die Akten von der RPD. der zuständigen Staatsanwaltschaft zugeleitet. Wird auf Veranlassung der Post Anklage erhoben oder hat der Angeschuldigte gerichtliche Entscheidung verlangt, so kann sich die RPD. dem weiteren Verfahren als Nebenkläger anschließen (§§ 427 ff. StPO.). Lehnt die Staatsanwaltschaft ein Eingreifen ab, so kann die RPD. selbst die Anklage erheben und einen Beamten ihres Verwaltungszweiges oder einen Rechtsanwalt bestellen, der in der Anklage namhaft zu machen ist (§ 424 StPO.; über die Beteiligung der Staatsanwaltschaft an diesem Verfahren vgl. § 425 Abs. 1 u. 2 StPO.). Staatsanwaltschaft und Gericht können in eine Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung von Postgebührenhinterziehungen nur eintreten, wenn die zuständige Postbehörde (RPD.) die Sache zum gerichtlichen Verfahren verweist oder der Angeschuldigte darauf anträgt.

Die Berufung (Rekurs) an das Reichspostministerium hat binnen zehn Tagen nach der Eröffnung des Strafbescheids zu erfolgen (Ausschlußfrist). Sie kann schriftlich oder mündlich bei jeder Postdienststelle angemeldet werden. Die Wahl dieses Rechtsmittels schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus (§ 42 PostG.). Im Rekursverfahren können neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden (§ 43 PostG.). In der zweiten Instanz ergeht ein Berufungsbescheid („Rekursresolüt“), der unter Angabe der Entscheidungsgründe und mit einem Ausspruch im Kostenpunkt die Strafe des ersten Rechtszuges bestätigt, aufhebt, mindert, die Berufung wegen verspäteter Einlegung als unzulässig zurückweist oder das Verfahren einstellt. Dagegen darf das Rekursresolüt die im Strafbescheid festgesetzte Strafe nicht erhöhen — im Gegensatz zur Entscheidung des Gerichts, das bei Antrag des Beschuldigten auf recht-

liches Gehör an den Strafbescheid der Postbehörde nicht gebunden ist. Der Bescheid erlangt sofort Rechtskraft. Er wird durch eine beauftragte Postdienststelle dem Angeschuldigten verhandlungsschriftlich eröffnet oder gegen Zustellungsurkunde ausgehändigt (§§ 44 und 45 PostG.). Die rechtskräftigen Straf- oder Berufungsbescheide der Postbehörde werden von ihr nach den dafür aufgestellten Grundsätzen (§ 46 PostG.) selbst vollstreckt, die Vollstreckung der rechtskräftigen gerichtlichen Erkenntnisse richtet sich nach den Bestimmungen der StPO. (§§ 449 ff.). Erweist sich eine von der Postbehörde rechtskräftig festgesetzte Geldstrafe als uneinbringlich, so kann die Umwandlung in Haft durch gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Die Dauer der Haft als Ersatzstrafe darf sechs Wochen nicht übersteigen, auch wenn die Geldstrafe über 150 *R.M.* hinausgeht (§ 31 PostG.; § 1 Abs. 2 StGB.; § 423 StPO.). Der Vollzug der Freiheitsstrafe obliegt der Staatsanwaltschaft (§ 46 PostG.; §§ 449 ff. StPO.). Doch spielt die Umwandlung von Geldstrafen in Haftstrafen nach der Erfahrung praktisch keine Rolle.

II.

Die Grenze zwischen dem allgemeinen Strafrecht und dem durch § 2 Abs. 2 EGStGB. ausdrücklich aufrechterhaltenen Sonderstrafrecht bei Postgebührenhinterziehungen ist besonders bei der Handhabung des § 27 Abs. 1 Nr. 2 PostG. (s. o.) zu beachten. Der in dieser Norm enthaltene strafrechtliche Tatbestand der „Postgebührener schleichung“ setzt die Benutzung einer „von der Entrichtung der Postgebühr befreienden Bezeichnung“, außerdem die vorsätzliche oder fahrlässige Hinterziehung der Postgebühr voraus. Lediglich Vermerke und Angaben zur Erzielung völliger Gebührenfreiheit fallen unter das Postgebührenstrafrecht; z. B. der Vermerk „Postsache“ (auf den von Postdienststellen ausgehenden Sendungen an bestimmte Empfänger im Inland oder Ausland), „Postgirosache“ (auf Briefsendungen der Reichsbankanstalten im Postgiroverkehr), „Frei durch Ablösung Reich“ (auf Briefsendungen von Reichsbehörden, die nach § 1 Abs. 2 des Ges. über die Aufhebung der Gebührenfreiheiten im Post- und Telegraphenverkehr vom 29. April 1920 [RGBl. 678], an der Gebührenablösung für Briefsendungen teilnehmen). Auch der von der Entrichtung der Postgebühren befreiende Vermerk auf Postsendungen: „Kriegsgefangenensendung“ (s. Weltpostvertrag mit Nebenabkommen) und „Feldpost“ (auf Grund der besonderen Abkommen zwischen der DRP. und der Wehrmacht) zählen hierher. Nicht unter den strafrechtlichen Gebührensonderschutz fällt die mißbräuchliche Anwendung eines Vermerks auf einer Postsendung, um lediglich eine unberechtigte Gebührenermäßigung zu erzielen; z. B. die Verwendung der Bezeichnung „Drucksache“ oder „Geschäftspapier“ bei Sendungen, die nach ihrer Beschaffenheit unter die Bestimmungen für Briefe fallen, oder die mißbräuchliche Benutzung von „Postzeitungsgut“, das die Verleger von Zeitungen und Zeitschriften gegen ermäßigte Gebühren an ihre Vertriebsstellen usw. versenden dürfen, zur kostenlosen Mitbeförderung fremder Zeitungen und Zeitschriften. Das RG. (Urt. v. 25. April 1939, 4 D 246/39: Postarchiv 1940, 153) und das LG. Frankfurt (Main) (Urt. v. 3. Nov. 1941: DR. 1942, 570³) übersehen, daß § 27 Abs. 1 Nr. 2 PostG. nur die Erschleichung völliger Gebührenfreiheit unter Strafe stellt. Das ist nicht der Fall, wenn ein

Geschäftspapier zu der niedrigeren Gebühr als Drucksache vorschriftswidrig versendet wird, um an Gebühren zu sparen, aber auch nicht, wenn einem Paket mit „Postzeitungsgut“, das keine Gebührenfreiheit, vielmehr nur unter bestimmten Voraussetzungen Gebührenermäßigung genießt, etwa Zeitungen anderer Verleger „schwarz“ beige packt werden. In solchen Fällen wird lediglich die fällige Gebühr nacherhoben (vgl. z. B. §§ 1 III, 8 IX PostO.)⁶⁾.

Die strafbaren Tatbestände des § 27 PostG., z. B. des Abs. 1 Nr. 2, bleiben der Verfolgung nach dem allgemeinen Strafrecht auch dann entzogen, wenn sie mit dem Tatbestand einer durch das allgemeine Strafrecht mit (etwa schwererer) Strafe bedrohten Handlung zusammentreffen, wenigstens soweit sich die Tatbestände des PostG. (Postgebührenhinterziehung) mit jenen des StGB. decken (z. B. mit Betrug, § 263 StGB. — Vorspiegelung der Gebührenfreiheit in der Absicht, sich durch Einsparung der Postgebühren einen rechtswidrigen Vermögensvorteil auf Kosten der Post zu verschaffen, oder mit Urkundenfälschung, § 267 StGB. — rechtswidrige Anbringung eines von der Gebührentrichtung be-

⁶⁾ Aschenborn-Schneider, PostG. 1928, Anm. 8 u. 15 zu § 27, S. 308 u. 311, sowie Niggli, „Deutsches Postrecht“ II, 1931, S. 149 Anm. 3 vertreten ebenfalls die Auffassung, daß die mißbräuchliche Anwendung der Bezeichnung „Drucksache“ weder als Gebührenhinterziehung noch als Betrug oder Urkundenfälschung bestraft werden kann. Anders wäre es, wenn durch die Handlung noch ein Dritter getäuscht werden sollte; Aschenborn-Schneider a. a. O. S. 312. Schuster: Postarchiv 1940 (Neue Folge), 156 zieht bei der Besprechung des vorgeh. RG. Ur. aus dem Nichtvorliegen der Tatbestandsmerkmale des § 27 Abs. 1 Nr. 2 PostG. den Schluß, daraus ergebe sich „zwangsläufig die Anwendung des allgemeinen Straftatbestands, also des § 263“. Wollte man eine Lücke im geltenden Poststrafrecht anerkennen, so ergäbe sich daraus für das kommende Poststrafrecht die Notwendigkeit, eine Strafbestimmung allgemeiner Art — entsprechend etwa den Vorschriften des § 263 StGB. — einzuführen, die denjenigen bestraft, der durch falsche Angaben Bedienstete der DRP. bei der Berechnung der Gebühren täuscht.

freienden Vermerks). Das Postsonderrecht zählt die unter Strafe gestellten Gebührenhinterziehungsarten vollständig und erschöpfend auf, so daß, soweit der Tatbestand einer Gebührenhinterziehung gegeben ist, nur die Strafe des PostG., nicht auch jene des StGB., Anwendung findet. Aus dem Rahmen dieser Sonderregelung fallen nur jene Verstöße, bei denen das PostG. die Bestrafung nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen ausdrücklich zuläßt (vgl. § 27 Abs. 1 Nr. 3 PostG.; s. o.), außerdem die Fälle, wo die Tat, etwa der fälschlich angebrachte Gebührenfreiheitsvermerk, neben der Gebührenhinterziehung noch einen weiteren selbständigen Straftatbestand ausfüllt, etwa neben der Täuschung der Postbeamten auch in dem Empfänger aus rechtswidriger Absicht eine irrtümliche Meinung über die Herkunft der Sendung erwecken will, so daß neben der Gebührenhinterziehung noch ein weiterer selbständiger Verstoß gegen ein anderes Rechtsgut (z. B. Urkundenfälschung) festzustellen ist (§ 73 StGB.; RGSt. 46, 419; ebenso JW. 1907, 562). Handlungen, die nur eine Schmälerung der Posteinnahmen bezwecken, aber im Sonderrecht des PostG. nicht mit einer Strafandrohung bedacht sind, dürfen nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen beurteilt werden, ebensowenig Verstöße gegen sonstige postordnungsmäßige Bestimmungen, die in den Sondernormen des Poststrafrechts keine Erwähnung gefunden haben. Die strafrechtliche Regelung im PostG. ist einheitlich und abschließend (RGSt. 51, 256; RG. v. 25. April 1939, IV D 246/39; Postarchiv 1940, 153; RG. v. 14. Aug. 1941, 2 C 266/41: DR. 1941, 2292⁶⁾). Diese „Ausschließlichkeit“ des Postgebührenstrafrechts behauptet sich auch gegenüber § 2 StGB. (zustimmend LG. Frankfurt [Main] vom 3. Nov. 1941: DR. 1942, 570⁸⁾). Jeder Versuch, sich über dieses Sonderrecht hinwegzusetzen, etwa durch Erstattung einer Anzeige die Strafverfolgung von vornherein bei den ordentlichen Gerichten zu erstreben, muß zwangsläufig zur Einstellung eines versehentlich eröffneten Strafverfahrens führen (vgl. die erwähnten beiden Strafurteile des RG. v. 14. Aug. 1941 und des LG. Frankfurt [Main] v. 3. Nov. 1941).

Rechtspolitik und Praxis

Kritisches Tagebuch

Ein Rechtswahrer übersandte unserer Zeitschrift einen Beitrag mit der Bitte um Veröffentlichung. Der Beitrag kam dem bearbeitenden Schriftleiter eigenartig bekannt vor. Charakteristische Wendungen und Beispiele erinnerten ihn an einen vor mehreren Jahren in DR. veröffentlichten Aufsatz. Und in der Tat: es ergab sich, daß der Rechtswahrer sich nicht gescheut hatte, das geistige Eigentum eines Berufskameraden wörtlich in großen Teilen zu übernehmen und es nun, wohl in der Hoffnung auf die schnell vergessende Zeit, als eigenes Gewächs anzubieten. In diesem krassen Fall der Übernahme fremden Geistesgutes hat die Schriftleitung ein Ehrengerichtsverfahren beantragt; im Urteil des Gauehrengerichts wurde auf eine Warnung erkannt. — Es handelt sich erfreulicherweise um einen Einzelfall; er mag aber als abschreckendes Beispiel öffentlich vermerkt werden.

Ein Beitrag über die Kinderzahl der Anwälte, Ärzte und Wirtschaftsprüfer DR. 1942, 77 hat uns einige Zuschriften eingebracht, die darauf hinweisen, daß in der zugrunde gelegten Statistik nicht alle Kinder erfaßt seien,

das tatsächliche Bild sei also günstiger, als der Beitrag annehme. Das trifft, wie auch der Verf. selbst hervorgehoben hat, zu; es wird jedoch niemanden geben, der behaupten könnte, bei Zugrundelegung der zutreffenden Gesamtkinderzahl würde bei diesen Berufsgruppen ein Durchschnitt von 3 bis 4 Kindern, wie er zur Bestandserhaltung des Volkes erforderlich ist, erreicht. Insoweit hat also der Verf. zweifellos recht, wenn er den bisherigen Zustand als denkbar unerfreulich bezeichnet, wenn auch das errechnete Durchschnittseinkommen der Anwälte nicht entfernt den Schluß zuläßt, jeder Anwalt erreiche dieses Einkommen. Das Einkommen der überwiegenden Mehrzahl der Anwälte liegt wesentlich niedriger. Weitere Zuschriften legen dar, daß andere Berufsgruppen noch weniger kinderfreudig seien — nun, um so trauriger; das aber ist gewiß kein Grund, sich mit dem Zustand bei den bezeichneten Berufsgruppen zufrieden zu geben, weil andere Gruppen noch ungünstigere Zahlen aufweisen. Die kritische Betrachtung des Verf. war also auch unter diesem Blickpunkt voll gerechtfertigt. Sie bezweckte keinen Angriff gegen eine Berufsgruppe, sondern wies — wieder einmal — darauf hin, daß nur der deutsche Mensch das Reich des Führers halten und sichern kann, daß gerade der Mann, der zur Führungsschicht des Volkes zählt, besonders verpflichtet ist und

daß der Angstgedanke der „Sicherung“ der Kinder zurücktreten muß vor dem großen Aufruf der Geschichte zur Sicherung unseres Reiches, in dem dann auch jeder einzelne Raum und Arbeit und alle „Sicherheit“ findet, die er braucht.

Ein Rechtsanwalt wandte sich an den deutschen Liquidator einer jüdischen Gesellschaft und bot dem Liquidator für eine Forderung im Nennbetrag von mehr als 1000 *RM*, die diese Gesellschaft aus dem Jahre 1929 oder 1930 gegen eine andere Gesellschaft hatte und die bereits längst abgeschrieben war, 50 *RM*. Nachdem der Liquidator ein derartiges Geschäft abgelehnt hatte, schlug der Anwalt als Kaufpreis nunmehr 100 *RM* vor. Auch dieses Geschäft wurde vom Liquidator mit Recht abgelehnt. Der Anwalt handelte bei diesem Kaufangebot angeblich im Auftrage eines seiner Mandanten. — Gleichgültig, ob der Anwalt das Geschäft für sich oder für einen Auftraggeber schließen wollte, darf sich ein deutscher Anwalt auf keinen Fall dazu hergeben, derartige Geschäfte mit längst abgeschriebenen jüdischen Forderungen zu machen. Gerade solche Geschäfte sind berufsfernd und geeignet, die Grundlage für Vorwürfe gegenüber der Anwaltschaft abzugeben.

Während eines Rechtsstreits zwischen Eheleuten vor dem LG. Berlin wurde festgestellt, daß die Parteien während 9 Jahren mehr als 20 Rechtsstreite gegeneinander geführt haben, die sämtlich Scheidung, Unterhalt und vermögensrechtliche Regelung betrafen. Die Mehrzahl ging durch mehrere Instanzen. Das KG. wurde 9mal, das RG. 2mal angerufen. Die Parteien haben also mit ihrer persönlichen Auseinandersetzung etwa 100 Richter, eine große Anzahl von Anwälten und anderen Arbeitskräften beschäftigt. — Es erscheint unfaßbar, daß zwei Personen die Einrichtungen der Rechtspflege in solcher Weise mißbrauchen können, ohne daß die Justiz sich durch ein salomonisches Urteil dagegen auflehnt. Dies läßt indessen die jetzige Prozeßgestaltung nicht zu. Der Richter kann Klagen abweisen oder nach dem Antrag verurteilen, er kann aber nicht einen Gesamtkomplex bereinigen oder gar einen Gesamtausgleich erzwingen. Insoweit ist er nicht Herr des Verfahrens und es ist kaum ein Mittel gegeben, dem Mißbrauch der Justiz durch uneinsichtige und verbohrtete Parteien zu steuern. Die Entwicklung wird jedoch dahin gehen müssen, daß der Richter weniger Einzelstreite entscheidet als eine vernünftige Ordnung von Lebensverhältnissen herbeiführt (vgl. neuerdings RGBI. 1941, 102).

Staatsführung und Partei haben alles getan, dem Volksgenossen, der außer der Ehe geboren ist, die Stellung in der Volksgemeinschaft zu geben, die seinen Anlagen und Fähigkeiten entspricht und die uneheliche Geburt von der Diffamierung zu befreien, die ihr anhaftete. In Reformbesprechungen wurde deshalb auch die Bezeichnung „uneheliche Kinder“ vermieden und durch „natürliche Kinder“ ersetzt. Diesen Bestrebungen erweist das REHG einen schlechten Dienst, wenn es in seinem Urteil v. 26. Jan. 1939 (3 RB 330/38) ausspricht: „Es wäre ein unbilliges Ergebnis, wenn man den Bauern nötigen würde, ein Verfahren einzuleiten, das damit endete, daß Th. die Familienangehörigkeit verlor, nicht mehr den Namen des Bauern tragen dürfte und für den Rest seines Lebens mit dem Makel der unehelichen Geburt behaftet würde.“

Die großen brüderlichen Rechtsordnungen: die Gesetzgebung des Altreichs einerseits, der ostmärkischen Gaue, des Sudetenlandes und des Protektorats andererseits stehen bislang noch nebeneinander und ordnen sich erst allmählich zum einheitlichen Großdeutschen Reichsrecht. Der Rechtswahrer der ostmärkischen Gaue, der auf eine alte und gediegene Rechtskultur zurückblicken kann, sieht mit Recht den ABGB.-Kreis als wertvollen und gleichberechtigten Bestandteil der derzeitigen großdeut-

schen Gesetzgebung an. Er sieht es deshalb ungern, wenn das RG. in der Entsch. v. 18. Juli 1941 (HRR. 1941 Nr. 1069) das reichsdeutsche (gemeint ist das altreichsdeutsche) Recht dem der Ostmark gegenüberstellt. Es heißt dort: „In all diesen Zweifelsfällen, die mit dem Nebeneinanderbestehen zweier Rechtsgebiete im Großdeutschen Reich zusammenhängen, muß grundsätzlich das reichsdeutsche Recht den Vorzug erhalten.“ — Reichsdeutsches Recht ist auch das Recht der Gaue der Ostmark und des Sudetenlandes, es gilt, ebenso wie das altreichsdeutsche Recht, im Deutschen Reiche.

In der Tagespresse liest man immer wieder Sätze wie: Mit diesem Erfolg habe unsere U-Boot-Waffe ihre Schlagkraft, mit einem Rekord habe ein Sportsmann sein großes Können unter Beweis gestellt. Damit hat sich die Zeitungsprache eines Ausdrucks der Rechtsprache bemächtigt, verwendet ihn aber ständig falsch. „Unter Beweis stellen“ heißt „Beweis antreten“, Beweis anbieten. Die Presse meint jedoch nicht, daß Beweis angeboten, sondern daß Beweis erbracht, d. h. daß eine Tatsache voll bewiesen sei. Auch hier hat, wie so oft, die Vorliebe für umständliche Ausdrucksweise über die sprachliche Richtigkeit gesiegt und den einfachen Ausdruck „bewiesen“ fast verdrängt (vgl. z. B.: ein Mittel wird stets nur noch „zur Anwendung gebracht“, anstatt einfach „angewendet“ usw.).

Wiedereinsetzung nach Jahresfrist — eine notwendige Kriegsverordnung

§ 234 Abs. 3 ZPO. schließt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Notfrist an gerechnet, schlechthin aus. Auf die große Härte dieser Bestimmung hat der Verf. schon vor vielen Jahren in der ZZZ. 46, 266 ff. hingewiesen und dort S. 270 (in Übereinstimmung mit dem preußischen Entwurf von 1864 und dem norddeutschen Entwurf von 1870) vorgeschlagen, dem § 234 Abs. 3 hinzuzufügen:

„Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Bekl., welcher wegen Versäumung des Einspruchs die Wiedereinsetzung nachsucht, ohne sein Verschulden weder von der Zustellung der Klage noch von der Zustellung des Versäumnisurteils Kenntnis erhalten hat.“

Um jegliche Bedenken, die man hiergegen geltend machen könnte, auszusräumen, hat der Verf. ebenda ferner vorgeschlagen, dem § 236 ZPO. folgenden Absatz hinzuzufügen:

„Im Falle des § 234 Abs. 3 Satz 2 ist Beweis der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen erforderlich. In diesem Falle kann das vom Kl. auf Grund des Versäumnisurteils bereits Beigetriebene nur nach den Vorschriften über Erstattung einer ungerechtfertigten Bereicherung oder nach den Vorschriften über unerlaubte Handlung zurückverlangt werden.“

Wenn nämlich derjenige, der Wiedereinsetzung begehrt, deren Voraussetzungen nicht nur, wie sonst, glaubhaft machen, sondern beweisen muß, so dürfte jeglichem Mißbrauch der Wiedereinsetzung vorgebeugt sein, und wenn er nach Obsiegen in der Sache selbst das Beigetriebene nur nach den Grundsätzen über ungerechtfertigte Bereicherung oder unerlaubte Handlung zurückverlangen kann, so dürfte jede Härte entfallen, die in der Zurückforderung sonst etwa liegen könnte.

Es fragt sich nun, ob der gegenwärtige Krieg nicht Anlaß sein sollte, den eben bezeichneten Vorschlägen des Verf. näherzutreten. Kann es nicht leicht geschehen, daß einem ledigen Arbeiter, der auswärts auf Arbeit ist, etwa 3 Wochen oder länger vor seiner Einberufung zum Wehrdienst im Wege der Ersatzzustellung ein Versäumnisurteil zugestellt wird, daß er vor seiner Einberufung von dieser Zustellung nichts erfährt, erst recht aber nicht nach seiner Einberufung. Denn gegen einen einberufenen Arbeiter, der dann nur seinen Wehrsold bezieht, wird der Gläubiger nicht vollstrecken. Nun dürfte zwar während der Einberufungszeit gemäß Art. 8 VO. v. 1. Sept.

1941 (RGBl. I, 1656) die Jahresfrist des § 234 ZPO. nicht laufen. Wie aber, wenn der Einberufene nach Kriegsende nicht an seinen früheren Wohnort zurückkehrt, sondern anderswo Arbeit nimmt, daher erst länger als ein Jahr nach seiner Entlassung vom Gläubiger ausfindig gemacht und dann mit Lohnpfändung überzogen wird. Erfolgt die Entlassung während des Krieges, so kann dies auch einfach darauf beruhen, daß der Gläubiger von der Entlassung zunächst nichts erfahren hat. Wie nun, wenn der Einberufene dann erstmalig durch die Pfändung von der Klage und dem Versäumnisurteil erfährt. Will man wirklich auch nur einen einzigen unserer Soldaten der Gefahr aussetzen, wegen Fristablaufs auch dann zahlen zu müssen, wenn er beweisen kann, daß er ohne sein Verschulden von Zustellung der Klage und des Versäumnisurteils erst durch die Pfändung erfahren hat und wenn er in der Sache selbst dartun kann, daß er dem Gläubiger in Wahrheit nichts schuldet, also zu Unrecht verurteilt ist?

Diese Frage stellen, heißt sie verneinen.

Fraglich kann höchstens sein, ob man nicht sogar noch weitergehen muß, als der Verf. es mit obigen Vorschlägen tut, d. h. ob man wirklich gemäß Satz 1 des obigen Vorschlages zu § 236 Beweis fordern oder sich nicht auch hier mit Glaubhaftmachung dann begnügen sollte, wenn den berechtigten Interessen des Gläubigers durch diejenige Einschränkung des Rückforderungsrechts Rechnung getragen wird, die mit Satz 2 des obigen Vorschlages zu § 236 bezeichnet ist. Zwar ist der fragliche Beweis nicht überall unmöglich. (Das hat der Verf. in der angeführten Abhandlung auf S. 269 unten näher ausgeführt.) Aber dieser Beweis wird vielfach so schwer sein, daß man das Erfordernis bloßer Glaubhaftmachung immerhin ernstlich in Erwägung ziehen sollte.

LGDir. Dr. Ernst Krönig, Hamburg.

Vorbestrafte in Vertrauensstellungen? 1)

Die Wiedereingliederung Vorbestrafter in das Wirtschaftsleben gehört zu den schwierigsten sozialen Fragen. Nicht nur Unternehmer und Betriebsführer begegnen bei der Bewerbung einem Vorbestraften in vielen Fällen mit Mißtrauen und lehnen die Einstellung ab. Auch die Arbeitskameraden streuen sich vielfach gegen eine Zusammenarbeit. Auch nach erfolgter Einstellung besteht die Möglichkeit, daß bei Meinungsverschiedenheiten der Betriebsführer oder ein Arbeitskamerad aus der Vorstrafe einen Vorwurf herleiten und so die Stellung des Angegriffenen an seinem Arbeitsplatz erschweren. Der Vorbestrafte hat den Schutz der Allgemeinheit daher nötig. Das heißt selbstverständlich nicht, ihn irgend zu bevorzugen. Unter den Vorbestraften werden sich aber besonders häufig Menschen mit labilem Charakter befinden. Für sie können Mißerfolge bei Bewerbungen, ein infolge der Vorstrafe eingetretener Verlust einer Stellung, ja vielleicht schon eine Ehrenkränkung im Betriebe die nahe Möglichkeit bedeuten, den errungenen inneren Halt erneut zu verlieren und wieder straffällig zu werden.

Diese Hinweise beruhen nicht auf einem unberechtigten Mitleid mit Gewohnheitsverbrechern. Diese werden sich in Sicherungsverwahrung befinden. Mit dem früheren Brauch, Gewohnheitsverbrecher auf mehrere Jahre ins Zuchthaus zu stecken, um sie dann wieder frei herumlaufen zu lassen, wo sie notwendigerweise in Kürze wieder straffällig werden mußten, hat die Gesetzgebung nach dem Umbruch endgültig gebrochen. Um diese handelt es sich somit bei der vorliegenden Erörterung nicht.

Nach Jahren der Bewährung hat der Vorbestrafte Anspruch darauf erworben, von der Rechtsordnung gegen nicht gerechtfertigte Schädigungen aus der alten Bestrafung geschützt zu werden. Diesen Zwecken dient das Straftilgungsgesetz v. 9. April 1920 (RGBl. 507) in der Fassung der Verordnungen v. 17. Nov. 1939 (RGBl. I, 2254) und v. 20. Aug. 1941 (RGBl. I, 526). Hier haben

gerade die späteren Abänderungen eine der bis dahin noch offenen Fragen gelöst, die, ob der Vorbestrafte nach Ablauf der Fristen der §§ 6 und 7 des Gesetzes bei Fragen nicht nur von Behörden, sondern insbesondere auch von privater Seite die Vorstrafe verschweigen und sich als unbestraft bezeichnen kann. Bei der Bewerbung um einen Arbeitsplatz haben die Unternehmer oft die Frage nach Vorstrafen gestellt und haben hierüber sogar in Fragebogen vor der Einstellung Auskunft verlangt. Diese Frage bedeutete, wenn sie wahrheitsgemäß beantwortet wurde, nicht nur die Gefahr, den Arbeitsplatz nicht zu erreichen. Im Falle der Einstellung mußte der Vorbestrafte auch befürchten, daß sein Ansehen im Betriebe nach einem Bekanntwerden der Vorstrafe unter den Arbeitskameraden geschmälert würde. Dies barg aber bereits die nahe Gefahr eines Verlustes des Arbeitsplatzes in sich. So hatte die Novelle 1939 den Verurteilten ausdrücklich ermächtigt, sich nach Tilgung des Strafvermerks als unbestraft zu bezeichnen. Diese Ermächtigung ist durch die Verordnung v. 20. Aug. 1941 bei Anfragen privater Personen und Stellen bereits auf die Vorbestraften ausgedehnt, über deren Verurteilung die Strafregisterbehörde noch beschränkt Auskunft zu erteilen hat.

Ist diese Ermächtigung aber uneingeschränkt? Diese Frage ist aus dem Zweck des Gesetzes zu beantworten. Die Volksgemeinschaft will dem Vorbestraften, der nach seiner Führung nach der Strafverbüßung zu einem dauernden Vertrauen berechtigt, den Weg in die Zukunft ebnen und ihn vor Rückwirkungen aus der früheren Zeit schützen. Damit sind aber zugleich Grenzen der Ermächtigung erkennbar. Diese kann nicht den Vorrang vor allen auch schwerwiegenden Belangen der Volksgemeinschaft oder auch Einzelner beanspruchen. Es sei jemand im Alter von 23 Jahren wegen Betruges mit mehrjähriger Gefängnisstrafe vorbestraft. Mit 38 Jahren will er heiraten. Aus einer vielleicht ungeschickten Äußerung entsteht in seiner Verlobten der Verdacht, es mit einem Vorbestraften zu tun zu haben. Darf der Verlobte sich dann auf Befragen als unbestraft bezeichnen? Hat der andere Ehegatte keinen Eheaufhebungsanspruch aus § 38 EheG., wenn er nachträglich von der mehrjährigen Gefängnisstrafe Kenntnis erhält? Darf ein wegen Vergehens gegen § 175 StGB. — oder bei Annahme mildernder Umstände aus § 175a StGB. — mit Gefängnis vorbestrafter Mann sich nach Ablauf der Frist des § 6 Abs. 3 Straftilgungsg. um eine Stelle als Knabenerzieher bewerben und dann auf Befragen nach Vorstrafen diese Strafe verschweigen? Oder die Frage weiter gefaßt, darf er sich überhaupt um diese Stelle bemühen? Ein Unternehmen, an dem die öffentliche Hand beteiligt ist, muß ein im Ausland arbeitendes Zweiggeschäft nach schweren Korruptionsfällen wieder aufrichten. Darf ein Mann, der sich um die Stelle als Leiter des Zweiggeschäftes bewirbt, nach Fristablauf eine Gefängnisstrafe aus § 239 KO. verschweigen? Nicht bezweifelt kann werden, daß hier Gegensätze zwischen den berechtigten Belangen der Volksgemeinschaft, aber auch denen einzelner Volksgenossen und dem Schutz der Vorbestraften gegen Schädigungen aus ihrem Vorleben gegeben sind. Es kann nach dem Zweck des Straftilgungsg. keineswegs angenommen werden, daß diese Gegensätze durch das Straftilgungsg. einseitig und schlechthin zugunsten der Vorbestraften entschieden sein sollen. Den Vorbestraften soll und muß der Weg in die Zukunft geebnet werden. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, daß sie sich ohne Rücksicht auf ihre Vergangenheit um Vertrauensstellen jeder Art und vor allem um Spitzenstellen bemühen sollen. Engherzig braucht man nicht zu sein. Es kann jemand als junger Mensch unter Alkoholwirkung an einem Rauffhandel beteiligt gewesen sein und kann doch Vorstand einer Aktiengesellschaft werden. Er kann sich ohne weiteres als unbestraft bezeichnen. Der aus § 175 StGB. Vorbestrafte mag sich unter Verschweigung seiner Vorstrafe um die Stellung eines Bankkassierers bewerben dürfen. Er kann ein in jeder geldlichen Angelegenheit voll vertrauenswürdiger Mann sein. Fraglich ist hier aber schon, ob er in gleicher Weise sich um die Leitung der Hauptkasse einer Großbank bewerben darf. Geschehenes kann nicht ungeschehen gemacht werden. Bei der Ermächtigung, sich als unbestraft zu bezeichnen, handelt es sich doch um eine Fiktion. Man hat bei dem Erlaß des

1) Vgl. zu dieser Frage allgemein Dageförde, „Die Frage nach strafgerichtlichen Verurteilungen“: SozPrax. 1941, 738 f.

StraftilgungsG. und der Novellen wohl kaum mit dem Anspruch Vorbestrafter auf leitende Stellungen gerechnet. Das sind Ausnahmefälle, die außerhalb der gewollten Regelung liegen. Ein wegen Konkursverbrechens — wenn auch unter Zuerkennung milderer Umstände nur mit Gefängnis — Vorbestrafter darf sich nicht — jedenfalls nicht unter Verschweigung der Vorstrafe — um die Aufgabe der Säuberung eines durch Korruption heruntergewirtschafteten Unternehmens bemühen und die Verurteilung wegen Vergehens aus § 175 StGB. schließt die Bewerbung um Stellungen als Erzieher endgültig aus.

Die entgegengesetzte Ansicht läßt sich auch nicht aus dem Wortlaut des StraftilgungsG., der schlechthin ohne jede Erörterung die Ermächtigung, sich unbestraft zu nennen, erteilt hat, rechtfertigen. Aus diesem Wortlaut kann nicht gefolgert werden, daß die Rechtsgrundsätze über ein Verschulden bei der Begründung von Schuldverhältnissen (*culpa in contrahendo*) aufgehoben werden sollten. Besondere Verhältnisse erfordern besondere Treupflichten, übrigens auch während eines laufenden Arbeitsverhältnisses. Auf sippenrechtliche Beziehungen ist bereits oben hingewiesen. Es kann nicht angenommen werden, daß diese besonderen Treupflichten durch das StraftilgungsG. beseitigt sein sollen. Den Vorbestraften soll jeder irgend vertretbare Schutz gewährt sein. Sie dürfen diesen Schutz aber nicht mißbrauchen. Kommen sie mit einer solchen aus besonderen Verhältnissen gegebenen Treupflicht in Zwiespalt, so müssen sie entweder zurücktreten oder es trifft sie die Offenbarungspflicht. Hier können sie den Schutz des Gesetzes nicht beanspruchen.

RGR. Seibertz, Leipzig.

Zur Zeugnisfähigkeit des Privatklägers

Unter der Geltung der RStPO. war die ganze Zeit her allgemein anerkannt, daß der Privatkläger als Partei und Ankläger, nicht als Zeuge vernommen werden kann. Demgegenüber hat RA. Dr. Daninger vor einiger Zeit (DStrR. 1941, 95 ff.) die Auffassung verfochten, daß der Privatkläger von der Vernehmung als Zeuge nicht ausgeschlossen sei. Einen solchen Ausschluß hätte das Gesetz ausdrücklich aussprechen müssen. Tatsächlich stehe aber weder im StGB. noch in der StPO. davon ein Wort. Die herrschende Meinung sei insofern nicht ganz konsequent, als sie den Nebenkläger, nicht auch den Privatkläger als Zeugen zulasse. Außerdem führe der Ausschluß des Privatklägers von der Zeugenschaft zu recht unliebsamen und eigentlich ganz untragbaren praktischen Folgen und zu einer empfindlichen Verschlechterung des Rechtszustandes gegenüber den z. Z. der Geltung der alten OstStPO. im Sudetenland bestandenen. Sei doch insbesondere eine weibliche Person, die in Abwesenheit Dritter belästigt werde, schutzlos, was sich mit dem erhöhten Ehrenschatz, auf den der nationalsozialistische Staat bedacht sei, nicht vereinbaren lasse. Wenn man sich im Zivilprozeß dazu entschlossen habe, nach dem Vorbild der OstZPO. die Vernehmung der Parteien durchzuführen, sollte auch im Strafprozeß der Privatkläger als Zeuge zugelassen werden, zumal gar kein gesetzliches Hindernis bestehe, sondern nur die ohne wirkliche gesetzliche Begründung geübte Praxis abgeändert werden müßte.

Veranlassung zu dieser Stellungnahme gab Daninger ein Fall aus der Praxis: eine Frau sollte nach der Privatklage die Privatklägerin bei einem Zusammentreffen auf der Straße beschimpft haben. Die Privatbeklagte bestritt die Außerung und machte geltend, die Privatklägerin unterhalte mit ihrem — der Privatbeklagten — Ehemann ein Verhältnis, weshalb sie diese wegen Ehestörung verklagt habe. Die Privatklägerin müsse überdies die zum Gegenstand der Privatklage geltend gemachte Ehrenbeleidigung durch Zeugen nachweisen. Das AG. eröffnete das Hauptverfahren und vernahm in der Hauptverhandlung die Privatklägerin als Zeugin, wobei es entgegen dem Antrag auf Beeidigung — offenbar in Anwendung des § 62 StPO. — von einer Beeidigung absah. Die Privatbeklagte wurde zu einer geringeren Geldstrafe verurteilt. Sie legte Berufung ein mit der Begründung, ihre

Verurteilung beruhe auf den Angaben der Privatklägerin, die in unzulässiger Weise als Zeugin vernommen worden sei. In der Berufungsverhandlung vernahm die StrK. die Privatklägerin wiederum als Zeugin und stellte das Verfahren wegen Geringfügigkeit (§ 7 der NotVO. vom 6. Okt. 1931) unter Überbürdung der Kosten auf die Privatbeklagte ein. In seinem Einstellungsbeschluß vom 26. Sept. 1941 führte das LG. Troppau folgendes aus:

„... Die Frage, ob der Privatkläger von der Vernehmung als Zeuge ausgeschlossen ist, wird bisher in Rechtsprechung und Schrifttum fast ausnahmslos bejaht. Es wird insbesondere darauf verwiesen, daß das Gesetz, wenn es die Vernehmung des Privatklägers als Zeugen hätte gestatten wollen, auch Bestimmungen über die Staatshaftigkeit oder Notwendigkeit seiner Verteidigung hätte treffen müssen (Löwe-Rosenberg, Kommentar zur StPO., 19. Aufl., S. 1032 bei § 384).

Gegen diese Auffassung ergeben sich jedoch nicht unbegründete Bedenken.

Das Gesetz selbst enthält keine Bestimmung darüber, daß der Privatkläger nicht als Zeuge vernommen werden dürfe. Gem. § 374 StPO. können im Wege der Privatklage vom Verletzten die dort angeführten Vergehen verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die öffentliche Klage wird wegen der im § 374 StPO. bezeichneten strafbaren Handlungen von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (§ 376 StPO.). Würde nun die Ansicht zutreffen, daß die Vernehmung des Privatklägers als Zeugen grundsätzlich unzulässig sei, so würde dies dazu führen, daß z. B. eine körperliche Mißhandlung, die ja nicht immer mit sichtbaren Merkmalen und Folgen verbunden sein muß, ungesühnt bleiben würde, wenn kein Zeuge zugegen war und die Staatsanwaltschaft ein öffentliches Interesse zur Erhebung der öffentlichen Klage verneint. Vor allem aber würden unter diesen Voraussetzungen Beleidigungen, mögen sie noch so schwere Angriffe auf die Ehre des Beleidigten enthalten, und auch wiederholt begangen sein, niemals verfolgt werden können, falls Zeugen nicht zugegen waren. Es widerspricht aber zweifellos dem gesunden Volksempfinden, daß derjenige, dessen höchstes Gut, nämlich die Ehre, rechtswidrig angegriffen wurde, nur deshalb, weil keine Zeugen zugegen waren, keinen Rechtsschutz genießen sollte. Das Gericht ist daher der Ansicht, daß die Stellung als Privatkläger vereinbar ist mit der gleichzeitigen Eigenschaft als Zeuge. Es ist auch nicht einzusehen, warum der Nebenkläger, der gem. § 397 StPO. nach erfolgtem Anschluß die Rechte des Privatklägers hat und dem die Zeugenschaft ohne Bedenken allgemein zuerkannt wird, besser gestellt sein soll, als der Privatkläger selbst. Es wird allerdings, wenn schon mangels anderer Beweise der Privatkläger selbst als Zeuge vernommen werden muß, seine Glaubwürdigkeit ganz besonders zu prüfen und seine Aussage vor allem dann mit größter Zurückhaltung zu bewerten sein, wenn es sich um eine Widerklage handelt. ...“

Mit dieser Begründung hat sich das LG. im wesentlichen die Argumente Daningers zu eigen gemacht, mit denen dieser in seiner, seinerzeit schon veröffentlichten Abhandlung (DStrR. 1941, 95 ff.) für eine Zeugenschaft des Privatklägers eingetreten war und die wir bereits in einer Entgegnung (DStrR. 1941, 160 ff.) im einzelnen zu entkräften versucht haben.

Die Auffassung des LG. Troppau hat zwar insofern etwas für sich, als sie einen Nachweis solcher Vorfälle ermöglicht oder erleichtert, die vom Privatbeklagten bestritten werden und für die keine Zeugen zur Verfügung stehen, und damit dem Verletzten die Möglichkeit gibt, auch in solchen Fällen Privatklage mit Aussicht auf Erfolg zu erheben. Gleichwohl kann bei näherer Untersuchung die Zulassung des Privatklägers als Zeugen jedenfalls mit dem geltenden Recht nicht als vereinbar erachtet werden.

Richtig ist zwar, daß die StPO. keine ausdrückliche Vorschrift über die Zeugnisfähigkeit des Privatklägers enthält. Wenn demnach auch keine positive Bestimmung der StPO. einer Zeugenvernehmung des Privatklägers entgegensteht, so ist damit noch keineswegs der Schluß auf die Zulässigkeit einer solchen Vernehmung zwingend.

Auch bezüglich des Beschuldigten, der ganz unstreitig in dem gegen ihn durchgeführten Strafverfahren nicht als Zeuge vernommen werden darf, wird man in der StPO. vergeblich nach einer diesbezüglichen Bestimmung suchen. Ebensovienig läßt sich aus § 384 StPO. die Zulässigkeit einer Zeugenvernehmung des Privatklägers folgern. Wenn dort für das Privatklageverfahren nach dem Eröffnungsbeschluß auf die entsprechenden Bestimmungen des Officialverfahrens verwiesen wird, so soll dies offenbar nur insoweit gelten, als sich nicht nach den folgenden Bestimmungen (§§ 385 ff. StPO.) oder aus den Besonderheiten des Privatklageverfahrens Ausnahmen ergeben. Letzteres ist aber hier der Fall. Nach der StPO., die sich nicht darüber ausläßt, wer als Zeuge vernommen werden darf, ist wie nach der ZPO. anerkanntermaßen Zeuge begrifflich eine dritte Person, die ohne Partei zu sein, vor dem Richter ihre Wahrnehmungen über Tatsachen durch Aussage kundgeben soll (so RGSt. 52, 289). Wenn nun auch der Privatkläger entsprechend dem Charakter des Privatklageverfahrens als öffentliches Strafverfahren keine Partei im zivilistischen Sinne ist, so ist der Privatkläger jedenfalls, ähnlich wie der Staatsanwalt im Officialverfahren, Ankläger, wobei sich seine Rechtsstellung zufolge seiner weitgehenden Verfügungsbefugnis über den Fortgang des Verfahrens sowie seiner Kostentragungspflicht im Falle einer Nichtverurteilung des Privatbeklagten der Rechtsstellung einer Partei nähert. Infolge dieser seiner Stellung im Verfahren ist der Privatkläger nach dem allgemeinen Zeugenbegriff von der Zeugnisfähigkeit ausgeschlossen. Demgegenüber kann auch der Hinweis auf die Zeugnisfähigkeit des Nebenklägers nicht durchschlagen. Der Nebenkläger hat wohl nach erfolgtem Anschluß die Rechte, nicht auch die Pflichten, eines Privatklägers. Er hat aber in dem vom Staatsanwalt betriebenen allgemeinen Strafverfahren nicht die Verfügungsbefugnis über das Verfahren und das Prozeßrisiko wie der Privatkläger in dem von ihm allein betriebenen Privatklageverfahren. Insofern treffen die Gesichtspunkte, die beim Privatkläger dessen Zeugnisfähigkeit ausschließen, auf den Nebenkläger nicht zu.

Wir befinden uns damit in Übereinstimmung mit dem Willen des Gesetzgebers, der dem Privatkläger ebenfalls keine Zeugnisfähigkeit zuerkennen wollte. Eine Bestimmung des Entwurfs der StPO. (§ 348), wonach das Gericht befugt sein sollte, den Privatkläger als Zeugen, nach Befinden selbst eidlich, zu vernehmen, wurde von der Reichstagskommission in erster Lesung gestrichen. Dabei waren allerdings die Meinungen sehr geteilt (vgl. Hahn, Materialien zur StPO. S. 44, 273, 1087 ff.).

Gegenüber diesen entscheidenden Gesichtspunkten, die das LG. Troppau nicht einmal erwähnt, kann auch der Hinweis auf die praktischen Auswirkungen, die das LG. nur nach der einen Seite hin beleuchtet, nicht mehr ausschlaggebend sein. Daß der Verletzte bei der herrschenden Meinung geradezu schutzlos ist, trifft nach den im Altreich gemachten jahrzehntelangen Erfahrungen kaum zu. Denn einmal verfolgt der Staatsanwalt Körperverletzungen im Zweifel sowie auch ernsthafte Ehrenkränkungen, insbesondere wenn es sich um Angriffe auf weibliche Personen handelt. Bei der Frage der Verfolgung wird der Staatsanwalt auch dem Umstand Rechnung tragen, daß dem Verletzten beim Mangel an Zeugen die Erhebung einer Privatklage mindestens nur mit großem Risiko möglich ist. Soweit eine Frau verletzt ist, kann zudem ihr Ehemann kraft eigenen Rechts Privatklage erheben, so daß die Ehefrau als Zeugin vernommen werden kann, wobei allerdings dem Ehemann gerade bei gefährlicher Körperverletzung kein selbständiges Privatklagerecht zugestanden wird. Schließlich ist auch beim Mangel an Zeugen selbst beim Bestreiten des Beschuldigten die Erhebung einer Privatklage nicht von vornherein aussichtslos, wenn auch regelmäßig mit einem mehr oder minder größeren Risiko für den Privatkläger verbunden. Es können nämlich auch die der freien Beweiswürdigung des Gerichts unterliegenden Angaben des Privatklägers,

der sich bei Geltendmachung eines falschen Sachverhalts regelmäßig einer falschen Anschuldigung nach § 164 StGB. schuldig machen wird, nach den Umständen oder auf Grund mittelbarer Anhaltspunkte auch bei dem mehr oder weniger geschickten Leugnen des Privatbeklagten die Überzeugung des Richters von der Richtigkeit der Beschuldigung begründen (über den Beweiswert der Angaben des Privatklägers vgl. bes. KG.: JR. 1929 Nr. 1885). So wäre z. B. in dem vom LG. Troppau entschiedenen Fall ein Nachweis, der freilich bei der ausgesprochenen und sachlich vertretbaren Verfahrenseinstellung auch für die nach Billigkeitserwägungen zu treffende Kostenentscheidung (vgl. Niederreuther: DJ. 1941, 788) nicht erforderlich gewesen wäre, wohl dadurch zu führen gewesen, daß die als Zeugin benannte Mutter der Privatklägerin bestätigt hätte, daß diese ihr die Tat unmittelbar danach erzählt hat, zumal eine derartige beleidigende Äußerung der Privatbeklagten bei ihrer Eifersucht auf die Privatklägerin schon von vornherein als wahrscheinlich erscheinen mußte. Besonders wichtig für eine entsprechende Sachaufklärung ist übrigens in derartigen Fällen eine persönliche Anwesenheit beider Parteien, insbesondere des Privatbeklagten. Es wird sich daher regelmäßig empfehlen, von der Möglichkeit der Anordnung eines persönlichen Erscheinens Gebrauch zu machen. Auf der anderen Seite würden sich bei Zulassung einer Zeugenvernehmung des Privatklägers Schwierigkeiten hauptsächlich in dem Fall ergeben, wo eine Widerklage erhoben wird. Hier wäre dann der Privatkläger Ankläger, Beschuldigter und Zeuge in einer Person! Bei beiderseitigen Beschuldigungen wäre die Partei im Vorteil, die zuerst Privatklage erhebt und dann als Zeuge auftreten kann. Die Gegenpartei würde deshalb, anstatt Widerklage zu erheben, ein eigenes Privatklageverfahren anhängig machen, was insbesondere zu einer wesentlichen Verteuerung führen könnte. Schließlich würde die Aufgabe der bisherigen Meinung zu einer erheblichen Zunahme der Privatklagesachen führen, was besonders im Kriege doppelt unerwünscht wäre (vgl. Niederreuther: DJ. 1941, 786 ff.).

Aus all den vorangeführten Gründen muß eine Zeugeschaft des Privatklägers weder als zulässig noch als erwünscht erscheinen. Will man auch im Privatklageverfahren für Vorfälle unter vier Augen einen Nachweis ermöglichen, würde man eher noch eine Parteivernehmung des Privatklägers in entsprechender Anwendung der §§ 445 ff. ZPO. vertreten können, die uns aber mit der Natur des Privatklageverfahrens als Strafverfahren auch nicht ganz vereinbar erscheint und bei Widerklagen ebenfalls zu Schwierigkeiten führen müßte, nachdem eine Parteivernehmung des Privatbeklagten mit seiner Beschuldigtenrolle gänzlich unvereinbar wäre.

AGR. Dr. Niederreuther, Windsheim.

Hinweise

1. Die Begründung von Rechtsmitteln nicht nur an Hand der Gerichtsakten fertigen. Auch die Handakten des Streitvertreters im unteren Rechtszug können wichtige Gesichtspunkte enthalten.
2. Werden im Zusammenhang mit Grundstücksveräußerungsgeschäften andere Verträge geschlossen, der Formfrage des § 313 BGB. größte Aufmerksamkeit widmen. Auf den Zusammenhang achten. Oft genügt bei zusammenhängenden Verträgen nicht einmal die Wahrung der Form des § 313 BGB., es muß vielmehr auch der rechtliche Zusammenhang beurkundet sein. Die Gefahr unüberschaubaren Schadens ist größer als die durch die vielleicht unnötige Beurkundung entstehenden Kosten.
3. Anmeldepflicht des § 7 der 11. VO. zum RBürgerG. v. 25. Nov. 1941 beachten. Schwere Strafen! Beschränkung des guten Glaubens gemäß § 9 Abs. 5 dort beachten.

Recht und Wirtschaft in Europa

Protektorat

Unterbringung

der Juden in geschlossenen Siedlungen

Eine VO. des Reichsprotektors bringt eine Reihe von Maßnahmen zur Unterbringung der Juden in geschlossenen Siedlungen. Die Stadtgemeinde Theresienstadt wird aufgelöst. Die in den Grundbüchern und Landtafeln eingetragenen Grundstücke werden gegen angemessene Entschädigung enteignet und dem Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren überwiesen. Ausführliche Bestimmungen sichern die Durchführung der angeordneten Maßnahmen.

Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen

Eine VO. des Reichsprotektors ermächtigt die Deutsche Landesrentenbank in Berlin, für die Schaffung von ländlichen Werkwohnungen und Eigenheimen an deutsche Arbeiter und Handwerker Darlehn zu gewähren. Eine Hypothek für ein derartiges Darlehn hat den Rang vor allen anderen dinglichen Rechten und vor allen öffentlichen Abgaben.

Reisekosten- und Umzugskostenregelung in der autonomen Verwaltung

Durch verschiedene Verordnungen der Protektoratsregierung wurden neue Vorschriften für das Reisekosten- und Umzugskostenrecht der autonomen Verwaltung erlassen. Hiermit wird auf diesem wichtigen Gebiet des öffentlichen Dienstes eine Annäherung an die entsprechenden reichsrechtlichen Bestimmungen erzielt.

Generalgouvernement

Eherecht

Über die Befreiung vom Eheverbot wegen Schwägerschaft, wegen Ehebruchs sowie über die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer entscheidet der Leiter des deutschen Obergerichts.

Norwegen

Staatsrecht

Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Verhältnisse in Norwegen durch die Regierungsbildung vom 1. Febr. 1942 sind die Befugnisse der neuen Regierung und ihrer einzelnen Mitglieder durch eine Bekanntmachung des Ministerpräsidenten Quisling vom 5. Febr. 1942 geregelt.

Die Regierung steht unter Leitung des Ministerpräsidenten. Der Ministerpräsident hat die Machtbefugnisse, die nach dem Landesgesetz dem König und dem Storting zustehen. Bei Verhinderung oder Abwesenheit ernannt der Ministerpräsident von Fall zu Fall einen Stellvertreter, soweit er das für notwendig erachtet.

Die Erlasse des Ministerpräsidenten werden von dem zuständigen Minister gegengezeichnet. Ein Erlaß, der von dem Landesgesetz abweicht, wird vom Chef des Justizdepartements gegengezeichnet, der in einer Erläuterung hinzufügt, daß er ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Landesgesetzes Gültigkeit hat.

Die Minister können in ihrem Geschäftsbereich nach Ermächtigung durch den Ministerpräsidenten Bestimmungen gesetzlicher Art zur Ergänzung und Durchführung der Gesetze des Ministerpräsidenten herausgeben.

Die Erlasse des Ministerpräsidenten und die Verordnungen der Minister werden im Norwegischen Gesetzblatt bekanntgegeben. Wenn nichts anderes bestimmt wird, treten sie am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Ministerpräsident trifft Entscheidungen verwaltungsmäßiger Art, die in § 28 des Landesgesetzes behandelt sind, oder die auf Grund des Landesgesetzes dem Storting oblagen. Andere Verwaltungsfragen werden von den zuständigen Ministern erledigt. Entscheidungen des Ministerpräsidenten im ersten Fall werden vom zuständigen Minister mitunterzeichnet.

Amnestie

Reichskommissar Terboven hat auf Ansuchen von Ministerpräsident Quisling aus Anlaß der historischen Begebenheiten am 1. Febr. 1942 eine Amnestie erlassen. Die Amnestie erstreckt sich — in Form von Freilassung oder Strafherabsetzung — auf einen Teil der Personen, die in Verbindung mit dem Ausnahmezustand verurteilt wurden, sowie auf einen Teil der Personen, die sich zur Zeit in Untersuchungshaft befinden.

Kulturgesetzgebung

Der norwegische Ministerpräsident Quisling hat eine Reihe von Gesetzen erlassen, die von Bedeutung für das norwegische Kulturleben sind. Eines dieser Gesetze betrifft den norwegischen Lehrerbund, der als fachliche Organisation und als Bindeglied zwischen den Lehrern und den Behörden gedacht ist. Alle norwegischen Lehrer und Lehrerinnen sind zur Mitgliedschaft verpflichtet. Bei groben Verstößen kann Ausschuß aus dem Lehrerbund erfolgen, womit automatisch die Untersagung der Berufsausübung verbunden ist. Der norwegische Lehrerbund soll eine verantwortungsvolle Jugendziehung im nationalsozialistischen Geist gewährleisten.

Ein zweites Gesetz regelt die Zugehörigkeit zur norwegischen Verlegervereinigung, der jeder, der verlegerisch tätig sein will, angehören muß.

Jugenddienstpflicht

Jeder norwegische Junge und jedes norwegische Mädchen soll im Interesse seiner nationalen Erziehung und um seinem Volk und Vaterland zu dienen in der Jugendorganisation der Nasjonal Samling Dienst tun. Die Jugenddienstpflicht beginnt am 1. Jan. des Jahres, in dem das 10. Lebensjahr vollendet wird, und schließt am 31. Dez. des Jahres nach Abschluß des 18. Lebensjahres.

Elsaß

Deutsches Strafrecht

Das StGB. sowie wichtige strafrechtliche Nebengesetze, u. a. VolksschädVO., GewaltverbrecherVO. usw., sind im Elsaß eingeführt. Soweit die Strafverfolgung von der Anordnung oder Zustimmung einer Reichsbehörde oder Parteidienststelle abhängig ist, steht diese Befugnis dem Chef der Zivilverwaltung zu. Das Sondergericht für das Elsaß wird beim LG. Straßburg errichtet. Das entsprechende französische und lokale Recht sowie einige Übergangsbestimmungen treten außer Kraft (VOBl. S. 64).

Heimarbeit

Das Ges. über die Heimarbeit ist mit einigen Änderungen eingeführt (VOBl. 1942, 57). Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende haben jährlich Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub gemäß der VO. v. 15. Jan. 1942 (VOBl. S. 58) sowie auf Lohnzahlung an Feiertagen (VOBl. S. 59).

Lothringen

Deutsches Handelsrecht

Durch VO. v. 26. Jan. 1942 (VOBl. S. 23) sind wichtige Teile des deutschen Handelsrechts in Lothringen eingeführt, so das AktG., das GmbHG., die Bücher des HGB. „Handelsstand“ und „Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft“, die Handelsregisterverfügung. Die VO. gibt eine Reihe von Überleitungsvorschriften. Grundsätzlich gilt das neue Recht für alle Gesellschaften, die im Zeitpunkt der Verkündung der VO. ihren Sitz in Lothringen haben. Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, die mit zwingenden Vorschriften des neuen Rechts unvereinbar sind, treten am 1. Febr. außer Kraft. Eine weitere VO. über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften (VOBl. S. 29) erleichtert in geeigneten Fällen die Abkehr von anonymen Kapitalformen. Gleichzeitig erging die VO. über Reichsmarkeröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen in Lothringen (VOBl. S. 34) und die Anordnung zur Durchführung der Handelsregisterverfügung (VOBl. S. 39).

Luxemburg

Eherecht

Die 3. DurchVO. zur EherechtsVO. (VOBl. 1941, 118) gibt Bestimmungen über die Geltung der reichsrechtlichen 4. DurchVO. und wichtige Übergangsregeln für die Personen, die am 10. Mai 1940 die luxemburgische Staatsangehörigkeit besaßen und nachträglich eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht erworben haben (VOBl. 1942, 37).

Kärnten und Krain

Arbeitsrecht

Die Verordnungen zur weiteren Angleichung arbeitsrechtlicher Vorschriften und zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft (VO.-u. Amtsbl. 1942, 5, 34) bringen eingehende arbeitsrechtliche Bestimmungen über Arbeitszeit, Lohn, Urlaub, Lösung der Arbeitsverhältnisse usw.

Steuerrecht

Die im Reich erlassenen Steuergesetze nebst DurchVO.en, die im Reichsgau Kärnten gelten, werden auch in den besetzten Gebieten eingeführt. Überleitungsvorschriften bringen die VO.en vom 29. Jan. (VO.-u. Amtsbl. 1942, 4, 5).

Amtssitz, Amtsbezeichnung

Das Amt des Chefs der Zivilverwaltung ist von Veldes nach Klagenfurt verlegt. Die Anschrift lautet: Chef der Zivilverwaltung, Klagenfurt, Arnulfplatz 1.

Das Amt des politischen Kommissars führt in Zukunft die Bezeichnung „Der Landrat“.

Besetzte Ostgebiete

Verwaltungsaufbau im Reichskommissariat Ostland

Das Reichskommissariat Ostland ist in vier Generalbezirke eingeteilt, und zwar in die Generalbezirke Estland, Lettland, Litauen und Weißruthenien. Mit Ausnahme der Gebiete im Osten des Reichskommissariats, die vorläufig noch zum rückwärtigen Heeresgebiet gehören, ist die Zivilverwaltung überall eingerichtet. An der Spitze der Generalbezirke stehen die Generalkommissare: Staatsrat Dr. Drechsler als Generalkommissar in Riga für den Generalbezirk Lettland, Generalkommissar Litzmann in Reval für den Generalbezirk Estland, Generalkommissar Dr. von Renteln in Kauen für den Generalbezirk Litauen und Gauleiter Kube als Generalkommissar in Minsk für den Generalbezirk Weißruthenien. Die Generalbezirke sind wiederum in Kreisgebiete unterteilt. An ihrer Spitze stehen die Gebietskommissare. Der Generalbezirk Lettland setzt sich zusammen aus den Kreisgebieten Riga-Stadt, Riga-Land, Mitau, Libau, Wolmar, Dünaburg und Weliki-Luki; der Generalbezirk Litauen aus Kauen-Stadt, Kauen-Land, Wilna-Stadt, Wilna-Land, Schaulen und Ponewesch; im Generalbezirk Weißruthenien sind 39 Kreisgebiete in den Hauptgebieten Minsk, Baronowitsch, Mogilew, Witebsk und Smolensk zusammengefaßt. Innerhalb des gesamten Ostlandes hat sich Riga zu dem großen

politischen und verwaltungsmäßigen Mittelpunkt entwickelt; weiter befinden sich an Zivildienststellen in Riga der Generalkommissar, die Gebietskommissare Riga-Stadt, Riga-Land, der Generalpostkommissar und die Haupteisenbahndirektion Nord.

Für die weitere politische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung des Ostlandes gilt der Grundsatz eines organischen Wachstums. Viele der bisherigen Gesetze haben deshalb ihre Gültigkeit behalten, soweit sie nicht den veränderten Verhältnissen widersprechen und deshalb durch besondere Anordnungen abgelöst werden mußten. Die einheimische Bevölkerung hat auch ihre eigene Gerichtsbarkeit behalten.

Standgerichte

Zur Aburteilung der von Landeseinwohnern in den besetzten Ostgebieten begangenen schweren Straftaten können in den Generalbezirken, die der Reichskommissar bestimmt, oder auch in Teilen von ihnen, neben den ordentlichen Gerichten und Sondergerichtsen Standgerichte gebildet werden.

Reichsdeutsche und deutsche Volkszugehörige unterliegen nicht der Standgerichtsbarkeit.

Neuorganisation des Handwerks

Eine Anordnung des Generalkommissars in Riga über den Aufbau des Handwerks regelt in Anlehnung an das Reichsrecht Zulassung, Organisation und Führung innerhalb des Handwerks. Die jetzt in Lettland getroffene Regelung soll auch im übrigen Ostland durchgeführt werden.

Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.

Gauführer Rechtsanwalt Klaus Messer †

Der NSRB. hat wieder einen seiner treuesten Mitkämpfer verloren. Am 19. Jan. 1942 fiel der Gauführer des Gaues Ost-Hannover des NSRB., RA. Pg. Klaus Messer, an der Ostfront im Kampf gegen den Bolschewismus. Schon als Referendar war er überzeugter Nationalsozialist und kämpfte für die Sache des Nationalsozialismus und seiner Vorkämpfer. In zahlreichen politischen Prozessen vertrat er mutvoll und einsatzbereit angeklagte Parteigenossen. Fachlich zeigte sich schon früh seine ganz besondere Befähigung. Klaus Messer war als Sohn eines Arztes in Ilienworth im Kreise Hadeln geboren. Nach Ablegung des Abiturientenexamins 1925 am Gymnasium der Stadt Neumünster studierte er Rechts- und Staatswissenschaften. Von 1933 ab war er als Rechtsanwalt in Lüneburg tätig. Seit dem 1. Juni 1938 war er Gauführer des Gaues Ost-Hannover. Auch hier zeigte er wieder seine vorbildliche Einsatzbereitschaft. Er war ein durch und durch deutscher Mann von aufrechter Gesinnung und hohem Idealismus. Sein früher Tod bedeutet nicht nur für den NSRB. einen schweren Verlust.

Institut für angewandte Rechtswissenschaft bei der Reichs-Rechtsanwaltskammer

Am 2. März 1942 wurde in der Universität Berlin nach einleitenden Worten des Rektors der Universität durch den Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer, JR. Dr. Neubert, das Institut für angewandte Rechtswissenschaft bei der Reichs-Rechtsanwaltskammer eröffnet. Für den Reichsminister der Justiz sprach Ministerialdirektor Dr. Volkmar, für den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Prof. Dr. Groh und im Namen sämtlicher Rechtsfakultäten der deutschen Universitäten Prof. Dr. Giesecke.

Das von der Reichs-Rechtsanwaltskammer gemeinsam mit der Universität Berlin errichtete Institut dient der Forschung und Lehre auf den einschlägigen für die Rechtsanwaltschaft besonders wichtigen Gebieten und gliedert sich in zwei Abteilungen:

- a) das Institut für Handels- und Betriebsrecht an der Universität Berlin,
- b) das Fortbildungsamt der Reichs-Rechtsanwaltskammer.

Zum Präsidenten des Instituts für angewandte Rechtswissenschaft wurde im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung RA. Dr. Megow bestellt. Er wurde gleichzeitig zum Leiter des Fortbildungsamts berufen.

Zum geschäftsführenden Direktor des Instituts für Handels- und Betriebsrecht wurde der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Berlin, Prof. Dr. Giesecke, bestellt.

Das Institut für Kolonialrecht der Hansischen Universität

Ende des Jahres 1940 ist die kolonialrechtliche Abteilung des Seminars für öffentliches Recht und Staatslehre in Gestalt eines Instituts für Kolonialrecht der Hansischen Universität verselbständigt worden. Ihr Direktor wurde der derzeitige Inhaber des Lehrstuhles für öffentliches und Kolonialrecht an der Universität, Prof. Dr. Hans Peter Ipsen, sein Stellvertreter Dr. Friedrich Schack. Das Institut befindet sich im Seminargebäude der Universität, Rothenbaumchaussee 5.

Mitteilung

Der Aufenthalt nachstehender Bundesmitglieder ist unbekannt:

1. Dr. Friedr. Seidelbach, Dipl.-Volkswirt, München, zuletzt Zentnerstr. 31, Bundesnummer A 7153,
2. Josef Ernst, Diplom-Volkswirt, Berlin W 30, Nollendorferstr. 36 II, Bundesnummer A 21766,
3. Wilhelm Munkenberg, JustInspAnw., Hamm, Mozartstr. 1, Bundesnummer A 32569,
4. Dr. Friedrich Blass, Innsbruck, Defreggerstr. 18/0, Bundesnummer A 34979,
5. Georg Broich, Assessor, Rath (Post Grevenbroich-Land), Kapellenstr. 45, Bundesnummer B 79618,
6. Wilhelm Cordes, Referendar, Hannover, Heinrichstraße 47, Bundesnummer B 83645,
7. Jens Boysen, Assessor, Eutin, Albert-Mahlstaedt-Straße 6, Bundesnummer B 87043,
8. Dr. Richard Redler, Staatsbeamter, Bregenz, Vorarlberg, Bundesnummer B 103055,
9. Dr. Anton Macek, Rechtsanwaltsanw., Graz, Lazarettfeldkaserne, Bundesnummer B 104754.

Die Bundesmitglieder werden gebeten, ihre Anschrift innerhalb von einem Monat der Reichsdienststelle, Hauptabteilung Verwaltung, Berlin W 35, Tiergartenstr. 20/21, persönlich oder schriftlich bekanntzugeben.

Nach Ablauf dieser Frist werden die zur Bereinigung des Mitgliedschaftsverhältnisses ergangenen Entscheide rechtswirksam.

Berlin, 18. April 1942.

Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund
Hauptabteilung Verwaltung
i. A. Mönlich

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Die bürgerliche Rechtspflege seit Kriegsbeginn

Von Prof. Dr. Schönke, Freiburg (Br.)¹

Die folgende Übersicht stellt nur die im Geltungsgebiet der RZPO. vorgenommenen Änderungen dar; für den Geltungsbereich der OstZPO. sind in den angeführten Rechtsquellen meist entsprechende Änderungen vorgenommen worden.

Der Geltungsbereich des GVG. und der RZPO. ist nach und nach auf den größten Teil der seit Kriegsbeginn gewonnenen Gebiete ausgedehnt worden, zuletzt auch auf das Elsaß und auf Lothringen (vgl. DR. 1941, 2397). Auch in den eingegliederten Ostgebieten gelten das GVG. und die RZPO., allerdings mit verschiedenen Abweichungen; vgl. im einzelnen hierüber VO. über die Gerichtsverfassung in den eingegliederten Ostgebieten v. 13. Juni 1940 (RGBl. I, 907), Erlaß über die Gerichtsgliederung in den eingegliederten Ostgebieten v. 26. Nov. 1940 (RGBl. I, 1538), VO. über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten v. 25. Sept. 1941 (RGBl. I, 597) und 1. DurchVO. hierzu vom gleichen Tage (RGBl. I, 599)¹.

1. Änderungen in der Gerichtsverfassung.

1. Bis zum Kriege konnte die Errichtung und Aufhebung eines Gerichts sowie die Verlegung eines Gerichtssitzes nur durch ein RGes. erfolgen; Änderungen in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke konnte der RJM. verordnen. Während des Krieges kann es aber sehr schnell erforderlich werden, z. B. den Sitz eines Gerichts zu verlegen, ohne daß bis dahin ein RGes. erlassen werden kann. Um es der Justizverwaltung zu ermöglichen, den Bedürfnissen der Kriegsverhältnisse besser gerecht zu werden, bestimmt § 1 Nr. 1 VereinfachVO.², daß durch Verfügung des RJM. Gerichte errichtet und aufgehoben, ihr Sitz verlegt und Änderungen in der Abgrenzung ihrer Bezirke angeordnet werden können.

2. Vor dem Kriege konnten für den Bezirk mehrerer Gerichte einem von ihnen nur dann gewisse Gruppen von Geschäften übertragen werden, wenn dies ausdrücklich zugelassen war. Die VereinfachVO. gibt dem RJM. nunmehr allgemein diese Befugnis, um es dadurch zu ermöglichen, die vorhandenen richterlichen Kräfte möglichst zweckentsprechend einzusetzen; durch Verfügung des RJM. können nach § 1 Nr. 2 VereinfachVO. für den Bezirk mehrerer Gerichte einem von ihnen gewisse Gruppen von Geschäften ganz oder zum Teil übertragen werden.

3. Die Heranziehung von Richtern für die Zwecke der Wehrmacht kann plötzlich an einzelnen Stellen zu einem starken Ausfall an Kräften führen; es sind daher der Justizverwaltung Möglichkeiten eröffnet worden, derartige schnell auftretende Bedürfnisse auszugleichen. Einmal ist durch die VereinfachVO. für die Richter allgemein die Pflicht begründet worden, einer Abordnung als Hilfsrichter, darüber hinaus aber auch zur Übernahme staatsanwaltschaftlicher oder verwaltungsmäßiger Geschäfte nachzukommen. Alle Richter sind ausnahmslos verpflichtet, auf Anordnung des RJM. innerhalb des Geschäftsbereichs der Reichsjustizverwaltung, auf Anordnung des OLGPräs. innerhalb des OLGBezirks jegliche Art von richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Geschäften sowie von Geschäften der Justizverwaltung bei jedem öffentlichen oder besonderen Gericht der Reichsjustizverwaltung wahrzunehmen (§ 2 VereinfachVO.). Zum anderen ist vorgesehen, daß Gerichtsassessoren und Personen, die nach § 7 VO. über die Laufbahn für das Amt des Richters v. 16. Mai 1939 (RGBl. I, 917) zu richterlichen Geschäften herangezogen werden, nunmehr bei allen Gerichten als Hilfsrichter verwendet werden kön-

nen (§ 3 VereinfachVO.). Dadurch wird es z. B. ermöglicht, einen im Ruhestand befindlichen früheren OLGR. oder einen durch die gegenwärtigen Verhältnisse zur Aufgabe seiner Praxis gezwungenen OLGAnwalt bei dem OLG. als Hilfsrichter zu beschäftigen.

4. Erhebliche Veränderungen sind in der Zusammensetzung der Spruchbehörden vorgenommen worden. Eine wichtige Umgestaltung bedeutet es vor allem, daß die Zivilkammern der Landgerichte als erstinstanzliche Gerichte nicht mehr in der Besetzung mit drei Mitgliedern, sondern in der Besetzung mit einem Richter entscheiden. Als Rechtsmittelgerichte (vor allem also in Berufungssachen) und in gewissen Patent- und Gebrauchsmusterstreitsachen sind die Zivilkammern der LG. dagegen mit drei Richtern besetzt. Bei der Kammer für Handelssachen ist die Mitwirkung der Handelsrichter fortgefallen; sie entscheiden als erstinstanzliche Gerichte in der Besetzung mit einem Richter (§ 2 der 2. VereinfachVO. v. 18. Sept. 1940 [RGBl. I, 1253]). In Berufungs- und Beschwerdesachen tritt an die Stelle der Kammer für Handelssachen die Zivilkammer des LG. (§ 1 Abs. 2 der 2. VereinfachVO.).

5. Die Notwendigkeit, die Zahl der an der Rechtspflege mitwirkenden Personen möglichst klein zu halten, hat weiter dazu genötigt, auf die Mitwirkung von Laienrichtern bei den Arbeitsgerichten zu verzichten; die ArbG. entscheiden ohne Beisitzer (§ 12 Abs. 1 VereinfachVO.). Bei den übrigen Arbeitsgerichtsbehörden, also den LArbG. und dem RArbG., wirken dagegen auch weiterhin Laienrichter mit.

6. Streitigkeiten, die sich aus dem Beschäftigungsverhältnis eines Juden ergeben, werden nicht mehr von den Arbeitsgerichtsbehörden, sondern von einer Spruchstelle entschieden, die mit einem Richter besetzt ist; die Spruchstelle wird vom RJM. am Sitz eines ArbG. errichtet (§ 10 VO. v. 31. Okt. 1941 [RGBl. I, 681]). Für das Verfahren und für die Entscheidung der Spruchstellen sind in entsprechender Anwendung die für das arbeitsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften maßgebend. Ein Rechtsmittel ist gegen die Entscheidung der Spruchstellen nicht zulässig. Durch die AV. in DJ. 1941, 1143 sind Spruchstellen je für den Bezirk eines OLG. bei dem für seinen Sitz zuständigen ArbG. errichtet worden.

7. Die Schiffahrtsgerichtsbarkeit ist durch die 4. DurchVO. z. Ges. über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen v. 26. Juni 1941 (RGBl. I, 351) neu geordnet worden. Auf Grund der VO. sind in allen wichtigeren Wasserstraßengebieten des Großdeutschen Reiches Schiffahrtsgerichte errichtet worden; die Bezeichnung Schiffahrtsgerichte führen die AG., denen die Verhandlung und Entscheidung von Binnenschiffahrtssachen für einen über einen Amtsgerichtsbezirk hinausgehenden Bezirk zugewiesen ist. Die Verhandlung und Entscheidung über Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Schiffahrtsgerichte ist bestimmten OLG. als Schiffahrtsobergerichten übertragen. Für das Verfahren vor diesen Gerichten sind in der VO. einige Sondervorschriften enthalten, die dem bisher geltenden Recht entsprechen.

8. Die starken Verschiebungen, die sich durch Einberufungen u. dgl. bei den vorhandenen richterlichen Kräften ergeben können, machten es auch notwendig, die Vorschriften über den Vorsitz in den Kammern und Senaten der Gerichte zu ändern. Bisher konnte den Vorsitz grundsätzlich nur ein Direktor oder ein SenPräs. übernehmen. Jetzt kann dagegen der Vorsitz in den Kammern und Senaten der Gerichte jedem bei dem Gericht angestellten Richter, im Bedarfsfalle auch einem Hilfsrichter übertragen werden (§ 4 VereinfachVO.).

9. Volksdeutschen, die in einem anderen Lande

¹ Vgl. hierzu näher Buchholz und Pungs: DR. 1941, 2476, 2491.

² VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1658).

nach den dort geltenden Vorschriften die Fähigkeit zum Richteramt, zum Notaramt oder zum Beruf als Rechtsanwalt erworben haben, kann die Fähigkeit zum Richteramt im Großdeutschen Reich durch den RJM. zuerkannt werden (VO. v. 8. Dez. 1939 [RGBl. I, 2390]).

10. Für die juristischen Staatsprüfungen sind erhebliche Vereinfachungen vorgesehen worden. Rechtsstudenten können nach 5 Studienabschnitten³⁾, Referendare nach einem Vorbereitungsdienst von 2 Jahren 6 Monaten, Wiederholer 3 Monate nach dem Mißerfolg der Prüfung zur vereinfachten Prüfung zugelassen werden, wenn sie für die Rechtsverteidigung zur Wehrmacht einberufen werden. Die Prüflinge haben nur eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen (VO. v. 2. Sept. 1939 [RGBl. I, 1606]). Bei der Zulassung zur vereinfachten großen Staatsprüfung kann während des Krieges geleisteter Wehrdienst bis zu 6 Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden (VO. v. 27. Nov. 1940 [RGBl. I, 1530]).

II. Änderungen der Zuständigkeit und Beschränkung der Rechtsmittel.

1. Die Wertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist auf 1500 *RM* erhöht worden (§ 6 VereinfachVO.). Für diese Verdreifachung der amtsgerichtlichen Zuständigkeitsgrenze war einmal das Streben nach Entlastung der LG., weiter der Wunsch nach Erzielung von Ersparnissen und schließlich der Gesichtspunkt maßgebend, dadurch einem größeren Kreis von Rechtsstreitigkeiten die Möglichkeiten zu eröffnen, die das amtsgerichtliche Verfahren für die richterliche Schlichtungs- und Gestaltungstätigkeit bietet. Durch die Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeitsgrenze ist § 709 Nr. 4 ZPO. nicht geändert worden; wenn der Streitwert mehr als 500 *RM* beträgt, sind auch amtsgerichtliche Urteile nur gegen Sicherheit für vorläufig vollstreckbar zu erklären (§ 710 ZPO.).

2. In gewissem Umfange ist die Zulässigkeit von Rechtsmitteln durch die Erhöhung von Rechtsmittelsummen beschränkt. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten ist die Berufung nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 *RM* übersteigt (vor dem Kriege 100 *RM*); für die Revision ist es wie vor dem Kriege jetzt wieder erforderlich, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes 6000 *RM* übersteigt (§ 1 VO. vom 16. Juli 1941 [RGBl. I, 390]). Bei der Beschwerde ist es zwar dabei geblieben, daß für ihre Zulässigkeit grundsätzlich nicht ein bestimmter Wert des Beschwerdegegenstandes erforderlich ist. In Kostensachen ist aber die Zulässigkeit der Beschwerde durch Erhöhung schon bestehender oder durch Einführung neuer Beschwerdesummen erheblich eingeschränkt worden. Die Beschwerdesumme, die schon für die Beschwerde gegen selbständige Kostenurteile (§ 99 Abs. 3 ZPO.) und gegen Entscheidungen über eine Erinnerung gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluß (§ 104 ZPO.) erforderlich war (§ 567 Abs. 2 ZPO.), ist von 50 *RM* auf 200 *RM* heraufgesetzt worden (§ 8 VereinfachVO.). Darüber hinaus ist bei einer Reihe von Kostenentscheidungen die Zulässigkeit der Beschwerde neu von einem 200 *RM* übersteigenden Wert des Beschwerdegegenstandes abhängig gemacht worden; dies

³⁾ Die Möglichkeit, bereits nach 4 Studienabschnitten die Prüfung abzulegen, besteht nach der AV. in DJ. 1941, 577 nur noch in ganz begrenztem Umfange.

ist vor allem der Fall bei Entscheidungen des Gerichts über den Ansatz von Gerichtskosten und die Festsetzung des zugrunde liegenden Wertes, weiter etwa bei Entscheidungen des Gerichts über die Festsetzung von Sachverständigengebühren (§ 6 VO. v. 4. Okt. 1939 [RGBl. I, 1994]). In anderen Kostensachen ist die Beschwerde in einer Reihe von Fällen überhaupt ausgeschlossen, in anderen Fällen nur noch ausnahmsweise zulässig. Entscheidungen des Gerichts über den Ansatz von Gerichtsvollzieherkosten, über die Festsetzung von Zeugengebühren und über die Festsetzung von Gebühren und Auslagen gerichtlich bestellter Verteidiger können mit der Beschwerde nicht angefochten werden (§ 7 Abs. 1 VO. vom 4. Okt. 1939). Gegen Entscheidungen des Gerichts über die Festsetzung von Armenanwaltskosten ist die Beschwerde nur statthaft, wenn sie das Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Rechtsfrage zuläßt (§ 7 Abs. 2 VO. v. 4. Okt. 1939). Die Beschwerde darf nur zugelassen werden, wenn dies im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtspflege erforderlich ist; die Bedeutung einer Streitfrage für den Armenanwalt oder für die Parteien kann nicht zur Zulassung führen.

Bei Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen ist nach wie vor keine Beschwerdesumme erforderlich.

III. Schließlich soll noch auf einige Änderungen im Kostenrecht und dem Armenrecht hingewiesen werden.

1. Grundsätzlich werden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gerichtliche Handlungen erst nach Zahlung der erforderlichen Gebühren vorgenommen; der Kreis der schon bisher von diesem Grundsatz zugelassenen Ausnahmen ist um einen Fall erweitert worden. Die Vornahme einer gerichtlichen Handlung soll nicht von der Vorauszahlung der Kosten abhängig gemacht werden, wenn der Zahlungspflichtige dargetut, daß er infolge der besonderen Verhältnisse, die sich aus der gegenwärtigen politischen Lage ergeben, zur Vorauszahlung der Kosten nicht instande ist (§ 5 VO. v. 4. Okt. 1939). Bei Berufung und Revision ist dagegen die Vorwegleistung der Prozeßgebühr nach wie vor Voraussetzung für die Zulässigkeit des Rechtsmittels; § 516 Abs. 6 ZPO. und § 554 Abs. 7 ZPO. sind unberührt geblieben.

2. Die starke Erhöhung der Wertgrenze für die Zuständigkeit der AG. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten läßt es angebracht erscheinen, künftig häufiger als bisher einer Partei auch im amtsgerichtlichen Verfahren einen Rechtsanwalt als Armenanwalt beizuordnen. Dies gilt vor allem dann, wenn eine Partei durch Einberufung zur Wehrmacht oder zu sonstigen Dienstleistungen an der persönlichen Wahrnehmung von Terminen gehindert ist. „Bevor hier auf die Möglichkeit der Vertretung durch Angehörige oder Angestellte verwiesen wird, sollte mit besonderer Sorgfalt geprüft werden, ob eine solche Vertretung nach Lage der Sache möglich und zumutbar und in Hinsicht auf die Bedeutung und Schwierigkeit der Sache überhaupt zweckdienlich ist“ (AV. des RJM. in DJ. 1939, 1829). Bei Beiordnung von Armenanwälten sind die zum Wehrdienst einberufenen Rechtsanwältinnen, die ihre Praxis durch einen Vertreter fortführen, in gleichem Umfange zu berücksichtigen wie nicht einberufene Rechtsanwältinnen (AV. des RJM. in DJ. 1939, 1903).

Schrifttum

Ernst Rudolf Huber: Bau und Gefüge des Reiches. 53 S. Preis kart. 1,60 *RM*.

Hans Spanner: Die Eingliederung der Ostmark ins Reich. 69 S. Preis kart. 2 *RM*.

Karl Gottfried Hugelmann: Die Eingliederung des Sudetenlandes. 38 S. Preis kart. 1,20 *RM*.

Joh. Poppitz: Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kriege. 50 S. Preis kart. 1,60 *RM*. Hamburg 1941. Hanseatische Verlagsanstalt.

Im Rahmen des Einsatzes der Geisteswissenschaften für die Kriegsarbeit sind diese vier Hefte in der Reihe „Idee und Ordnung des Reiches“ (Gemeinschaftsarbeit deutscher Staatsrechtslehrer. Herausgegeben von Ernst Rudolf Huber) erschienen. Huber erklärt in seinem Beitrag „Bau und Gefüge des Reiches“ nach einem Überblick über die Geschichte der Reichsidee die Begriffe Staat, Volk und Reich und erläutert in einer systematischen Untersuchung die Unterscheidungen Staatsangehörigkeit, Volkszugehörigkeit und Reichsbürgerrecht.

Auch die Probleme der Reichsreform, des Großraums, die verschiedenen Typen der Reichsgliederung, Reichsgaue usw. erfahren eine ausführliche Betrachtung. Huber gibt mit seiner Arbeit eine gute Übersicht über die wichtigen Probleme der Grundordnung des Reiches in ihrem gegenwärtigen Stand.

Spanner und Hugelmann zeigen in ihren Beiträgen die verschiedenen Etappen des politischen und vor allem verwaltungsrechtlichen Einbaus der Ostmark und des Sudetenlandes in das Reich. Im Mittelpunkt der Arbeit von Spanner steht der Aufbau der Reichsgauverwaltung in den ostmärkischen Gauen. In der Darstellung von Hugelmann wird als besonders wichtig die Bedeutung der Selbstverwaltung im Sudetengau hervorgehoben und untersucht. Die beiden Hefte ergeben ein anschauliches Bild des gegenwärtigen Verwaltungsaufbaus in der Ostmark und im Sudetengau, der deshalb für das ganze Reich von Bedeutung ist, weil die Einrichtung dieser Reichsgaue zum erstenmal eine völlig durchgeführte reichsunmittelbare Verwaltung in den Mittelbezirken des Reiches zeigt.

Nach einem Rückblick auf die Handhabung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im letzten Kriege behandelt Poppitz in seiner Arbeit „Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kriege“ eingehend die Vereinfachungen auf diesem Gebiet im gegenwärtigen Kriege. Er geht dabei besonders auf den Führererlaß v. 28. Aug. 1939 und die Errichtung des RVG. ein. Abschließend untersucht der Verf. die grundsätzliche Bedeutung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im nationalsozialistischen Staat und die damit zusammenhängenden Fragen. Die Abhandlung schildert nicht nur die Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kriege, sondern enthält darüber hinaus beachtenswerte Hinweise für die zukünftige Gestaltung dieses Rechtsgebietes.

Dr. Johanny, Berlin.

Dr. Lothar Kühne: Grundfragen des nationalsozialistischen Reichskolonialrechts. Berlin 1941. Verlag Junker und Dünnhaupt. 157 S. Preis brosch. 5,50 *R.M.*

Der Verf., der schon durch seine Schrift „Das Kolonialverbrechen von Versailles“ bekannt geworden ist, versucht in diesem Buche eine Grundlegung des zukünftigen deutschen Kolonialrechts, indem er unter Vermeidung der Erörterung von Einzelfragen zu den wichtigsten Problemen einer zukünftigen Kolonialrechtsgestaltung Stellung nimmt.

In der Einführung beschäftigt sich der Verf. zunächst unter „Grundsätzliches“ mit der Aufgabe des Kolonialrechts an sich, das er in erster Linie „als Ausdruck des Kampf- und Kultur-Willens, unser Recht auf Raum durchzusetzen“, in zweiter Linie als den Willen, „die Kolonien in den Dienst des Großdeutschen Reiches und Volkes zu stellen und einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen aller Beteiligten zu schaffen“, in dritter Linie als Aufgabe „den Neubau einer sozialen Ordnung, die es ermöglicht, weitere Auslesefaktoren zu schaffen und für die wirtschaftliche Durchsetzung des deutschen Sozialismus die erforderlichen Quellen zu erschließen“ bezeichnet.

Er behandelt dann die Wiedereinräumung des widerrechtlich vorenthaltenen Besitzes unserer Kolonien. Hier nimmt er zu der vielerörterten Frage nach der Souveränität unserer alten Kolonien Stellung, indem er m. E. mit Recht die bisherigen Versuche der deutschen Rechtswissenschaftler, die Souveränität dem Völkerbund oder dem Völkerbundsrat, den Assoziierten und den Hauptmächten oder den Mandatarmächten usw. zuzuerkennen, als abwegig und einer Vertretung der deutschen Interessen schädliche Ansicht geißelt. Er begründet im einzelnen seine Ansicht, daß die Souveränität nach wie vor dem Deutschen Reiche zukomme mit beachtenswerten Gedankengängen, die er auch schon in seiner früheren Schrift „Das Kolonialverbrechen von Versailles“ erörtert hat.

Dann behandelt er die einzelnen Rechtsansprüche, die sich aus dem Raub der deutschen Kolonien ergeben.

Er entwickelt neben dem Anspruch auf Rückgabe der Kolonien auch den Anspruch auf Wiedergutmachung da-

für, „daß durch die Errichtung des Mandatsystems eine ohne dasselbe bessere Entwicklung gehemmt worden ist“.

In den Mittelpunkt seiner Betrachtungen stellt er unter dem Kapitel „Die tragenden Gestaltungsprinzipien des nationalsozialistischen Reichskolonialrechts“ die drei, vom Nationalsozialismus als Ausgangs- und Ausrichtungspunkte für alles Recht ermittelten Rechtswerte „Blut“, „Boden“ und „Arbeit“.

Im Rahmen der Betrachtung über diese drei Rechtswerte, in denen er im wesentlichen die bekannten und anerkannten Forderungen auf reinliche Rassenscheidung und Rassenerhaltung auch hinsichtlich der Eingeborenen, auf Verwirklichung der eigengesetzlichen Entwicklung der Eingeborenen und auf Heranziehung der Eingeborenen zur Arbeit für die Entwicklung der Kolonien erhebt, macht der Verf. einige neuartige Vorschläge für die Organisation der Kolonialverwaltung. So fordert er z. B. die Errichtung von Kolonial-Rassenämtern.

Er fordert nicht nur eine Verhinderung der Rassenscheidung zwischen Deutschen und Eingeborenen, sondern eine Verhinderung der Vermischung von nicht zueinander passenden Eingeborenen-Rassen (Blatt 51).

Bei der Erörterung des Rechtswertes „Boden“ wünscht er im ganzen eine Seßhaftmachung der Eingeborenen. U. a. wünscht er auch eine Ansiedlung in den Kolonien jener Deutschen in der ganzen Welt, „denen undankbare Staatsführungen ihren Fleiß neiden“ (Blatt 58).

Zum Rechtswert „Arbeit“ führt der Verf. aus, daß „die Pflicht zur Arbeit ein Grundstein der kolonialen Rechtsordnung ist“. Er macht dabei den Vorschlag der Gründung von: Eingeborenen-, Agrar-, Forst-, Bergbau- und Straßenbau-Arbeitsmilizen „auf der Grundlage der Eingeborenenchaft als Einheit“.

Längere Ausführungen sind dem Schutz der Eingeborenen und ihrer Familien gewidmet. Er verlangt ferner die Gründung von Eingeborenen-Fachschulen (Blatt 65). Bei allem soll der Herrenstandpunkt des Deutschen gewahrt bleiben.

In einem dritten Kapitel über „Die nationalsozialistische Sinnerfüllung der Schutzgewalt in den Kolonien“ behandelt der Verf. „den kolonialen Reichsangehörigkeitsbegriff“, „die Organisation der deutschen Schutzgewalt in den Kolonien“ und „den nationalsozialistischen Kolonialverwaltungsneubau“.

Er führt aus, daß die Nutzenanwendung der von ihm getroffenen rechtshistorischen Feststellungen dazu führt, „daß die Kolonien in ihrem Verhältnis zum Reich mit dem Rechtsprinzip der Gesamthand begriffen werden können“.

In dem Kapitel „Der koloniale Reichsangehörigkeitsbegriff“ macht der Verf. nach interessanten historischen Ausführungen über die Entwicklung des Staatsangehörigkeitsbegriffs den Vorschlag, bei dem Reichsangehörigkeitsbegriff der Farbigen „entsprechend der Abstufung bei dem deutschblütigen und weißen Reichsangehörigen zu unterscheiden: 1. in Reichsuntertanen, 2. in Reichsangehörige, wobei die ersteren alle Angehörigen des Reiches, die nicht deutschblütig oder Reichsbürger sind, umfassen sollen und zu letzteren die Reichsuntertanen erhoben werden sollen, denen „auf Grund besonderer Leistung oder sonstiger Anerkennung diese Ehrung durch Verwaltungsakt zuerkannt wird“ (S. 104). Während „deutschblütige und artverwandte Weiße ausschließlich dem Reichsbürgerrecht unterstehen, sollen Eingeborene (Farbige) und Mischlinge unter die kolonialen Reichsangehörigkeitsbegriffe „Reichsuntertanen und Reichsangehörige“ fallen. Die Verleihung der Reichsangehörigkeit soll eine Anerkennung und Ehrung beinhalten und gleichzeitig als „Mittel“ zur Anerziehung eines Reichszugehörigkeits-Stolzes“ verwandt werden.

Das Stammesrecht der Farbigen soll nach dem Verf. für diese insoweit Gültigkeit behalten, „als es zur Aufrechterhaltung ihrer eigenen Ordnung erforderlich sei“. Dabei soll der Grundsatz, daß das Recht anzuwenden ist, „dessen Anwendung im Interesse des Reiches liegt“, maßgebend sein (Blatt 116).

In dem Kapitel über den „Nationalsozialistischen Kolonialverwaltungsneubau“ fordert der Verf.:

„1. den Vorrang der politischen Führung vor der Verwaltung,

2. die Einbeziehung der nationalsozialistischen Weltanschauung in die Verwaltung,
3. die klare Trennung zwischen politischer Führung und Herrschaft über Artfremde“ (S. 118).

Da begriffsmäßig zur Führung die „artgleiche Gefolgschaft, die dem Führer vertraut und gläubig folgt“, gehört, ist, wie der Verf. ausführt, die „koloniale Verwaltung“ nicht „Führung“, sondern „Herrschaft“ und die koloniale Verwaltungsorganisation nur „Apparat zur Durchsetzung der Herrschaft“ (S. 119). Aufgabe der Kolonialverwaltung ist es, trotz der Segregation die Voraussetzungen dafür zu schaffen, „daß die Neger einer höheren Entwicklung zugeführt werden“ (S. 121). Der Verf. behandelt dann kurz im einzelnen die Stellung des Führers und Reichskanzlers, des Reichskolonialministers und der Gouverneure.

Zu der Frage der Stellung der Partei in den Kolonien äußert sich der Verf. nicht.

Das Werk Kühnes erweist sich als eine durchaus neuartige, selbständige und originäre Durcharbeitung der wesentlichen Probleme des Kolonialrechts. Man wird an seinen Feststellungen und Vorschlägen nicht vorübergehen können. Besonders begrüßenswert erscheint mir die Ausrichtung des gesamten Kolonialrechts auf die von Kühne so bezeichneten Rechtswerte „Blut“, „Boden“ und „Arbeit“, ein Verfahren, das die Grundlage einer Systematik des gesamten Rechts abgeben könnte.

Im ganzen handelt es sich bei dem Buch Kühnes um eine erfreuliche Neuerscheinung auf dem Gebiete des Kolonialrechtsschrifttums, das sich wohltuend auszeichnet von dem Überhandnehmen des Konjunkturschrifttums und der kolonialen Bilderstürmerei mancher Heißsporne, die durch die Abfassung mehr oder minder nationalsozialistisch verbrämter Schriften ihr koloniales und nationalsozialistisches Alibi erbringen wollen.

Stadtrat Ludwig, Potsdam,
Referent im Kolonialpolitischen Amt der NSDAP.

Die Niederlande im Umbruch der Zeiten.
Herausgegeben und bearbeitet von Dr. Max Freiherr du Prel unter Mitwirkung von Willi Janke.
Würzburg 1941. Konrad Tritsch Verlag. XVIII, 395 S.

Eine Anzahl von deutschen und niederländischen Mitarbeitern haben sich unter der Herausgeberschaft des Reichsamtsleiters du Prel zusammengefunden, um in dem angezeigten Werk einen Gesamtüberblick über Geschichte, Kultur und gegenwärtige Lage der Niederlande zu geben.

In einem 1. Abschnitt „Entwicklung der Niederlande“ wird die Geschichte dieses Teils des früheren Reiches zur Reichsfremdheit dargestellt; in weiteren Abschnitten wird eine Übersicht über die Verwaltung der besetzten niederländischen Gebiete, ein Einblick in Kultur und Kunst, in technische und kolonialisatorische Leistung der Niederlande gegeben. Ein umfangreicher 5. Teil ist der Wirtschaft der Niederlande gewidmet.

Das Buch, dem ein Vorwort des Reichskommissars Dr. Seyß-Inquart beigegeben ist, wird dazu beitragen, das Verständnis für die Lage der Niederlande im Umbruch zu verstärken.

Schriftleitung.

Der Betriebsunfall. Seine Tatbestandsfeststellung und seine Beurteilung nach den Bestimmungen der RVO., nach der Rechtsprechung und nach dem Schrifttum von Reinhold Wagner. Berlin 1941. Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und Statistik, Paul Schmidt. VII, 303 S. Preis geb. 12 *R.M.*

Der Verf. beschäftigt sich ausschließlich mit dem Begriff des Betriebsunfalls im Sinne der RVO., nicht etwa mit dem inhaltlich ganz verschiedenen Begriff des Betriebsunfalles nach RHG. und KraftfG. Die Arbeit stellt als monographische Behandlung eines Einzelgebietes aus dem Recht der Sozialversicherung eine beachtenswerte Bereicherung der vorhandenen Literatur dar; die hier vorhandene Lücke wird aber auch wirklich voll ausgefüllt: das Werk bringt in äußerst ausführlicher Weise, z. T. lexikonartig, alle Fälle, welche um den Begriff des Betriebsunfalles jemals die Praxis beschäftigt haben. Die

wichtigen Entscheidungen sind dem vollen Wortlaut nach abgedruckt, so daß der Leser nicht mehr gezwungen ist, die bekannten Entscheidungssammlungen daneben zur Hand zu haben. Soweit dabei wissenschaftliche Streitfragen von praktischer Bedeutung auftauchen, nimmt der Verf. selbständig dazu Stellung und erleichtert es auch dem Praktiker dadurch, sich in die entscheidenden Gedankengänge einfach hineinzufinden und sich seine eigene Ansicht zu bilden. Man möchte wünschen, daß der Verlag uns noch weitere Monographien aus diesem Rechtsgebiete schenkt, die sicherlich von allen Praktikern lebhaft begrüßt werden würden. Übersichtlichkeit und äußere Aufmachung des Buches sind besonders erfreulich!

RA. u. Notar Dr. Werner Wussow, Berlin.

Privatrechtliche Fragen des Preisstopps von Dr. Simon Leinen. (Preisrecht Heft 7.) Bad Oeynhaus (Westfalen) - Berlin - Leipzig - Wien 1941. Verlag August Lutzeyer. 91 S. Preis geh. 2 *R.M.*

Die Arbeit „will der wissenschaftlichen Erforschung der bisher durch die PreisstopVO. aufgetretenen Fragen für die Zukunft dienen und zugleich der Praxis neue und vertiefte Erkenntnisse vermitteln“. Sie gibt eine gründliche und wissenschaftlich durchdachte Übersicht über Rechtsprechung und Schrifttum unter Berücksichtigung auch des Standpunktes des Reichskommissars für die Preisbildung. Nach einleitenden Ausführungen über den Preisstop werden folgende Fragenbereiche erörtert: Nichtigkeit oder Gültigkeit von preisstopwidrigen Rechtsgeschäften, Einfluß des Preiserhöhungsverbots auf die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung und unerlaubten Handlungen, das Preiserhöhungsverbot und die minderwertige Leistung, Preisstop und Vergleich, Kontrahierungs- und Leistungszwang, das Preiserhöhungsverbot und das Wettbewerbsrecht. Eine Auseinandersetzung mit einzelnen Ansichten des Verf. kann im Rahmen dieser Besprechung nicht erfolgen, jedoch sei hervorgehoben, daß die Darstellung überall die Bildung eines eigenen Urteils ermöglicht. Die Schrift ist im allgemeinen gut lesbar, sollte aber vor einer neuen Auflage auf Ungenauigkeiten durchgesehen werden. (Z. B. wird S. 26 die „Staatskasse“ als „sehr gewichtiger Verbraucher“ bezeichnet, womit etwas Richtiges falsch ausgedrückt wird; S. 27 steht der Satz: „Dieser Auffassung entspricht auch die Praxis der Preisbehörden, die bei einem unzulässigen Angebot nicht erst ermitteln, ob die Ware auch zu dem ausgezeichneten Preis angeboten oder gar veräußert worden ist“ — offenbar sind hier die Worte Angebot und angeboten in verschiedenem Sinne gebraucht.) Schönheitsfehler dieser Art beeinträchtigen nicht den Wert der Abhandlung, die eine Bereicherung des wachsenden preisrechtlichen Schrifttums bedeutet und besonders solchen Rechtswahrern empfohlen werden kann, welche sich in das ebenso schwierige wie wichtige und rechtlich interessante Gebiet einarbeiten wollen.

RA. Dr. Anton Roesen, Düsseldorf,
z. Z. Sachbearbeiter bei dem RfPr.

Dr. jur. Themistokles D. Macris, RA. in Athen:
Die stillschweigende Vollmachtserteilung.
Ein Beitrag zur Lehre von der Vollmachtserteilung.
(Nr. 83 der Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht.) Marburg a. d. L. 1941. N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung, G. Braun. 296 S. Preis brosch. 10 *R.M.*

St. Ve. bedeutet nicht nur Bevollmächtigung durch stillschweigende Willenserklärung im Regelsinne, sie bezeichnet vielmehr nach unserer Rechtssprache auch ein Verhalten einer Person gegenüber Vertreterhandlungen, das den begründeten Glauben Dritter an die Erteilung einer Vollmacht erweckt, die in Wahrheit nicht besteht. Im wesentlichen begegnen in der Praxis zwei Typen. 1. Die Ermächtigung kraft Stellung. Der Geschäftsherr räumt dem Vertreter eine Stellung ein, mit der die Verkehrsanschauung eine bestimmte, in Wirklichkeit nicht erteilte Vertretungsmacht verknüpft. Z. B. die Vertretungsmacht des Ehemannes, den die Ehefrau ohne eigene Mitwirkung in ihrer Fabrik wie einen Inhaber schalten und walten

läßt, geht nach der Rechtsprechung über den Rahmen der gewöhnlichen Handlungsvollmacht hinaus. 2. Praktischer wichtiger ist sogenannte „Duldungsermächtigung“. Vertretungsmacht entsteht hierbei nach außen dadurch, daß jemand längere Zeit hindurch Vertreterhandlungen zuläßt. Z. B. häufige Duldung der Wechselgirierung durch einen Vertreter macht nach der Gerichtspraxis nicht bloß die Giros der Vergangenheit gültig, sondern ermächtigt nach außen auch für die Zukunft zu wirksamen Giros und sogar zu Akzepten im Namen des Vertretenen. Unerheblich für die Zurechnung des Verhaltens ist nach der Rechtsprechung der Mangel des Bevollmächtigungswillens und die Unkenntnis des Geschäftsherrn von den Vertreterhandlungen. Nur unverschuldete Unkenntnis hindert, daß die in Betracht kommende Duldung oder Unterlassung der Beaufsichtigung zugerechnet wird. Damit hängt auch der Ausschluß des Anfechtungsrechtes wegen Willensmängel (§§ 119 ff. BGB.) durch die Praxis zusammen. Die st. Ve. hat zwar im Bereiche des Handelsverkehrs durch die jahrzehntealte Praxis des Handelsverkehrs, ROHG. und RG. gewohnheitsrechtliche Anerkennung gefunden. Streitig ist aber noch die dogmatische Bewertung und Einordnung des Sachverhaltes. Es fehlt daher die sichere Grundlage für die Beantwortung der Einzelfragen und insbesondere für die Abgrenzung des Geltungsbereiches außerhalb des Handelsrechtes. Das Problem hat erst vor nicht allzu langer Zeit in der von Heymann herausgegebenen Schriftenreihe, zu der auch das Buch des Verf. gehört, eine gründliche und tief-schürfende Erörterung durch Manigk und Krause erfahren, die in der dogmatischen Grundlage völlig voneinander abweichen. Daneben möchte ich aus der kaum überschaubaren älteren und jüngeren Literatur nur die Beiträge von Heymann, Schmidt-Rimpler und Jacobi nennen. Es gibt im wesentlichen drei Lehrmeinungen. Das Verhalten des Prinzipals wird entweder als Verschulden bei Vertragsschluß (heute praktisch kaum mehr vertreten) oder als rechtsgeschäftliche Vollmachtserklärung (Manigk) oder unter dem Gesichtspunkte des Rechtsscheines und Vertrauensschutzes, und zwar meistens analog §§ 171, 172 BGB. oder § 56 HGB. (Krause) und die heute herrschende Lehre und Praxis) bewertet. Die rechtsgeschäftliche Deutung der Duldungsermächtigung erscheint schwerlich vereinbar mit der herrschenden Auffassung über die Willenserklärung, die am Erklärungs-bewußtsein festhält. Manigk vermag dieses Bedenken auch nicht durch die Kategorie der „fahrlässigen Willenserklärung“ überzeugend auszuräumen. Wie soll ferner nach dieser Auffassung die Unanfechtbarkeit gerechtfertigt werden? Davon abgesehen, läßt sich die sogenannte Duldungsermächtigung nach ihrem Erklärungs-wert ungekünstelt weder vom Standpunkte des Vertreters noch des Dritten als Willenserklärung deuten. Ungezwungener wirkt die herrschende Erklärung aus dem Gesichtspunkte des Rechtsscheines und Vertrauensschutzes. Am meisten überzeugt Krauses Analogie zu § 56 HGB. Andere, z. B. Schmidt-Rimpler, knüpfen an die §§ 171, 172 BGB. an. Der Verf. wendet sich zwar gegen alle bisherigen Deutungsversuche, stimmt aber mit dem Ausgangspunkte der herrschenden Lehre insoweit überein, als er die st. Ve. als Rechtshandlung bewertet, als ein Verhalten, das einen Hinweis auf eine erteilte Vollmacht enthält. Er stellt sie als vierte Kategorie neben die in den §§ 171, 172 BGB. und § 56 HGB. geregelten ähnlichen Äußerungen, die er als Vollmacht-kundgebungen bezeichnet. Dieser allein zutreffende Gesichtspunkt ist demnach zwar nicht neu, neu ist aber, daß er zum Leitgedanken einer durchgeführten Lehre von der st. Ve. gemacht wird. Der vom Verf. gewählte Ausgangspunkt scheint u. a. höchst fruchtbar für die Erkenntnis der subjektiven Zurechnungsvoraussetzungen zu sein. Originell und sehr beachtenswert sind auch die beiläufigen, aber ziemlich eingehenden kritischen Bemerkungen zur herrschenden Lehre vom Wesen der Rechtshandlungen. Unklar ist jedoch die Beurteilung des Verhältnisses der st. Ve. zum Rechtsscheinprinzip. Falsch wäre es, wenn der Verf. beide für unvereinbar halten würde. Denn die st. Ve. als Hinweis auf eine in Wirklichkeit nicht bestehende Vollmacht enthält das für den Rechtsschein typische Merkmal des Gegensatzes von Schein und Wirklichkeit. Bereits Manigk wies darauf hin, daß kein

Widerspruch zwischen Rechtsschein und Willenserklärung besteht. Das gilt in noch größerem Maße von der Rechtshandlung. Der Verf. leitet aus dieser Bewertung und seiner Wesenslehre von der Vollmacht und der Vollmachtserklärung auch die Gültigkeit der st. Ve. nach allgemeinem bürgerlichen Recht her. Zu ihrer Rechtfertigung bedarf es nach seiner Ansicht nur einer Berichtigung des heutigen allgemeinen Vollmichtsrechtes, die der zutreffenden, den Gesetzesverfassern aber verborgen gebliebenen Wesenserkenntnis von der Vollmacht und Vollmachtserklärung entspricht. Die Berichtigung, die der Verf. im Auge hat, betrifft die seiner Ansicht nach wesens- und lebensfremde Außenvollmacht der §§ 167, 170 BGB., die der Verf. mit der von ihm bekämpften Abstraktheit der Vollmacht und völligen Gleichstellung mit den übrigen Zustimmungserklärungen ursächlich in Zusammenhang bringt. Vollmacht, so führt er aus, ist Machterteilung an eine Person. Daher ist ihr alleiniger Adressat der Vertreter. Alle nach außen gerichteten Vollmächtsäußerungen sind in Wahrheit Kundgebungen. Dazu gehört nach seiner Meinung auch die Außenvollmacht nach § 167 BGB. Die ausdrückliche Außenvollmacht ist in Wirklichkeit eine Mitteilung nach § 171 BGB. und die stillschweigende immer gleichbedeutend mit der st. Ve. Man darf, um die erörterte Einrichtung in das allgemeine Vollmichtsrecht des BGB. einzugliedern, nach der Lehre des Verf. davon ausgehen, daß der Gesetzgeber nur eine richtiger Wesens- und Lebenskenntnis gemäße Regelung erstrebte, und das Gesetz entsprechend berichtigen; d. h. die lebensfremde externe Vollmacht durch die entsprechende ausdrückliche und stillschweigende Vollmachtserklärung ersetzen. Diese Rechtfertigung erscheint umständlich und auch im einzelnen dogmatisch angreifbar. Vor allem vermißt man eine klare Abgrenzung des Geltungsbereiches der stillschweigenden Vollmachtserklärung nach bürgerlichem Recht. Soll in diesem Punkte kein Unterschied mehr zwischen bürgerlichem Rechte und Handelsrechte bestehen? Der hauptsächlichste Wert der sehr scharfsinnigen und wertvollen Untersuchung scheint mir auf den kritischen Betrachtungen über die Systematik des geltenden Vollmichtsrechtes zu beruhen. Sie dürfen bei der Rechtserneuerung nicht unberücksichtigt bleiben und werden vor allem wertvolle Dienste leisten für die Entscheidung der Frage, in welchem Umfange die Abstraktheit und der Rechtsscheingedanke beim Aufbau des künftigen Vollmichtsrechtes Verwendung finden sollen.

Prof. Dr. Nolte, Königsberg i. Pr.

Jakob Burckhardt: Griechische Kultur. Mit einem Bilderanhang griechischer Kunst auf 80 Tiefdrucktafeln. Berlin 1941. Safari-Verlag. 355 S. Preis geb. 6,80 RM.

Der Verlag legt mit diesem Buche eine gekürzte Ausgabe der bekannten „Griechischen Kulturgeschichte“ von Jakob Burckhardt vor. Die wohlgelungene Bearbeitung stammt von Kurt L. Walter-Schönborg. Der einzigartigen Burckhardtschen Darstellung der Kultur des „nordischen Hellenentums“ sind auf 80 Tiefdrucktafeln gute Wiedergaben griechischer Kunstwerke angefügt. Auf diese Weise wird nicht nur jene kulturgeschichtliche Epoche am klarsten charakterisiert, sondern auch — vor allem für den nicht „vorgebildeten“ Leser — das geschriebene Wort vorteilhaft verdeutlicht. Das wertvolle Werk, dessen Preis verhältnismäßig recht niedrig ist, verdient weiteste Verbreitung. Sein Erscheinen unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist ein schönes Zeugnis für den ungebrochenen deutschen Kulturwillen.

Schriftleitung.

Die Neuordnung des Rechts in den Ostgebieten, herausgegeben und bearbeitet von Dr. Theodor Rohlfing, AGDir., und Rudolf Schraut, ORegR. a. D., unter Mitwirkung von Dr. Erich Münstermann, RegR. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 220.) 3. Nachtrag mit den Hauptband und alle Nachträge I—III umfassender Inhaltsübersicht, abgeschlossen 1. Dez. 1941. Berlin 1942. Verlag Walter de Gruyter & Co. 142 S. Preis brosch. 3,50 RM.

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

[** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:
aus dem Strafrecht S. 569 Nr. 2, S. 570 Nr. 3, S. 572 Nr. 6; Versicherungsrecht S. 581 Nr. 18;
Haftpflichtrecht S. 586 Nr. 22

Strafrecht

1. RG. — § 180 StGB. Der Begriff der Gewohnheitsmäßigkeit erfordert, daß das Vorschubleisten auf einem Hang beruht, der durch Übung entwickelt, zur Zeit der unter Anklage stehenden Handlung schon vorhanden, und zwar zu solcher Stärke ausgebildet worden war, daß er in dem von ihm Beherrschten selbsttätig weiterwirkt.

(RG., 1. StrSen. v. 3. Febr. 1942, 1 D 6/42.) [He.]

*

**** 2. RG. — § 257 und § 2 StGB.** Zur Strafbarkeit der Begünstigung, die dem Vortäter hinsichtlich solcher Vorteile gewährt wird, die nur mittelbar aus der Vortat stammen. (†)

Die St. ist darauf ausgegangen, ihrem früheren Verlobten H., während er verhaftet war, jenen Teil der durch Preiswucher erlangten Verdienste zu sichern, den er nach ihrer Annahme in Schmuck angelegt und auf seinem Gute B. neben der Veranda des Gutshauses vergraben hatte. Vergraben war dort aber kein Schmuck, sondern eine Kassetten mit 60 000 *R.M.* in Geldscheinen. Hinsichtlich dieses Geldes führt die StrK. aus, daß es ohne rechtliche Bedeutung sei, ob es sich dabei gerade um Scheine handle, die H. unmittelbar aus Preiswuchergeschäften erworben habe, oder um Scheine, die er durch Abhebung von seinen Bankkonten erhalten hatte, auf die der Erlös aus den strafbaren Geschäften eingezahlt worden war. Denn aus den gleichen Gründen, aus denen die neuere Rspr. des RG. im Wege der Rechtsschöpfung gemäß § 2 StGB. die Hehlerei (§ 259 StGB.) an einer Ersatzsache für strafbar angesehen habe, müßte nach gesundem Volksempfinden und nach dem Grundgedanken des § 257 StGB. auch die Sicherung der mittelbar aus der Vortat erlangten Vorteile im Wege der Rechtsanalogie (§ 2 StGB.) für die Bestrafung des Begünstigers ausreichen. Es genüge also für die Strafbarkeit der St., daß sie dem H. die Vorteile seiner ihr bekannten Straftaten dadurch habe sichern wollen, daß sie es unternahm, den nach ihrer Auffassung in B. vergrabenen „Schmuck“ für H. auszugraben.

Die Gründe, die dazu geführt haben, die Hehlerei an Ersatzsachen gem. §§ 2, 259 StGB. zu bestrafen (RGSt. 72, 146; RGUrt. 1 D 590/38 v. 22. Nov. 1938; JW. 1939, 224¹¹; RGUrt. 5 D 445/41 v. 30. Okt. 1941) rechtfertigen nicht ohne weiteres, wie das LG. annimmt, auch die Strafbarkeit der Begünstigung, die dem Vortäter hinsichtlich solcher Vorteile gewährt wird, die nur mittelbar aus der Vortat stammen. Das ergibt sich schon daraus, daß sich die Strafbestimmungen gegen verschiedene Rechtsgüter (§ 257 StGB. gegen die staatliche Rechtspflege [RGSt. 55, 18, 19 Abs. 2]; § 259 StGB. gegen das Vermögen [RGSt. 54, 132, 134 Abs. 1]) richten und verschiedene Grundgedanken (RGSt. 70, 377, 384) haben. Es braucht aber aus folgenden Gründen auf die Frage der analogen Rechtsanwendung nicht näher eingegangen zu werden.

Das RG. hat bisher allerdings daran festgehalten, daß die Vorteile, die i. S. des § 257 StGB. bei der sachlichen Begünstigung gesichert werden sollen, nur die unmittelbar aus der Vortat erlangten Vorteile sein können (RGSt. 39, 236; 55, 18; 58, 117, 129, 154; zweifelnd: RGSt. 40, 15, 18 Abs. 3; 70, 377, 384 Ziff. 3b). Im vorl. Falle läßt es die StrK. dahingestellt, ob die vergrabenen Geldscheine unmittelbar aus den Preiswuchergeschäften stammten oder vom Bankguthaben des Angekl. abgehoben waren, auf das er seinen Verdienst eingezahlt

hatte. Im ersteren Falle ist die Anwendung des § 257 StGB. ohne weiteres gerechtfertigt. Aber auch im zweiten Falle kann er ohne den Umweg über § 2 StGB. angewendet werden. Im Falle des § 257 StGB. ist nicht wie bei der Hehlerei nach § 259 StGB. auf eine mittels einer strafbaren Handlung erlangte „Sache“, sondern auf die „Vorteile“ eines Verbrechens oder Vergehens abgestellt. Das RG. hat auch noch nicht ausgesprochen, daß ein Barbetrag, den ein Preiswucherer aus seinem durch Einzahlung seines Verdienstes vergrößerten Bankguthaben abhebt, nicht als ein aus dem Preiswucher unmittelbar erlangter Vorteil anzusehen ist, soweit in ihm der strafbar erlangte Übererlös steckt. So liegt aber der Fall hier. Nach dem Urteil war von den 60 000 *R.M.* der strafbar erlangte Übererlös noch nicht abgeschöpft. Der als strafbarer Übererlös bei der Bank eingezahlte Betrag war unmittelbar aus dem Preiswucher dem Vermögen des H. zugeflossen und Bestandteil des Vermögens auch dann geblieben, als er von der Bank wieder abgehoben und mit dem übrigen Geld vergraben worden war.

Die StrK. hätte deshalb den § 257 StGB. unmittelbar anwenden sollen, vorausgesetzt, daß die übrigen Bedingungen der Anwendung vorlagen. In letzterer Hinsicht ist folgendes hervorzuheben:

Nach der Rspr. des RG. liegt eine Sicherung des Vorteils i. S. des § 257 StGB. dann vor, wenn der Zweck der Beistandleistung der ist, zu verhindern, daß die Vorteile dem Vortäter zugunsten des Verletzten entzogen werden, sei es, daß die Entziehung von Seite des Verletzten, seines Stellvertreters oder eines Geschäftsführers ohne Auftrag oder von Seite der Obrigkeit droht. Eine Handlung, die nur der Erhaltung der Vorteile gegenüber Naturgewalten, rechtswidrigen Angriffen usw. oder der Verwertung oder Ausnutzung der Vorteile dient, genügt nicht zur Anwendung des § 257 StGB. (RGSt. 60, 273, 278 Abs. 2; 58, 129; 57, 242; 55, 18, 19; 54, 132, 134; 39, 236; 26, 119, 120).

Die StrK. hat diese Rechtslage ihrem Urteil zugrunde gelegt. Sie hat festgestellt, daß die St. bei ihrem Vergehen von der Absicht geleitet war, die vergrabenen Werte dem H. zu sichern, indem sie durch die Ausgrabung verhinderte, daß die Werte ihm durch Dritte oder die Obrigkeit wieder entzogen wurden. In den vergrabenen Werten, die von der St. für Schmuck gehalten wurden, steckte der durch den Preiswucher erzielte Übererlös. Daß dieser zahlenmäßig nicht festgestellt war, ist ebensowenig von entscheidender Bedeutung wie der Umstand, daß das Sondergericht nicht auf Einziehung des Übererlöses erkannt hatte. Es genügt, daß die St. nach der Feststellung des Urteils die Vorteile, die H. durch den Preiswucher erlangt hatte, ihm gegen den Entzug durch Dritte oder die Obrigkeit sichern wollte. Ob sie dabei etwas davon wußte, daß H. beabsichtigte, das Gut B. wieder zu verkaufen, oder daß die Gendarmerie von dem Gerücht, in B. seien noch größere Werte versteckt oder vergraben, Kenntnis hatte, ist gegenüber ihrer Absicht der Vorteilssicherung ohne Bedeutung. Der Begünstiger braucht die Art des vom Haupttäter begangenen Verbrechens oder Vergehens und des von ihm daraus erlangten Vorteils nicht zu kennen (RGSt. 50, 218; 58, 290). Es genügt, wenn er sich bewußt ist, daß der Haupttäter irgendein Verbrechen oder Vergehen begangen und daraus einen Vorteil erhalten hat. Bedingter Vorsatz genügt insofern (RGSt. 53, 342; 55, 126). Aus den Urteilsfeststellungen ergibt sich, daß die Angekl. St. insoweit mindestens mit bedingtem Vorsatz gehandelt hat. Daran, daß

die Angekl. St. wissentlich in der Absicht (RGSt. 40, 15, 17, 18; 54, 351; 55, 126) gehandelt hat, dem H. den Vorteil, den er ihrer Ansicht nach aus einem Verbrechen oder Vergehen erhalten hatte, zum Nachteil eines Berechtigten, der ihm ihn hätte entziehen können, zu sichern, seinen Besitz zu erleichtern, kann nach den Urteilsfeststellungen kein Zweifel sein. Da sie die Art des Vorteils nicht zu kennen brauchte, ist es rechtlich auch unerheblich, ob sie angenommen hat, daß Schmuck vergraben sei, und daß dies der zu sichernde Vorteil sei, daß sie also über die Art des Vergrabenen irrte, wenn nur das, was tatsächlich Gegenstand ihrer Sicherungshandlung war, objektiv einen Vorteil der in § 257 StGB. gedachten Art darstellte.

Wenn es auch durch das Dazwischentreten der Gendarmerie nicht dazu kam, daß die St. die vergrabene Kassette an sich nehmen und für H. sichern konnte, so war dessen Lage doch schon dadurch verbessert, daß die Ausgrabung der Kassette durch die St. für H. eingeleitet war und unternommen worden ist. War aber die Lage verbessert, so liegt insoweit nicht bloß ein strafloser Versuch der Begünstigung vor (RGSt. 55, 178, 179).

Zu billigen ist auch die Annahme der StrK., daß die St. den Beistand ihres Vorteils wegen geleistet habe, weil sie wegen ihrer Beziehungen zu H. und wegen ihres von H. stammenden Kindes das größte Interesse daran hatte, daß seine wirtschaftliche Lage möglichst günstig war, und weil sie überdies damit rechnete, daß sich H. ihr für den gewährten Beistand erkenntlich zeigen werde. Der erstrebte Vorteil kann hier auch ein mittelbarer sein (RGSt. 53, 179; 58, 15).

(RG., 2. StrSen. v. 15. Jan. 1942, 2 D 466/41.) [He.]

Anmerkung: Für Begünstigung und Hehlerei erhebt sich die Frage, wie die Sicherung oder das Ansichbringen mittelbar aus der Vortat erlangter Vorteile zu beurteilen sei. In der Beurteilung beider Fragen hat sich ein Wandel vollzogen. Das RG. hat noch in der Entsch. RGSt. 58, 117 den Standpunkt vertreten, daß das an die Stelle unterschlagener Devisen tretende Wechselgeld nicht Gegenstand einer Begünstigung sein könne und auf das Urteil RGSt. 23, 53 hingewiesen, das die Möglichkeit der Ersatzhehlerei am Wechselgeld in Abrede stellt. So lag es im vorstehenden Falle für den Vorderrichter auch im Hinblick auf die Rspr. auf den ersten Blick nahe, aus der durch § 2 StGB. ermöglichten Bestrafung der Ersatzhehlerei auch die Strafbarkeit der in der Sicherung mittelbar erlangter Vorteile liegenden Begünstigung zu entnehmen.

Demgegenüber weist nun aber das RG. mit Recht darauf hin, daß die Frage in beiden Fällen unter verschiedenen Gesichtspunkten zu beurteilen sei. Diese Verschiedenheit ist freilich nicht, wie das RG. annehmen will, im Wesensunterschied beider Vergehen begründet. Denn Hehlerei und sachliche Begünstigung sind einander doch wohl näher verwandt, als das RG. zugeben will. Auch in der sachlichen Begünstigung wird die Aufrechterhaltung des durch die Vortat hervorgerufenen rechtswidrigen Zustandes mit Strafe bedroht, und auch ihr ist ein weiterer, in der Rspr. zu wenig beachteter Wesenszug eigentümlich, nämlich das Gemeinschaftthalten, das Unter-einer-Decke-Stecken mit dem Verbrecher. Wenn gleichwohl die Frage nach der Strafbarkeit der am mittelbar erlangten Vorteil begangenen Tat in beiden Fällen verschieden zu beurteilen ist, so ist der Grund dafür in der Fassung der §§ 257—58 gegenüber der des § 259 StGB. zu suchen. Hier ist davon die Rede, daß der Hehler die durch die Vortat erlangte Sache an sich bringe, dort von der Sicherung der durch die Vortat erlangten Vorteile schlechthin. Bei der Begünstigung hat die Auslegung daher nicht mit den Schwierigkeiten zu kämpfen, die sich aus der Bezugnahme des Gesetzes auf den Begriff der Sache im Sinne des körperlichen Gegenstandes ergeben. Der „Vorteil“ bezeichnet wie der Vermögensschaden einen wirtschaftlichen Sachverhalt. Die Beschränkung des Gesetzes auf die Sicherung der durch die Vortat unmittelbar erlangten körperlichen Gegenstände verstößt hier geradezu gegen das Gesetz, und es bedarf nicht erst der Heranziehung des § 2 StGB., um die Sicherung auch von Ersatzgegenständen, etwa des Wechselgeldes, unter Strafe zu ziehen. Freilich ist hier wie bei

der Hehlerei die Frage zu klären, wo die Grenzen der Strafbarkeit liegen. Die Unterscheidung zwischen mittelbar und unmittelbar aus der Vortat erlangten Vorteilen dürfte Mißverständnissen ausgesetzt sein, weil hier nur zu leicht der Eindruck der Beschränkung auf die aus der Vortat erlangten körperlichen Sachen entsteht, eine Verengung des § 257, die auch in der Rspr. mehrfach hervortritt. Da das Gesetz nichts Näheres sagt, und eine Beschränkung auf die Fälle, in denen Schadensersatz nach bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen verlangt werden kann, dem Sinn des § 257 nicht entspricht, so muß man auf eine scharfe Begrenzung verzichten. Eine Richtlinie dürfte immerhin der Gedanke vermitteln, daß die Sicherung des noch mit einem Makel behafteten Vorteils strafwürdig sei und weiter, daß nur ein Verhalten bestraft werden soll, das den Täter als den Partner des Verbrechers, als seinen Helfer erscheinen läßt. Daß die Sicherstellung der Gelder im vorstehenden Falle danach eine sachliche Begünstigung ist, auch wenn die vergrabenen Scheine nicht selbst durch Wucher erlangt sind, dürfte nicht zweifelhaft sein.

Auffällig ist, daß das RG. in einer freilich mehr beiläufigen Wendung zur Annahme des vollendeten Vergehens eine objektive Verbesserung der Lage des Begünstigten fordert. Das ist nicht richtig. Denn Begünstigung ist, wie das RG. schon mehrfach überzeugend dargelegt hat, „eine zur selbständigen Straftat erhobene Versuchshandlung, wobei die Vollendung schon in der Handlung selbst liegt, die einen rechtswidrigen Eingriff in die staatliche Rechtspflege enthält oder darauf ausgeht, sie zu hemmen“ (RGSt. 50, 366 mit weiteren Hinweisen). Dann aber muß auch ein jedes Verhalten genügen, in dem sich die Absicht der Beistandsleistung betätigt. Wie der untaugliche Versuch überhaupt, so wäre selbst die untaugliche Beistandsleistung unter dem Gesichtspunkt der sachlichen Begünstigung strafbar.

Prof. Dahm, Straßburg i. E.

*

3. LG. — §§ 263, 2 StGB.; §§ 27, 29, 35 RPostG. Wer sich zu Unrecht einer die Postgebühr ermäßigenden Bezeichnung (z. B. „Drucksache“) auf einem Briefumschlag bedient, ist nicht aus § 263 StGB. — auch nicht in Verbindung mit § 2 StGB. — zu bestrafen. †)

Der Angekl. hat in den Jahren 1939 und 1940 in seiner Eigenschaft als Schriftleiter in sehr vielen Fällen von ihm aufgegebenen Postsendungen von Schreibmaschinendurchschlägen mit der Bezeichnung „Drucksachen“ versehen und nur zu den für solche geltenden Portosätzen frankiert hat, obwohl sie noch den Bestimmungen der Postordnung zu den für „Geschäftspapiere“ maßgebenden, höheren Portosätzen freizumachen gewesen wäre. Der Angekl. hat bestritten, eine betrügerische Absicht gehabt zu haben. Er hat sich dahin eingelassen, er habe zunächst auf Grund einer ihm von der Postbehörde in F. erteilten Auskunft in dem guten Glauben gehandelt, daß die von ihm versandten Durchschläge postalisch als „Drucksachen“ anzusehen seien und deshalb zu den entsprechenden ermäßigten Portosätzen befördert würden. Nachdem er dann im Januar oder Februar 1940 durch die Postbehörde über die Unrichtigkeit dieser Ansicht belehrt worden sei, habe er die Durchschläge nur noch als „Geschäftspapiere“ verschickt und entsprechend freigemacht. Wenn dann nach seiner Einziehung zur Wehrmacht einzelne solcher Sendungen wieder ungenügend frankiert worden seien, so sei dies ohne sein Wissen durch von ihm eingestellte Ersatzkräfte geschehen.

Das BG. ist der Auffassung, daß die in erster Instanz erfolgte Verurteilung des Angekl. wegen Betruges aus rechtlichen Gründen nicht gerechtfertigt ist. Was dem Angekl. zur Last gelegt wird, ist eine Hinterziehung von Postgebühren. Die Strafbarkeit solcher Handlungen ist eine Materie, deren Ordnung einem Sondergesetz, nämlich dem Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches v. 28. Okt. 1871, jetzt geltend i. d. Fass. v. 5. Febr. 1925, überlassen worden ist. Die Schmälerung von Posteinkünften kann deshalb nur nach den Vorschriften des RPostG., nicht nach denjenigen des RStGB. bestraft werden, auch wenn an sich durch die Tat die Tatbestandsmerkmale einer Bestimmung des StGB. erfüllt sind. Die Strafvorschrift des RPostG., deren Anwendbarkeit im

vorliegenden Falle allein in Frage kommt, ist der § 27 Ziff. 2, wonach mit dem vierfachen Betrage des hinterzogenen Portos u. a. derjenige bestraft wird, der sich zu einer portopflichtigen Sendung einer von der Entrichtung des Portos befreienden Bezeichnung bedient. In dem sondergesetzlichen Tatbestande dieser Vorschrift geht der gesamte Tatbestand des Betruges i. S. des § 263 StGB. auf (vgl. RG.: DR. 1941, 2292).

Nun kann allerdings zweifelhaft sein, ob die Tat des Angekl. unter dem § 27 Ziff. 2 RPostG. fällt, weil er sich durch die Aufschrift „Drucksachen“ nicht einer von der Entrichtung des Portos befreienden, sondern nur einer das Porto ermäßigenden Bezeichnung bedient hat. Aber auch dann, wenn diese letztere Art der Gebührenhinterziehung als durch das RPostG. nicht unter Strafe gestellt anzusehen wäre, würde dies nicht eine Bestrafung wegen Betruges auf Grund des § 263 StGB. rechtfertigen können, sondern wegen der Ausschließlichkeit der Regelung der gesamten Materie durch das RPostG., nur die Folge haben, daß die zur Erörterung stehende Tat überhaupt nicht Gegenstand einer Bestrafung sein kann.

Die Reichspostdirektion in F. vertritt die Ansicht, die Tat des Angekl. werde zwar nach der früheren Rechtsauffassung weder durch den § 27 Ziff. 2 RPostG., weil dieser nur die vom Porto befreienden Bezeichnungen im Auge habe, noch — wegen des der Reichspost im RPostG. zugestandenen Sonderrechts — durch den § 263 StGB. erfaßt, sie müsse aber nach dem heutigen gesunden Volksempfinden auf Grund analoger Anwendung beider Strafbestimmungen i. S. des § 2 StGB. bestraft werden. Hierzu ist zu sagen, daß eine analoge Anwendung des § 263 StGB. im vorliegenden Falle nicht in Frage kommen kann, weil ja die Tat des Angekl. an sich unmittelbar unter dieses Strafgesetz fällt, seine Anwendung aber aus den bereits angeführten Gründen im Hinblick auf die Regelung der Strafbarkeit der Portohinterziehung durch das RPostG. ausgeschlossen ist. Soweit es sich aber um die Frage handelt, ob der § 27 Ziff. 2 dieses Gesetzes, sei es unmittelbar oder analog, anwendbar ist, ist nicht das Gericht, sondern allein die Postbehörde zur Entscheidung berufen. Denn nach der auf Grund des § 5 EGStPO. heute noch geltenden prozeßrechtlichen Vorschrift des § 35 RPostG. ist bei einer Verletzung des § 27 Ziff. 2 a. a. O. ein gerichtliches Verfahren nur dann zulässig, wenn entweder die Postbehörde unter Abstandnahme von dem Erlaß eines Strafbescheides die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügt oder wenn der Angeschuldigte bei der Postbehörde nach Eröffnung eines von ihr erlassenen Strafbescheides innerhalb gewisser Frist auf rechtliches Gehör anträgt. Von diesen Prozeßvoraussetzungen, deren Vorhandensein in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen ist, liegt keine vor. Denn die Postbehörde hat ein Strafverfahren auf Grund der §§ 34 ff. RPostG. gegen den Angekl. überhaupt nicht eingeleitet, sondern sich darauf beschränkt, Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gegen ihn zu erstatten.

Hiernach war das gerichtliche Verfahren als unzulässig anzusehen und unter Aufhebung des angefochtenen Urteils einzustellen (vgl. auch hierzu die angeführte Entscheidung des RG. v. 14. Aug. 1941).

(LG., Frankfurt a. M., 3. Strk., Ur. v. 3. Nov. 1941, 2 Ns 27/41.) [He.]

Bemerkung: Vgl. hierzu den Aufsatz Hellmuth, „Strafrechtliche Bestimmungen aus dem Postrecht“, in diesem Heft S. 554. D. S.

*

** 4. RG. — § 13 Abs. 1 StraßVerkO. Die StraßVerkO. hat für den Fall der Einmündung der Nebenstraße an einem Straßenknie der Hauptstraße keine besondere Regelung getroffen. Dieser Fall kann deshalb nur nach der allgemeinen Regel des § 13 Abs. 1 StraßVerkO. behandelt werden.

Der Angekl. fuhr am Vormittag des 28. Okt. 1940 mit seinem Personenkraftwagen in west-östlicher Richtung durch die Alt-Moabit-Straße. In diese Straße mündet vom Süden her die Paulstraße ein. In ihr fuhr zur gleichen Zeit der Metallarbeiter S. auf einem Fahrrad in nördlicher Richtung.

Er wollte nach Westen in die Alt-Moabit-Straße einbiegen. S. versuchte vor dem Personenkraftwagen vorüberzufahren. Dabei stieß er auf diesen auf, wurde schwer verletzt und starb am nächsten Tage an seinen Verletzungen. Der von S. befahrene Teil der Paulstraße ist Ringstraße für Fernverkehr. Die Ringstraße für Fernverkehr setzt sich aus dem nördlichen Ende der Paulstraße nach Osten in der Alt-Moabit-Straße fort. In der Alt-Moabit-Straße (westlicher Teil) ist vor ihrem Zusammentreffen mit der Paulstraße das auf der Spitze stehende Dreieck („Vorfahrt auf der Hauptstraße achten!“) angebracht. Das LG. nimmt an, S. habe die Vorfahrt zugestanden. Ihn treffe Schuld an dem Unfall. Er habe erkennen können und müssen, daß der Angekl. ihm die Vorfahrt nicht einräume. Er habe deshalb nicht auf seinem Recht bestehen dürfen. Auch den Angekl. treffe Schuld, weil er das Vorfahrtsrecht des S. nicht beachtet habe. Das LG. hat deshalb den Angekl. wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit Übertretung nach §§ 1, 49 StraßVerkO. verurteilt.

Die Rev. hatte keinen Erfolg. Nach den Feststellungen des Urteils ist der Zusammenstoß dadurch herbeigeführt worden, daß keiner der sich kreuzenden Fahrer dem anderen die Vorfahrt gewährt hat. Die Vorfahrt an Kreuzungen und Einmündungen von Straßen ist im § 13 StraßVerkO. geregelt. Entscheidend ist, ob Straßen gleichen Ranges zusammentreffen (§ 13 Abs. 2 StraßVerkO.) oder ob eine der Straßen als Hauptstraße gegenüber der anderen bevorrechtigt ist, der diese Eigenschaft nicht zukommt. Nach § 13 Abs. 1 StraßVerkO. hat der Benützer der Hauptstraße, d. h. jeder Benützer und damit auch der Radfahrer, die Vorfahrt vor dem Benützer der Nebenstraße. Die Ringstraße für Fernverkehr ist nach § 13 Abs. 1 a StraßVerkO. als Reichsstraße Hauptstraße. Die Paulstraße ist deshalb in dem hier in Betracht kommenden Teil Hauptstraße, ebenso die Alt-Moabit-Straße in ihrem östlichen Teil, der die Fortsetzung der Paulstraße als Ringstraße für den Fernverkehr bildet. Damit sind i. S. des § 13 Abs. 1 StraßVerkO. beide Straßen als Einheit, als die Hauptstraße zu betrachten, in die die Alt-Moabit-Straße westlicher Teil als Nebenstraße i. S. des § 13 Abs. 1 einmündet. Darauf weist den auf der Nebenstraße kommenden Verkehrsteilnehmer das auf der Spitze stehende Dreieck hin (§ 13 Abs. 1 c StraßVerkO.). Eine andere rechtliche Betrachtung wäre mit dem Begriff der Ringstraße nicht zu vereinbaren.

Die Besonderheit des hier gegebenen Falles liegt darin, daß die Hauptstraße an der Einmündung der Nebenstraße — von der Fahrtrichtung des Radfahrers aus gesehen — einen Winkel nach Osten macht dergestalt, daß die von Westen her einmündende Nebenstraße als Verlängerung des einen Schenkels des Straßenwinkels der Hauptstraße über seinen Scheitelpunkt nach Westen erscheint und daß die Nebenstraße und ihre einen Teil der Hauptstraße bildende Verlängerung einen Straßennamen tragen. Beide Umstände sind für die Frage der Vorfahrt ohne Belang. Die StraßVerkO. hat für den Fall der Einmündung der Nebenstraße an einem Straßenknie der Hauptstraße keine besondere Regelung getroffen. Er kann deshalb nur nach der allgemeinen Regel des § 13 Abs. 1 StraßVerkO. behandelt werden. Straßennamen sind für die verkehrsrechtliche Betrachtung ohne Bedeutung. Der Radfahrer als Benutzer der Hauptstraße ist deshalb vom LG. mit Recht als der Vorfahrtberechtigte angesehen worden.

Entgegen der Meinung der Rev. hatte S. nicht etwa deshalb kein Anrecht auf Vorfahrt, weil er in die einmündende Nebenstraße einbiegen wollte. Sowohl die Fassung des § 13 Abs. 1 StraßVerkO. wie Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung erweisen diese Auffassung als unrichtig. Der Wortlaut des Gesetzes sieht keine Ausnahme vom Vorfahrtsrecht des Benützers der Hauptstraße vor. Der Zweck der Regelung ist, den flüssigen Verkehr in der Hauptstraße zu sichern. Das geschieht durch eine bestimmte und — von hier nicht in Betracht kommenden Sonderrechten (§ 48 StraßVerkO.) abgesehen — allgemein gültige Zuteilung des Vorfahrtsrechtes durch eine jederzeit auch für den ortsfremden Verkehrsteilnehmer erkennbare Kennzeichnung der Nebenstraße und der bevorrechtigten Hauptstraße (RGSt. 74, 156, 157). Der Zweck der Regelung würde nicht erreicht, wenn dem Benutzer der Hauptstraße, der in die von links einmündende Nebenstraße einbiegen will, die Vorfahrt gegenüber dem Benutzer der Nebenstraße nicht zuerkannt würde. Der

Benutzer der Hauptstraße, der diese nach links verlassen will, muß nach § 8 Abs. 2 StraßVerkO. einen weiten Bogen ausführen. Er muß seinen Weg so nehmen, daß er den Schnittpunkt der Mittellinien der Hauptstraße und der Nebenstraße zur Linken läßt. Das ergibt sich aus dem Begriff des weiten Bogens (vgl. RGUrt. 4 D 946/37 v. 22. Febr. 1938: JW. 1938, 1320¹⁷ letzter Absatz zu § 26 Abs. 3 RStraßVerkO. 1934). Der Einbiegende muß deshalb in der Hauptstraße bis in die Höhe des Schnittpunktes der Straßenmittellinien weiterfahren. Auf diesem Wege kreuzt er die Fahrtrichtung dessen, der aus der Nebenstraße kommt und in der bisherigen Richtung des Ausfahrenden im Zuge der Hauptstraße weiterfahren will. Müßte der aus der Hauptstraße Ausfahrende dem anderen die Vorfahrt lassen, so müßte er in der Hauptstraße seine Geschwindigkeit ermäßigen, unter Umständen anhalten. Dadurch würde der flüssige Verkehr in der Hauptstraße gestört, den § 13 Abs. 1 StraßVerkO. gewährleisten will.

Die StrK. hat nicht festgestellt, daß S. die Linkskurve zu schneiden versucht habe. Eine solche Feststellung ergibt sich nicht etwa aus der Darlegung des Urteils, S. habe sich kurz vor dem Zusammenstoß „schon etwas auf der linken Seite der Fahrbahn in der Paulstraße“ befunden. Wer links einbiegen will, hat nach § 8 Abs. 2 Satz 2 StraßVerkO. vorher sein Fahrzeug möglichst weit links einzuordnen. Damit ist zwar nur gesagt, daß er sich möglichst weit links auf der rechten Straßenseite einzuordnen habe, die er nach § 8 Abs. 2 StraßVerkO. stets einzuhalten hat. Das Einordnen muß also so geschehen, daß das Fahrzeug noch rechts der Mitte der Fahrbahn bleibt. Das LG. hat aber ohne Rechtsirrtum dem S. keinen Vorwurf daraus gemacht, daß er „etwas“ über die Mittellinie hinaus nach links gekommen ist. Eine geringe Überschreitung der Mitte kann sich ohne Verschulden des Fahrers ergeben; sie ist auch unschädlich, wenn — wie hier — eine Behinderung des Gegenverkehrs auf der linken Straßenseite nicht eintritt. Für den Zusammenstoß des Angekl. mit S. war die Überschreitung der Mitte nach der Auffassung des LG. ersichtlich ohne Bedeutung. Dagegen bestehen keine rechtlichen Bedenken. Die Überschreitung der Mitte hindert auch nicht, den weiten Bogen gemäß § 8 Abs. 3 StraßVerkO. auszuführen.

Jedenfalls hat aber S. dadurch, daß er sich schon „etwas“ auf der linken Seite der Fahrbahn befunden hat, die Vorfahrt vor dem Kraftwagen nicht verloren. Das Vorfahrtsrecht hat nicht den Zweck, den Benutzer der Hauptstraße persönlich zu begünstigen, es will den zügigen Verkehr in der Hauptstraße sicherstellen. Dieser Zweck würde nicht erreicht, wenn ein geringer Verstoß gegen Verkehrsregeln dem Benutzer der Hauptstraße die Vorfahrt nähme. Denn abgesehen von der dadurch entstehenden Unsicherheit müßte der Benutzer der Hauptstraße dann unter Umständen in den Hauptstraßen anhalten und würde dadurch zu einer Behinderung des Verkehrs in ihr (vgl. RGSt. 74, 156/157 zu § 13 Abs. 2 StraßVerkO.).

Auch der Hinweis der Rev. auf § 13 Abs. 4 StraßVerkO. geht fehl. Hatte der BeschwF. vor dem Einfahren in die Hauptstraße nach links gesehen und die von ihm aus gesehen linke Fahrbahn der Hauptstraße vom Verkehr frei gefunden, so konnte er an sich in die Hauptstraße einfahren, er mußte aber sich so einrichten, daß er jederzeit einem von rechts in der Hauptstraße kommenden Verkehrsteilnehmer, der seine Richtung beibehielt, die Vorfahrt gewähren konnte. Er mußte deshalb mit aller Vorsicht fahren, um erforderlichenfalls sofort anhalten zu können.

Das LG. hat festgestellt, daß der Angekl. die Warnungstafel „Vorfahrt in der Hauptstraße achten!“ vor dem Einfahren in die Hauptstraße gesehen und ihre Bedeutung gekannt hat. Er hat nach seiner eigenen Einlassung das Gas weggenommen und ausgekuppelt und so seine Geschwindigkeit verringert; er hat vor dem Einfahren in die Hauptstraße nach links und rechts gesehen und war sich danach seiner Verpflichtung bewußt, daß er den Benutzern der Hauptstraße die Vorfahrt gewähren mußte. Das LG. geht zutreffend davon aus, daß mit dieser Umschau vor dem Einfahren die Verpflichtung des BeschwF. noch nicht erfüllt war. Der Angekl. mußte sich auch nach dem Einfahren bewußt bleiben, daß er eine Hauptstraße überquerte, um von ihrem westlichen Rande, an dem er eingefahren war, auf die östliche Seite der Hauptstraße zu kommen, auf der er weiterfahren wollte. Dieser Pflicht hat der Angekl. nach der Überzeugung des LG. nicht genügt. Das LG. hat ohne

rechtlichen Irrtum eine für den Erfolg ursächliche Fahrlässigkeit des BeschwF. darin gefunden, daß er ohne weitere Acht auf von rechts kommende andere Verkehrsteilnehmer dem Kraftwagen gefolgt ist, der im Abstand von 5 bis 6 m vor ihm über die Hauptstraße fuhr.

(RG., 2. StrSen. v. 26. Jan. 1942, 2 D 558/41.) [He.]

*

5. RG. — § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KriegssonderstrafrechtsVO. v. 17. Aug. 1939 (RGBl. 1939, I, 1455). Der Begriff des „Unternehmens“ umfaßt auch den untauglichen Versuch; auch die erfolglose Aufforderung an einen Soldaten zum Fernbleiben von der Truppe erfüllt den gesetzlichen Tatbestand (vgl. auch RKG. 2, 58/59).

(RG., 4. StrSen. v. 23. Jan. 1942, 4 C 987/41 [4 StS 1/42].) [He.]

*

6. RG. — § 5 Abs. 1 Nr. 3 KSSVO. Die arglistige Erbschwindelung eines Heimaturlaubes kann als Entziehung der Erfüllung des Wehrdienstes angesehen werden. †)

Die Angekl. zu 1 ist die Ehefrau, die Angekl. zu 2 die Schwester des Kupferschmieds W., der seit dem 3. Sept. 1939 bei der Kriegsmarine zum Wehrdienst einberufen ist. Im April 1941 sandten ihm die Angekl. nach einem gemeinsam entworfenen Plane und gemeinsam handelnd ein Telegramm unter seiner Feldpostnummer, daß der Vater gestorben sei. W. tat damals Dienst als Maschinenobergefreiter auf einem Vorpostenboot in Norwegen. Die Mitteilung war unwahr. Die beiden Angekl. wollten, daß W. in gutem Glauben das Telegramm seinem Vorgesetzten mit einer Urlaubsbitte vorlegen und daß der Vorgesetzte ihm, getäuscht durch das Telegramm, außer der Reihe und sofort Urlaub gewähren sollte. Wäre der Plan geglückt, so hätte W., wie die Angekl. wußten, etwa vier Wochen Urlaub erhalten.

Mit Recht sind die Angekl. wegen gemeinschaftlichen Unternehmens der Entziehung der Erfüllung des Wehrdienstes, Verbrechen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KSSVO. verurteilt worden. Im Frieden käme Bestrafung wegen Vergehens gegen § 143 StGB. in Betracht. Diese gesetzliche Bestimmung ist ebenso wie der ihr entsprechende § 83 MilStGB. nach § 6 KSSVO. i. d. Fass. v. 10. Okt. 1940 (RGBl. I, 1362) zur Zeit nicht anzuwenden. An ihre Stelle ist unter Erweiterung des Tatbestandes und Verschärfung der Strafandrohung der § 5 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 KSSVO. getreten, wie es für den § 83 MilStGB. durch eine amtliche Anmerkung zu dieser Bestimmung in der Neufassung des MilStGB. v. 10. Okt. 1940 (RGBl. I, 1348, 1354) ausdrücklich ausgesprochen ist. Bezüglich des inneren Tatbestandes ist bei Verstößen gegen § 5 Abs. 1 Nr. 3 KSSVO. kein über die Tat selbst hinausgehender, auf Zersetzung der Wehrkraft gerichteter Vorsatz zu fordern. Dieser vom 2. StrSen. im Urte. v. 30. Okt. 1941, 2 D 55/41 ausgesprochenen Rechtsansicht schließt sich der erkennende Senat an.

Zunächst ist es offensichtlich, daß ein Soldat, der, anstatt den Dienst bei seiner Truppe zu verrichten, Heimaturlaub erhält, dadurch dem Wehrdienst teilweise entzogen wird. Wenn er auch noch Soldat bleibt und gewisse militärische Pflichten erfüllen, z. B. Uniform tragen muß, so fällt doch der eigentliche soldatische Dienst aus. Sodann ist es gleichgültig, ob W. einen besonderen außerordentlichen Urlaub erhalten hätte oder ob er nur außer der Reihe beurlaubt worden wäre. Auch im letztgenannten Falle wäre er dem Dienst für eine bestimmte Zeit entzogen worden, in der er ihn ohne die Tat der Angekl. versehen haben würde. Endlich ist es nicht richtig, wenn die Rev. meint, die folgerichtige Durchführung der Rechtsansicht des LG. führe zu der dem Rechtsbewußtsein widerstrebenden Folgerung, daß jemand, der durch eine Täuschung bewirke, daß ein Soldat auf kurze Zeit die Kaserne verlassen dürfe, nach § 5 KSSVO. bestraft werden müsse. Denn das Verlassen der Kaserne und selbst die Entziehung von einer einzelnen Dienstleistung ist noch keine Entziehung der Erfüllung des Wehrdienstes, wie in der Rspr. und im Schrifttum zu § 83 MilStGB. anerkannt ist (RKG. 1, 33, 35). Daß aber die Erbschwindelung eines Heimaturlaubes, also einer völligen Befreiung von allen eigentlichen Dienstobliegenheiten, gar noch auf die Dauer von vier Wochen wie im vorl. Falle, über den Rah-

men der Befreiung von einer einzelnen Dienstleistung hin-
ausgeht, ist zweifellos.

Ob das von den Angekl. gesandte Telegramm ein „auf
Täuschung berechnetes Mittel“ i. S. des § 143 StGB. oder
nur eine schriftliche Lüge darstellt (vgl. die zu § 83 a. F.
MilStGB. ergangene Entsch. RKG. 1, 35 unten), kann auf
sich beruhen, weil nach dem erweiterten Tatbestand des § 5
Abs. 1 Ziff. 3 KSSVO. auch ein „auf andere Weise“ be-
gangenes Unternehmen der Entziehung ausreicht. Auch
das Oberkommando der Wehrmacht hat sich in der Sache
2 D 55/41 dahin geäußert, es sei mit der Erweiterung des
Tatbestandes in § 83 MilStGB. zugleich klargestellt, daß
auch das arglistige Erschwindeln von Urlaub ohne An-
wendung besonderer auf Täuschung berechneter Mittel
während des Krieges nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KSSVO. zu be-
urteilen ist.

(RG., 4. StrSen. v. 23. Dez. 1941, 4 D 524/41.) [He.]

Anmerkung: Unter der Überschrift „Zersetzung der
Wehrkraft“ droht § 5 Nr. 3 KSSVO. Todesstrafe an dem-
jenigen, der „es unternimmt, sich oder einen anderen durch
Selbstverstümmelung, durch ein auf Täuschung berechnetes
Mittel oder auf andere Weise der Erfüllung des Wehr-
dienstes ganz, teilweise oder zeitweise zu entziehen“; in
minder schweren Fällen ist durch Abs. 2 Zuchthaus oder
Gefängnis zugelassen. Die Vorschrift ist ein sehr weiter
Sammeltatbestand für Angriffe der verschiedensten Art auf
die personelle Wehrkraft des Reiches. § 5 Nr. 3 umschließt
sowohl Sonderdelikte des zum Wehrdienst Eingezogenen
(z. B. die im Frieden nach §§ 81, 83 MilStGB. strafbaren
Tatbestände der Selbstverstümmelung und der Simulation)
wie auch gewisse delicta communia, z. B. die im Frieden
durch die §§ 142, 143 StGB. mit Gefängnis bedrohten Tat-
bestände von Selbstverstümmelung und Wehrbetrug.

Geht man bei der Auslegung des § 5 Nr. 3 von der Tatum-
sache aus, daß das Gesetz für den Regelfall die Todesstrafe
androht und nur in „minder schweren“, d. h. wohl nur in
besonderen Ausnahmefällen Freiheitsstrafe verhängt wis-
sen will, so würde es naheliegen, den ohnehin weit ge-
faßten Tatbestand eng auszulegen, um seine Anwendbar-
keit auf die im Regelfall todeswürdigen Fälle zu beschrän-
ken. Von diesem Gesichtspunkt aus könnte man etwa dazu
gelangen, der Überschrift über § 5 „Zersetzung der Wehr-
kraft“ neben der Tatbestandsformulierung eine für die Aus-
legung des Gesetzes maßgebliche Bedeutung beizulegen
und einen — sich nicht im Wissen und Willen der gesetz-
lichen Tatbestandsmerkmale erschöpfenden — besonderen
auf Zersetzung der deutschen Wehrkraft gerichteten Willen
des Täters zu fordern, vielleicht sogar in der Zauberformel
des Tätertyps eines „Wehrkraftzersetzers“ oder von ver-
schiedensten Typen von Wehrkraftzsetzern das Mittel zu
einer Begrenzung des Tatbestands zu suchen. Indessen
ergäbe sich auf diesem Wege eine sehr erhebliche Einschrän-
kung des Strafschutzes, den § 5 Nr. 3 der personellen Wehr-
kraft angedeihen lassen will. Alle harmloseren Angriffe auf
sie müßten dann überhaupt strahllos gelassen werden. Dies
aber wäre nicht nur kriminalpolitisch höchst unerwünscht,
ja im Hinblick auf die Bedürfnisse der Kriegsführung ganz
unerträglich, sondern ist auch durch den Gesetzeswortlaut
jedenfalls nicht geboten. Auch ein Vater, der durch ir-
führende Angaben zu erreichen sucht, daß sein Sohn un-
abkömmlich gestellt wird, unternimmt es, diesen dem Wehr-
dienst zu entziehen, und verdient Strafe.

Die Rspr., namentlich des RKriegsG., hat daher aus guten
Gründen einen anderen Weg eingeschlagen. Nach ihr fällt
jeder unter § 5 Nr. 3, der vorsätzlich versucht, sich selbst
oder einen anderen irgendwie, wenn auch nur teilweise oder
zeitweise, der Erfüllung des Wehrdienstes zu entziehen.
Nicht erforderlich wird also das Vorhandensein eines beson-
deren auf Wehrkraftzersetzung gerichteten Vorsatzes. Erst
recht wird § 5 Nr. 3 nicht auf die typischen Wehrkraftzer-
setzer beschränkt. Allerdings ergibt sich damit die Not-
wendigkeit, öfter von der Strafmäßigkeit nach Abs. 2 Ge-
brauch zu machen, um dem Unrechts- und Schuldgehalt des
Einzelfalles gerecht zu werden.

Die vorl. Entscheidung hält sich durchaus in den erwähn-
ten Bahnen.

Allerdings ist zuzugeben, daß nicht jedwedes Unterneh-
men der Wehrdienstentziehung unter § 5 Nr. 3 subsumiert
werden kann, z. B. nicht die Einreichung eines unbegrün-

deten Zurückstellungs- oder Urlaubsgesuches. Nur bei vor-
sätzlicher Verwendung von unzulässigen Mitteln, z. B. bei
auf Irreführung gerichteten Gesuchen, kommt § 5 Nr. 3 in
Betracht. Ein solcher Fall ist aber hier gegeben. Über ähn-
liche strafbare Fälle siehe Rittau, „MilStGB.“, 3. Aufl.,
S. 38 Anm. 10 und Nagler, „Kriegsstrafrecht“, S. 53. —
Weiterhin wird nicht jede Erschwindelung eines kurz-
fristigen Urlaubs durch einen oder für einen Soldaten schon
unter § 5 Nr. 3 fallen; vgl. hierzu Rittau a. a. O. Wie hier
die Grenze zu ziehen ist, kann dahingestellt bleiben. Denn
es kann nicht zweifelhaft sein, daß jedenfalls eine mehr-
wöchige Beurlaubung einen Frontsoldaten in erheblicher
Weise dem Wehrdienst entzieht. Das wird in der Ent-
scheidung zutreffend begründet.

Auch was die Schuldseite anlangt, ist ihr zuzustimmen.

Die im Schlußabsatz vom RG. aufgeworfene Frage, ob
das Telegramm auch ein auf Täuschung berechnetes Mittel
i. S. des § 143 StGB. wäre, hätte nur für die Beurteilung
der Rechtsfrage für die Friedenszeit Bedeutung, da nach § 5
Nr. 3 der Tatbestand auch in anderer (scil. unzulässiger!)
Weise begangen werden kann. Nach der Entscheidung des
RKriegsG. (RKG. 1, 35), die zu dem mit § 143 StGB. gleich-
lautenden § 83 MilStGB. a. F. ergangen ist, wäre die Frage
zu verneinen. Ich möchte sie bejahen. Eberhard
Schmidt (Ztschr. f. Wehrrecht III, 221) hat gegen die Ent-
scheidung durchschlagende Bedenken erhoben, denen ich
beipflichte.

Prof. Dr. Stock, Marburg (Lahn).

*

**7. RG. — § 2 Sammlungsgesetz. Begriff der „Öffentlich-
keit“.**

Bei der Prüfung der Frage, ob das Merkmal der
„Öffentlichkeit“ gegeben war, ist von den Grundsätzen
auszugehen, die in der reichsgerichtlichen Rspr. für
jene Fälle entwickelt worden sind, wo es für das Merk-
mal der „Öffentlichkeit“ darauf ankommt, welcher Kreis
von Personen durch die strafbare Handlung erfaßt wird
oder erfaßt werden soll. Diesbezüglich ist insbes. auf
folgende Entsch. zu verweisen: RGSt. 15, 274, 276; 21,
254/257; 28, 366, 370; 31, 413/414; 40, 262/263; 44,
132/134; 59, 347, 352/353. Danach wird das Merkmal der
„Öffentlichkeit“ in Fällen dieser Art nicht schon durch
die feste Begrenzung eines Personenkreises für sich allein
oder durch die bloße Gemeinschaft des Berufes und
der Interessen ausgeschlossen. Vielmehr müssen die durch
Beruf, Gemeinschaft der Interessen und dergleichen be-
gründeten Beziehungen derartig sein, daß die dem Kreise
Angehörigen in näherer Verbindung zueinander stehen.
Daher begründet die Zugehörigkeit zum katholischen
Teil einer Ortsgemeinde noch keine innere Verbunden-
heit, die das Merkmal der Öffentlichkeit im Sinne des
SammlungsG. ausschließen würde.

(RG., 4. StrSen. v. 23. Jan. 1942, 4 D 574/41.) [He.]

*

**8. RG. — § 74 StPO. Der Umstand, daß der Sachver-
ständige im Auftrage des Staatsanwalts im Vorverfahren an
allen Beweiserhebungen, zum Teil unter selbständiger
Fragestellung, teilgenommen hat, macht ihn keineswegs als
Sachverständigen für die Hauptverhandlung ungeeignet
oder befangen.**

Bei gegenteiliger Annahme würde man die am besten
unterrichteten Sachverständigen für die Hauptverhand-
lung ausschalten. Ein solcher Sachverständiger ist nicht
als Organ der Sicherheits- oder Kriminalpolizei (§ 22
Nr. 4 StPO.) tätig geworden.

(RG., 4. StrSen. v. 19. Dez. 1941, 4 D 602/41.) [He.]

*

**9. RG. — § 34 ZVO. v. 21. Febr. 1940 (RGBl. I, 405);
Ges. betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Unter-
suchungshaft v. 14. Juli 1904 (RGBl. 321). Der Entschädi-
gungsbeschluß unterliegt für sich allein nicht der Aufhe-
bung durch Nichtigkeitsbeschwerde, weil der Entschädi-
gungsbeschluß mit der Hauptentscheidung in einem derart
engen Zusammenhang steht, daß er mit dieser als eine
Einheit anzusehen ist, die nur zugleich mit dieser selbst
beseitigt werden kann (so auch Brettler: DJ. 1941, 567).**

(RG., 4. StrSen. v. 23. Dez. 1941, 4 C 574/41 [4 St S
40/41].) [He.]

Zivilrecht

**** 10. RG. — §§ 249, 254, 823 BGB. Zur Frage des adäquaten Ursachenzusammenhangs und des Selbstverschuldens des Beschädigten.**

In der Nacht zum 29. Jan. 1936 fuhr der Bekl. mit seinem Personenkraftwagen, den er selbst lenkte, hinter der Marggraffbrücke in Berlin-Baumschulenweg gegen einen Gaskandelaber, so daß dieser abbrach. Das ausströmende Gas entzündete sich, drang in einen dicht daneben gelegenen Kabelschacht der Kl. (Reichspost) ein und erregte darin einen Brand, der Kabel teils beschädigte, teils zerstörte. Die Kl. berechnet ihren Schaden auf 23 249,33 *RM* und verlangt Erstattung dieses Betrages nebst Zinsen vom Bekl., dem sie vorwirft, daß er in der Angetrunkenheit zu schnell gefahren sei. Der Bekl. bestreitet den Anspruch nach Grund und Betrag, leugnet aber auch den adäquaten ursächlichen Zusammenhang des Schadens der Kl. mit dem Anfahren des Gaskandelabers, da der Brand in den Schacht nur infolge von dessen fehlerhafter Anlage habe dringen können, die der Kl. zur Last falle und jedenfalls deren Mitverschulden begründe.

Das LG. sprach der Kl. 15 509,78 *RM* nebst Zinsen zu und wies sie mit der Mehrforderung ab. Das BG. wies die Klage ab, soweit sie 5000 *RM* nebst Zinsen überstieg. RG. hob auf und verwies zurück.

Beide Instanzen stimmen darin überein, daß der Bekl. das Abbrechen des Gaskandelabers verschuldet hat. Das LG. macht ihn aber auch für den Schaden der Kl., den es nur niedriger als sie berechnet, in vollem Umfang verantwortlich. Es nimmt einen adäquaten Ursachenzusammenhang zwischen der Beschädigung des Gaskandelabers und dem Eindringen des Brandes in den Kabelschacht an. Zwar spricht es die Kl. nicht von jedem Mitverschulden frei, weil sie mit dem Schacht nicht die zweckmäßige Entfernung von dem Kandelaber gehalten habe, erklärt dieses Mitverschulden aber gegenüber dem fahrlässigen Verhalten des Bekl. für so gering, daß es außer acht bleiben könne. Dagegen verneint das BG. den adäquaten Ursachenzusammenhang, indem es der Fehlerhaftigkeit der Schachtanlage eine weit größere Bedeutung beilegt. Mit Recht beanstandet die Rev. diesen Entscheidungsgrund.

Zwar geht das BG. von einer richtigen Begriffsbestimmung des Ursachenzusammenhangs im Rechtssinne, des sogenannten adäquaten Zusammenhangs, aus. Denn es betrachtet nur diejenigen Folgen einer schädigenden Handlung als inadäquat und somit als rechtlich unbeachtlich, die unter ganz besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen eingetreten sind. Es verkennt auch nicht, daß es nicht entscheidend ist, ob der Schädiger den Erfolg subjektiv voraussehen konnte, sondern nur, ob dies überhaupt nach allgemeinen Kenntnissen und Erfahrungen möglich war. Auch ist der von der Rev. erhobene Vorwurf wohl nicht berechtigt, daß das BG. die Fragen des ursächlichen Zusammenhangs und des Mitverschuldens in unzulässiger Weise miteinander verquicke. Es wäre freilich unrichtig, schon wegen eines Mitverschuldens des Beschädigten eine Inadäquatheit der Folgen oder — wie es gewöhnlich ausgedrückt wird — eine Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhangs anzunehmen; das ergibt sich unmittelbar aus § 254 BGB. Aber das ist auch wohl nicht die Meinung des BG. Ihm ist zuzugeben, daß ein vom Beschädigten begangener Fehler so außergewöhnlicher Art sein kann, daß die Schadenfolge inadäquat wird und sich dem Schädiger darum nicht mehr zurechnen läßt. Einen Fall dieser Art will das BG. hier ersichtlich annehmen. Denn es bezeichnet den durch einen tiefbautechnischen Fehler der Kl. geschaffenen Zustand als besonders eigenartig, ganz ungewöhnlich, ganz unwahrscheinlich, ja wohl fast einzigartig, der allgemeinen Erfahrung widersprechend, so daß kein Mensch vernünftigerweise mit ihm habe zu rechnen brauchen. Träfe das zu, so wäre allerdings der adäquate Zusammenhang des der Kl. erwachsenen Schadens mit dem Anfahren des Gaskandelabers mit Recht verneint worden.

Allein die Feststellungen des BG. rechtfertigen nicht

jene starken Ausdrücke. Nach seinen Feststellungen ist der Brand auf folgende Weise in den Kabelschacht gedrungen. Als dieser, der unstrittig schon vor der Aufstellung des Gaskandelabers vorhanden war, im Jahre 1927 erweitert wurde, geriet die Stirnwand des Schachtes so nahe an den Kandelaberbock, daß der Kandelaberfuß dicht neben dem Mauerwerk lag. Als nun der Kandelaber durch den Kraftwagen des Bekl. umgerissen wurde, stieß der Fuß des Kandelabers gegen die Stirnwand des Schachtes, so daß darin ein starker Mauerriß entstand. Durch diesen Riß drang das unter starkem Druck stehende und entzündete Gas in den Kabelschacht. Hätte dessen Mauerwerk außerhalb der Stoßwirkung des Kandelaberfußes gelegen, so wäre es durch den Stoß nicht gerissen und das Gas nicht eingedrungen. Es wäre auch nicht notwendig gewesen, bei der Erweiterung des Schachts dessen Mauerwerk so nahe an den Gaskandelaberfuß heranzuführen, da der Schacht nach einer anderen Seite hätte erweitert werden können. Vorschriften über den einzuhaltenden Abstand gab es zwar nicht, aber nach der Meinung des BG. war es selbstverständlich geboten, bei der Erweiterung Rücksicht auf die Gefahren zu nehmen, die durch den oberirdischen Straßenverkehr entstehen konnten und zu denen das Anfahren von Kandelabern gehörte. Das war nach der Feststellung des BG. schon im Jahre 1927 in Berlin eine sehr häufige Erscheinung und als solche nach seiner Überzeugung auch den maßgeblichen Organen der Kl., denen es keinesfalls habe entgehen dürfen, bekanntgeworden. Unter diesen Umständen wäre es — so meint das BG. — selbstverständliche Pflicht der Kl. gewesen, eine wertvolle unterirdische Anlage nicht in so gefährliche Nähe zu einem Gaskandelaber zu legen. Der damit begangene tiefbautechnische Fehler sei entgegen der Ansicht des Sachverständigen nicht als nur leichter Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht zu beurteilen. Die ganze Erweiterungsanlage, bei der auch das Gaszuleitungsrohr zum Teil ummauert worden sei, lasse einen beachtlichen Mangel an Rücksicht auf die Gasanlage erkennen und eine verständnisvolle Prüfung der Gefahren vermissen. Unzutreffend sei auch die Ansicht der Sachverständigen, daß der Gaskandelaber an einer nicht besonders verkehrsreichen und gefährdeten Stelle gestanden habe. Mit dem Vorhandensein einer derart fehlerhaften unterirdischen Anlage könne aber um so weniger gerechnet werden, als solche Anlagen, besonders unter Straßenzügen, mit größter Sorgfalt und unter Ausschaltung aller Gefahrenquellen verlegt zu werden pflegten, wie die Kl. selbst zugegeben und der Sachverständige bestätigt habe. Wo aber eine Zusammendrängung unterirdischer Anlagen, wie gelegentlich unter Brückenzügen, unvermeidlich sei, pflegten die gefährdeten Stellen in geeigneter Weise, z. B. durch Prellsteine, gesichert zu werden. Wenn das Setzen eines Prellsteines auch nicht Sache der Kl. gewesen sei, so hätte sie es doch, wenn sie mit ihrem Kabelschacht so unmittelbar an den Gaskandelaber heranrückte, veranlassen müssen.

Alles das genügt zwar, ein Mitverschulden der Kl. i. S. des § 254 BGB. anzunehmen, aber nicht, den adäquaten ursächlichen Zusammenhang ihres Schadens mit dem vom Bekl. verschuldeten Umbrechen des Gaskandelabers zu verneinen. Dazu hätte festgestellt werden müssen, daß eine allgemein bekannte Übung, unterirdische Anlagen unter Straßenzügen durch Einhaltung zweckmäßiger Abstände von anderen Anlagen vor Gefahren zu schützen, so ausnahmslos oder nahezu ausnahmslos befolgt werde, daß mit einer gelegentlichen Abweichung niemand rechnen könnte. Das hat aber das BG. nicht festgestellt und konnte es nicht feststellen, weil es der allgemeinen Erfahrung, daß Fehler aus Mangel an Vorsicht auf jedem Gebiete vorkommen, widersprechen würde. Daß gerade auch auf diesem Gebiete derartige Fehler nicht zu den allergrößten Seltenheiten gehören können, ergibt sich unmittelbar aus dem Gutachten des Sachverständigen, dem das BG. im übrigen in Hinsicht auf die Entstehungsursache des Schadens der Kl. folgt. Denn unmöglich könnte dieser den von ihr begangenen Fehler nur als „leichte Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht“ bewerten, wenn niemand mit einem solchen Fehler hätte rechnen können. Die Verneinung des adäquaten ursächlichen Zusammenhangs enthält daher einen Rechtsirrtum und ist abzulehnen.

Andererseits läßt sich der Rev. insoweit nicht beitreten, als sie auch jedes Mitverschulden der Kl. in Abrede stellen will. Das ist ein Rechtsirrtum in der entgegengesetzten Richtung. Diese Frage betrifft nicht, wie die Rev. meint, die Sorgfaltspflicht der Kl. im Verhältnis zu anderen — dem Gaswerk oder den Verkehrsteilnehmern —, sondern ihre Sorgfaltspflicht in eigener Angelegenheit (RGRKomm. § 254 BGB. Anm. 1a). Für die Annahme, daß bei der Entstehung des Schadens der Kl. ein Verschulden auf ihrer Seite mitgewirkt hat, reichen die Feststellungen des BG. unbedenklich aus. Es bedarf auch keiner Beweiserhebung darüber, daß gegen Gefährdung durch Gasexplosionen oder Gasfeuer üblicherweise keine besonderen Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Denn nicht das Fehlen besonderer Sicherheitsmaßnahmen wird der Kl. zur Last gelegt, sondern die Nichttinnhaltung eines geeigneten Abstandes. Ebenso ist es gleichgültig, daß die Städtischen Gaswerke in ihrem Schreiben an die Kl. zum Ausdruck gebracht haben, ihrerseits beständen hinsichtlich der Lage des Kabelschachtes zum Kandelaber keine Bedenken. Denn es war nicht Sache der Gaswerke, zu beurteilen, wie die Kl. eigenen Schaden hätte vermeiden können und sollen. Daß den Gaswerken nach ihrer Auskunft keine Verkehrsunfälle bekannt waren, bei denen nach einer Kandelaberbeschädigung ausströmendes Gas in das Erdreich entwich, steht der Annahme eines Selbstverschuldens der Kl. nicht entgegen, sondern ist nur für das Maß dieses Selbstverschuldens verwertbar. Die Behauptung der Kl., sie habe von den häufigen Kandelaberbeschädigungen keine Kenntnis erhalten, kommt schon darum nicht in Betracht, weil das BG. ohne Rechtsirrtum annimmt, diese Vorfälle hätten ihren maßgeblichen Organen nicht entgehen dürfen.

Wie aber die von der Kl. selbst verschuldete Verursachung zu bewerten ist, ob sie, wie das LG. angenommen hat, gegen die vom Bekl. verschuldete Hauptverursachung gar nicht ins Gewicht fällt, oder ob die Kl. einen Teil ihres Schadens und welchen selbst zu tragen hat, muß der Prüfung des BG. überlassen bleiben.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 25. Nov. 1941, VI 64/41.) [He.]

*

11. RG. — §§ 249, 276 BGB.; AVB. für die Kraftfahrzeugversicherung. Ein Verschulden bei Vertragsschluß begründet in aller Regel nur die Verpflichtung zum Ersatz des sogenannten negativen Interesses. Das Erfüllungsinteresse kann gefordert werden, wenn anzunehmen ist, daß der Berechtigte ohne das schuldhafte Verhalten des Gegners einen entsprechenden Vertrag hätte schließen können. Ein Kraftwagen wird nur dann i. S. der AllgVersBed. als Privatwagen benutzt, wenn die Benutzung im Einzelfalle den persönlichen Bedürfnissen des „Privatwagen“-Besitzers dient.

Der Kl. betreibt gewerbsmäßig die Vermietung von Kraftwagen und Ausführung von Kraftwagenfahrten. Am 4. Juli 1938 bestellte die Landesbauernschaft M. bei dem Kl. für eine dienstliche Fernfahrt von Mitgliedern des Reichserbhofgerichts nach der Richtung W.-M. einen Mietkraftwagen. Für die Landesbauernschaft sollte der dort angestellte Diplomlandwirt Dr. Hans St. an der Fahrt, die auf etwa 2 Tage berechnet war, teilnehmen. Da diesem die von dem Kl. für die Fahrt in Aussicht genommene Mietdroschke nicht zusagte, stellte der Kl. auf Wunsch des Dr. St. seinen Opel — P. 4 — Kraftwagen für die Fahrt zur Verfügung. Dieser Wagen war als „Vermietwagen“ polizeilich nicht zugelassen. Gegen Mittag des 4. Juli 1938 begann die Fahrt mit diesem Wagen, der von dem Kraftwagenführer des Kl., Josef W., gesteuert wurde. Kurz nach 13 Uhr geriet der Kraftwagen auf der Bezirksstraße K.-M. in voller Fahrt über die rechte Straßenböschung hinaus in den an der Straße gelegenen Wald, wo er an einem Baum anprallte. Dabei wurde Dr. St. tödlich verletzt. Die weiteren Insassen, nämlich KGR. Dr. W., der Bürgermeister und Bauer H. von R. und auch der Kraftwagenführer W. wurden mehr oder minder schwer verletzt. Der Kraftwagen wurde zerschmettert.

Witwe und Kinder des Dr. St. sowie H. haben Schadensersatzansprüche gegen den Kl. und W. erhoben, die sie durch Klagen vom 4. und 10. Nov. 1938 beim LG. M. rechtshängig gemacht haben. Der Kl. begehrt hinsicht-

lich dieser Ansprüche Versicherungsschutz seitens der beiden Bekl., indem er behauptet:

Die Erstbekl. habe ihm durch ihren Generalagenten J. in M. am Unfallstage gegen Mittag unter Entgegennahme eines am 3. Juli 1938 datierten Versicherungsantrags für Haftpflichtversicherung mündlich vorläufige Deckungszusage nach Maßgabe dieses Antrags und ihrer Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB.) gewährt; noch am gleichen Tage habe J. die Zahlung der von ihm errechneten ersten Prämie entgegengenommen.

Der Kraftwagen sei aber auch bei der Zweitbekl. gegen Haftpflicht versichert gewesen, allerdings mit der Einschränkung, daß die Versicherung nur „gegen Gefahren“ bestehe, „die mit der Benutzung eines Privatwagens verbunden“ seien. Es habe sich aber bei der Fahrt um eine Privat- (Gefälligkeits-) Fahrt gehandelt; denn er, der Kl., habe dem Dr. St. vor Antritt der Fahrt erklärt, daß er für sie ein Entgelt nicht verlangen wolle.

Der Kl. hat beantragt, die Bekl. gesamtschuldnerisch für verpflichtet zu erklären, ihn und den Kraftwagenführer W. von allen Haftpflichtansprüchen freizustellen, die gegen ihn oder W. aus dem Unfall erhoben seien oder noch erhoben werden würden.

Das LG. M. hat die Klage abgewiesen.

Das OLG. hat der Klage mit dem angefochtenen Urteil gegen beide Bekl. stattgegeben.

Das RG. hob auf und wies die Berufung gegen das Urteil des LG. zurück.

A. Zur Rev. der Erstbekl. A.

Der Vorderrichter gibt der Klage statt aus folgenden Erwägungen:

Der Kl. habe nicht bewiesen, daß ihm eine vorläufige Deckungszusage erteilt worden sei. Aber dem Agenten J. der Erstbekl. falle ein Verschulden bei der Vorbereitung des Abschlusses eines Versicherungsvertrages zwischen dem Kl. und der Erstbekl. zur Last, für welches die letztere als für ein Verschulden ihres Erfüllungsgehilfen einzustehen habe. Dieses Verschulden habe darin bestanden, daß J., obwohl er die Auffassung des Kl., daß er eine rückwirkende vorläufige Deckung für den Kraftwagen zugesagt erhalten habe, erkannt habe, dieser Auffassung nicht widersprochen, sondern sie durch Entgegennahme der Erstprämie und durch sein sonstiges Verhalten gebilligt habe. Die Erstbekl. hafte dem Kl. hieraus nicht nur für das sogenannte negative Vertragsinteresse. Da der Kl. auf Grund des Verhaltens des Agenten darauf vertraut habe, daß ihm vorläufige Deckung gewährt sei, könne er verlangen, so gestellt zu werden, als wenn ihm tatsächlich die vorläufige Deckung erteilt worden wäre. Diese richte sich inhaltlich nach dem Versicherungsantrage des Kl. vom 3. Juli 1938 zusammen mit den AVB.; insoweit sei die Leistungspflicht der Erstbekl. begründet und begrenzt.

Diese Erwägungen unterliegen durchgreifenden rechtlichen Bedenken, so daß es auf die weiteren Darlegungen des BG. nicht mehr ankommen kann. Zwar konnte der Vorderrichter ohne Rechtsfehler den nur zur Vermittlung von Vertragsabschlüssen berechtigten Agenten J. als Erfüllungsgehilfen der Erstbekl. bei der Vorbereitung von Vertragsabschlüssen ansehen und es war rechtlich einwandfrei, wenn er aus dessen Verschulden die Verpflichtung der Erstbekl. zum Schadensersatz herleitete (vgl. das Ur. des erk. Sen. v. 31. Jan. 1941, VII 95/40: DR. S. 1210¹² M.). Es mag dahinstehen, ob bei dem vom Vorderrichter festgestellten Verhalten des Agenten, z. T. etwa im Rahmen des § 254 BGB., dem Umstand Bedeutung zukam, daß der Kl. nicht nur die Bestimmung des § 2 Ziff. 1 Satz 2 AVB., gleichviel, ob er sie gekannt habe oder nicht, gegen sich gelten lassen müsse (vgl. das oben bezeichnete RG. Ur. v. 31. Jan. 1941 a. a. O. [S. 1212 unten, 1213]), sondern, daß ihm darüber hinaus aus dem von ihm unterschriebenen Antragsvordruck (Ziff. 12) deutlich ersichtlich geworden sein müsse, daß der Agent nur auf Grund besonderer Bevollmächtigung und nur schriftlich (vorläufige) Deckung habe gewähren können. Es kommt hierauf nicht an, wie sich aus nachstehenden Erwägungen ergibt:

Der Vorderrichter glaubt die Haftung der Erstbekl. aus dem rechtlichen Gesichtspunkt des Verschuldens beim Vertragsschluß auf das sogenannte positive Erfüllungsinteresse erstrecken zu sollen; der Schaden des Kl. be-

stehe in diesem Interesse, und er könne deshalb verlangen, so gestellt zu werden, als wenn das, woran er geglaubt und worauf er vertraut habe, eingetreten wäre, das heißt, so, als wenn ihm tatsächlich die vorläufige Deckung, wie von ihm gewollt, erteilt worden wäre. Das ist rechtsirrig. In aller Regel begründet Verschulden beim Vertragsschluß nur die Verpflichtung zum Ersatz des sogenannten negativen Interesses (RGRKomm. Anm. 3 letzter Abs. [S. 569] zu § 276 BGB. und dort angeführte Rspr.). Wohl kann es Fälle geben, in denen das Erfüllungsinteresse gefordert werden kann; wenn nämlich der Herstellungsgrundsatz des § 249 BGB. zu solchem Ergebnis führt (RGZ. 59, 58), regelmäßig also dann, wenn anzunehmen ist, daß der Berechtigte ohne das schuldhaft Verhalten des Gegners einen entsprechenden Vertrag hätte abschließen können, also einen Erfüllungsanspruch gehabt hätte (RGZ. 147, 103 = JW. 1935, 1481¹; RGZ. 103, 50; 97, 336 [339]; RGRKomm. zu § 276 am oben angeführten Orte). Dies ist aber hier weder festgestellt noch zu unterstellen. Der BerR. hätte sich klarmachen und darauf abstellen müssen, wie sich die Rechtslage des Kl. gestaltet hätte, wenn sich der Agent J. richtig verhalten, wenn er also dem Kl. erklärt hätte, er könne und wolle ihm keine vorläufige Deckung gewähren. Die kurze Andeutung des Vorderrichters, der Kl. würde sich dabei nicht beruhigt, sondern die Frage der vorläufigen Deckung „zum mindesten noch zum Gegenstand einer weiteren Auseinandersetzung mit ihm (J.) gemacht haben“, läßt erkennen, daß der Vorderrichter selbst nicht davon ausgeht, der Kl. habe rechtzeitig anderweit vorläufige Deckung erlangen können. Dies muß vielmehr nach der im übrigen festgestellten Sachlage ohne weiteres verneint werden. Der Kl. hat also nicht dargetan, inwiefern ihm durch dasjenige Verhalten des Agenten, in welchem der Vorderrichter das von der Erstbekl. zu vertretende Verschulden gefunden hat, ein Schaden entstanden sein sollte. Es entfällt damit der einzige Rechtsgrund, auf den der Klaganspruch gegen die Erstbekl. gestützt werden konnte und vom Vorderrichter gestützt worden ist.

B. Zur Rev. der Zweitbekl.

Die Erwägungen, die den Vorderrichter dazu geführt haben, der Klage auch gegen die Zweitbekl. stattzugeben, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Versicherung habe sich zwar auf die mit der Benutzung eines Privatwagens verbundenen Gefahren beschränkt; aber die Unglücksfahrt habe nach dem dem Dr. St. gegenüber zum Ausdruck gebrachten Willen des Kl. „eine reine Gefälligkeitsfahrt, nicht eine gewerbliche“ Fahrt sein sollen. Die Beförderung des Dr. St. und seiner Begleiter habe nach dem erklärten Willen des Kl. unentgeltlich sein sollen. Die Landesbauernschaft habe allerdings mit dem Kl. einen entgeltlichen Beförderungsvertrag geschlossen gehabt; dieser sei aber nicht zur Ausführung gekommen, weil der Kl. nicht einen (von ihm) zum Vollzug dieses Vertrages vorgesehenen Vermietwagen für die Fahrt zur Verfügung gestellt habe, sondern — und zwar unentgeltlich — seinen Privatwagen. Dieser Wagen sei auf Grund eines neuen, allerdings mangels Genehmigung der Landesbauernschaft für diese nicht rechtswirksam gewordenen Beförderungsvertrages zur Verfügung gestellt worden, dessen Inhalt sich von dem ursprünglich mit der Landesbauernschaft abgeschlossenen Vertrages dadurch unterschieden habe, daß er auf Beförderung ohne Entgelt gerichtet gewesen sei. Damit habe die Fahrt jedenfalls den Charakter einer gewerblichen Fahrt verloren, und deshalb habe die Zweitbekl. auf Grund ihres Versicherungsvertrags für diese Fahrt einzustehen.

Die rechtliche Würdigung dieser Erwägung, von der die angefochtene Entscheidung gegen die Zweitbekl. grundsätzlich getragen wird, ergibt folgendes:

Der Versicherungsvertrag ist, wie der Vorderrichter feststellt, auf Grund der „Veränderungsanzeige“ des Kl. v. 25. Mai 1938 zustande gekommen. Danach soll die Versicherung „lediglich gelten gegen die mit der Benutzung eines Privatwagens verbundenen Gefahren“. Der versicherte Gefahrenbereich ist also positiv ausgedrückt; es ist nicht darin bestimmt, wofür er nicht gelten soll, sondern es ist darin bestimmt, wofür allein er gelten soll. Es kommt also darauf an, ob bei der Unglücksfahrt der Opelwagen als Privatwagen benützt worden ist. Das ist

nach den Feststellungen des BG. im Gegensatz zu dessen Auffassung zu verneinen. Die Auslegung, die der Vorderrichter dem Sinne des Wortes „Privatwagen“ gibt, kann nur als rechtlich unmöglich bezeichnet werden. Wenn der Inhaber eines Miet-Kraftwagenbetriebs die Beförderung von Personen in der Weise übernimmt, daß sie von seiner Seite und von seiten des Bestellers als gewöhnliche entgeltliche (sogenannte Miet-) Fahrt im Rahmen seines Gewerbebetriebs gedacht ist, so wird eine solche Fahrt nicht dadurch zu einer „Privatfahrt“, daß der Inhaber dieses Mietfahrtenbetriebs sie entgegen der mit dem Vertragsgegner getroffenen Vereinbarung unentgeltlich ausführen lassen will, um durch solches „Entgegenkommen seine Beziehungen zu dem Besteller noch mehr zu seinen Gunsten zu fördern und damit zu erreichen, daß er künftig von dem Besteller vor seinen Konkurrenten bevorzugt werde“. Diese Absicht stellt aber der Vorderrichter selbst als Grund und Zweck des „Entgegenkommens“, also der Unentgeltlichkeit der Unglücksfahrt, fest. Es kann dahingestellt bleiben, ob eine Fahrt unter solchen Umständen nicht überhaupt als „Mietfahrt“ anzusehen ist, weil der Unternehmer damit rechnet, das Entgelt dafür werde durch Bevorzugung seines Betriebes seitens der Vertragsgegnerin, also durch häufigere spätere Heranziehung seitens dieser Stelle zu entgeltlichen Mietfahrten, hereinkommen. Es kommt an sich nicht einmal darauf an, ob eine Mietfahrt, auch nicht, ob eine gewerbliche Fahrt vorgelegen hat (was zweifellos zu bejahen wäre), sondern nur darauf, ob der Wagen als Privatwagen benützt worden ist, und dies ist nach den Feststellungen des BG. jedenfalls zu verneinen. Als „Benutzung eines Privatwagens“ kann eine unter den vorerwähnten, vom BerR. festgestellten Umständen ausgeführte Fahrt deshalb nicht angesehen werden, weil die „Benutzung eines Privatwagens“ — hier also die Benutzung des fraglichen Wagens als eines Privatwagens — voraussetzen würde, daß sie den persönlichen Bedürfnissen des „Privatwagenbesitzers“ zu dienen bestimmt ist. Davon kann nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils keine Rede sein.

Die gegenteilige Auffassung des BerR. ist letzten Endes aus der irrigen Auffassung entsprungen, als habe dem zu der Fahrt benützten Wagen des Kl. irgendwie die Eigenschaft eines Privatwagens angehaftet, so daß um deswillen seine unentgeltliche Verwendung ohne weiteres als Privatfahrt anzusehen sei. Dem Wagen haftete aber für die aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Beziehungen weder die Eigenschaft eines Privatwagens noch eines Mietwagens an, es kam vielmehr lediglich auf die Art und den Zweck seiner Verwendung an. Das Fehlen der polizeilichen Zulassung des Wagens als Vermietwagen war in diesem Zusammenhang ebenfalls belanglos. Damit entfällt der Anspruch des Kl. auf Versicherungsschutz.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 21. Nov. 1941, VII 59/41.)

*

12. OLG. — § 254 BGB.; §§ 1, 37 StVO.

Ein Belag von 30 cm Schnee auf der Gehbahn rechtfertigt bei einem nicht ganz kurzen Weg die Benutzung der einigermaßen schneefreien Fahrbahn durch den Fußgänger.

Es besteht keine Pflicht für Fußgänger, auf Landstraßen ohne Gehweg links zu gehen.

Der die Fahrbahn benützende Fußgänger muß auf Fahrzeuge weitgehend Rücksicht nehmen.

(OLG. Nürnberg, 3. ZivSen., Urt. v. 11. Nov. 1941, 3 U 91/41.)

*

13. OLG. — §§ 823 Abs. 2, 847 BGB.; §§ 17 Abs. 1, 18 Abs. 3 KraftfG.; §§ 1, 24 StraßVerkO.

Ist ein Fahrzeug auf der Fahrbahn so zum Stehen gekommen, daß es den Verkehr behindert, so besteht die Pflicht zur Beseitigung dieses Verkehrshindernisses, wenn das Fahrzeug in eine weniger hinderliche Lage gebracht werden kann.

Bei Stillstand des Kraftfahrzeugs hat auch der Halter neben dem Führer für eine ordnungsgemäße und ungefährliche Aufstellung seines Kraftfahrzeugs zu sorgen.

(OLG. Nürnberg, 2. ZivSen., Urt. v. 17. Nov. 1941, 2 U 94/41.)

14. RG. — Anlage B I und B III zur StraßVerkO.; § 24 StraßVerkO. Wird dicht neben einer eingestürzten Straßenbrücke eine Notbrücke errichtet, so sind für die Sperrung der durch den Brückeneinsturz unterbrochenen Straße nicht die Bestimmungen von B III der Anlage zur StraßVerkO. über die Kennzeichnung von gesperrten Straßen und Umleitungen, sondern die Vorschriften von B I der Anlage zur StraßVerkO. über Absperrung und Kennzeichnung von Arbeitsstellen anzuwenden, selbst wenn mit der Wiederherstellung der eingestürzten Brücke noch nicht begonnen worden ist.

Unter Dunkelheit i. S. der StraßVerkO. ist nicht nur die astronomische Dunkelheit zu verstehen, sondern auch die Zeit der Dämmerung oder „Diesigkeit“.

Der Kl. als Lenker eines Lkw. ist in den frühen Morgenstunden des 24. Juli 1938 in St. M. bei K. gegen das Brückengeländer der dort befindlichen Notbrücke der Reichsstraße über den G.-Bach gefahren und hat dadurch schwere Verletzungen erlitten.

Der Kl. erhebt Schadensersatzansprüche gegen das Deutsche Reich als Rechtsnachfolger der österreichischen Bundesstraßenverwaltung.

Das Erstgericht hat nach durchgeführter Beweisaufnahme den Klaganspruch dem Grunde nach zu $\frac{1}{3}$ als zu Recht bestehend erklärt. Das BG. und das RG. haben das erstgerichtliche Urteil bestätigt.

Beide Vorinstanzen führen aus, die Verpflichtung der bekl. Partei zum Schadensersatz trete nach § 8 BundesG. v. 8. Juli 1921 betr. die Bundesstraßen dann ein, wenn Organe der Bundes- (jetzt Reichs-) Straßenverwaltung die Instandhaltung der Straße in grobfahrlässiger Weise vernachlässigt haben. Eine solche Vernachlässigung sehen die Vorinstanzen darin, daß die am Zugang zu der eingestürzten Betonbrücke über den G.-Bach aufgestellten Sperrschranken trotz der zur Zeit des Unfalls noch herrschenden Dunkelheit nicht vorschriftsmäßig beleuchtet gewesen seien. Die fehlende Beleuchtung der Sperrschranken bezeichnen die Vorinstanzen als kausal dafür, daß der Kl. seine Fahrtrichtung zu lange beibehalten und zu spät nach links eingeschlagen habe und infolgedessen in das rechtsseitige Geländer der Notbrücke hineingefahren sei. Allerdings erachten die Vorinstanzen ein erhebliches eigenes Mitverschulden des Kl. als vorliegend, weil er zu schnell und zu wenig aufmerksam gefahren sei; sie erklären das Mitverschulden des Kl. für überwiegend; sie sind deshalb der Meinung, daß der Kl. $\frac{2}{3}$ des erlittenen Schadens selbst zu tragen hat und daß der Ersatzanspruch gegen die bekl. Partei also nur zu $\frac{1}{3}$ begründet ist.

Eine unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache erblickt die Rev. des Bkl. zunächst in der Auffassung des BG., daß aus der Anlage 1 zu der am 1. Juli 1938 in der Ostmark in Kraft getretenen Reichsstraßenverkehrsordnung (StVO.) sich die Verpflichtung der Straßenbauverwaltung ergebe, die fraglichen Sperrschranken bei Dunkelheit zu beleuchten. An der vom BG. zitierten Stelle der Anlage 1 zur StVO. sei nur von der Absperrung und Kennzeichnung von Arbeitsstellen die Rede; um eine Arbeitsstelle handle es sich im vorl. Falle aber gar nicht; denn die an Stelle der eingestürzten Betonbrücke errichtete Notbrücke sei bereits Anfang Juni 1938 fertig und dem Verkehr für lange Zeit übergeben gewesen; an der eingestürzten Betonbrücke sei zur Zeit des Unfalls noch nicht gearbeitet worden, die Errichtung einer neuen Betonbrücke sei erst viel später in Angriff genommen worden. Die Rev. meint daher, daß von den Vorschriften der Anlage 1 zur StVO. hier nicht die Bestimmungen unter B I über Absperrung und Kennzeichnung von Arbeitsstellen, sondern die Bestimmungen unter B III über Kennzeichnung von gesperrten Straßen und Umleitungen zur Anwendung zu bringen seien; die Bestimmungen unter B III enthielten aber keine Vorschrift, in der die Beleuchtung des Sperrzeuges bei Dunkelheit angeordnet werde. — Dieser Revangriff ist unbegründet. Die Bestimmungen unter B III der Anlage zur StVO. kommen hier nicht in Frage. In B III ist von Umleitungswegen, Abzweigungen und Wegweisertafeln, von der Länge des Umleitungsweges in Kilometern, von Skizzen der gesperrten Straßenstrecke usw. die Rede. Daraus ergibt sich, daß es sich in B III darum handelt, daß eine längere

Straßenstrecke abgesperrt ist und der Verkehr über andere Straßen geleitet wird. Es sind ja nach B III auch keine „Warnzeichen zur Kennzeichnung gefährlicher Stellen“ (vgl. A I a der Anlage), sondern „Verbotsschilder“ (vgl. A I b der Anlage) aufzustellen. Da es sich bei der in B III geregelten „Kennzeichnung von gesperrten Straßen und Umleitungen“ nicht um die Warnung vor einer dem Straßenbenutzer drohenden Gefahr handelt, ist hier auch eine nächtliche Beleuchtung der Schilder nicht vorgeschrieben. In dem zur Entscheidung stehenden Fall handelte es sich nun nicht darum, den Verkehr über die Reichsstraße zu sperren oder umzuleiten, sondern darum, auf dieser Straße mittels einer Notbrücke, die dicht neben der eingestürzten Betonbrücke errichtet war und die einschließlich der beiderseitigen Zugänge nur eine Länge von etwa 70 m hatte, den Verkehr aufrechtzuerhalten. Die eingestürzte Betonbrücke war einer „Arbeitsstelle“ im Sinne der Bestimmungen unter B I der Anlage gleichzustellen, auch wenn mit dem Wiederaufbau der eingestürzten Betonbrücke zur Zeit des Unfalls noch nicht begonnen war. Die Unfallgefahr für die Verkehrsteilnehmer war offenbar ebenso groß und war unabhängig davon, ob am Neubau der Betonbrücke schon gearbeitet wurde oder nicht. Zutreffend verweist das BG. auf den Vorspruch zur StVO., wo vor einer kleinlichen Anwendung der Vorschriften der VO. gewarnt und eine ihrem Ziel entsprechende Handhabung gefordert wird. Dem Ziel und Sinn der Schutzvorschriften, die in der Anlage zur StVO. unter B I für die Sperrung und Kennzeichnung von Arbeitsstellen aufgestellt sind, entspricht es, die Anwendung dieser Vorschriften nicht auf Arbeitsstellen im engeren Sinn, also im gegebenen Fall auf die Zeit zu beschränken, während deren am Bau der neuen Brücke wirklich gearbeitet werde; vielmehr entspricht es dem Sinn dieser Schutzvorschriften, sie wegen Gleichheit des Rechtsgrundes auch während derjenigen Zeit zur Anwendung zu bringen, während deren die Bauarbeiten an der neuen Betonbrücke ruhten, ja bevor diese Bauarbeiten überhaupt in Angriff genommen waren. Es war daher im gegebenen Fall der Vorschrift unter B I gemäß die Straße vor der eingestürzten Brücke durch rot- und weißgestreifte Schranken abzusperren. Ferner waren nach dieser Vorschrift diese Sperrschranken bei Dunkelheit oder starkem Nebel durch rotes Licht ausreichend kenntlich zu machen. Außerdem war in einer Entfernung von 150 bis 250 m vor der Gefahrstelle ein Warnzeichen aufzustellen (B I Abs. 2 mit A III Abs. 3 der Anlage). Letzteres war, nach der Feststellung der unteren Gerichte, im vorl. Fall geschehen. Auch die rot- und weißgestreiften Sperrschranken vor der eingestürzten Betonbrücke waren aufgestellt. Dagegen fehlte unstreitig zur Zeit des Unfalls eine Beleuchtung der Sperrschranken.

Das BG. ist der Ansicht, daß die Beleuchtung der Schranken notwendig war, weil zur Zeit des Unfalls noch „Dunkelheit“ herrschte. Zunächst ist zu bemerken, daß in der genannten Anlage zur StVO. unter B I die Beleuchtung der Arbeitsstellen nicht nur bei Dunkelheit, sondern — entgegen der Annahme der Rev. — auch bei starkem Nebel vorgeschrieben ist, unter Verhältnissen also, wo ebenfalls zwar Umrisse schon auf eine gewisse Entfernung wahrnehmbar sind, eine genauere Erkennung der Gegenstände aber erst aus nächster Nähe möglich ist. Dem vom BG. aufgestellten Grundsatz, daß unter Dunkelheit im Sinn der StVO. nicht die astronomische Dunkelheit zu verstehen ist, sondern daß Dunkelheit hier die Zeit der Dämmerung oder „Diesigkeit“ mitumfaßt, ist im vollen Umfang beizupflichten. Auch das Schrifttum zur StVO. steht auf diesem Standpunkt; so sagt Floegel in seinen Erläuterungen zu § 24 StVO. (wo sich ebenfalls der Ausdruck „bei Dunkelheit oder starkem Nebel“ findet), daß unter Dunkelheit die tatsächliche Dunkelheit (Diesigkeit) gemeint ist; und Güld e in seinem Kommentar zur StVO. S. 165 erklärt, daß Dunkelheit „den Gegensatz zur normalen Sicht bei normalem Tageslicht“ bedeutet. Daher war die vom BG. auf Grund der Zeugenaussagen getroffene tatsächliche Feststellung, daß an dem fraglichen Morgen um 4 Uhr 10 Minuten keinesfalls schon volles Tageslicht geherrscht habe, vollständig ausreichend, um seine Entscheidung zu rechtfertigen, daß die Sperrschranken noch hätten beleuchtet sein müssen und daß daher die fehlende Be-

leuchtung der Schranken gegen die Vorschrift der Anlage 1 zur StVO. unter B I verstoßen hat.

Die Rev. erhebt zum Schluß auch noch einige Angriffe gegen das Verfahren des BG. Diese Verfahrensfragen sind ebenfalls unbegründet. Eine nochmalige Wiederholung des Lokalaugenscheins, wie sie die bekl. Partei verlangt hatte, möglichst am selben Kalendertag, an welchem sich der Unfall ereignet hatte (24. Juli), war überflüssig und zwecklos aus der zutreffenden Erwägung des BG., daß die gleichen Wetter- und Sichtverhältnisse wie am Unfalltag auch bei einer Wiederholung des Lokalaugenscheins am gleichen Kalendertag sich doch nicht wieder ergeben haben würden. Ebenso wenig bedurfte es der Einziehung eines Gutachtens des gerichtsmedizinischen Instituts in Wien über den körperlichen Zustand des Kl. zur Zeit der Fahrt. Ein solches Gutachten wäre auf die Aussagen der vom Gericht vernommenen Zeugen angewiesen gewesen; auf Grund dieser Zeugenaussagen konnte sich aber ebensogut auch das Gericht selbst ein Urteil darüber bilden, ob der Kl. damals angetrunken und übermüdet war.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 29. Okt. 1941, VIII 100/41.) [N.]

*

15. RG. — § 25 RStraßVerkO. (§ 13 StraßVerkO.). Stoßen an einer Kreuzung von Straßen gleicher Ordnung ein geradeaus fahrendes Fahrzeug und ein entgegenkommendes, in seiner Fahrtrichtung nach links einbiegendes Fahrzeug zusammen, so kann ein Mitverschulden des Lenkers des geradeaus fahrenden, an sich vorfahrberechtigten Fahrzeugs vorliegen, sofern nämlich festgestellt wird, daß der Lenker des vorfahrberechtigten Fahrzeugs die Geschwindigkeit desselben nicht so eingerichtet hat, um einen von rechts kommenden, ihm gegenüber Vorfahrtberechtigten die Vorfahrt rechtzeitig einräumen zu können.

Als der Landwirt August K., der Ehemann und Vater der Kl., am 14. Juli 1937 gegen 13 Uhr auf seinem Fahrrad in B. in nordwestlicher Richtung durch die K.straße fuhr, stieß er an der Einmündung der von rechts kommenden U.straße mit dem ihm auf der K.straße entgegenkommenden Personenkraftwagen des Bekl., der in die U.straße einbiegen wollte, zusammen. In der K.straße war — in der Fahrtrichtung des K. gesehen — vor der U.straße auf der rechten Seite das auf der Spitze stehende Dreieckschild „Vorfahrt auf der Hauptstraße achten“ angebracht. Der Kraftwagen wurde vorn rechts leicht beschädigt. K. fiel vom Rade und verletzte sich am rechten Fuß.

Zur Frage eines mitwirkenden Verschuldens des K. bestehen rechtliche Bedenken insoweit nicht, als das BG. verneint, daß K. auf der K.straße sich mehr rechts hätte halten müssen, und annimmt, daß die späte Wahrnehmung des Richtungszeigers durch K. für den Unfall nicht ursächlich und sein Versuch, dem drohenden Zusammenstoß nach links auszuweichen, nicht schuldhaft gewesen sei. Bedenken bestehen aber gegen die Annahme des BG., daß dem K. auch insofern kein mitwirkendes Verschulden zur Last falle, als ihm vorgeworfen werde, daß er zu rasch gefahren sei. Zwar nimmt das BG. auf Grund einer dienstlichen Äußerung des Gendarmerie-Hauptwachtmeisters D. an, daß es sich bei der K.straße und der U.straße um sehr breite, übersichtliche, gute und eben verlaufende Straßen handle. Aber sowohl aus den Skizzen I und II in den Strafakten als auch aus dem maßstabgetreuen Lageplan, den der Angekl. vorgelegt hat, ergibt sich, daß die U.straße in einem im Verhältnis zur Fahrtrichtung K.s spitzen Winkel auf die K.straße trifft, so daß K. wegen des in diesem Winkel stehenden Hauses, das auf dem Lageplan angegeben ist, erst verhältnismäßig spät einen Einblick in die U.straße gewonnen haben kann. Da K. die Vorfahrt des aus der U.straße kommenden Verkehrs achten mußte, mußte er nach § 25 RStraßVerkO. und nach der AusAnw. dazu unter II 2 Satz 1 seine Geschwindigkeit so einrichten, daß er nötigenfalls rechtzeitig anhalten konnte. Das BG. stellt fest, daß K. nach den Aussagen zweier Zeugen ziemlich rasch gefahren sei und einer der beiden Zeugen die Geschwindigkeit auf etwa 20 km/st geschätzt habe, aber es meint, angesichts der übersichtlichen Strecke und seines Vorfahrtrechtes gegenüber dem ihn begeg-

nenden Bekl. könne die Geschwindigkeit nicht als unvorsichtig hoch angesehen werden. Dabei hat es unterlassen, zu prüfen, ob K. bei der von ihm eingehaltenen Geschwindigkeit in der Lage gewesen wäre, jedem etwa aus der U.straße kommenden Fahrzeug, auch einem nach links — also ihm entgegen — einbiegenden, die Vorfahrt zu lassen, d. h. mit seinem Rade noch vor einem solchen Fahrzeug zu halten. Bevor er nicht in die U.straße weit genug hineinschauen konnte, durfte K. sich nicht darauf verlassen, daß aus dieser Straße kein bevorrechtigtes Fahrzeug herauskommen werde. Hat er nicht in der hier nach gebotenen Weise seine Geschwindigkeit eingerichtet, so hat er dadurch zwar sein Recht zur Vorfahrt vor dem Bekl. nicht eingebüßt, da die nach dem Gesetz begründete Vorfahrt durch die Verletzung irgendeiner Verkehrs Vorschrift nicht verlorengelht (so die ständige Rspr. des RG., u. a. Urteile v. 1. März 1937, 2 D 811/36; JW. 1937, 1346, v. 4. Nov. 1939, VI 53/39; HRR. 1940 Nr. 2, v. 3. Jan. 1940, VI 108/39; DR. 1940, 818³⁵, v. 2. Nov. 1940, VI 239/39; DR. 1941, 587¹³ und v. 4. März 1941, VI 124/40; DR. 1941, 1742²¹); aber er hat es dann doch an der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt fehlen lassen und fahrlässig gegen die Vorschrift des § 25 RStraßVerkO. verstoßen. Ein solcher etwaiger Verstoß kann gegebenenfalls für den Unfall mitursächlich gewesen sein. Denn es läge dann vielleicht nahe, anzunehmen, daß K., wenn er seine Geschwindigkeit vor der Einmündung den Vorschriften des § 25 RStraßVerkO. und der AusAnw. dazu angepaßt hätte, nicht am anderen Ende der Einmündung gegen den Kraftwagen des Bekl. geprallt wäre. Das BG. muß deshalb die Frage eines mitwirkenden Verschuldens des K. erneut prüfen und gegebenenfalls gem. § 254 BGB. und § 9 KraftfG. (vgl. RG.: JW. 1937, 2763² und 1938, 2274⁷) unter Würdigung der gesamten Umstände in erster Linie prüfen, wessen schuldhaftes Verhalten überwiegend ursächlich für den Zusammenstoß gewesen ist.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 2. Dez. 1941, VI 49/41.) [N.]

*

16. RG. — § 1 RHaftpflG.; §§ 823 ff. BGB. Die infolge des Kriegszustandes vorgeschriebene allgemeine Verdunkelung kann nicht als höhere Gewalt angesehen werden.

Die Kl. geriet am 18. Okt. 1939 gegen 20 Uhr während der allgemeinen Verdunkelung beim Überschreiten der Belle-Alliance-Straße in Berlin in der Nähe der Einmündung der Kreuzberg-Straße zwischen das die beiden Straßenbahngleise trennende Gitter und einen von dem Zweitebkl. geführten Straßenbahnzug der Erstabkl. und wurde dabei schwer verletzt. Sie hat die beiden Bekl. auf Grund der §§ 823 ff. BGB. auf Schadensersatz in Anspruch genommen, die Erstabkl. zugleich aus § 1 RHaftpflG., hat aber ihren Anspruch auf den Ersatz der Hälfte ihres Schadens beschränkt. Das LG. hat die Klage abgewiesen. Das KG. hat festgestellt, daß die Erstabkl. verpflichtet sei, der Kl. die Hälfte alles Schadens zu erstatten, den sie durch den Unfall erlitten habe, und hat den Anspruch der Kl. gegen die Erstabkl. auf Zahlung der Hälfte eines vom Gericht festzusetzenden Schmerzensgeldes dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Soweit die Berufung der Kl. sich gegen den Zweitebkl. richtete, hat das KG. sie zurückgewiesen; insoweit ist das Urteil rechtskräftig geworden. Auf Rev. der Erstabkl. — jetzt als Bekl. bezeichnet — hob das RG. auf und verwies zurück.

Da die Kl. bei dem Betriebe der Straßenbahn, einer Eisenbahn im Sinne des RHaftpflG., verletzt worden ist, haftet die Bekl. nach § 1 des genannten Ges. für den der Kl. entstandenen Schaden, sofern sie nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden der Kl. verursacht ist. Die Rev. bekämpft als rechtsirrig, daß das BG. die auf behördlicher Anordnung beruhende Verdunkelung nicht als höhere Gewalt im Sinne des Gesetzes gelten lassen will und darüber hinaus sogar ein Verschulden der Bekl. darin erblickt, daß sie nicht wenigstens den Anfang des zwischen den Geleisen stehenden Gitters durch Weißanstreichen kenntlich gemacht habe, und deshalb auch die Haftung der Bekl. für ein Schmerzensgeld nach §§ 823, 847 BGB. bejaht. Weiter bekämpft die Rev., daß das BG. den von der Bekl. angetretenen Gegenbeweis dafür, daß die Kl. den Unfall

durch eigenes Verschulden verursacht habe, als nicht geführt ansieht.

1. Als höhere Gewalt kann die infolge des Kriegszustandes vorgeschriebene allgemeine Verdunkelung nicht angesehen werden, weil es sich dabei um einen die Allgemeinheit betreffenden Dauerzustand handelt, auf den sich, wie jeder andere, auch die Straßenbahn einstellen kann und muß (vgl. RG. v. 18. Nov. 1941, VI 47/41). Die Verdunkelung war kein äußerer Zufall, kein außergewöhnliches, gewissermaßen elementares Ereignis, sondern ein für die Kriegsdauer, also auf unbestimmte Zeit für alle Stunden zwischen Sonnenuntergang und -aufgang durch behördliche Anordnung herbeigeführter Zustand, und eine der Unfallsursachen ist, daß die Bekl. auch während dieses Dauerzustandes ihren Betrieb fortgesetzt hat. Weshalb sie das getan hat oder hat tun müssen, ist unerheblich. Daß infolge der Verdunkelung die mit dem Betriebe verbundenen Gefahren stark erhöht wurden, ändert nichts daran, daß es sich um typische Gefahren einer bei Verdunkelung betriebenen Straßenbahn handelt.

2. Die Bekl. beruft sich darauf, daß sie in ihrem Betrieb nicht nur alle zu Luftschutzzwecken erlassenen Verdunkelungsvorschriften genau innegehalten, sondern auch in dauernder Zusammenarbeit mit der Polizei und der höchsten zuständigen militärischen Stelle, dem Reichsluftfahrtministerium, diejenigen Maßnahmen getroffen habe, die von diesen Stellen als zum Schutze des Publikums geeignet und mit der gebotenen Verdunkelung noch vereinbar angesehen worden seien. Sie meint, danach hätten die zur Abwendung der Verdunkelungsgefahren dienenden Maßnahmen nur im Einvernehmen und auf ausdrückliche Anordnung der zuständigen Behörden getroffen werden können, und deshalb habe, wenn die im vorl. Fall getroffenen Maßnahmen (ausreichende Beleuchtung des Triebwagens und Aufstellung einer Leuchtsäule auf der Schutzinsel des Überwegs) von der zuständigen Behörde für ausreichend angesehen und ein weißer Anstrich des Trennungsgitters nicht für angezeigt erachtet worden seien, die Bekl. sich dabei bescheiden können und müssen. Auf keinen Fall könne ein Verschulden der Bekl. darin gefunden werden, daß sie sich an die Anordnungen und Auffassungen der genannten Stellen gehalten habe.

a) Die Bekl. war zwar verpflichtet, sich an die von dem Luftfahrtministerium oder einer anderen zuständigen Stelle zur Sicherung einer ausreichenden Verdunkelung erlassenen Anordnungen zu halten, hatte aber unter eigener Verantwortung zu prüfen, welche Maßnahmen geeignet waren, die durch die allgemeine Verdunkelung stark erhöhte Betriebsgefahr zu verringern, ohne doch die Verdunkelung in einer ihrem Zweck widersprechenden Weise zu beeinträchtigen. Diese ihr zur Sicherung des Verkehrs obliegende Pflicht wurde noch nicht dadurch erfüllt, daß sie alle Maßnahmen traf, die ihr von der Verkehrspolizei als notwendig bezeichnet wurden; vielmehr mußte sie auch dann prüfen, ob die angeordneten Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs ausreichten oder wie sie durch sonstige Maßnahmen die mit ihrem Betriebe verbundene Gefahr weiter verringern konnte. Wenn daher, wie das BG. in Würdigung der gesamten Umstände annimmt, die Bekl. bei Anwendung der von ihr zu verlangenden Sorgfalt hätte erkennen müssen, daß die von ihr getroffenen Maßnahmen noch nicht ausreichten, sondern eine weitere Sicherung erforderlich sei, um zu verhüten, daß jemand in der Dunkelheit beim Überschreiten des über die Geleise führenden Weges die Richtung verfehle, dadurch gegen das Trennungsgitter gerate und dort von einem Straßenbahnzug erfaßt werde, dann konnte das BG. in der Nichtanbringung einer solchen Sicherung ohne Rechtsirrtum ein Verschulden der Bekl. sehen. Daß ihr ein weißer Anstrich des Gitters von einer der Behörden verboten worden sei, hat die Bekl. im bisherigen Verfahren selbst nicht behauptet.

b) Mit Grund beschwert sich aber die Rev. darüber, daß das BG. bei der Würdigung der Umstände die Behauptung der Bekl. nicht berücksichtigt hat, daß sie schon vor dem Unfall auf der Schutzinsel eine Leuchtsäule aufgestellt gehabt habe und daß diese den Verkehrsteilnehmern die genaue Richtung gewiesen habe, in der sie ohne Gefahr über den Überweg hätten gehen können. Über die Beschaffenheit der Leuchtsäule und ihre

Geeignetheit, in der Dunkelheit einem Fußgänger den richtigen Weg zu weisen, sowie auch darüber, wo auf der Schutzinsel die Leuchtsäule gestanden hat, fehlen jegliche Feststellungen. Das BG. hätte die Schutzbehauptung der Bekl. prüfen und zu ihr Stellung nehmen müssen, da, wenn sie richtig ist, die Bekl. möglicherweise eine weitere Sicherung des Überganges durch Weißanstreichen des Trennungsgitters ohne Verschulden für nicht erforderlich halten konnte.

3. Mit Grund rügt die Rev. weiter, daß das BG. auch bei der Prüfung der Frage, ob ein eigenes Verschulden der Kl. für den Unfall ursächlich gewesen sei, die Schutzbehauptung der Bekl. über die Leuchtsäule nicht berücksichtigt hat. Ist die Behauptung richtig, dann kann möglicherweise die Nichtbeachtung der Säule und als Folge dieser Nichtbeachtung das Abirren der Kl. vom Überwege und damit der Unfall auf Außerachtlassung der Sorgfalt zurückzuführen sein, die die Kl. hätte anwenden müssen, um sich selbst bei der allgemeinen Verdunkelung vor der mit dem Überschreiten der Straßenbahngleise verbundenen Gefahr zu schützen.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 20. Dez. 1941, VI 44/41.) [He.]

*

17. RG. — § 182 RVO.; § 823 BGB.

1. Auch der kunstgerecht, aber ohne rechtlich wirksame Einwilligung des Betroffenen durchgeführte ärztliche Eingriff stellt, von besonderen, die Einwilligung nicht erfordernden Ausnahmefällen abgesehen, eine Verletzung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit dar und verpflichtet zum Ersatz des dabei etwa entstandenen Schadens.

Eine wirksame Einwilligung hat angemessene Belehrung des Kranken durch den Arzt zur Voraussetzung.

2. Dem Recht des versicherten Kranken auf Krankenhilfe entspricht eine Verpflichtung des Kranken zur Mithilfe bei deren Durchführung. Diese umfaßt jedoch nicht die Duldung operativer Maßnahmen, die in die Unversehrtheit des Körpers eingreifen.

Abgrenzung gegen Leib oder Leben nicht gefährdende und daher zumutbare Eingriffe, insbes. Diagnostizierungsmaßnahmen.

3. Subjektive Erfordernisse widerrechtlicher Drohung.

Der Kl. stand als Versicherter einer Krankenkasse nach dem Zweiten Buch der RVO. im Herbst 1936 bei Dr. med. St. wegen einer mit Geschwürsbildungen verbundenen Krampfadernerkrankung am rechten Unterschenkel in ambulanter ärztlicher Behandlung. Dr. St. ist auch Arzt des Krankenhauses in L. Vom 28. Okt. bis zum 4. Nov. 1936 vertrat der Bekl. den ortsabwesenden Dr. St. Am 29. Okt. 1936 ließ sich der Kl. daher vom Bekl. behandeln. Die Krampfadern wurden neu verbunden. Der Bekl. empfahl die Weiterbehandlung der Krampfadern durch Verödung. Am 2. Nov. wurde der Kl. zur Vornahme dieser Behandlung in das Krankenhaus in L. aufgenommen. Am 3. Nov. wurde die Verödung vorgenommen. Es entwickelte sich eine schwere Blutvergiftung mit einer Beckenvenenthrombose als Folgeerscheinung. Es war eine längere Krankenhausbehandlung erforderlich, an die sich Erwerbsunfähigkeit anschloß.

Der Kl. nimmt den Bekl. wegen des ihm entstandenen Schadens in Anspruch. Er macht geltend, der Bekl. habe ärztlich fehlerhaft gehandelt. Der Bekl. habe ihn zudem zu der Einwilligung zu der Aderverödung durch die unzulässige Drohung gezwungen, er würde im Falle der Weigerung ihn durch die Krankenkasse „aufholen“ lassen und dafür sorgen, daß ihm die weiteren Kassenleistungen entzogen würden. Der Bekl. habe es auch unterlassen, ihn auf die möglichen schweren Folgen der Verödungsbehandlung hinzuweisen.

Die Rev. des die kl. Behauptungen bestreitenden Bekl. gegen das der Klage stattgebende BU. hatte Erfolg.

Die Sachverpflichtung des Bekl. aus dem Rechtsgrunde der unerlaubten Handlung unterliegt keinem Bedenken. Der Vertreter eines Arztes, der bei der Behandlung eines Kranken des vertretenden Arztes die allgemeinen ärztlichen Pflichten verletzt und damit einen der Tatbestände der §§ 823 ff. BGB. erfüllt, haftet persönlich für den entstandenen Schaden im Rahmen der Vorschriften über die unerlaubte Handlung.

Der Kl. sieht unabhängig von der Frage des Vorliegens ärztlicher Unterlassungen ein schuldhaftes Verhalten des Bekl. darin, daß er die Verödungsbehandlung ohne eine rechtfertigende Einwilligung vorgenommen habe. Rechtsirrtumsfrei konnte das BG. hier zunächst annehmen, daß ein ärztlicher Eingriff, der im einzelnen sachgemäß ausgeführt wird, dadurch allein noch nicht gerechtfertigt wird. Ohne eine rechtlich wirksame Einwilligung des Kranken oder seines gesetzlichen Vertreters — es sei denn, daß aus besonderen hier nicht vorliegenden Gründen die Einwilligung nicht erforderlich ist — bleibt auch der kunstgerecht durchgeführte ärztliche Eingriff eine Verletzung des Rechtes des Kranken auf körperliche Unversehrtheit. An diesem Grundsatz haben entgegen den Ausführungen der Rev. auch die neueren Auffassungen über die Pflichten der Ärzte, die Kennzeichnung ihrer Tätigkeit als öffentliche Aufgabe, als Dienst nicht nur an der Gesundheit des einzelnen, sondern gerade auch an der Volksgesamtheit, wie sie in der ReichsärzteO. v. 13. Dez. 1935 (RGBl. I, 1433) zum Ausdruck gebracht sind, nichts geändert. Ein uneingeschränktes Behandlungsrecht des Arztes und eine entsprechende Duldungspflicht des Kranken anzunehmen, würde dem heutigen gesunden Volksempfinden nicht gerecht werden, zudem das Vertrauensverhältnis zwischen Kranken und Arzt so erschüttern, daß daraus erhebliche Schäden für die Volksgesundheit entstehen müßten. Dies hat der erk. Senat in RGZ. 151, 349 im einzelnen dargelegt und hieran auch in der späteren Entsch. RGZ. 163, 129 (136) festgehalten. Liegt also eine Einwilligung des Kranken nicht vor, so ist der Arzt zum Ersatz auch eines durch einen kunstgerecht durchgeführten Eingriff schicksalsmäßig entstandenen Schadens verpflichtet. Die gleiche Ersatzpflicht trifft den Arzt dann auch für den Fall, daß eine Einwilligung zwar vorliegt, aber durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung herbeigeführt wird. Dem steht eine Einwilligung des Kranken gleich, die, dem Arzt erkennbar, auf ein Verhalten des Arztes zurückzuführen ist, in dem der Kranke — auch ohne Absicht des Arztes — eine Bedrohung gesehen hat.

Die Rev. kommt im Zusammenhang auf die sich aus der RVO. ergebenden Pflichten zu sprechen. Keiner Ausführung bedarf es hier zunächst, daß die Krankenkassen kein Recht zur unmittelbaren „polizeilichen“ Erzwingung bestimmter von ihnen für erforderlich gehaltener ärztlicher Behandlungen oder einzelner Behandlungsarten gegenüber ihren Versicherten haben. Sie können aber doch in gewissem Umfange einen mittelbaren Zwang ausüben. Das Recht des versicherten Kranken gegen die Krankenkasse aus § 182 Abs. 1 RVO. auf Krankenhilfe (Krankenpflege und Krankengeld) ist kein einseitiges. Ihm entspricht die Verpflichtung des Versicherten zur Mitwirkung bei der Herbeiführung des geplanten Heilerfolges. Der Kranke muß bei der Durchführung einer zweckmäßigen Krankenpflege (§ 182 Abs. 2 RVO.) mithelfen. Will er nicht Gefahr laufen, daß die Krankenkasse die weitere Krankenhilfe berechtigterweise ablehnt, so muß er sich laufend behandeln lassen und auch den Anordnungen des Arztes nachkommen. Er darf sich nicht ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund der Behandlung entziehen. Er ist hierdurch aber nicht verpflichtet, solche operativen Maßnahmen zu dulden, die in den Bestand oder die Unversehrtheit des Körpers eingreifen. Ob ein ärztlicher Eingriff bereits als operative Maßnahme anzusehen ist, die einem Versicherten noch zugemutet werden kann, ist im einzelnen Tatfrage. So ist in der Rspr. des RVerStA z. B. die Entnahme von Rückenmarksflüssigkeit bereits als operative Maßnahme und also das Weigerungsrecht des Kranken anerkannt worden, dagegen die Einspritzung einer geringen Menge Alt tuberkulin zur Sicherung der Diagnose als noch zumutbar bezeichnet worden, weil sich ihr der Versicherte ohne Gefahr für Leib und Leben unterziehen konnte (Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung RArBf. IV, 1929, 164; 1930, 163; 1931, 315).

Das BG. hätte also hier zunächst zu der Frage Stellung nehmen müssen, ob die Krankenkasse berechtigt gewesen wäre, bei einer Verweigerung der Verödungsbehandlung durch den Kl. die weiteren Kassenleistungen einzustellen. Müßte diese Frage bejaht werden, so wäre dem Anspruch die Grundlage entzogen. Dann hätte der Bekl.

mit dem Hinweis auf den Fortfall der Kassenleistungen den Kl. keinesfalls rechtswidrig bedroht. Bereits dieser Umstand bedingt die Aufhebung der angef. Entsch.

Wird diese Frage verneint, so kann allerdings eine rechtswidrige Drohung vorliegen. Das BG. nimmt an, der Kl. habe die Einwilligung nur unter dem Eindruck von Drohungen des Bekl. mit Nachteilen von seiten der Krankenkasse erteilt. Der Bekl. könne sich nicht darauf berufen, daß er die Drohung nicht ernst gemeint habe. Er hätte bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt erkennen müssen, daß der Kl. die Drohung als ernst angesehen habe.

Die tatsächlichen Feststellungen des BU. reichen nun zunächst bereits nicht hin, um die objektiven Voraussetzungen einer rechtswidrigen Drohung zu erkennen. Das BG. stellt nicht eindeutig fest, was der Bekl. dem Kl. eigentlich gesagt hat. Es führt im Anschluß an die Aussage der Zeugin K. aus, der Bekl. habe dem Kl. gesagt, er müsse die Verödungsbehandlung vornehmen lassen, sonst würde er ihn durch die Krankenkasse „aufholen“ lassen, oder der Kl. würde von der Krankenkasse gestrichen werden „oder so ähnlich“. Hier wäre aber eine genaue Feststellung bereits zur Prüfung der objektiven Voraussetzungen einer Drohung oder doch des Verhaltens des Bekl., das der Kl. als Drohung ansehen konnte, erforderlich. Das BG. nimmt auch keine Stellung zu der Einlassung des Bekl. hierzu. Der Bekl. führt aus, er habe mit dem Wort „aufholen“ auf eine von der Krankenkasse zu veranlassende vertrauensärztliche Untersuchung hinweisen wollen. Auch die zweite vom BG. als möglich angesehene Äußerung des Bekl. kann in demselben Sinne gemeint sein.

Das Urteil läßt es aber auch an der erforderlichen Feststellung der subjektiven Voraussetzungen des Schadensersatzanspruches fehlen. Es begnügt sich mit dem Ausspruch, der Bekl. hätte bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt erkennen müssen, daß eine ordnungsmäßige, die Widerrechtlichkeit des Eingriffs ausschließende Einwilligung des Kl. nicht vorliege. Damit ist aber der Tatbestand der widerrechtlichen Drohung nach der persönlichen Seite hin noch nicht gegeben. Zwar ist nicht erforderlich, daß sich der Bekl. der Widerrechtlichkeit der Drohung bewußt war. Er muß aber doch das Bewußtsein einer Drohung gehabt haben, zum mindesten sich dessen bewußt gewesen sein, daß seine Äußerung geeignet sei, den Kl. in unzulässiger Weise in seiner Willensentschließung zu beeinflussen (vgl. RGZ. 104, 79 [80]; 108, 102 [104]; WarnRspr. 1927 Nr. 75). Insoweit wird das BG. nach Klärung der objektiven Sachlage eventuell weitere Feststellungen zu treffen haben. Dabei wird es die Pflichten des Bekl. als Kassenarzt gegenüber der Krankenkasse zu berücksichtigen haben, in deren Erfüllung er berechtigt war, auf den Kl. in geeigneter Weise einzuwirken, damit dieser zu seinem Teile half, den erstrebten Heilerfolg herbeizuführen.

Sollte das BG. auf Grund der erneuerten Verhandlung zu dem Ergebnis kommen, daß sich der Klageanspruch aus den erörterten Erklärungen des Bekl. nicht rechtfertigen läßt, so wird es weiter auch dazu Stellung nehmen müssen, ob die Einwilligung des Kl. in die Verödungsbehandlung ohne hinreichende Belehrung über die Tragweite dieser Behandlungsart erteilt worden war. Der Arzt ist grundsätzlich verpflichtet, bevor er einen Kranken um die Einwilligung zu einer Behandlungsart nachsucht, die mit besonderen Gefahren für die Gesundheit verbunden ist, diesen zuvor zu unterrichten. Ob und inwieweit im Einzelfall eine solche Belehrung erforderlich ist, ist Tatfrage. Hierbei kann der Arzt auch berücksichtigen, daß eine allzu eingehende Belehrung u. U. den beabsichtigten ungestörten Heilerfolg beeinträchtigen kann. Auch eine Einwilligung, die von dem Kranken nach hiernach notwendiger, aber unzureichender oder gänzlich unterlassener Aufklärung erteilt wird, kann den Eingriff dann nicht rechtfertigen. Schließlich bliebe auch noch die Frage eines ärztlichen Kunstfehlers abschließend sowie die der unterlassenen Nachbehandlung zu erörtern, falls nicht bereits aus den voraufgegangenen Gesichtspunkten die Entscheidung gewonnen werden kann.

(RG., III. ZivSen., U. v. 3. Dez. 1941, III 68/41.)

18. RG. — §§ 898, 899 RVO. Betriebsaufseher ist nicht jeder, der im Betrieb eine Maschine bedient, selbst wenn eine Nachlässigkeit in der Bedienung die Betriebssicherheit gefährden könnte. Es muß eine Aufsichtstätigkeit, wenn nicht über Betriebsangehörige, so doch über Betriebseinrichtungen hinzukommen. Eine solche Aufsichtstätigkeit obliegt nicht dem Feuerwehrmann, der einen Dienstwagen zu fahren und zu pflegen hat.

Durch § 898 RVO. wird auch die Haftung aus Art. 131 WeimVerf. ausgeschlossen. †)

Der frühere Kraftwagenführer Johannes P. und August K., der Ehemann der Kl. zu 1 und Vater des Kl. zu 2, waren Feuerwehrmänner bei einem Seefliegerhorst in L. Am 4. Febr. 1938 fuhr P. den Schlauchtender der Feuerwehr durch das Ausfahrtstor des Standes I rückwärts in die Halle an seinen Standplatz. Dabei verletzte er den an dem gegenüberliegenden Einfahrtstor stehenden August K. so schwer, daß er starb. Er hatte ihn zwar stehen sehen, brachte aber nach seiner Angabe den Wagen nicht mehr zum Stehen, weil die Luftdruckbremse versagt habe. Durch rechtskräftiges Urteil des SchöffG. in H. v. 29. Sept. 1939 wurde P. von der Anklage der fahrlässigen Tötung freigesprochen.

Der Kl. zu 1 wurde von dem Versorgungsamt aus der Unfallversicherung ein Sterbegeld zugebilligt. Außerdem erhielt sie von dem Fliegerhorst, der Krankenkasse und der Zusatzversicherung des Reichs und der Länder Sterbegeld und eine Hinterbliebenenrente. Der Kl. zu 2 erhält von dem Versorgungsamt eine Waisenrente von monatlich 43,70 *RM*.

Die Klage gegen P. auf Schadensersatz wurde durch rechtskräftiges Urteil des OLG. abgewiesen, da P. in Ausübung öffentlicher Gewalt gehandelt habe und deshalb nach Art. 131 WeimVerf. nicht persönlich in Anspruch genommen werden könne. Nun verlangte die Kl. zu 1 vom Deutschen Reich für Beerdigung und Umzug nach Abzug der ihr gezahlten Beträge 274,01 *RM* und für ihren Unterhalt außer der Unfallrente monatlich 50 *RM* bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ihres Ehemanns, der Kl. zu 2 für den Fall, daß die Waisenrente für seinen Unterhalt nicht ausreiche, Feststellung, daß das Reich ihm zum Schadensersatz verpflichtet sei, soweit nicht ein gesetzlicher Übergang auf öffentliche Kassen und Versicherungsträger erfolge.

Das LG. gab der Klage statt. Das BG. wies die Klage ab. Das RG. bestätigte.

Der Unfall ist vom Versorgungsamt als entschädigungspflichtiger Betriebsunfall anerkannt. An diese Entscheidung ist das Gericht nach § 901 RVO. gebunden.

§ 899 Abs. 1 beschränkt die Haftung der Betriebs- und Arbeiteraufseher. Die Beschränkung gilt nur für Handlungen, für die der Aufseher als solcher, nicht in anderer Eigenschaft einzutreten hat (Urteil RG. VI 124/38 vom 22. Okt. 1938: RGZ. 158, 341 = JW. 1939, 100²³, für den Bevollmächtigten des Betriebsunternehmers). Ob P. zur Zeit des Unfalls Oberfeuerwehrmann war, ist nicht festgestellt. Keinesfalls ist er bei dem Unfall als Betriebs- oder Arbeiteraufseher insofern tätig gewesen, als er andere, ihm dienstlich unterstellte Betriebsangehörige zu überwachen gehabt hätte.

In RArbG. 20, 196 ist im Anschluß an das Urteil des RG. v. 21. Mai 1906 (BayRpflZ. 2. Jahrg. S. 359) der Straßenbahnwagenführer als Betriebsaufseher angesehen worden, weil seine Tätigkeit den Gang des Betriebs und seine Sicherheit zu gewährleisten habe. Das Urf. RG. VI 109/39 v. 16. Dez. 1939: DR. 1940, 400¹³ legt nahe, daß auch derjenige Betriebsaufseher im Sinne der RVO. sei, der mit der Prüfung von Kraftfahrzeugen, der Prüfung der Fahrer und ähnlichen Aufgaben betraut sei, und kommt zur Ablehnung der Anwendung des § 899 Abs. 1 RVO. nur, weil es sich in jenem Fall um den selbständigen Inhaber eines Kraftwagenüberwachungsdienstes handelte und die Haftungsbeschränkung des § 899 Betriebszugehörigkeit des Schädigers voraussetzt. Von ähnlichen Erwägungen ausgehend, hat das OLG. Karlsruhe den Einfahrer einer Kraftwagenfabrik als Betriebsaufseher angesehen (Urt. v. 5. April 1939: DR. 1939, 1172²⁵). Die in diesen Urteilen zur Anerkennung gelangten Rechtsgedanken verlangen aber doch eine gewisse Überwachungstätigkeit hinsichtlich der Sicherheit des ganzen Betriebs oder wenigstens eines Teiles des Betriebs und eine Verantwortlichkeit

nach solcher Richtung. Sie lassen sich aber nicht dahin ausdehnen, daß schlechthin die Bedienung jeder Maschine im Betrieb den damit betrauten Gefolgsmann zum Betriebsaufseher machen würde, weil eine Nachlässigkeit in der Bedienung die Betriebssicherheit gefährden könnte. So ist in RArbG. 20, 197 f. betont, daß die rein mechanische Bedienung der Maschine nicht genügt, daß vielmehr die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf eines Teils der Betriebsaufgaben, eine Aufsichtstätigkeit, wenn nicht über andere Betriebsangehörige, so doch über Betriebseinrichtungen zu der bloßen Inangsetzung der Maschine hinzukommen muß. Eine solche Aufsichtstätigkeit obliegt dem Feuerwehrmann, der einen Dienstwagen zu pflegen und dabei zu fahren hat, nicht. Auch hier kann es wieder dahingestellt bleiben, ob P. sonst als Oberfeuerwehrmann durch die Wahrnehmung weiterer Dienstaufgaben Betriebsaufseher war. Die den Unfall verursachende Fahrt geschah im Zusammenhang mit der Wagenpflege, hatte also mit der Betriebsaufsicht nichts zu tun.

Aus § 899 Abs. 1 RVO. i. Verb. m. § 898 ist demnach eine Haftungsbeschränkung für P. und daher auch an seiner Stelle nach Art. 131 WeimVerf. für das beklagte Reich nicht herzuleiten.

§ 537 Abs. 1 Nr. 4 a RVO. ist ebenso wie § 899 Abs. 2 RVO. durch Gesetz v. 20. Dez. 1928 (RGBl. I, 405) in die RVO. eingefügt worden und hat den Betrieb sämtlicher Feuerwehren der Unfallversicherung unterstellt. Nach der Begründung zu dem Gesetz v. 20. Dez. 1928 — Drucks. Nr. 234 IV. Wahlper. S. 7/8 — gehören zu den versicherten Feuerwehren Berufsfeuerwehren, freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren, die auf Ortsstatut oder Polizeiverordnung beruhen, und Betriebsfeuerwehren.

Das preuß. Gesetz über das Feuerlöschwesen v. 15. Dez. 1933 (GS. 484) regelte die Einrichtung der örtlichen Feuerwehren, also der öffentlichen Feuerwehren, befaßte sich aber nicht mit den Betriebsfeuerwehren. Sie betraf der RdErl. des MdI. v. 28. Mai 1934, II D 2293 (MBIV. Sp. 783) über Werksfeuerwehren. Sie sind „nach der Begründung zum FeuerlöschG. v. 15. Dez. 1933 (GS. 484) als private Selbstschutzorganisationen anzusehen. Polizeiliche Befugnisse stehen ihnen daher nicht zu“ (Nr. 1 d. Erl.). Sie können in öffentliche Feuerwehren umgewandelt werden (Nr. 2), und zwar entweder dadurch, daß sie als Pflichtfeuerwehr in Anspruch genommen werden, oder durch Umbildung in eine selbständige freiwillige Feuerwehr, bedürfen aber dann der Anerkennung durch die Polizeiaufsichtsbehörde wie die übrigen öffentlichen Feuerwehren. Die Pflichtfeuerwehr ist dadurch gekennzeichnet, daß ihre Mannschaften zur Teilnahme an Übungen und bei Brandalarm an den Löscharbeiten verpflichtet sind (PrPoIV. über die Pflichtfeuerwehren v. 1. Nov. 1934 [GS. 436] § 1), Pflichtfeuerwehren sind nach § 6 FeuerlöschG. zu bilden, wenn die Berufsfeuerwehren und die freiwilligen Feuerwehren nicht ausreichen.

Ob Werksfeuerwehren aus Berufsfeuerwehrmännern zusammengesetzt sind, ist für die Einordnung in das FeuerlöschG. ohne Belang. Denn sie werden auch dadurch nicht zu öffentlichen Feuerwehren. Im Sinne des FeuerlöschG. ist die Fliegerhorstfeuerwehr weder eine Pflicht-, noch eine Berufs-, noch eine freiwillige Feuerwehr, weil sie kein Organ der Ortspolizeiverwaltung ist, wenn sie auch in Notfällen den Feuerschutz für die Gemeinde nach Auskunft der Fliegerhorstkommandantur mit ausübt.

§ 899 Abs. 2 RVO. hat die Beschränkung der Haftung nach § 898 auf die Mitglieder von Pflicht- und freiwilligen Feuerwehren und auf alle beim Tätigwerden der Feuerwehr mit Befehlsgewalt ausgestatteten Personen ausgedehnt. Wenn das BG. meint, darüber, daß § 899 Abs. 2 auch auf den Betrieb der Feuerwehr des Fliegerhorstes anzuwenden sei, könne kein Zweifel bestehen, so kann dem nicht beigetreten werden. Die RVO. kann den Begriff der Pflicht- und freiwilligen Feuerwehren vielmehr ebenfalls nur in dem Sinne der öffentlichen Feuerwehren verstehen.

Das RGes. v. 20. Dez. 1928 ist zwar älter als das preuß. FeuerlöschG. Aber es unterscheidet in seiner Begründung gleichfalls ausdrücklich zwischen Berufs-, Pflicht- und freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren und hat bei der Einfügung des Abs. 2 in den § 899 RVO. nur die Mitglieder der Pflicht- und freiwilligen Feuerwehren

begünstigt. Auch schon früher wurde zwischen öffentlichen und privaten Feuerwehren unterschieden und als Pflicht- und freiwillige Feuerwehr nur die bezeichnet, die eine öffentliche Feuerwehr war, so in der AV. vom 28. Dez. 1893 betr. die Regelung des Feuerwesens (PrMBliv. 1899, 6), wenn es hier auch in Nr. II letztem Absatz heißt, den freiwilligen Feuerwehren seien die vielfach in größeren Privatbetrieben eingerichteten Feuerwehren gleich zu behandeln. Schließlich hat auch die neue Reichsgesetzgebung die Unterscheidung beibehalten. Nach § 2 RGes. über das Feuerlöschwesen v. 23. Nov. 1938 (RGBl. I, 1662) sind Feuerwehren die freiwilligen Feuerwehren, die Pflichtfeuerwehren, die Werkfeuerwehren. Nach der 4. DurchVO. zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Pflichtfeuerwehr) v. 24. Okt. 1939 (RGBl. I, 2100 — die Berichtigung RGBl. 1940, I, 178 ist nicht einschlägig —) § 2 ist eine Pflichtfeuerwehr in einer Gemeinde aufzustellen, wenn eine freiwillige Feuerwehr nicht zustande kommt oder keinen ausreichenden Feuerschutz gewährleistet. § 2 Abs. 4 fügt an, vorhandene Werksfeuerwehren müßten außer Betracht bleiben. Offensichtlich hat das Gesetz v. 20. Dez. 1928 für Werksfeuerwehren den Schutz des § 899 Abs. 1 RVO. für ausreichend gehalten, während es unsicher war, inwieweit er auch Mitgliedern der Pflicht- und freiwilligen Feuerwehren zugute kam, für die daher die Sondervorschrift erforderlich erschien.

Mitglied einer in § 899 Abs. 2 begünstigten Feuerwehr war also P. nicht. Endlich kann er den Schutz des § 899 Abs. 2 nicht als eine beim Tätigwerden der Feuerwehr mit Befehlsgewalt ausgestattete Person in Anspruch nehmen, selbst wenn er damals schon Oberfeuerwehrmann war. Denn auch hier ist sinngemäß Bedingung ein Unfall bei der Tätigkeit als Inhaber der Befehlsgewalt.

P. selbst kann sich somit auf keine Haftungsbeschränkung aus der RVO. berufen. Es ist nicht mehr bestritten, daß er in Ausübung öffentlicher Gewalt bei dem Unfall tätig war. Die Feuerwehr dient dem Schutz des Fliegerhorstes, also einer Einrichtung der Wehrmacht. P. ist zwar auf Privatdienstvertrag angestellt, ist aber, da mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben betraut, Beamter i. S. des § 839 BGB. An seiner Stelle haftet daher das Reich nach Art. 131 WeimVerf.

Diese Haftung des Reichs beruht nicht auf seiner Eigenschaft als „Unternehmer“, sondern es haftet als die öffentliche Körperschaft, in deren Diensten der Schädiger steht. Es ist aber doch zugleich Unternehmer und hat als solcher die Lasten der Unfallversicherung zu tragen (§ 624 RVO.). Wegen dieser Belastung ist die Haftung des einzelnen Unternehmers auf die Fälle der vorsätzlichen Herbeiführung des Unfalls beschränkt (§ 898 RVO.), die Haftung „nach anderen gesetzlichen Vorschriften“ im übrigen schlechthin ausgeschlossen. § 898 beschränkt auch die Haftung juristischer Personen, die Unternehmer versicherter Betriebe sind, obwohl sie strafrechtlich nicht verfolgt werden können (RGZ. 71, 3).

Das LG. unterschied zwischen unmittelbarer Haftung des Unternehmers und dem Haftungseintritt des Reichs für den Beamten und lehnte insoweit die Anwendbarkeit des § 898 ab. Das BG. unterstellt ausdrücklich „auch die aus Art. 131 WeimVerf. hergeleiteten Ansprüche“ der Haftungsbeschränkung des § 898, schließt sich aber dann doch ohne ersichtlichen Grund der Meinung des LG. an, daß das Reich für ein Verschulden seines Beamten soweit haftet wie dieser selbst. Die ganz allgemeine Ausschließung jeder Haftung des Unternehmers nach anderen gesetzlichen Vorschriften in § 898 läßt diese Unterscheidung jedoch nicht zu. So hat auch der erk. Sen. in den Urteilen v. 31. Mai 1940, III 122/39 und v. 8. Aug. 1941, III 25/41 die Haftung des Reichs aus § 839 BGB. mit Art. 131 WeimVerf. bei gleichzeitiger Haftung aus § 86 Abs. 1 RVersorgG. verneint, weil die nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Personen gegen das Reich nur die auf diesem beruhenden Ansprüche haben, und hat dabei im Ur. v. 8. Aug. 1941 noch besonders betont, der Fall liege grundsätzlich nicht anders als der des § 898 RVO. oder des § 124 DBG. Auch diese Vorschriften vernichteten den über den Rahmen der sondergesetzlichen Versorgung hinausgehenden sachlich-rechtlichen Schadensersatzanspruch. Zu demselben Ergebnis ist das

OLG. Köln in dem Beschl. v. 19. Juni 1941, 9 UH 13/41 (DR. 1941, 2245¹⁰) gekommen.

Daran scheitern die Klageansprüche ohne Rücksicht auf den Umfang der eigenen Haftung des P. Es kann deshalb auch dahingestellt bleiben, ob P. den Unfall überhaupt verschuldet hat, ob den Getöteten ein Mitverschulden traf und ob der von der Kl. geforderte Rentenbetrag angemessen ist.

(RG., III. ZivSen., U. v. 24. Okt. 1941, III 36/41.) [N.]
(= RGZ. 167, 385.)

Anmerkung: Dem Urteil ist im Ergebnis und im wesentlichen auch in der Begründung beizustimmen. Im einzelnen ist zu den darin behandelten nicht einfachen Problemen folgendes zu bemerken:

1. Zunächst wird durch das Urteil die Frage, was unter einem Betriebsaufseher i. S. des § 899 Abs. 1 RVO. zu verstehen ist, einer Klärung nähergebracht. Zur Vermeidung von Wiederholungen hierzu darf ich auf meine Anmerkungen zu OLG. Karlsruhe v. 5. April 1939 (DR. 1939, 1172²⁵) und RG. v. 16. Dez. 1939 (DR. 1940, 400¹³) Bezug nehmen. Die wenigen zu diesem Begriff bisher bekanntgewordenen und von mir DR. 1939, 1173 erwähnten Entscheidungen führt auch das RG. in seinem Urteil an, sagt dann aber grundsätzlich, daß die in diesen Urteilen zur Anerkennung gelangten Rechtsgedanken doch eine gewisse Überwachungsstätigkeit hinsichtlich der Sicherheit des ganzen Betriebes oder wenigstens eines Teils des Betriebes und eine in dieser Richtung liegende Verantwortlichkeit verlangten, sich aber nicht dahin ausdehnen ließen, daß schlechthin die Bedienung jeder Maschine im Betriebe den damit betrauten Gefolgsmann zum Betriebsaufseher mache. Dieser Einschränkung kann man nur beistimmen. Andernfalls würde die Befreiungsvorschrift des § 899 Abs. 1 i. Verb. m. § 898 RVO. uferlos ausgedehnt werden. Nachdem das RG. im Ur. v. 16. Dez. 1939 den Begriff des Betriebes selbst maßgeblich festgelegt hat (vgl. DR. 1939, 401), hat es durch das vorl. Urteil auch klare Richtlinien für den Begriff des Betriebsaufsehers gegeben, denen eigentlich nichts hinzuzufügen ist. Aus ihnen ergab sich für den vorl. Fall ohne weiteres die Ablehnung einer Haftungsbeschränkung für den Feuerwehrmann P. der Werksfeuerwehr des Fliegerhorstes, der den Unfall des Ehemannes und Vaters der Kl. beim Fahren eines Dienstwagens verursacht hatte, weil er dies nicht in der Eigenschaft als Betriebsaufseher getan hatte.

2. Eine etwaige weitere Beschränkung der Haftung des P. hätte sich aus § 899 Abs. 2 RVO. ergeben können. Diese durch das Ges. v. 20. Dez. 1928 (RGBl. I, 405) in die RVO. eingefügte Vorschrift hat die in § 899 Abs. 1 i. Verb. m. § 898 RVO. enthaltene Haftungsbeschränkung, die nur bei strafgerichtlicher Feststellung, daß der Betreffende den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat, entfällt, u. a. auch auf Mitglieder von Pflicht- und freiwilligen Feuerwehren und auf alle beim Tätigwerden der Feuerwehr mit Befehlsgewalt ausgestattete Personen ausgedehnt. Die Frage, ob auch Werks- (Betriebs-) Feuerwehren zu den zuerst genannten Feuerwehrentypen gehören, hat das RG. m. E. mit Recht auf Grund von Sinn und Zweck der neuen Vorschrift verneint. Die zweite Alternative bezieht sich, was das RG. nicht ausdrücklich sagt, aber wohl stillschweigend voraussetzt, nach § 537 Abs. 1 Ziff. 4a RVO. (ebenfalls durch Ges. v. 20. Dez. 1928 eingefügt) auf alle Arten von Feuerwehren. Ihre Anwendung schied im vorl. Fall aber deshalb aus, weil P. den Unfall nicht beim Tätigwerden der Feuerwehr verursacht hatte.

3. Mangels Vorliegens der Voraussetzungen der Vorschriften des § 899 Abs. 1 und Abs. 2 RVO. bestand also an sich eine Haftpflicht des P. für die Folgen des Unfalls. Da seine Haftung aber nur aus § 839 BGB. hergeleitet werden konnte, trat nach Art. 131 WeimVerf. an seine Stelle das Deutsche Reich. Dessen Haftung wiederum wird aber durch § 898 RVO. ausgeschlossen, da eine vorsätzliche Herbeiführung des Unfalls nicht vorlag. Der Begründung des Urteils insoweit vermag ich jedoch nicht ganz zuzustimmen. Wenn das RG. einerseits sagt, das Reich sei, wenn auch seine Haftung auf seiner Eigenschaft als öffentlicher Körperschaft, in deren Diensten der Schädiger stehe, beruhe, doch „zugleich Unternehmer“

i. S. des § 898 RVO., also im vorl. Fall von der Haftpflicht frei, andererseits aber auf den Beschluß des OLG. Köln v. 19. Juni 1941 (DR. 1941, 2245¹⁰) Bezug nimmt und sich ihm, wenn ich recht verstehe, anschließt, so liegt darin m. E. ein Widerspruch. Mit Recht sagt das RG. im Gegensatz zum LG., daß zu den in § 898 RVO. genannten „anderen gesetzlichen Vorschriften“ auch der Art. 131 WeimVerf. gehört, daß also nicht nur eine unmittelbare, sondern auch eine mittelbare Haftung des Unternehmers (über § 831 BGB. usw.) durch § 898 RVO. beschränkt wird. Dieselbe Ansicht habe ich schon in der Anmerkung zu dem genannten Beschlusse des OLG. Köln (DR. 1941, 2245) vertreten. Es würde eine durch ihren Wortlaut nicht gerechtfertigte Einschränkung der Vorschrift des § 898 bedeuten, wenn sie nur auf die unmittelbare Haftung des Unternehmers bezogen würde. Geht man aber von diesem richtigen Standpunkt aus, so ergibt sich die Ablehnung des Klagebegehrens unmittelbar aus § 898 RVO. Zu diesem Ergebnis ist aber das OLG. Köln in dem genannten Beschluß nicht gekommen, sondern hat gerade die Unternehmereigenschaft des Reichen verneint und ist zur Ablehnung des Armenrechtsgesuchs des dortigen Kl. unter ausdrücklicher Ablehnung der unmittelbaren Anwendung des § 898 RVO. nur deshalb gekommen, weil, wie es sagt, die Rechtsentwicklung dahin gehe, daß der, der eine ausreichende Fürsorge für einen Unfall durch die soziale Versicherung oder eine öffentliche Behörde erhält, abgesehen von Ausnahmefällen wie vorsätzlicher Schadenszufügung, keine weitergehenden Schadensersatzansprüche gegen das Reich als seinen Arbeitgeber oder Dienstherrn erheben soll. Dieses Umweges bedürfte es aber, wie ich schon a. a. O. gesagt habe, nicht, weil § 898 RVO. schon unmittelbar den Anspruch — abgesehen von der vorsätzlichen Schadenszufügung — ausschließt. Ich glaube, daß das vorl. Urteil auch nur in diesem Sinne zu verstehen und die Bezugnahme auf den Beschluß des OLG. Köln daher fehlsam ist. Die vom RG. noch angezogenen eigenen Urteile v. 31. Mai 1940 und 8. Aug. 1941, die offenbar nicht abgedruckt worden sind, besagen nach ihren kurz wiedergegebenen Gründen offenbar auch nichts anderes.

SenPräs. Kersting, Berlin.

*

19. RG. — §§ 899, 903 RVO. Die an sich gebotene Schnelligkeit der Arbeit im unfallversicherten Betriebe darf niemals dazu führen, daß die im Interesse von Leben und Gesundheit der Arbeiter zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen außer acht gelassen werden.

Zu den Aufgaben des Unternehmers gehört es, die Arbeiter vor ihrer eigenen Unachtsamkeit gegenüber den Gefahren ihres Berufs zu schützen. †)

Ende 1938 führte der Bekl. zu 1 durch seine Angestellten für den Ber. Verein in B. in dessen Werkhallen an Dach- und Eisenkonstruktionen Anstreicherarbeiten aus. Zu diesem Zwecke wurde am 2. Nov. zwischen 17 und 19 Uhr, einer Zeit, in der Arbeitsstille (nicht völlige Arbeitsruhe) herrschte, in der Halle 3 auf den eisernen Dachbindern eine Arbeitsbühne aus Baumstangen und Brettern errichtet. Diese Arbeit leitete der Bekl. zu 2 als Vorarbeiter, der dabei, wie üblich, zum Heranbringen des Holzmaterials an die Arbeitsstelle den Laufkran der Halle 3 benutzte. Es wurden 4 bis 6 Baumstangen auf die senkrecht zur Laufbahn des Kranes verlaufenden, 1,20 m breiten und außen mit Geländer versehenen Laufstege und 50 bis 60 Bretter parallel zur Laufrichtung über die zwischen den Stegen befindliche 1,55 m weite Öffnung geladen, mit dem Kran unter die Arbeitsstelle gefahren und dort, nach Ausschaltung des elektrischen Stromes, bei gleichzeitiger Errichtung der Arbeitsbühne oben über dem Krane wieder abgeladen. Das vollzog sich so, daß der Bekl. zu 2, der Anstreicher R., und 3 andere zunächst die Baumstangen bis auf eine, die unter den überstehenden Brettern auf dem Stege lag, hochhoben und über die Dachbinder schoben, dann die Bretter aufnahmen und darüberdeckten und endlich — nachdem also die Öffnung zwischen den Laufstegen frei geworden war — die letzte Baumstange in die Höhe hoben, um sie oben noch unter die Bretter zu schieben. Bei dieser letzten Arbeit trat R. — wie er sagte, um besser heben

zu können — von der Geländerseite des Steges, auf der er und die anderen standen, über die Baumstange hinweg, so daß er nun der ungeschützten Öffnung den Rücken zukehrte. Da die angehobene Baumstange, bevor sie oben untergeschoben werden konnte, in ihrer Längsrichtung etwas nach der Nachbarhalle 2 zu bewegt werden mußte, geriet sie in die Laufkranbahn dieser Halle, wurde von einem dort in Bewegung befindlichen Laufkran angestoßen, krümmte sich, da sie am anderen Ende zwischen Brettern und Dachbinder Halt hatte, und zerbrach. Dabei erhielt R. einen Stoß und stürzte durch die Öffnung hindurch 8 bis 9 Meter in die Tiefe. An den Folgen eines Schädelbruchs starb er kurz darauf.

Die Kl., deren Mitglied der Bekl. zu 1 ist, hat an Heilkosten, Sterbegeld und Renten an die Witwe und die beiden Kinder R.s bereits 2710,71 *R.M.* bezahlt und hat vom 1. Juli 1940 ab weiter Rente zu zahlen. Sie verlangt mit der Klage von den Bekl. als Gesamtschuldnern die Zahlung entsprechender Beträge.

Die Vordergerichte haben die Klage abgewiesen.

Das RG. hob auf und verwies die Sache an das OLG. zurück.

Wie der BerR. betreffend ausführt, kann die Kl. Ersatz des Aufwandes, den sie infolge des tödlichen Unfalls des R. hatte und weiterhin hat, vom Bekl. zu 1 als Unternehmer und vom Bekl. zu 2 als Arbeiteraufseher gemäß §§ 903, 899 RVO. verlangen, wenn diese den Unfall fahrlässig mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit herbeigeführt haben, zu welcher sie vermöge ihres Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet waren. Obgleich der Anspruch gem. § 903 Abs. 4 RVO. auch ohne strafgerichtliche Feststellung — die im vorl. Falle fehlt — begründet sein kann, so hat er doch zur Voraussetzung, daß ein Tatbestand festgestellt wird, der geeignet ist, eine strafgerichtliche Verurteilung zu rechtfertigen.

Das glaubt der Vorderrichter deshalb verneinen zu müssen, weil beiden Bekl. keine Fahrlässigkeit i. S. des § 903 RVO. zur Last falle. Er unterstellt zwar, daß im allgemeinen nach den allein maßgebenden Unfallverhütungsvorschriften der Kl. Öffnungen zwischen den Laufstegen eines Ladekrans während der Arbeit auf den Stegen verdeckt sein müßten, und ist sich bewußt, daß dies nicht mehr der Fall war, als nach Wegnahme der über die Öffnung gelegten Bretter die bis dahin unter deren Enden liegende letzte Baumstange emporgehoben wurde. Er meint aber, das sichere Hantieren mit dieser sei auf dem 1,20 m breiten Laufstege trotz Fehlens eines Geländers und einer Abdeckung nach der Mitte zu für die an ihre Zusammenarbeit gewöhnten fünf Anstreicher nicht gefährlich gewesen; deshalb habe auch der Bekl. zu 2 keine Veranlassung gehabt, den R. zurückzurufen, als er ihn über die Baumstange hinweg auf die ungeschützte Seite des Laufsteiges habe treten sehen. Der Unfall sei denn auch erst durch den weiteren weder für ihn noch für R. voraussehbaren Umstand herbeigeführt worden, daß die Baumstange mit ihrem unteren Ende in den Bereich der Halle 2 geraten und hier gerade ein Laufkran vorübergekommen sei, der ihr einen Stoß versetzt habe.

Schon die Annahme, daß hiermit nicht zu rechnen gewesen wäre, erscheint bedenklich insofern, als der BerR. selbst sagt, der Bekl. zu 2 habe nicht darauf vertrauen dürfen, daß der Kranbetrieb, wie in Halle 3, so auch in Halle 2 stillgelegt gewesen sei. Auch wird im BU. das Geräusch erwähnt, durch welches das Nahen des Nachbarkrans sich ankündigte, und endlich rügt die Rev. in diesem Zusammenhange, daß die Vernehmung des Zeugen R. unterblieben sei, die hätte ergeben können, daß der Bekl. zu 2 geradezu von dem Betriebe des Nachbarkrans während der Arbeiten gewußt habe. Ob es auf all dieses für die endgültige Entscheidung ankommt, wird der Tatsachenrichter Gelegenheit haben, erneut zu prüfen, weil das BU. auch abgesehen von dieser Beurteilung nicht aufrechterhalten werden kann.

Die Feststellungen des BerR. geben nämlich dem RevG. noch keine genügende Grundlage für die Nachprüfung, ob unter Beachtung der allgemeinen Lebenserfahrung die Rechtsbegriffe der „Fahrlässigkeit“ und der „im Beruf“ der Bekl. „erforderlichen Aufmerksamkeit“ betreffend beurteilt und nicht etwa an die Letztere zu geringe Anforderungen gestellt worden sind. Keinesfalls genügt zur Entschuldigung der Bekl., daß der als Sachverständiger

gehörte Gewerbeaufsichtsbeamte Sch. das von den Bekl. beobachtete Verfahren nachträglich gebilligt und erklärt hat, daß die Bekl. keine Schuld treffe; die Frage des Verschuldens und der Fahrlässigkeit ist letzten Endes nicht vom Sachverständigen, sondern vom Gericht zu beantworten. Bedenklich muß in dem Gutachten auch erscheinen, daß der Sachverständige zwar grundsätzlich von der Notwendigkeit einer Abdeckung des Kranzwischenraums ausgeht, dann aber meint, sie sei bei dieser Art von Arbeiten — also auch beim Hantieren mit einer Baumstange nach Wegnahme der die Öffnung zunächst abdeckenden Bretter — nicht erforderlich, und hinzufügt, „in etwa“ müsse dabei auch berücksichtigt werden, daß die Arbeiten im Betriebe nicht zu lange aufhalten dürfen; die an sich gebotene Schnelligkeit der Arbeit darf niemals dazu führen, daß die im Interesse von Leben und Gesundheit der Arbeiter zu beobachtenden Vorsichtsmaßnahmen außer acht gelassen werden. Der BerR. verweist zudem selbst auf die Meinung des von ihm ferner gehörten Sachverständigen F., der eine Fahrlässigkeit darin erblickt, daß „der verhältnismäßig schwere und lange Baum“ auf die eisernen Binder geschoben wurde, während die Öffnung des Laufkrans nicht mehr belegt war. Ob gerade diese auch in früheren Fällen — also stets — so gehandhabt wurde, ist nun zwar — so heißt es ausdrücklich in den Gründen des BU. — nicht festzustellen gewesen. Dann aber erhebt sich die Frage, ob denn diese Art der Verladung auf dem Kran (letzte Baumstange unter den Brettern) und das dadurch bedingte Abladungsverfahren sich aus Art und Verlauf der Arbeit am Bau der Arbeitsbühne von selbst ergab oder wenigstens dadurch nahegelegt wurde. Um diese Frage zu entscheiden, fehlt den Feststellungen des BG. bisher die nötige Anschaulichkeit. Einem Sachverständigen ist sie noch nicht vorgelegt worden. Von ihrer Beantwortung wie überhaupt von der üblichen Art des Arbeitsverlaufs im einzelnen kann es abhängen, ob die Bekl. — insbes. der zu Anweisungen an die Arbeiter und zur Überwachung ihrer Befolgung verpflichtete Bekl. zu 1 — Anlaß gehabt hätten, Vorsichtsmaßnahmen gegen die Gefahr eines Absturzes von den Laufstegen des Krans zu treffen. Wenn sie sich nach der Art der Arbeiten solche Gefahr im Endergebnis vor Augen halten konnten und mußten, also mit der Möglichkeit des Absturzes eines Arbeiters zu rechnen hatten, so kommt es bei Unterlassung geeigneter Abwehrmaßnahmen für die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Bekl. nicht darauf an, ob sie auch die zum Absturz führenden Ereignisse im einzelnen, wie sie sich hier abgespielt haben, also etwa auch die Berührung der Stange mit dem in Fahrt befindlichen Nachbarkran, sich vorstellen konnten und mußten; nur etwas ganz Fernliegendes, außerhalb jeder menschlichen Voraussicht Gelegenes würde im Rahmen des ursächlichen Zusammenhangs nicht in Betracht kommen. Hierbei wäre zu erwägen, daß R. ebensowohl auf andere Weise, z. B. infolge einer plötzlichen, ungeschickten Bewegung eines anderen Arbeiters, hätte hinuntergestoßen werden können. Die Rev. weist in dieser Richtung mit Recht darauf hin, daß für ihn, als er über die Baumstange hinweg trat, nicht sehr viel Platz auf dem Steg übrigblieb, wenn man bedenkt, daß vom Geländer ab gerechnet zunächst die übrigen Arbeiter und dann die Baumstange Raum beanspruchten.

Ob der verklagte Malermeister mit einem solchen Verhalten des R. rechnen oder auch unabhängig davon in irgendeiner Weise für die größere Sicherheit der Arbeiter auf dem nur einseitig geschützten Laufsteg sorgen mußte — namentlich für Fälle, in denen ein Hantieren mit schweren, unhandlichen Gegenständen an der ungeschützten Öffnung erforderlich war —, wird nach den, wie ausgeführt, noch fehlenden genaueren Feststellungen über den regelmäßigen Verlauf der hier in Betracht kommenden Arbeiten, den er sich vor Augen halten mußte, neu zu erörtern sein. Erst dann wird sich abschließend beurteilen lassen, ob es genüge, wenn er, wie es im BU. allgemein heißt, den Mitbekl. dauernd zu geeigneter Zeit beaufsichtigte oder durch seinen Bruder beaufsichtigen ließ und ob er insbes. die Errichtung der Arbeitsbühne seinem Bruder allein überlassen durfte, oder ob er nicht vielmehr Anlaß hatte, gerade hierfür Verhaltensmaßnahmen anzuordnen und sich an Ort und

Stelle selbst von deren Durchführung zu überzeugen. Daß Arbeiter den Gefahren ihres Berufes gegenüber leicht unachtsam werden, ist allgemein bekannt. Sie auch hier vor zu schützen, ist in erster Reihe Aufgabe des Unternehmers. Zur Erfüllung einer solchen etwa festzustellenden besonderen Sorgfaltspflicht würde die allgemeine Mahnung zur Vorsicht, wie sie der Bruder des Bekl. zu 1 in dessen Vertretung ausgesprochen hat, nicht genügt haben. Andererseits ist freilich einem Unternehmer nicht zuzumuten, daß er jede bei ihm vorkommende gefährliche Arbeit im einzelnen dauernd selbst oder durch eigens dazu bestellte Vertreter überwache; vielmehr darf er sich in dieser Beziehung auf einen von ihm genügend unterrichteten, auch sorgfältig ausgewählten und des öfteren überwachten Vorarbeiter verlassen.

Was sodann den Bekl. zu 2, der hier als Vorarbeiter tätig war, anlangt, so befand er sich unter den gegebenen Umständen in einer Lage, die — vorbehaltlich näherer Aufklärung des regelmäßigen Arbeitsverlaufs und etwaiger erneuter Stellungnahme eines Sachverständigen dazu — doch wohl ein sofortiges Eingreifen von ihm verlangt hätte. Er sah, wie der Vorderrichter feststellt, daß R. im Gegensatz zu den übrigen Mitarbeitern, die auf der geländergeschützten Seite blieben, nach der freien Laufstegkante hinübertrat, um dort, während die Öffnung schon völlig frei von Brettern war, mit der Baumstange zu hantieren. Es ist einstweilen nicht ersichtlich, inwiefern er sich nunmehr der jedem Beobachter sich aufdrängenden Überlegung verschließen konnte und durfte, daß R. dabei durch irgendeinen, wie auch immer hervorgerufenen Druck der Baumstange, die von fünf — wenngleich eingearbeiteten — Leuten gehandhabt wurde, in die Tiefe gestoßen werden könne. Die — allein entscheidende — Voraussehbarkeit dieses Endergebnisses würde nur noch offener zutage treten, wenn der Bekl. W. auch noch die besondere Gefahr, die durch den Nachbarkran drohte, bemerkt hätte oder hätte bemerken müssen. Auch unabhängig hiervon wird die Annahme, W. habe seiner ihm im Beruf obliegenden Sorgfaltspflicht genügt, nach den noch im einzelnen festzustellenden Umständen des Arbeitsverlaufs eingehender Begründung bedürfen. Daß die Gefahr für R., wie der BerR. sich ausdrückt, sehr gering war, widerspricht nach dem bisher festgestellten Sachverhalt der allgemeinen Lebenserfahrung.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 21. Okt. 1941, VI 57/41.) [N.]

Anmerkung: Zu dem Urteil ist nicht viel zu bemerken. Es handelt sich um eine Klage einer Berufsgenossenschaft gegen einen Unternehmer und seinen Vorarbeiter auf Grund von § 903 Abs. 4 RVO. Danach haften Unternehmer und die ihnen nach § 899 RVO. gleichgestellten Personen, wozu auch Vorarbeiter gehören können (vgl. meine Anm. DR. 1939, 1173 rechte Sp.), der Genossenschaft für ihre Aufwendungen, wenn sie den Unfall vorsätzlich oder fahrlässig unter Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit herbeigeführt haben, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind. Im Gegensatz zu § 903 Abs. 1, der eine strafgerichtliche Feststellung in dieser Hinsicht bei Ansprüchen anderer Ersatzberechtigten (Gemeinden, Krankenkassen usw.) erfordert, ist eine solche Feststellung für die Ansprüche der Berufsgenossenschaften nicht erforderlich. Wohl aber ist nötig, daß ein Tatbestand festgestellt wird, der eine strafgerichtliche Verurteilung rechtfertigen würde. Die Begriffe von Vorsatz und Fahrlässigkeit bestimmen sich daher nach strafrechtlichen Grundsätzen. Fahrlässigkeit i. S. des BGB. genügt nicht (vgl. MitglKomm. z. RVO. Anm. 3 zu § 903; Schröder-Strich, „Die deutsche Unfallversicherung“, Anm. 5 zu § 903; Stiegler, „Die Ersatzansprüche auf Grund der §§ 903, 904, 1542 RVO.“ S. 92 ff.). Das Eigentümliche derartiger Prozesse ist daher, daß das Zivilgericht nach strafrechtlichen Grundsätzen entscheiden muß. Hierzu gibt das RG. im vorl. Urteil Richtlinien für den besonderen Fall des Tatbestandes, die nur in den beiden in der Überschrift hervorgehobenen Richtungen allgemeiner Natur sind. Zum Verständnis ist zu bemerken, daß die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften für sich allein nicht den Umfang der straf- und zivilrechtlichen Verantwortlichkeit des Unternehmers begrenzen. Sie entbinden ihn also nicht des

selbständigen Denkens und der eigenen Überlegung hinsichtlich der Anwendung geeigneter Maßregeln, um Unfälle zu verhüten. Wohl aber ist ihre Verletzung von Bedeutung für die Beurteilung der Frage der Fahrlässigkeit (RGZ. 48, 327; 66, 246). Andererseits steht dem Unternehmer der Nachweis des fehlenden ursächlichen Zusammenhanges zwischen Unfall und Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften offen.

SenPräs. Kersting, Berlin.

*

20. RG. — §§ 903, 904 RVO.

Beim Aufstellen eines Gerüsts zum Weißen eines Raumes im Betriebe einer Brauerei handelt es sich um eine Hilfstätigkeit so gewöhnlicher Art, daß der technische Leiter der Brauerei mit ihr auch dann vertraut sein muß, wenn er nicht Bau-, sondern Brauereifachmann ist.

Die Sorge für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften obliegt stets dem Betriebsleiter. Er muß dafür Sorge tragen, daß ihm bevorstehende Arbeiten bereits vor ihrer Ausführung gemeldet werden.

In der Brauerei der Bekl. befindet sich neben dem Kühlhaus ein Waschraum, der Ende Aug. 1938 außer Betrieb war. Die Brauer P. und Re. regten beim Gärführer T. an, daß der Raum geweißt werde. Der Braumeister Ri. beauftragte daraufhin den bei der Bekl. ständig angestellten Maurer K. mit der Aufstellung des zum Weißen nötigen Gerüsts. Ehe K. das Gerüst am 1. Sept. fertig herrichten konnte, wurde er zu dringlichen Hochwasserarbeiten abgerufen. Am Gerüst fehlten noch die zur ordnungsmäßigen Sicherung nötigen Verstreben und schrägen Stützstangen sowie das Geländer. Gleichwohl begannen P. und Re. am gleichen Nachmittage auf dem Gerüst mit dem Weißen. Am Abend wurde das Gerüst gerückt. Am nächsten Tage arbeitete man nicht weiter. Am 3. Sept. setzte P. das Weißen auf dem unfertigen Gerüst fort. Dabei verunglückte er tödlich, da das Gerüst einstürzte. Für die seiner Witwe auf Grund der Unfallversicherung zu leistenden Zahlungen verlangt die Kl. Ersatz von der Bekl.

Das LG. hat die Klage abgewiesen, das OLG. dagegen nach dem Klageantrage erkannt. Das RG. bestätigte.

Der BerR. geht zutreffend davon aus, daß die Bekl. nur dann nach §§ 903, 904 RVO. haftbar gemacht werden kann, wenn ihren technischen Leiter L. im strafrechtlichen Sinn ein Verschulden an dem Tode des P. trifft. Er nimmt ein solches Verschulden an und will es, wie der Zusammenhang der Gründe ergibt, auch insofern feststellen, als L. mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit gehandelt habe, zu der er vermöge seines Berufs besonders verpflichtet war. Die Rev. meint, das hätte deutlicher gesagt werden müssen, da L. nicht Bau-, sondern nur Brauereifachmann sei. Indessen handelt es sich beim Aufstellen eines Gerüsts zum Weißen eines Raumes im Betriebe der Brauerei um eine Hilfstätigkeit so gewöhnlicher Art, daß der technische Leiter mit ihr vertraut sein mußte, und der Vorderrichter hat dies offensichtlich auch angenommen.

Das Gerüst, auf dem P. verunglückt ist, war unfertig und entsprach in diesem Zustande unstreitig nicht den Unfallverhütungsvorschriften der Baugewerksberufsgenossenschaft, die auch für die Bekl. in ihrem Nebenbetriebe maßgebend sind. Obgleich das schon für ein Verschulden des verantwortlichen Betriebsleiters sprechen könnte, sieht der BerR. doch zugunsten der Bekl. nach den besonderen Umständen des Falls die Kl. als beweispflichtig dafür an, daß jenem eine Fahrlässigkeit zur Last falle. Er stellt fest, daß der Maurer K. dem Verunglückten die Benutzung des unfertigen Gerüsts untersagt habe, fügt aber mit Recht hinzu, daß ein in der Übertretung dieses Verbots liegendes eigenes Verschulden des P. die Bekl. nicht befreie; die Unfallverhütungsvorschriften bezwecken den Schutz der Arbeiter auch gegen eigene Unachtsamkeit. Gleichwohl sei, so führen die Gründe des BU. weiter aus, dem Direktor L. daraus kein Vorwurf zu machen, daß er den damals unbenutzten Waschraum auf seinen regelmäßigen Betriebsrundgängen in jenen Tagen nicht mit besichtigt habe. Eine Verletzung der ihm als Betriebsleiter obliegenden Pflichten sei aber darin zu erblicken, daß er unterlassen habe, sich Kenntnis von der

Aufstellung des Gerüsts zu verschaffen und die notwendigen Anweisungen zu geben, die ihm solche Kenntnis ermöglichten. Wäre ihm die Arbeit gemeldet worden, so würde er auf seinen täglichen Rundgängen spätestens am 2. Sept. gesehen haben, daß auf dem unfertigen Gerüst gearbeitet worden sei, und er würde ein Weiterarbeiten von sich aus verboten oder sogar durch Abschließen des Raumes verhindert haben, so daß sich der Unfall nicht mehr hätte ereignen können.

Die hierin liegende Feststellung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Unterlassen L.s und P.s Tod beanstandet die Rev. zu Unrecht als auf unvollständiger Würdigung aller Umstände beruhend. L.s Abwesenheit am 1. Sept. und seine Inanspruchnahme durch das Hochwasser hat der Vorderrichter sicherlich nicht außer Betracht gelassen. Er hält sich im Rahmen der ihm zustehenden tatsächlichen Prüfung, wenn er annimmt, L. würde auf seinen Rundgängen, die er zweimal täglich zu machen pflegt, am 2. Sept. eine ihm gemeldete Arbeit in dem Waschraum in Augenschein genommen und dabei die Benutzung des unfertigen Gerüsts bemerkt haben. Dann war es noch Zeit, den Unfall zu verhindern.

Die Rev. (zu IV) meint nun allerdings, L. sei als technischer Leiter des Betriebes überhaupt nicht verpflichtet gewesen, dafür zu sorgen, daß ihm die Gerüstarbeit gemeldet wurde. Das Verlangen des BG., er hätte sich die Überwachung derartiger Arbeiten allgemein sichern müssen, bedeute eine Überspannung dessen, was dem technischen Betriebsleiter an Aufsicht zuzumuten sei. Er sei an noch zwei anderen Betriebsstellen tätig, im übrigen aber auch nicht Fachmann des Gerüstbaus gewesen, so daß er die Ausführung solcher Arbeiten sorgfältigerweise dem sachkundigen, ständig im Betrieb angestellten Maurer habe überlassen können und müssen. Mit dieser Darlegung verkennt die Rev., daß die Sorge für die Sicherheit der Arbeiter und die für die Beobachtung der ihr dienenden Unfallverhütungsvorschriften stets der Betriebsleitung obliegt und daß sie sich deswegen zum mindesten bevorstehende Arbeiten melden lassen und eine Übersicht über ihre Ausführung verschaffen muß, weil sich regelmäßig erst danach beurteilen läßt, wieweit sie dem Facharbeiter überlassen werden können. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn der BerR. annimmt, L. würde, wenn er nach diesem Grundsatz gehandelt hätte, zunächst einmal in dem Betriebe nach dem Rechten gesehen und dabei auch als Nichtfachmann im Bauwesen vermöge der ihm als technischem Leiter zu Gebote stehenden allgemeinen Kenntnisse festgestellt haben, daß dort durch Arbeiten an einem unfertigen Gerüst Menschenleben in Gefahr gebracht wurden.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 2. Dez. 1941, VI 53/41.) [N.]

*

21. RG. — § 92 BinnSchG. Der Schiffsführer handelt gegen die ihm obliegende Pflicht zu verkehrsmäßiger Sorgfalt, wenn er sich, ohne die Klärung der Sachlage abzuwarten, in seiner Kursführung bereits durch die entfernte Möglichkeit, daß das entgegenkommende Schiff das Signal eines Kurswechsels geben werde, zu gefahrbringenden Maßnahmen verleiten läßt.

Am 13. Febr. 1940 fuhr der der Kl. gehörige und von Kapitän V. geführte Raddampfer „Baden XIV“ mit drei Längen bei O. zu Berg. Während dieser Zeit kam der der Erstbekl. gehörige, vom Zweitbekl. geführte Motorschlepper „H. XXVI“ mit zwei leeren Kähnen „R. K. 71“ (steuerbords) und „Mars“ (backbords) zu Tal. Dieser Zug fuhr unter Hissung der hellblauen Seitenflagge zunächst links an einem Bergzug „Rheinfahrt XII“ vorbei und holte, nachdem er dessen Anhangskähne passiert hatte, die blaue Flagge wieder ein. Als er dann auch den Baden-Schleppzug auf der verkehrten (linken) Seite passieren wollte, stießen seine beiden Kähne mit dem Dampfer Baden XIV zusammen. Alle drei Schiffe erlitten dabei erheblichen Schaden.

Die Kl. macht die Bekl. für den an ihrem Boot entstandenen Schaden verantwortlich.

Das AG. D.-R. als Schiffsgerichtsgericht hat die Klage dem Grunde nach zur Hälfte für berechtigt erklärt, im übrigen abgewiesen. Beide Parteien haben Berufung eingelegt.

Das OLG. K. als Schiffsobbergericht hat die Berufung der Bekl. zurückgewiesen und auf die Berufung der Kl. das angefochtene Urteil teilweise dahin abgeändert, daß die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt wird.

Die Revision der Bekl. blieb erfolglos.

Das OLG. hat folgendes ausgeführt: Das Schiffsobbergericht habe mit Recht eine Fahrlässigkeit des Zweitbekl. darin gesehen, daß dieser mit seinem Schleppzug in einer nur kurzen Entfernung von dem Baden-Zug plötzlich und ohne Zeichen zu geben, Kurs nach Backbord genommen habe, um an dem Baden-Zug verkehrt vorbeizufahren. Dies sei ein grober Verstoß gegen § 46 Nr. 1 und 2 der RhSchPV. gewesen, weil das H.-Boot damit den Kurs des Baden-Schleppzuges gestört und diesen in einer Entfernung von nur 120 m, also so nahe überquert habe, daß nicht einmal eine Kursänderung oder eine Minderung der Geschwindigkeit auf seiten des Badenzuges einen Zusammenstoß habe verhindern können. Die Fahrweise des H.-Bootes habe der Übung widersprochen, wonach Talzüge auf jener Stromstrecke das rechtsseitige Fahrwasser einzuhalten hätten. Diese vorschrifts- und regelwidrige Fahrweise sei die Ursache des nachfolgenden Zusammenstoßes gewesen. Denn der Kurswechsel sei in so naher Entfernung von dem Badenzug erfolgt, daß ein ungehindertes Nachziehen der Anhangskähne ausgeschlossen gewesen sei und auch trotz scharfen Anziehens des H.-Bootes und trotz Abdrehens des Badenbootes in das rechtsseitige Fahrwasser nicht erzielt worden sei. Die Bekl. seien daher nach § 823 BGB. und §§ 3, 4, 114 Binnenschiffahrtsg. der Kl. als der Eignerin des durch den Zusammenstoß beschädigten Bootes zum Schadensersatz verpflichtet.

... Als zweiten Grund für ihre plötzliche Kursschwenkung haben die Bekl. das Verhalten des Kapitäns V. vom H.-Boot angeführt. Sie haben behauptet, daß V., der sich als einziger auf dem Ruderstuhl befunden habe, sein Ruder verlassen und sich an der blauen Seitenflagge zu schaffen gemacht habe. Das BG. hat als richtig festgestellt, daß V. an den Flaggenstock getreten und das Ruder allein gelassen habe. Nicht erwiesen sei, sagt es, daß hierdurch der Kurs seines Bootes nach der Längskribbe zu verlegt worden sei. Ebenso sei nicht erwiesen, daß V. versucht habe, die blaue Seitenflagge zum Zeichen des Verkehrtvorbefahrens zu ziehen. Wenn aber auch V. die Absicht gehabt hätte, die blaue Flagge zu hissen, dies aber infolge Versagens des Flaggenstocks nicht habe ausführen können, so bleibe doch die Tatsache, daß die Flagge nicht gehißt, vor allem auch nicht ein Ersatzzeichen durch Abgabe von zwei Schallzeichen gegeben worden sei. Der Zweitbekl. habe also nach wie vor annehmen dürfen und müssen, daß Baden XIV, entsprechend dem Brauche und dem durch Wiedereinholung der blauen Seitenflagge deutlich bekundeten Willen des H.-Bootes, sich gleichfalls auf das Rechtsausweichen eingerichtet habe und dabei verbleiben werde.

Auch diese Erwägungen halten der rechtlichen Nachprüfung stand. Sie treffen zweifellos, wie die Revisionskläger in der mündlichen Verhandlung selbst zugegeben haben, für den Fall zu, daß V. zu einem Zeitpunkt an den Flaggenstock gegangen ist, als die beiden Schleppzüge sich noch in einer Entfernung von etwa 400 m befanden. Das hat die Kl. behauptet. Die Bekl. hatten allerdings den Vorgang so dargestellt, daß V. erst unmittelbar vor der Linksbewegung des H.-Schleppzuges, als die Entfernung nur mehr etwa 120 m betragen habe, an den Flaggenstock geilt sei. Das BG. hat zu dieser Frage keine Feststellungen getroffen. Es ist daher in der Revisionsinstanz von der Darstellung der Bekl. auszugehen. Aber auch für diesen Fall ist die Erwägung des BG., der Zweitbekl. habe, da nun einmal keinerlei Signal vom Badenboot gegeben worden sei, nach wie vor annehmen dürfen und müssen, dieses habe entsprechend dem Brauche und gemäß dem durch Wiedereinholung der blauen Seitenflagge deutlich bekundeten Willen des H.-Bootes sich gleichfalls auf das Rechtsausweichen eingerichtet und werde dabei verbleiben, rechtlich nicht zu beanstanden. Es bedeutet keine Überspannung der an einen Schiffsführer zu stellenden Anforderungen, wenn von ihm verlangt wird, daß er sich nicht durch die entfernte Mög-

lichkeit, daß eine Maßregel des entgegenkommenden Schiffes auf einen beabsichtigten Kurswechsel hindeuten könne, beeinflussen läßt, sondern ruhiges Blut bewahrt und abwartet, bis die Sachlage geklärt ist.

(RG., I. ZivSen., U. v. 3. Okt. 1941, I 66/41.) [L.]

*

** 22. RG. — §§ 879, 1295, 1315 ABGB.; §§ 1, 4, 8 ÖstKraft-HaftG.; §§ 2 und 4 VO. v. 29. März 1935 zur Durchführung des Ges. zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (RGBl. I, 502); § 1 der 1. AusfVO. zu dieser VO.

1. Mangelnde Sorgfalt in der Verwahrung eines Kraftwagens stellt ein Verschulden dar, das die Verantwortlichkeit des Schuldigen nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechts begründet.

2. Wird durch die Mangelhaftigkeit der Verwahrung eines Kraftwagens einem Dritten die unbefugte Benutzung des Kraftwagens zu einer Schwarzfahrt ermöglicht, dann besteht zwischen der mangelhaften Verwahrung und einem auf der Schwarzfahrt eingetretenen Unfall regelmäßig ein adäquater Kausalzusammenhang.

3. Die NSDAP. trifft auf Grund ihrer Beteiligung am allgemeinen Rechtsleben die Mithaftung aus § 8 ÖstKraft-HaftG., wenn ein Unterführer der Partei oder ihrer Gliederungen einen Kraftwagen der NSDAP. schuldhaft mangelhaft verwahrt hat; der Unterführer, dem ein Wagen der NSDAP. anvertraut ist, ist i. S. des § 8 ÖstKraft-HaftG. als eine Person anzusehen, deren sich die NSDAP. beim Betrieb des Kraftwagens bedient.

4. Wer in Kenntnis des Umstands, daß es sich um eine Schwarzfahrt handelt, an der Fahrt teilnimmt und dabei einen Unfall erleidet, kann einen Ersatzanspruch nicht damit begründen, daß der Eigentümer oder Betriebsunternehmer des Kraftwagens durch die mangelhafte Verwahrung des Wagens die Schwarzfahrt ermöglicht habe; der Erhebung eines solchen Ersatzanspruchs gegen den Eigentümer oder Betriebsunternehmer des Kraftwagens steht der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegen. †)

Am Sonntag, dem 21. Mai 1939, fuhr der Kl. als Fahrer im Personenkraftwagen W 5535 des ~~Sturm~~Sturmabbaus auf der Straße von Dornbirn nach Fallenberg. Lenker des Kraftwagens war der Erstbekl. In einer Kurve geriet der Wagen an einen Randstein, kippte um und stürzte die Böschung hinunter. Der Kl. erlitt einen rechtsseitigen Oberarmbruch und mehrere Rippenbrüche. Der Erstbekl. ist wegen Übertretung nach § 335 StGB. durch Strafverfügung des AG. v. 15. Juni 1939 zu einer Geldstrafe verurteilt worden.

Der Kl. erhebt Schadensersatzansprüche gegen den Erstbekl. als den Lenker des Kraftwagens und gegen die Zweitbekl. (NSDAP.) als die Eigentümerin und Betriebsunternehmerin des Kraftwagens.

Das Erstgericht hat die Klage in Richtung gegen beide Bekl. abgewiesen.

Das BG. hat in Richtung gegen den Erstbekl. das klagabweisende erstgerichtliche Urteil bestätigt. In Richtung gegen die Zweitbekl. hat das BG. das erstgerichtliche Urteil dahin abgeändert, daß es den Klagsanspruch gegen die Zweitbekl. dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt hat.

RG. hob auf, soweit die Zweitbekl. verurteilt ist.

Das BG. geht davon aus, daß der Kl. unentgeltlich befördert worden ist und daß deshalb eine Haftung aus §§ 1 und 2 KHG. überhaupt nicht in Betracht kommt. Das BG. stellt aber fest, daß der fragliche Personenkraftwagen schon geraume Zeit immer im Hofe des Gasthauses zur Krone in D. gestanden hatte; daß dieser Hof offen und auch von den Gasträumen aus leicht erreichbar war; daß der Erstbekl. sich den Zündschlüssel für den Kraftwagen vom Schlüsselbrett in der frei zugänglichen Küche genommen und daß der Erstbekl. schon am Vormittag des 21. Mai 1939 mit dem Wagen eines Fahrt unternommen hatte; sowie ferner, daß der für den Wagen verantwortliche ~~Sturm~~Sturmabbauführer M., der Bruder des Erstbekl., keinerlei Verbot der Benutzung des Wagens ausgesprochen hatte. Das BG. faßt diese seine Feststellungen dahin zusammen, daß also der fragliche Kraftwagen nicht genügend verwahrt und versorgt gewesen und daß auch die Verwahrung des Zündschlüssels ver-

nachlässigt worden sei und daß in dieser mangelhaften Verwahrung und Versorgung ein Verschulden gelegen habe. Für den aus diesem Verschulden entstandenen Schaden hafte nach § 1295 ABGB. der „Beschädiger“ M. M. sei aber ein „Organ“ des Unternehmers gewesen, in dessen Betrieb der Wagen gestanden habe; denn M. habe den Wagen als Führer des $\S\S$ -Sturmabmarsches, einer Gliederung der NSDAP., übernommen. Daher sei neben der Haftung des M. auch die Haftung der Zweitbekl. nach § 1315 ABGB. zu bejahen, weil M., dessen sich die Zweitbekl. zur Besorgung der mit dem Wagen auszuführenden Dienstverrichtungen bedient habe, die Verwahrung des ihm anvertrauten Wagens und Zündschlüssels nicht nur etwa einmal, sondern länger, ja offenbar gewohnheitsmäßig, vernachlässigt und sich also in seiner Eigenschaft als Verwalter und Verwahrer des Kraftwagens als „untüchtig“ gezeigt habe.

Gegen diese Ausführungen des BG. erhebt die Zweitbekl. die Revisionsrügen.

Als aktenwidrig und als auf einem Verfahrensmangel beruhend, bezeichnet die Revision zunächst die Feststellung des BG., daß der fragliche Wagen schon geraume Zeit immer im Hofe des Gasthauses zur Krone in D. gestanden habe. — Die vom BG. getroffene Feststellung ist jedoch weder akten- noch verfahrenswidrig. Sie beruht auf den Aussagen zweier vollständig unbeeinträchtigt Zeugen. (Wird ausgeführt.)

Beachtenswerter sind die Angriffe, welche die Zweitbekl. in ihrer Revision gegen die rechtliche Beurteilung der Sache durch das BG. erhebt. Die Revision macht geltend, daß, wenn man schon mit dem BG. eine schuldhaftige Verwahrungsvernachlässigung von seiten des M. annähme, dann doch jedenfalls ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dieser Verwahrungsvernachlässigung und dem Unfall nicht nachgewiesen sei. Die Revision verweist in dieser Beziehung auf das Schrifttum und auf die Rechtsprechung zu dem deutschen KraftfG. Sodann hält die Revision den Versuch des BG., „eine Brücke von der etwaigen Verschuldenshaftung des M. zur Haftung der Zweitbekl. zu schlagen“ für rechtlich verfehlt; als Betriebsunternehmer sei im vorliegenden Fall nicht die NSDAP., sondern der $\S\S$ -Sturmabmarsch anzusehen; daher könne nach § 1 Abs. 2 ÖstKHG. höchstens dieser Sturmabmarsch, nicht aber die Zweitbekl. zur Haftung herangezogen werden. Ferner bezeichnet die Revision die Ansicht des BG., daß M. als „Organ“ der NSDAP. anzusehen sei, als rechtlich unmöglich. Als rechtsirrig bemängelt die Revision schließlich auch die Ausführungen des BG., welche die Haftung der Zweitbekl. für ein Verschulden des M. mit der Vorschrift des § 1315 ABGB. begründen wollen; die Revision meint, M., der sich stets als vollkommen fähig und zuverlässig erwiesen und seinen Dienst immer unbeanstandet versehen habe, könne keinesfalls als eine „untüchtige“ Person i. S. des § 1315 ABGB. angesehen werden.

Die Rechtsfrage, um die es sich bei diesen Revisionsangriffen handelt, besteht also einerseits darin, ob in der vom BG. festgestellten mangelhaften Verwahrung des Kraftwagens und Zündschlüssels durch M. ein für den Unfall kausales und deshalb die Haftung des M. begründendes Verschulden zu erblicken ist; und andererseits darin, ob und unter welchen Voraussetzungen sich aus der Tatsache, daß der Wagen dem M. in seiner Eigenschaft als Führer eines $\S\S$ -Sturmabmarsches überlassen war, sich eine Mithaftung der Zweitbekl. ableiten läßt. Daß mangelnde Sorgfalt in der Verwahrung eines Kraftwagens oder des Zündschlüssels dazu, wodurch der unbefugte Zugriff Dritter ermöglicht werden kann, als ein schuldhaftes Verhalten anzusehen ist, das die Verantwortlichkeit des Schuldigen nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes begründet, ist in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt. Die Frage der Haftung für ein solches Verschulden hängt aber allerdings davon ab, ob zwischen der mangelhaften Verwahrung des Wagens oder Zündschlüssels und dem eingetretenen Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang besteht. Die Revision meint, im vorliegenden Fall sei ein solcher adäquater Zusammenhang zwischen der ungenügenden Verwahrung durch M. und dem Unfall des Kl. zu verneinen. Jedoch mit Unrecht. Denn dem

gewöhnlichen und natürlichen Verlauf der Dinge entspricht es nicht nur, daß infolge der ungenügenden Verwahrung ein Unbefugter den Wagen zu einer Fahrt benutzt, sondern auch, daß der unbefugte Benutzer eine Person sein kann, die in bezug auf Zuverlässigkeit und Befähigung zum Lenken eines Kraftfahrzeugs keine volle Gewähr bietet. Im vorliegenden Fall hat M. in seiner Zeugenaussage selbst betont, daß er dem Erstbekl., wenn dieser angefragt hätte, den Wagen keinesfalls zu einer Fahrt überlassen hätte, und zwar schon deswegen nicht, weil der Erstbekl. den besonderen $\S\S$ -Führerschein nicht besaß. Das RG. hat in seinen Entscheidungen schon wiederholt darauf hingewiesen, daß mit Schwarzfahrten regelmäßig eine erhöhte Betriebsgefahr verbunden zu sein pflegt und daß es daher die Verkehrssicherheit gebietet, Schwarzfahrten unter Anwendung der größten Sorgfalt zu verhüten (RGZ. 119, 61; 136, 9). An dieser Ansicht des RG. ist festzuhalten, wenn auch bzgl. der Schwarzfahrten im übrigen die Rechtslage im Altreich auf Grund der positiven Vorschriften, die im § 7 Abs. 3 DKraftfG. in der jetzt geltenden Fassung enthalten sind, nach verschiedenen Richtungen eine andere ist als nach dem ÖstKHG. Die auf den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes (§ 1295 ABGB.) beruhende Verschuldenshaftung des M. für die dem Kl. erwachsenen Unfallschäden ist also zu bejahen. — Was nun die Frage der Mithaftung der Zweitbekl. betrifft, so kann diese Mithaftung sicherlich nicht, wie das BG. meint, damit begründet werden, daß M. ein „Organ“ der Zweitbekl. sei. „Organ“ der NSDAP. ist neben dem Führer allein der Reichsschatzmeister; das ergibt sich aus § 4 Abs. 3 der VO. v. 29. März 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (RGBl. I, 502) und aus § 1 Abs. 2 und 3 der 1. AusfBest. zu dieser VO. v. 29. April 1935 (RGBl. I, 583). M. ist also zweifellos kein Organ der NSDAP.; wohl aber ist M. als $\S\S$ -Sturmabmarschführer ein Unterführer einer Gliederung der NSDAP. Für den Schaden, den ein Unterführer der Partei oder ihrer Gliederungen einem Dritten zufügt, haftet die NSDAP., wenn die Voraussetzungen für eine solche außerkontraktliche Haftung nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes (§ 831 DBGB.; § 1315 ÖstABGB.) oder nach den Vorschriften eines Spezialgesetzes (HaftpflichtG.; KraftfG.) gegeben sind; über diese privatrechtliche Haftung der NSDAP. auf Grund ihrer Beteiligung am allgemeinen Rechtsleben besteht keine Meinungsverschiedenheit im Schrifttum; sie ist anerkannt Rechts (Haidn-Fischer, „Das Recht der NSDAP.“ S. 83 ff.; Lingg, „Die Verwaltung der NSDAP.“, 2. Aufl., S. 277 ff.; Fischer in der Zeitschrift „Die nationalsozialistische Gemeinde“ 1936 S. 255 ff.). — Es war also an und für sich durchaus richtig, wenn das BG. die Frage der Mithaftung der Zweitbekl. unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des § 1315 ABGB. beurteilt hat. Aus der Anwendung des § 1315 ABGB. ergab sich, daß eine Mithaftung der Zweitbekl. für die mangelhafte Verwahrung des Wagens nur unter der Voraussetzung ausgesprochen werden durfte, daß M. als eine „untüchtige Person“ i. S. des § 1315 ABGB. anzusehen war. Das BG. hat die „Untüchtigkeit“ des M. angenommen, weil er die Verwahrung des Wagens und Zündschlüssels nicht nur einmal, sondern länger, ja offenbar gewohnheitsmäßig vernachlässigt habe. Auf die gegen diese Annahme des BG. gerichteten Revisionsangriffe braucht jedoch nicht eingegangen zu werden, weil bei richtiger rechtlicher Beurteilung für die Bejahung der Mithaftung der Zweitbekl. gar nicht auf die in § 1315 ABGB. enthaltene Bestimmung des allgemeinen bürgerlichen Rechtes zurückgegriffen zu werden braucht, sondern weil sich diese Mithaftung der Zweitbekl. für die Nachlässigkeit des M. aus der speziellen Vorschrift des § 8 ÖstKHG. ergibt. Es handelt sich bei dem Gegenstand dieses Rechtsstreits bildenden Ersatzanspruch wegen mangelhafter Verwahrung des Wagens und Zündschlüssels allerdings um einen nach dem bürgerlichen Recht zu beurteilenden Ersatzanspruch; trotzdem greift für die Frage der Mithaftung hier das KHG. ein, welches in § 8 bestimmt, daß der Eigentümer oder der nach § 1 KHG. an seine Stelle tretende Betriebsunternehmer für das Verschulden der Personen, deren er sich beim Betrieb bedient, haftet, insoweit es sich um ihre Dienstleistung beim Betrieb des

Kraftfahrzeugs handelt. Diese in § 8 KHG. statuierte Haftung des Eigentümers oder Betriebsunternehmers eines Kraftfahrzeugs für die Personen, deren er sich beim Betrieb seines Kraftfahrzeugs bedient, besteht unabhängig von und neben der im § 1315 ABGB. geregelten Haftung des Geschäftsherrn für die Personen, deren sich der Geschäftsherr zur Besorgung seiner Angelegenheiten bedient. Es braucht bei der Mithaftung aus § 8 KHG. die Voraussetzung, daß die schadenstiftende Person objektiv untüchtig ist, nicht erfüllt zu sein. Andererseits müssen aber die besonderen Voraussetzungen, die § 8 KHG. aufstellt, gegeben sein. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die Zweitbekl. war die Eigentümerin des in Frage stehenden Kraftwagens, da nach § 4 der VO. zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat die Gliederungen der NSDAP. kein eigenes Vermögen besitzen. Die Zweitbekl. war ferner auch die Betriebsunternehmerin des fraglichen Kraftwagens i. S. des § 1 Abs. 2 KHG.; denn nach dem genannten § 4 der VO. besitzen die Gliederungen der NSDAP. auch keine eigene Rechtspersönlichkeit; die dem Betriebsunternehmer im KHG. auferlegte Haftung setzt aber das Vorhandensein einer Rechtspersönlichkeit des Betriebsunternehmers mit Notwendigkeit voraus. Es kann also nicht die §§ und noch weniger der §§-Sturmbann, der das fragliche Kraftfahrzeug in Benutzung hatte, als der Betriebsunternehmer dieses Kraftfahrzeugs angesehen werden; Betriebsunternehmer aller Fahrzeuge der §§ ist vielmehr die NSDAP. Es kann ferner aber auch keinem Zweifel unterliegen, daß zu den dem M. obliegenden „Dienstleistungen beim Betrieb des Kraftfahrzeugs“ i. S. des § 8 KHG. nicht nur das Lenken des Kraftwagens während der Fahrt, sondern auch die sorgfältige Unterstellung und Verwahrung des Wagens nach der Fahrt gehörte, eine Dienstverpflichtung, die M. nach den unangreifbaren Feststellungen des BG. schuldhaft vernachlässigt hat. Es läßt sich also aus der Vorschrift des § 8 KHG. die Mithaftung der Zweitbekl. rechtlich einwandfrei begründen.

Dem BU., das den Klageanspruch gegen die Zweitbekl. dem Grunde nach als zu Recht bestehend erklärt hat, wäre also im Ergebnis beizupflichten, wenn nicht seitens der Revision aus dem Verhalten des Kl. im vorliegenden Fall Rechtsgründe hergeleitet würden, aus denen, wie die Revision meint, ein Ersatzanspruch des Kl. gegen die Zweitbekl. ausgeschlossen ist. Die Ausführungen, welche die Revision in dieser Beziehung macht, bedürfen im folgenden noch einer besonderen Erörterung.

Zunächst wendet die Revision ein, daß der Verzicht des Kl. gegenüber dem Erstbekl. im vorliegenden Fall mit Notwendigkeit auch den Verzicht des Kl. auf Geltendmachung seiner Ansprüche gegen die Zweitbekl. in sich schließen müsse. Denn die Zweitbekl. werde, wenn sie für ersatzpflichtig erklärt werde, zweifellos Regreßansprüche gegen den Erstbekl. haben; der Erstbekl. werde also vermöge dieser Regreßansprüche der Zweitbekl. für die Unfallfolgen genau so einzustehen haben, als wenn er vom Kl. direkt in Anspruch genommen würde. Infolge seines gegenüber dem Erstbekl. erfolgten Verzichtes dürfe daher der Kl. eine Inanspruchnahme des Erstbekl. auch nicht dadurch herbeiführen, daß er gegen die Zweitbekl. Ersatzansprüche erhebe und diese dadurch nötige, gegen den Erstbekl. Regreß zu nehmen. — Diesen Schlussfolgerungen der Revision vermag sich der erk. Sen. nicht anzuschließen. Es handelt sich hier um einen Fall, in welchem dem ersatzberechtigten Kl. mehrere ersatzpflichtige Personen, nämlich der Erstbekl. und die Zweitbekl. (außerdem auch der, nicht mitverklagte, M.) als Gesamtschuldner gegenüberstehen. In einem solchen Fall steht es dem Berechtigten frei, einem der Gesamtschuldner gegenüber auf Geltendmachung des Ersatzanspruchs zu verzichten, ohne damit notwendigerweise das ganze Schuldverhältnis, das heißt also das Schuldverhältnis gegenüber allen Schuldnern, aufheben zu wollen. Ob der Wille des Berechtigten bei seiner einem der Gesamtschuldner gegenüber abgegebenen Verzichtserklärung auf Aufhebung des gesamten Schuldverhältnisses gerichtet ist, ist Auslegungsfrage. Eine Vermutung für die Absicht, eine gesamtbefreiende Wirkung herbeizuführen, besteht nicht. Selbst dann ist die Absicht einer gesamtbefreienden

Wirkung nicht ohne weiteres anzunehmen, wenn wegen bestehender Regreßberechtigung der übrigen Gesamtschuldner der Verzicht dann möglicherweise auch dem befreiten Gesamtschuldner nichts nützen würde. Denn auch dann ist der Berechtigte in seiner Entschließung, welche Tragweite er seiner Verzichtserklärung verleihen will, völlig frei (vgl. auch die Vorschrift des § 423 DBGB. und die Erläuterung dazu im Komm. von Staudinger Anm. 1). In dem zur Entscheidung stehenden Fall liegt zu einer Auslegung der vom Kl. abgegebenen Verzichtserklärung i. S. einer Aufhebung des gesamten Schuldverhältnisses kein Anlaß vor. (Wird ausgeführt.)

Die Revision macht ferner geltend, daß das Verhalten des Kl. die Erhebung von Ersatzansprüchen gegen die Zweitbekl. auch deswegen ausschließe, weil der Kl. bei Antritt der Fahrt gewußt habe, daß es sich um eine Schwarzfahrt handele, und trotzdem den Erstbekl. zu der Fahrt angestiftet habe. Die Revision meint, daß der Kl. dadurch seine Ersatzansprüche gegen die Zweitbekl. „verwirkt“ habe, oder daß die Erhebung von Ersatzansprüchen gegen die Zweitbekl. unter diesen Umständen eine „unzulässige Rechtsausübung“ darstelle. — Dieser Revisionsangriff erscheint dem erk. Sen. in der Tat als gerechtfertigt. Zwar trifft der rechtliche Gesichtspunkt einer Verwirkung nicht zu. Denn „Verwirkung“ eines Anspruchs bedeutet, daß ein Anspruch bestanden hat, aber infolge des eingetretenen Verwirkungstatbestandes nachher erloschen ist. Der Einwand der Revision läuft dagegen darauf hinaus, daß infolge des Verhaltens, das der Kl. bei der Unglücksfahrt an den Tag gelegt habe, ein Ersatzanspruch des Kl. überhaupt niemals bestanden habe, da der Erhebung eines solchen Ersatzanspruchs von vornherein der Einwand der allgemeinen Arglist (*exceptio doli generalis*) entgegengestanden habe. Dieser Einwand, der im Schrifttum und in der Rechtsprechung neuerdings zumeist als Einwand der unzulässigen Rechtsausübung bezeichnet zu werden pflegt, steht nach der reichsgerichtlichen Rechtsprechung dem Bekl. dann zu, wenn die klageweise Geltendmachung des Anspruchs mit Rücksicht auf das vorausgegangene Verhalten des Kl. gegen Treu und Glauben oder gegen die guten Sitten verstößt. Die gesetzliche Grundlage für diesen Einwand sieht das RG., was das Rechtsgebiet des Altreichs anlangt, in der Vorschrift des § 242 DBGB. Für das Rechtsgebiet des österreichischen Rechtes hat der erk. Sen. bereits wiederholt entschieden, daß die Grundlage für diesen Einwand in der Bestimmung des § 879 Abs. 1 ABGB. zu erblicken ist. Eine unzulässige Rechtsausübung in diesem Sinne liegt in dem zur Entscheidung stehenden Fall vor, wenn es zutrifft, daß der Kl., wissend, daß es sich um eine Schwarzfahrt des Erstbekl. handelte, an der Fahrt teilgenommen hat und trotzdem nunmehr Ersatzansprüche gegen die Zweitbekl. erhebt. Denn die Erhebung von Ersatzansprüchen gegen die Zweitbekl. vermag der Kl. nur damit zu begründen, daß die Schwarzfahrt durch ungenügende Verwahrung des Wagens ermöglicht worden sei. Es verstößt aber sowohl gegen Treu und Glauben als gegen die guten Sitten, Ersatzansprüche wegen Ermöglichung der Schwarzfahrt zu erheben, wenn der Kl. selbst bei seiner Teilnahme an der Fahrt volle Kenntnis davon hatte, daß es eine Schwarzfahrt war. Die Frage dieser Kenntnis des Kl. ist daher von prozeßentscheidender Erheblichkeit. Die Zweitbekl. hat schon in der Klagbeantwortung diese Kenntnis des Kl. behauptet; sie hat dort vorgetragen, daß der Erstbekl. das Ansinnen des Kl., die Fahrt auszuführen, entschieden abgelehnt und bemerkt habe, daß er (Erstbekl.) „nicht fahren dürfe“. Die Bemerkung im Ersturteil, „der Kl. sei sich wohl bewußt gewesen, daß er den Erstbekl. gegen dessen Widerstreben sozusagen ins Unglück gehetzt habe“, scheint darauf hinzudeuten, daß auch das Erstgericht die Kenntnis des Kl. von der Schwarzfahrt unterstellt hat, ohne dies jedoch mit voller Deutlichkeit auszusprechen. Das BG. ist dagegen auf die Frage der Kenntnis des Kl. von der Schwarzfahrt gar nicht eingegangen. Es bedarf daher der Aufklärung dieses für die Entscheidung des Rechtsstreits wesentlichen Punktes.

Das Erstgericht wird bei seiner neuen Verhandlung und Entscheidung gegebenenfalls auch noch einen weiteren

rechtlichen Gesichtspunkt zu beachten haben. Wenn sich bei der weiteren Aufklärung des Sachverhalts nicht ergeben sollte, daß der Kl. gewußt hat, daß es sich um eine Schwarzfahrt handelte, so bliebe noch weiter zu prüfen, ob es dem Kl. nicht zum Bewußtsein gekommen sein muß, daß er sich bei dieser Fahrt einem leichtsinnigen und unzuverlässigen Fahrer anvertraut hat. Es wird nämlich vom Kl. bei seiner gerichtlichen Parteivernehmung selbst angegeben, daß der Erstkbl. während der Fahrt den Kraftwagen nicht immer selbst gelenkt, sondern die Lenkung des Wagens zeitweise auch dem mitfahrenden A. S. überlassen hat, der überhaupt keinen Führerschein besaß. Es wird daher gegebenenfalls vom Erstgericht auch die Frage einer Prüfung zu unterziehen sein, ob nicht darin, daß der Kl. trotz der hier zutage getretenen Unzuverlässigkeit des Erstkbl. die Fahrt fortgesetzt hat, ja sogar den Erstkbl. zur Weiterfahrt auf der Bergstrecke, wo sich dann der Unfall ereignete, an geregt oder angestiftet haben soll, ein eigenes Mitverschulden des Kl. an dem Unfall zu erblicken ist, das zur Anwendung des § 1304 ABGB. und zu einer entsprechenden Verteilung des Schadens führen dürfte.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 31. Okt. 1941, VIII 101/41.) [He.] (= RGZ. 161, 392.)

Anmerkung: Der Entsch. ist im Ergebnis beizustimmen. Die Gründe sind in einigen Punkten hingegen angreifbar.

Der Kl. kann Ansprüche auf Grund der speziellen — etwa dem § 7 KraftfG. entsprechenden — Vorschriften der §§ 1 u. 2 ÖstKraftfahrhaftpflichtG. weder gegen den Lenker noch den Halter des Unglückswagens erheben. § 4 schließt nämlich solche für die Fälle aus, in denen der Verletzte unentgeltlich in dem Kraftwagen befördert worden war. Dadurch sind aber, wie § 7 ÖstKHG. bestimmt, nicht zugleich weitergehende Haftungen ausgeschlossen, die sich aus dem ABGB. oder anderen Gesetzen ergeben. Da es sich hinsichtlich des Erstkbl., also des Schwarzfahrers selbst, lediglich um die Frage handelt, ob der Kl. ihm gegenüber rechtswirksam auf alle Ersatzansprüche verzichtet habe, interessiert hier zunächst nur die Haftung der NSDAP. Da das ÖstKHG. eine Haftung des Halters aus Schwarzfahrten nicht kennt, wie ihn § 7 Abs. 3 des altreichsdeutschen KraftfG. enthält, hatte das RG. zunächst zu prüfen, ob den für den Unglückswagen verantwortlichen Sturmbannführer nach bürgerlichem Recht ein Verschulden an der mißbräuchlichen Benutzung des Wagens trifft, und ob dieses Verschulden kausal war für den Eintritt des den Gegenstand der Klage bildenden Schadens. War diese Voraussetzung erfüllt und kam die weitere hinzu, daß die NSDAP. für dieses Handeln des Sturmbannführers irgendwie verantwortlich gemacht werden konnte, dann erst konnte der Klage gegen die Zweitbkl. nähergetreten werden. Das RG. hat diese beiden Fragen nun mit Recht bejaht. Die Frage des Verschuldens konnte Schwierigkeiten kaum bieten. Sie war nach § 1295 ABGB. zu entscheiden. Zwar will es zunächst so scheinen, als ob das Verschulden des Sturmbannführers nur ein solches gegenüber der NSDAP. aus dem zwischen beiden bestehenden Arbeitsverhältnis sei. Dem ist aber nicht so. Denn es ist ein der Allgemeinheit gegenüber bestehendes Gebot der Verkehrssicherheit, daß Schwarzfahrten unter allen Umständen verhindert werden, da sie erfahrungsgemäß sehr häufig zu Unfällen führen (RG. 119, 61; 136, 9). Gegen dieses Gebot hat der Sturmbannführer durch Unterlassung gehöriger Verwahrung des Wagens selbst wie insbesondere des Zündschlüssels verstoßen. Damit trifft ihn auch gegenüber jedem hierdurch Betroffenen ein Verschulden.

Die Frage nach der Kausalität war schon schwieriger. Aber man kann auch für den Bereich des österreichischen Rechts die Grundsätze anerkennen, die das RG. in den in seinem Urteil zitierten Entscheidungen zu dieser Frage aufgestellt hat. Die psychologischen Erwägungen, die das RG. in den auf Seite 61 des 119. Bandes abgedruckten Entscheidungsgründen zum Ausdruck bringt, treffen erfahrungsgemäß meistens zu. Schon das Bewußtsein, Verbotenes zu tun, ruft einen gewissen Nervenkitzel bei dem Schwarzfahrer hervor. Die dadurch erfolgte Beeinträchtigung seiner inneren Ausgeglichenheit wird noch verstärkt

durch die Angst, entdeckt zu werden. Diese mußte im vorliegenden Falle um so größer sein, als der von dem Schwarzfahrer gelenkte Wagen nicht auf Grund des allgemeinen, sondern allein mit einem ~~FF~~-Führerschein gefahren werden durfte, den dieser nicht besaß. Auch die in dem genannten Präjudiz erwähnte Erfahrungstatsache, daß Schwarzfahrer zu „raschem hemmungslosen Fahren geneigt“ seien, kann nur bestätigt werden. Diese Neigung mag ihren Grund in der erwähnten inneren Unruhe sowie in dem Bestreben haben, die seltene Gelegenheit, diesen Wagen fahren zu können, weitestgehend auszunutzen, vielleicht auch, um dadurch ein Gegengewicht gegen das mit der Schwarzfahrt übernommene Risiko der Bestrafung und sonstiger Nachteile zu schaffen.

Nachdem so festgestellt war, daß der Sturmbannführer für den Schaden des Kl. haftbar ist, war zu prüfen, ob die NSDAP. wegen dieses Verschuldens in Anspruch genommen werden kann. Dabei handelt es sich nicht um das viel erörterte Problem der Haftung der NSDAP. für hoheitliche Handlungen ihrer Amtsträger, sondern lediglich darum, ob sie nach Kraftfahrzeug- oder bürgerlichem Recht haftet. Denn es liegt kein Verschulden des Sturmbannführers innerhalb seines parteiamtlichen hoheitlichen Wirkungskreises vor. Seine Pflicht, den ihm zur Verfügung gestellten Dienstwagen ordnungsgemäß zu verwahren und vor Diebstahl oder unbefugter Benutzung zu schützen, fällt nicht in diesen hinein. In Betracht zu ziehen waren mithin nur § 1315 ABGB. und § 8 ÖstKHG. Dem letzteren als der spezielleren Vorschrift war hier der Vorrang zu geben, wobei zu bemerken ist, daß sich die eingangs erwähnte Vorschrift des § 4 KHG., die sich auf die durch das Unglücksfahrzeug beförderten Personen bezieht, auf diese Vorschrift nicht erstreckt. § 8 besagt, daß auch dort, wo die Ersatzansprüche für einen durch den Betrieb eines Kraftfahrzeugs verursachten Schaden nach bürgerlichem Rechte zu beurteilen seien, der Eigentümer des Kraftfahrzeugs für das Verschulden der Personen hafte, deren er sich beim Betriebe bedient, insoweit es sich um ihre Dienstleistung beim Betriebe des Kraftfahrzeugs handle. Dem Eigentümer stellt diese Vorschrift denjenigen gleich, der nach § 1 an dessen Stelle tritt. Das ist der „Betriebsunternehmer“. Dieser wird im Abs. 2 zum § 1 als eine solche Person definiert, welcher das Kraftfahrzeug zur Zeit des schädigenden Ereignisses zum Betriebe für eigene Rechnung und Gefahr überlassen war. Er haftet an Stelle des Eigentümers.

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 8 liegen vor: Der Schaden ist durch den Betrieb des Kraftfahrzeugs verursacht worden. Die allgemeinen Vorschriften des ABGB. gewähren hierfür Schadensersatzansprüche, da, wie oben bereits festgestellt, auf seiten des Sturmbannführers ein Verschulden vorlag, welches für den eingetretenen Schaden kausal war. Da der Sturmbannführer, wie ohne weiteres ersichtlich, weder Eigentümer noch Betriebsunternehmer hinsichtlich des ihm in seiner Eigenschaft als Führer eines ~~FF~~-Sturmbanns zur Verfügung gestellten Dienstwagens war, so kann er nur zu den Personen gehören, deren sich dieser oder jener beim Betriebe des Kraftfahrzeugs i. S. des § 8 bediente. Denn er war derjenige, der nicht nur das Benutzungsrecht an dem Fahrzeug hatte, sondern der für dieses sowohl der NSDAP. als auch der Allgemeinheit gegenüber verantwortlich war. Auch die letzte der im § 8 KHG. aufgezählten Voraussetzungen liegt vor, nämlich, daß der Schaden durch ein Verschulden herbeigeführt worden ist, welches in den Rahmen der „Dienstleistung beim Betriebe des Kraftfahrzeugs“ fällt. Dem RG. ist ohne weiteres Recht zu geben, wenn es die Annahme als zweifelhaft ansieht, daß zu diesen Dienstleistungen i. S. des § 8 KHG. auch die sorgfältige Unterstellung und Verwahrung des zum Dienstgebrauch überlassenen Wagens gehört. Der Sturmbannführer ist nämlich auf Grund besonderer Befehle des Reichsführers ~~FF~~ im vollen Umfange für den Wagen verantwortlich. Wie es ihm selbst verboten ist, den Wagen zu außerdienstlichen Fahrten zu benutzen, so ist er selbstverständlich um so mehr verpflichtet, andere von dessen Benutzung auszuschließen.

Ist hiernach die Haftung des Eigentümers bzw. des Betriebsunternehmers gegeben, so blieb noch zu untersuchen, ob die NSDAP. als eines von beiden anzusehen

ist. Halterin, oder, wie es nach österreichischem Recht heißt, Eigentümerin, aller Kraftwagen der NSDAP. und ihrer Gliederungen ist die NSDAP., vertreten durch den Reichsschatzmeister. — Hinsichtlich der §§ ist in diesem Zusammenhang zu beachten, daß sie nur insoweit eine Gliederung der NSDAP. ist, als es sich um die allgemeine §§ handelt. Die Wagen der §§-Verfügungstruppen, der Totenkopfverbände oder der Waffen-§§ unterstehen daher nicht der Haltereigenschaft der NSDAP. — Die §§ kommt also in keinem Falle als Eigentümerin in Betracht. Eben- sowenig ist sie als Betriebsunternehmerin i. S. des § 8 anzusehen, denn ihr fehlt die als Voraussetzung hierfür nötige Rechtspersönlichkeit. Die Haftung der NSDAP., die hier ja eine rein privatrechtliche ist, ist vom RG. mit- hin auf Grund des § 8 KHG. zu Recht bejaht worden.

Warum das RG. nach Bejahung der Eigentümereigen- schaft der NSDAP. und nach Ablehnung der Betriebs- unternehmerschaft auf seiten der §§ bzw. des betreffenden Sturmabannes noch die Frage geprüft hat, ob die NSDAP. gleichzeitig Betriebsunternehmerin sei, ist nicht ersichtlich. Eigentümer und Betriebsunternehmer sind gem. § 8 KHG. zwei verschiedene Persönlichkeiten. Der letztere tritt hinsichtlich der Haftung an die Stelle des ersteren, sofern die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 gegeben sind. Es kommt also stets entweder nur der eine oder der andere in Betracht. Es ist begrifflich ausge- schlossen, daß der eine zugleich der andere sein kann. Es wäre zudem auch rechtsunerheblich festzustellen, ob sich beide Eigenschaften in einer Person vereinigen, da das Vorliegen einer dieser Eigenschaften die Haftung in eben demselben Umfange begründet, wie das der anderen. Der in der Entsch. enthaltene Satz, Betriebs- unternehmer aller Fahrzeuge der §§ sei die NSDAP., wäre also richtiger dahin gefaßt worden, daß das Wort „Betriebsunternehmer“ ersetzt worden wäre durch „Eigen- tümer“. Dabei ist zu beachten, daß der Satz in dieser Formulierung für das altreichsdeutsche Recht in bezug auf die Haftungsfrage völlig nichtssagend wäre. Denn dort haftet grundsätzlich der Halter, der mit dem Eigen- tümer keinesfalls identisch zu sein braucht. Die altreichs- deutsche Bezeichnung Halter umfaßt sowohl den Eigen- tümer als auch den Betriebsunternehmer i. S. des Öst- KHG. Bemerkenswert sei hierzu jedoch, daß die Definition des österreichischen Betriebsunternehmers von derjenigen des altreichsdeutschen Halters abweicht. Der erstere wird als derjenige definiert, dem das Kraftfahrzeug zur Zeit des schädigenden Ereignisses „zum Betriebe für eigene Rech- nung und Gefahr überlassen“ war; den zweiten definiert das RG. dahin, daß Halter derjenige sei, der das Fahr- zeug zur Zeit des Unfalls für eigene Rechnung im Ge- brauch hatte und diejenige Verfügungsgewalt darüber besaß, die solch Gebrauch voraussetzt (RG. 93, 223; 120, 159). Auf die Bedeutung dieser Abweichung braucht in diesem Zusammenhange nicht näher eingegangen zu wer- den. Es sei noch am Rande vermerkt, daß auch das deutsche Recht zuweilen von einem Betriebsunternehmer spricht (vgl. Müller, „Straßenverkehrsrecht“, 13. Aufl., Anm. B IV b 9 zu § 16 S. 448). Er wird häufig jedoch nicht mit dem Halter identisch sein. Zum Beispiel derjenige, der ein Kraftfahrzeug zu gewerblichen Zwecken gemietet hat, ohne daß die Haltereigenschaft auf ihn übergegan- gen wäre.

Nach dem vorhergesagten ist also die Haftung der NSDAP. auf Grund des § 8 ÖstKHG. ohne weiteres ge- geben. Da die NSDAP. als Körperschaft des öffentlichen Rechts am Rechtsverkehr teilnimmt und es sich hier um Ansprüche gegen sie als Halterin von Kraftfahrzeugen handelt, ergeben sich aus ihrer besonderen staatsrecht- lichen Stellung keine Besonderheiten. Es hätte daher eigentlich gar nicht der vom RG. getroffenen Feststel- lung bedurft, daß die NSDAP. für den Schaden hafte, den ein Unterführer der Partei oder ihrer Gliederungen einem Dritten zufüge. Denn es handelt sich hier — ge- nauer besehen — nicht um die unmittelbare Haftung der NSDAP. für schuldhaftes Handeln eines ihrer Unter- führer. Vielmehr wird die NSDAP. hier in erster Linie in ihrer Eigenschaft als Halterin des betreffenden Kraft- wagens in Anspruch genommen. Jedoch handelt es sich dabei nicht um eine reine Gefährdungshaftung, sondern, da der Schaden nach bürgerlichem Recht zu beurteilen

ist, muß ein Verschulden vorliegen, und zwar auf seiten einer Person, deren sich der Halter beim Betriebe des Kraftfahrzeugs bedient. Für deren Verschulden tritt der Halter aber nur insoweit ein, als es sich um eine Dienst- leistung dieser Person beim Betriebe des Kraftfahrzeugs handelt. Dann aber haftet er auch ohne die Möglichkeit, sich exkulpieren zu können. Der Halter haftet also auch, ohne daß ihn selbst — etwa bei der Auswahl dieser Per- son — ein Verschulden trifft, mithin auch insoweit eine Gefährdungshaftung. Auch hinsichtlich der eigentlichen — etwa dem § 7 KraftfG. entsprechenden — Gefährdungs- haftung (öst.: Erfolgshaftung) der §§ 1 und 2 KraftfG. ist übrigens die Möglichkeit, sich auf das Verschulden eines Dritten zu berufen, durch § 2 Abs. 3 KHG. aus- geschlossen, wenn sich der Haftpflichtige seiner beim Betriebe des Kraftfahrzeugs bedient hat. Man könnte diese reichlich komplizierte Formel etwa dahin schema- tisieren, daß man sagt, die Haftung des Halters gehe über die Haftung für die mit dem Kraftfahrzeug selbst verbundene Gefährdung zu der Haftung für das Ver- schulden der an ihm beschäftigten Person. Insofern könnte man also von einer nur mittelbaren Verschuldens- haftung sprechen. Daß das so ist, erhellt am besten aus der Überlegung, daß die Rechtsordnung sonst das be- dingungslose Eintreten für das Verschulden einer anderen Person ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden nicht kennt.

Da § 8 KHG. nicht nur — wie oben bereits erwähnt — die speziellere Vorschrift ist, sondern in der Haftung viel weiter geht als § 1315 ABGB., der ja den Nachweis zu- läßt, daß dieser Dritte weder eine untüchtige noch ge- fährliche Person sei bzw. seine Anstellung in Unkenntnis dieser Eigenschaft erfolgte, so war es unrichtig, daß das BG. auf § 1315 ABGB. statt auf § 8 KHG. zurück- gegriffen hatte.

Hätte der Kl. keinen Verzicht auf Schadensersatz- ansprüche erklärt, so hätte ihm gegen den Erstbekl. ein solcher Anspruch im gleichen Umfange wie gegen die Zweitbekl. zugestanden, da dessen Verschulden gemäß § 1295 ABGB. ja festgestellt worden ist. Beide hätten für den Schaden als Gesamtschuldner einzustehen gehabt (§ 1302 ABGB.) und hätten grundsätzlich eine Ausgleichung des Gezahlten untereinander stattfinden lassen müssen. Da der Erstbekl. der Zweitbekl. gegenüber je- doch unerlaubt gehandelt hat, indem er mit deren Wagen eine Schwarzfahrt unternommen hatte, die letztere von ihm daher also den vollen Ersatz der ihr auferlegten Schadensersatzverpflichtung verlangen könnte, würde im Innenverhältnis der Erstbekl. den Schaden allein zu tra- gen haben. Angesichts dieser Erwägungen hätte m. E. die Auslegungsfrage, ob der vom Kl. dem Erstbekl. gegen- über ausgesprochene Verzicht auf Schadensersatz- ansprüche nur ihm oder auch der Zweitbekl. gegenüber Geltung haben sollte, anders beantwortet werden müssen, als es die Vorinstanzen unter nachträglich erfolgter Bil- ligung des RG. getan haben. Zwar kommt — auch nach österreichischem Recht — ein Verzicht oder Erlaß (öst.: Befreiung), den ein Mitschuldner für seine Person er- hält, den übrigen nicht zustatten (§ 894 ABGB.). Hier aber muß der Wille der Parteien — will man zu einem billigen und gerechten Ergebnis kommen — dahin aus- gelegt werden, daß der Kl. den — von ihm zu dieser Schwarzfahrt verführten — Erstbekl. von allen aus dem Unfall erwachsenen Ansprüchen freihalten wollte, mithin auch von Regreßansprüchen seitens der Zweitbekl. So- fern man dem Kl. ein nur einigermaßen gerechtes und anständiges Denken unterstellen könnte, müßte man so- gar zu dem Ergebnis kommen, daß sein in dem Verzicht zum Ausdruck gebrachter Wille dahin ging, aus dem von ihm mitverursachten Schaden überhaupt keine Ansprüche herzuleiten. Das wäre der Zweitbekl. gegenüber billig gewesen und hätte den Erstbekl. als seinen Freund auch von etwaigen Regreßansprüchen freigestellt und damit erst den Willen, diesen von jeglichen Ansprüchen wegen des ihm, dem Kl., entstandenen Schadens freizuhalten, voll wirksam gemacht. Das muß um so mehr angenom- men werden, als der Erstbekl. ja auch noch Ansprüche der Zweitbekl. wegen der Beschädigung des Wagens er- warten mußte.

Durch diese Auslegung würde man — soweit sich das

aus den Gründen des oben abgedruckten Urteils entnehmen läßt — den Erklärungen des Kl. kaum Gewalt antun. Der Wille, das gesamte Schuldverhältnis zur Aufhebung zu bringen, braucht nämlich nach richtiger Ansicht nicht ausdrücklich erklärt zu sein. Es genügt, wenn er den Umständen zu entnehmen ist (so auch die in der Entscheidung vom RG. zitierte Anm. bei Staudinger). Planck-Siber und Warneyer schließen gemäß Staudinger a. a. O. stets auf diese gesamtbefreiende Wirkung, wenn infolge Regreßberechtigung der übrigen Gesamtschuldner der Erlaß anderenfalls dem befreiten Gesamtschuldner nichts nützen würde. Eine Vermutung für Wirkung in personam besteht jedenfalls beim Erlaß nicht. M. E. hätte also die Auslegung der Verzichtserklärung schon zur Abweisung der Klage auch gegen die Zweitbekl. führen müssen.

Das RG. ist dann auf dem Wege über die unzulässige Rechtsausübung doch zu dem allein billigen Ergebnis gekommen. Die Ausführungen des RG. hierzu verdienen volle Billigung. Sie sind eine wertvolle Bereicherung der Lehre von diesem heute besonders aktuellen Rechtsinstitut.

AGR. W. Klemm,
Reichsrechtsamt der NSDAP., München.

Verfahren, Gebühren- und Kostenrecht

23. RG. — § 3 ZPO. Berechnung des Werts einer Streithilfe.

Über die Berechnung des Wertes einer Streithilfe gehen die Meinungen auseinander. Während in RGZ. 111, 410 (411) der Streitwert für eine zur Durchführung gelangte Streithilfe stets dem Gegenstande des Hauptstreits gleichgesetzt wird, will das KG. in JW. 1928, 879²⁸ diesen Grundsatz nur dann gelten lassen, wenn der Streitgehilfe an dem völligen Obsiegen der Partei, der er beigetreten ist, ein rechtliches Interesse hat. Dem hat sich auch das OLG. Stuttgart in WürtZ. Sp. B 35 Nr. 8 S. 17 angeschlossen. Diese letzte Meinung wird dem wahren Interesse des Streitgehilfen im Rechtsstreit mehr gerecht und verdient deshalb den Vorzug. Im gegenwärtigen Falle wird die Streitgehilfin nur von dem teilweisen Obsiegen des Kl. berührt, und zwar in Höhe von 218 218,60 *RM*. In dieser Höhe hat die Streitgehilfin an der Prozeßführung des Kl. Anteil genommen, während der darüber hinausgehende Betrag sie nicht mehr berührt hat. Losgelöst von dem Hauptstreit trägt das eigene Interesse der Streitgehilfin allerdings nur 183 000 *RM*. Darauf kommt es aber nicht an, sondern darauf, auf welchen Teil der Prozeßführung der Hauptpartei sich das Interesse der Streitgehilfin erstreckt hat.

(RG., II. ZivSen., Beschl. v. 12. Jan. 1942, II 10/41.) [He.]

*

24. KG. — § 91 ZPO.

Reisekosten einer Partei, die durch eine auf Erfordern des gerichtlichen Sachverständigen vorgenommene Reise entstehen, sind regelmäßig erstattungsfähig.

Kosten für eine von der Partei angenommene Schreibhilfe können erstattungsfähig sein, wenn der Partei bei dem Umfang, der Schwierigkeit und der Dauer des Prozesses und in Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse die Bewältigung der Schreibarbeit nicht zuzumuten war.

Die Beschwerde der Kl. richtet sich gegen die Festsetzung, des Bekl. gegen die Absetzung von Beträgen.

a) Reisekosten.

Da Bekl. nach seiner Darstellung vom gerichtlichen Sachverständigen zu der Reise aufgefordert worden ist, ist damit deren Notwendigkeit für die Zwecke des Prozesses dargetan. Der Senat hat wiederholt ausgesprochen, daß Maßnahmen, welche der gerichtliche Sachverständige als bestellter Gehilfe des Richters für notwendig hält, sofern durch diese den Parteien besondere Kosten erwachsen, hinsichtlich der Kostenerstattung mindestens so lange einer gerichtlicherseits angeordneten Maßnahme gleichzustellen sind, als sie nicht offensichtlich unsachgemäß und außerhalb des Rahmens des dem Sachverständigen erteilten Auftrags liegend erscheinen.

b) Schreibhilfe.

Hier ist im Gegensatz zum LG. die Notwendigkeit dem Grunde nach zu bejahen. Wenn auch regelmäßig einer Partei eine Vergütung für die eigene Tätigkeit zum Zwecke der Fertigung von Schreibarbeiten für den Prozeß, d. h. also Schreibgebühren, nicht zuerkannt werden kann, so kann sich doch im Einzelfall die Heranziehung einer besonderen Hilfskraft als Schreibhilfe als notwendig herausstellen (Entsch. v. 27. Okt. 1934, bei Gaedeke, „KostRspr.“, 1938 Nr. 476). Der vorl. Prozeß ist nach Umfang, Dauer und Schwierigkeit ein solcher, bei welchem in der Tat dem Bekl. nicht zuzumuten ist, die mit der Führung des Prozesses verbundenen Schreibarbeiten, zumal neben seinem Beruf als Professor der Technischen Hochschule, selbst zu bewältigen. Wenn er daher, wie durch die vorgelegten Belege glaubhaft gemacht ist, sich einer Schreibhilfe bedient hat, so sind die dafür entstandenen Kosten in angemessener Höhe erstattungsfähig.

Diese Höhe hatte der Senat frei zu schätzen, ohne durch den Nachweis in bestimmter Höhe tatsächlich erstatteter Schreibhilfekosten gebunden zu sein. Es handelt sich um Schreibarbeiten, für welche der Bekl. im ersten Rechtszuge 219,90 *RM*, im zweiten Rechtszuge 330,06 *RM* und im dritten Rechtszuge 56,17 *RM* in Ansatz bringt. Der Senat hat hierbei für alle drei Instanzen zusammen als Höchstbetrag, der für eine Erstattung in Frage kommen kann, nur eine solche von 400 *RM* geschätzt und anerkannt. Der weitergehende Anspruch war daher abzulehnen.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 12. Jan. 1942, 20 W 2971/41.)

*

25. RG. — §§ 286, 549 ZPO. Wenn ein OLG. auswärtiges Recht, in diesem Falle das Allgemeine Landrecht, das nach zwischenstaatlichem Recht und dem Übergangsrecht des EGBGB. nur für diesen einen Fall zur Anwendung zu kommen hat, seiner Entscheidung zugrunde legt, so ist diese Entscheidung nicht wegen falscher Anwendung materiellen Rechts revisibel. Hinsichtlich der Auslegung einer nach den Vorschriften dieses nicht revisiblen Rechts errichteten Urkunde kann eine Verletzung des § 286 ZPO. nicht gerügt werden.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 18. Nov. 1941, VII 58/41.) [N.]

*

** 26. RG. — § 519 ZPO.

1. Eine nach Einreichung eines Armenrechtsgesuchs für die BerlInst., aber vor Entscheidung über dieses gesetzte Endtagsfrist zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr gemäß § 519 Abs. 6 ZPO. ist nur dann wirksam, wenn der Endtermin soweit über die Zustellung des das Armenrecht ablehnenden Beschlusses hinausreicht, daß auch nach Ablauf der weiteren zwei Wochen des § 519 Abs. 6 Satz 4 genügender Zeitraum für die Zahlung verbleibt. Keinesfalls ist eine solche Frist in eine Zeitraumfrist umzurechnen.

2. Wird der Geschäftsstelle des BG. ein Verrechnungsscheck über den Betrag der nach § 519 Abs. 6 ZPO. angeforderten Prozeßgebühr so rechtzeitig eingereicht, daß bei ordnungsmäßigem Geschäftsgang mit der Einlösung (Gutschrift) des Schecks vor Fristablauf zu rechnen ist, und erfolgt die Gutschrift dann auch tatsächlich noch rechtzeitig, dann ist der Zahlungsnachweis bereits mit der Einreichung des Schecks als erbracht anzusehen, falls der Scheck seinem Inhalt nach in Ordnung ist und auch sonst keinen Anlaß zu erheblichen Bedenken gibt.

Gegen das am 2. April 1941 verkündete Urteil des LG. hat der Mitbekl. R. rechtzeitig am 7. Juni 1941 Berufung eingelegt. Zuvor hatte er ein Armenrechtsgesuch vom 19. April 1941 eingereicht, das durch Beschluß v. 10. Mai 1941 wegen Aussichtslosigkeit weiterer Rechtsverfolgung abschlägig beschieden worden war, sowie ein weiteres Armenrechtsgesuch v. 18. Mai 1941, bezüglich dessen die Entsch. bei Einlegung der Berufung noch ausstand. Gleichwohl setzte ihm der Vorsitzende des BG. bereits durch Verfügung v. 19. Juni 1941, zugestellt am 27. Juni 1941, eine Frist zum Nachweise der Zahlung der Prozeßgebühr bis zum 7. Juli 1941; auch die Kostenanforderung über die Prozeßgebühr in Höhe von 495 *RM* (nebst

0,46 *R.M.* Portoauslagen) wurde ihm persönlich am 28. Juni 1941 zugestellt. Die Frist zum Nachweise der Zahlung der Prozeßgebühr wurde, ehe über das zweite Armenrechtsgesuch entschieden wurde, jeweils auf Antrag des Prozeßbevollmächtigten des Bekl. R., durch Verfügung v. 4. Juli 1941 zum 31. Juli 1941 und v. 30. Juli 1941 zum 6. Sept. 1941 verlängert. Durch Beschluß v. 27. Aug. 1941, der am 6. Sept. 1941 zugestellt worden ist, wurde dem Bekl. das begehrte Armenrecht erneut verweigert. Mit Rücksicht hierauf wurde auf Antrag des Prozeßbevollmächtigten des Bekl. die Nachweisfrist durch Verfügung v. 3. Sept. 1941, zugestellt am 5. Sept. 1941, bis zum 15. Okt. 1941 verlängert. Am 8. Okt. 1941 reichte der Bekl. R. ein drittes, v. 3. Okt. datiertes Armenrechtsgesuch ein, das durch Verfügung v. 15. Okt. 1941 jedoch wiederum abschlägig beschieden wurde. Am 14. Okt. 1941 reichte der Bekl. bei der Geschäftsstelle des BG. einen Verrechnungsscheck der B.-Gesellschaft (Bekl. zu 1) auf die Dresdner Bank über den angeforderten Betrag von 495,46 *R.M.* ein. Die Geschäftsstelle gab den Scheck noch am gleichen Tage an die Oberjustizkasse weiter. Diese hat ihn am 14. (oder am 15.) Okt. 1941 an die Bank zur Gutschrift übersandt. Die Gutschrift bei der Bank ist am 15. Okt. 1941 erfolgt. Die Nachricht von der Gutschrift ist bei der Oberjustizkasse am 16. Okt. 1941 eingegangen, die Zahlungsanzeige der Oberjustizkasse bei der Geschäftsstelle des BG. am 17. Okt. 1941. Bereits am 14. Okt. 1941 hat die Oberjustizkasse beim Bekl. R. angerufen und seine sich meldende Ehefrau ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die gesetzte Frist bei Weitergabe des Schecks auf dem üblichen Wege nicht eingehalten werden könne.

Das BG. hat den Zahlungsnachweis als verspätet erbracht angesehen. Der Bekl. reichte am 25. Okt. 1941 vorsorglich noch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ein, in dem er unter Beifügung einer eigenen eidesstattlichen Versicherung darlegte, daß er das Geld nicht eher habe aufbringen können. Das BG. hat jedoch, unter Zurückweisung auch des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die Berufung wegen verspäteten Nachweises der Zahlung der Prozeßgebühr durch Beschl. v. 6. Dez. 1941 als unzulässig verworfen.

Die sofortige Beschwerde hatte Erfolg.

Mit Recht geht das BG. davon aus, daß nur das zweite Armenrechtsgesuch v. 18. Mai 1941 den Fristablauf gemäß § 519 Abs. 6 ZPO. zu hemmen geeignet war, weil das erste Armenrechtsgesuch bereits vor Einlegung der Berufung und damit auch vor Setzung der Nachweisfrist abschlägig beschieden war und weil grundsätzlich nur ein Armenrechtsgesuch, sofern es wenigstens sachlich beschieden ist, fristhemmende Wirkung haben kann (vgl. RGZ. 110, 402; 117, 138; 143, 99). Rechtsirrig ist jedoch die Auffassung des BG., daß die vor Entsch. über das zweite Armenrechtsgesuch v. 18. Mai 1941 mit Verfügung v. 19. Juni 1941 bis zum 7. Juli 1941 gesetzte Frist infolge der Fristhemmung des § 519 Abs. 6 Satz 4 ZPO. in eine Zeitraumfrist umzuwandeln sei, deren Dauer vom Tage der Zustellung der Fristverfügung und Kostenanforderung (28. Juni 1941) bis zum Endtag der gesetzten Frist (7. Juli 1941) zu berechnen sei, die also 10 Tage betrage, und daß diese zehntägige Frist — in Wahrheit würde es nur eine neuntägige Frist sein, weil der Tag der Zustellung der Kostenanforderung (28. Juni 1941), von dem ab die Frist an sich zu laufen begann (vgl. RGZ. 120, 143), gem. § 222 Abs. 1 ZPO. i. Verb. m. § 187 Abs. 1 BGB. bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet wird — von der Beendigung der Hemmung des Fristablaufs (zwei Wochen nach der am 6. Sept. 1941 erfolgten Zustellung des das zweite Armenrechtsgesuch ab-

lehenden Beschlusses), d. h. v. 21. Sept. 1941 ab zu rechnen und demgemäß am 30. Sept. 1941 abgelaufen sei, während den mehrfachen Fristverlängerungen, zuletzt bis zum 15. Okt. 1941, keine Bedeutung zukomme. Die Umwandlung einer Endtagsfrist in eine Zeitraumfrist kommt nur dann in Betracht, wenn ein fristhemmendes Armenrechtsgesuch während des Fristablaufs eingeht. Wird aber eine Endtagsfrist gesetzt, nachdem ein solches Armenrechtsgesuch eingereicht war und ehe über dieses entschieden worden ist, so ist eine solche Fristsetzung zwar nicht grundsätzlich unzulässig, kann ihr aber eine Bedeutung nur zukommen, wenn der Endtermin so weit über die Zustellung des das Armenrecht ablehnenden Beschlusses hinausreicht, daß auch nach Ablauf von weiteren zwei Wochen genügender Zeitraum für die Zahlung verbleibt (vgl. RGZ. 110, 402; 117, 136 [138]; RG.: JW. 1926, 1563¹² = WarnRspr. 1926 Nr. 223 S. 321). Demzufolge lief die Nachweisfrist des § 519 Abs. 6 ZPO. tatsächlich bis zum 15. Okt. 1941, weil sie bis dahin ordnungsmäßig verlängert worden ist und weil die Hemmung des Fristablaufs bereits einige Zeit vorher, nämlich am 21. Sept. 1941, beendet war.

Es kommt daher darauf an, ob angenommen werden kann, daß die Zahlung der Prozeßgebühr bis zum 15. Okt. 1941 nachgewiesen worden sei. Das BG. verneint dies, weil die Zahlungsanzeige der Oberjustizkasse erst am 17. Okt. 1941 bei der Geschäftsstelle eingegangen ist. Da die Gutschrift des Betrages bereits am 15. Okt. 1941 erfolgt ist, fragt es sich jedoch, ob nicht der Nachweis dieser Zahlung als bereits mit der am 14. Okt. 1941 erfolgten Einreichung des Verrechnungsschecks bei der Geschäftsstelle erbracht angesehen werden kann. Das RG. hat wiederholt die glaubhafte Mitteilung einer erfolgten Posteingahlung als ausreichend angesehen, sofern sich aus ihr der Betrag, der Tag der Überweisung und die genaue Bezeichnung des Empfängers ergeben (vgl. JW. 1926, 2630³; 1928, 1859¹⁰; vgl. auch Jonas-Pohle, „ZPO.“, § 519 Erl. V 6 b). Dem ist jedoch die Einreichung eines Verrechnungsschecks gleichzuachten, falls bei ordnungsmäßigem Geschäftsgang mit seiner Einlösung durch Gutschrift vor Fristablauf zu rechnen ist und die Gutschrift dann tatsächlich auch noch rechtzeitig erfolgt. Denn der Scheck dient seiner Natur nach der Zahlung, und zwar soll insbes. der Verrechnungsscheck den Zahlungsverkehr durch Vermeidung unnötiger Bargeldzahlungen erleichtern. Ein Scheck darf nur gegeben werden, wenn ausreichende Deckung für ihn vorhanden ist; es ist also, wenn er seinem Inhalt nach in Ordnung ist, in aller Regel mit seiner unmittelbaren Einlösung bei Vorlegung an die bezogene Bank zu rechnen. Im vorl. Falle ist er tatsächlich auch am letzten Tage der Nachweisfrist durch Gutschrift des Betrages für die Oberjustizkasse eingelöst worden, weil seine rechtzeitige Vorlegung noch möglich war. Nun hat der Scheck allerdings nach eigener Angabe des Bekl. einen Schreibfehler enthalten; jedoch konnte dieser durch einfache telephonische Rückfrage der Bank bei der Ausstellerin verbessert werden, ohne daß dadurch die Einlösung verzögert wurde, ist er also offenbar nicht wesentlicher Art gewesen. Unter diesen Umständen bestehen keine Bedenken, den Zahlungsnachweis mit der Einreichung des Schecks bei der Geschäftsstelle als erbracht anzusehen, nachdem sich alsbald darauf die anstandslos und rechtzeitig erfolgte Einlösung herausgestellt hat. Damit ist die Frist gewahrt, so daß es einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr bedarf und die Berufung insoweit ohne weiteres für zulässig zu erachten ist.

(RG., II. ZivSen., Beschl. v. 12. Jan. 1942, II B 12/41.)
[He.]

Schriftleitung: Hauptschriftleiter i. N.: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel. Stellv. Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht). Anschrift der Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 213718. — Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.



Bitte:

Beherrigen Sie heute, da unsere biologischen Hautpflegemittel nur beschränkt lieferbar sind, noch mehr als früher unseren Rat: Sorgfältig und hauchdünn auftragen! Nicht die Menge, die Güte ist entscheidend für die von Ihnen so geschätzte Wirkung der Eukutol-Präparate.

Eukutol



DIE NEUE WIRTSCHAFT

Zeitschrift für europäische Wirtschaftsgestaltung

Die **NORMALAUSGABEN** geben laufend einen Überblick über interessante Vorgänge in der Kontinentalwirtschaft.

Die **LÄNDERNUMMERN** vermitteln einen umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Grundlagen und Entwicklungstendenzen der einzelnen Volkswirtschaften Europas.

1941 „Die Wirtschaft Ungarns und ihre Beziehungen zum Deutschen Reich.“

„Aufbau und Entwicklungsziele der norwegischen Wirtschaft.“

„Die Niederlande in der kontinentalen Neuordnung.“

1942 „Deutscher Aufbau in Ostland und Ukraine.“

„Der Wirtschaftsaufbau des Generalgouvernements.“

„Die Wirtschaft im Protektorat Böhmen und Mähren.“

„Die große Zukunft der Wirtschaft Rumäniens.“

„Schweden-Land, Menschen und Wirtschaftskräfte.“

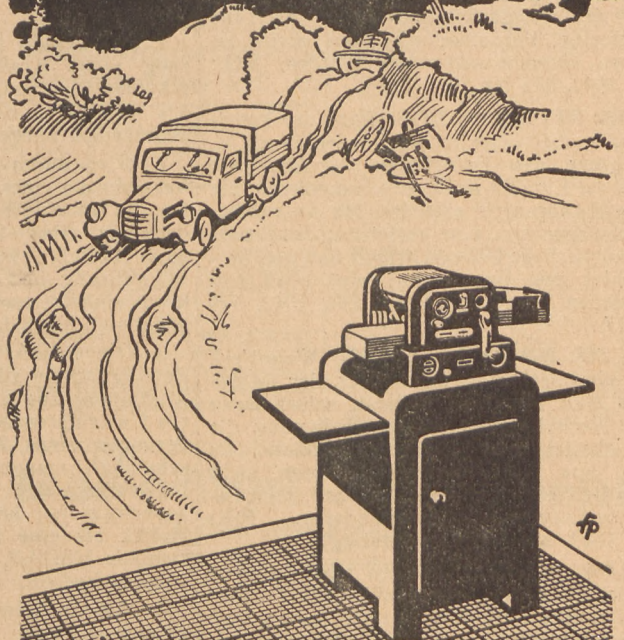
„Arbeit und Wirtschaft im größeren Bulgarien.“

Jahresbezugspreis für alle Ausgaben RM. 7.20

VERLAG FÜR WIRTSCHAFT UND POLITIK

Berlin-Adlershof • Volkswohlstr. 144

Als fliegende Druckerei
über Stock und Stein!



Ein Wanderdasein führt heute mancher Roto-Dreivielältiger. Unsanft wird er über holprige Straßen gerüttelt, starke Fäuste regieren ihn — nur gut, daß ihm sein Werk eine so robuste Gesundheit mitgab! Zuverlässig und stets einsatzbereit dient der Roto ... auch als „fliegende Druckerei“!

Roto-Werke AG.
Königsutter



Dreivielältig mühelos!

schulden des Lenkers des geradeaus fahrenden, an sich vorfahrtberechtigten Fahrzeugs vorliegen, sofern nämlich festgestellt wird, daß der Lenker des vorfahrtberechtigten Fahrzeugs die Geschwindigkeit desselben nicht so eingerichtet hat, um einen von rechts kommenden, ihm gegenüber Vorfahrtberechtigten die Vorfahrt rechtzeitig einräumen zu können. RG.: DR. 1942, 578 Nr. 15

§ 1 RHaftpflG.; §§ 823 ff. BGB. Die infolge des Kriegszustandes vorgeschriebene allgemeine Verdunkelung kann nicht als höhere Gewalt angesehen werden. RG.: DR. 1942, 578 Nr. 16

§ 182 RVO.; § 823 BGB. Auch der kunstgerecht, aber ohne rechtlich wirksame Einwilligung des Betroffenen durchgeführte ärztliche Eingriff stellt, von besonderen, die Einwilligung nicht erfordernden Ausnahmefällen abgesehen, eine Verletzung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit dar und verpflichtet zum Ersatz des dabei etwa entstandenen Schadens. RG.: DR. 1942, 579 Nr. 17

§§ 898, 899 RVO.; Art. 131 WeimVerf. Betriebsaufseher ist nicht jeder, der im Betrieb eine Maschine bedient, selbst wenn eine Nachlässigkeit in der Bedienung die Betriebssicherheit gefährden könnte. Es muß eine Aufsichtsfähigkeit, wenn nicht über Betriebsangehörige, so doch über Betriebsanrichtungen hinzukommen. RG.: DR. 1942, 581 Nr. 18 (Kersting)

§§ 899, 903 RVO. Die an sich gebotene Schnelligkeit der Arbeit im unfallversicherten Betriebe darf niemals dazu führen, daß die im Interesse von Leben und Gesundheit der Arbeiter zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen außer acht gelassen werden. RG.: DR. 1942, 583 Nr. 19 (Kersting)

§§ 903, 904 RVO. Beim Aufstellen eines Gerüstes zum Weissen eines Raumes im Betriebe einer Brauerei handelt es sich um eine Hilfstätigkeit so gewöhnlicher Art, daß der technische Leiter der Brauerei mit ihr auch dann vertraut sein muß, wenn er nicht Bau-, sondern Brauereifachmann ist. RG.: DR. 1942, 585 Nr. 20

§ 92 BinnSchG. Der Schiffsführer handelt gegen die ihm obliegende Pflicht zuverkehrsmäßiger Sorgfalt, wenn er sich, ohne die Klärung der Sachlage abzuwarten, in

seiner Kursführung bereits durch die entfernte Möglichkeit, daß das entgegenkommende Schiff das Signal eines Kurswechsels geben werde, zu gefahrbringenden Maßnahmen verleiten läßt. RG.: DR. 1942, 585 Nr. 21

§§ 879, 1295, 1315 ABGB.; §§ 1, 4, 8 ÖstKraftHaftG.; §§ 2 und 4 VO. v. 29. März 1935 zur Durchführung des Ges. zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (RGBl. I, 502); § 1 der 1. AusfVO. zu dieser VO.

1. Mangelnde Sorgfalt in der Verwahrung eines Kraftwagens stellt ein Verschulden dar, das die Verantwortlichkeit des Schuldigen nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechts begründet.

2. Wird durch die Mangelhaftigkeit der Verwahrung eines Kraftwagens einem Dritten die unbefugte Benutzung des Kraftwagens zu einer Schwarzfahrt ermöglicht, dann besteht zwischen der mangelhaften Verwahrung und einem auf der Schwarzfahrt eingetretenen Unfall regelmäßig ein adäquater Kausalzusammenhang.

3. Die NSDAP. trifft auf Grund ihrer Beteiligung am allgemeinen Rechtsleben die Mithaftung aus § 8 ÖstKraftHaftG., wenn ein Unterführer der Partei oder ihrer Gliederungen einen Kraftwagen der NSDAP. schuldhaft mangelhaft verwahrt hat; der Unterführer, dem ein Wagen der NSDAP. anvertraut ist, ist i. S. des § 8 ÖstKraftHaftG. als eine Person anzusehen, deren sich die NSDAP. beim Betrieb des Kraftwagens bedient.

4. Wer in Kenntnis des Umstands, daß es sich um eine Schwarzfahrt handelt, an der Fahrt teilnimmt und dabei einen Unfall erleidet, kann einen Ersatzanspruch nicht damit begründen, daß der Eigentümer oder Betriebsunternehmer des Kraftwagens durch die mangelhafte Verwahrung des Wagens die Schwarzfahrt ermöglicht habe; der Erhebung eines solchen Ersatzanspruchs gegen den Eigentümer oder Betriebsunternehmer des Kraftwagens steht der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegen. RG.: DR. 1942, 586 Nr. 22 (Klemm)

Verfahren, Gebühren- und Kostenrecht

§ 3 ZPO. Berechnung des Werts einer Streithilfe. RG.: DR. 1942, 591 Nr. 23

§ 91 ZPO.

Reisekosten einer Partei, die durch eine auf Erfordern des gerichtlichen Sachverständigen vorgenommene Reise entstehen, sind regelmäßig erstattungsfähig.

Kosten für eine von der Partei angenommene Schreibhilfe können erstattungsfähig sein, wenn der Partei bei dem Umfang, der Schwierigkeit und der Dauer des Prozesses und in Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse die Bewältigung der Schreibebeit nicht zuzumuten war. KG.: DR. 1942, 591 Nr. 24

§§ 286, 549 ZPO. Wenn ein OLG. auswärtiges Recht, in diesem Falle das Allgemeine Landrecht, das nach zwischenstaatlichem Recht und dem Übergangsrecht des EGBGB. nur für diesen einen Fall zur Anwendung zu kommen hat, seiner Entscheidung zugrunde legt, so ist diese Entscheidung nicht wegen falscher Anwendung materiellen Rechts revisibel. Hinsichtlich der Auslegung einer nach den Vorschriften dieses nicht revisiblen Rechts errichteten Urkunde kann eine Verletzung des § 286 ZPO. nicht gerügt werden. RG.: DR. 1942, 591 Nr. 25

§ 519 ZPO.

1. Eine nach Einreichung eines Armenrechtsgesuchs für die BerInst., aber vor Entscheidung über dieses gesetzte Endtagsfrist zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr gemäß § 519 Abs. 6 ZPO. ist nur dann wirksam, wenn der Erdtermin soweit über die Zustellung des das Armenrecht ablehnenden Beschlusses hinausreicht, daß auch nach Ablauf der weiteren zwei Wochen des § 519 Abs. 6 Satz 4 genügender Zeitraum für die Zahlung verbleibt. Keinesfalls ist eine solche Frist in eine Zeiträumefrist umzurechnen.

2. Wird der Geschäftsstelle des BG. ein Verrechnungsscheck über den Betrag der nach § 519 Abs. 6 ZPO. angeforderten Prozeßgebühr so rechtzeitig eingereicht, daß bei ordnungsmäßigem Geschäftsgang mit der Einlösung (Gutschrift) des Schecks vor Fristablauf zu rechnen ist, und erfolgt die Gutschrift dann auch tatsächlich noch rechtzeitig, dann ist der Zahlungsnachweis bereits mit der Einreichung des Schecks als erbracht anzusehen, falls der Scheck seinem Inhalt nach in Ordnung ist und auch sonst keinen Anlaß zu erheblichen Bedenken gibt. RG.: DR. 1942, 591 Nr. 26



Das ist züviel!

Kettenrauchen — das war einmal. Heute dreht man seine Palm-Zigarre dreimal um, bevor man sie ansteckt und raucht sie nicht während der Arbeit oder in der Straßenbahn, sondern mit Ruhe nach dem Abendbrot. Dann bietet sie den größten Genuß.



DOKTOR jur., rer. pol. sowie Dipl.-Volkswirt.
Auskunft, Rat, mündl. oder Fernvorbereitung. **Dr. jur. Stegmüller, Innsbruck**, Bürgerstraße 21, part.
Prospekte. Beste Referenzen von Persönlichkeiten aus dem Berufsleben.

Heutige Termine

Entscheidungen:

- 8 15 Schneller gegen Kehlrose
- 8 35 Neuboth " Riemer
- 8 55 Lehmann " Müller (Fritz)
- 9 20 Meier (Karl) " Krümel
- 10 " Reifert " Schumann

Verhandlungen:

- 10 10 Schulte gegen Helmer
- 10 30 Frey
- 11 20 Ma
- 12 10 Kü
- 12 50 Stra
- 13 45 Ber

Wo ist Hanewacker besonders beliebt?

In Gerichtsverhandlungen würde manch Einer mal gern „einen Zug machen“. — Leider geht das nicht; aber ein Stückchen Hanewacker, das schmeckt sogar dem Herrn Richter — es muß nur richtig versucht werden!

Hanewacker

Ihr Tabakhändler führt ihn! Ein Genuß auch für Sie!

In Kürze erscheint:

Verbrauchsregelungs-Strafverordnung

von **Dr. J. Anderegg**
Assessor beim Deutschen Gemeindefag

Umfang: 272 Seiten
Preis: RM 6.50

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H.
Berlin Leipzig Wien
Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Offene Stellen

Kriegsvertreter ab 1.4.42 od. später **gesucht**. Erfahrener Bürovorsteher vorhanden. Sund, Rechtsanwaltschaft und Notar in Wolgast (Pom.), Fernruf 271.

Kriegsvertreter für mittl. Anwalts- und Notariatspraxis **gesucht**. Erfahrener Bürovorsteher vorhanden. Angebote unter Aufgabe von Referenzen erbeten an: Rechtsanwalt und Notar Dr. Karl Zuschlag, Stendal, Karlstraße 1 b.

Kriegsvertreter für Anwalts- und Notariatspraxis in Mittelstadt in nächster Umg. Leipzigs für 1. Juni od. später **gesucht**. Angebote unter **A. 1946** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Kriegsvertreter für die Dauer unserer Einberufung zur Wehrmacht ab 1. Juli 1942 **gesucht**. Rechtsanw. und Notare Dr. Krantz u. Dr. Siehr, Tilsit, Hohe Straße 37.

Kriegsvertreter (in) **gesucht**. Kost und Wohnung im Hause möglich. Holtmann, R.A. und Notar, Pappenburg/Ems.

Kriegsvertreter **gesucht**. Zuschriften an Dr. Brandstädter, Rechtsanwalt und Notar. Lyck (Ostpr.), Straße der SA. 57.

R.A. u. Notar **sucht** etwa 18.5. bis 17.7. **Vertreter**. Auch ständ. Mitarbeiter(in). Für Büroleitung erfahrene **Privatsekretärin** oder **Anwaltswive**. Rechtsanwalt und Notar Dr. Walter Collberg, Berlin-Neukölln, Ganhofstraße 1. Telefon 625536.

Anwaltsvertreter in bekannt. oberbayerischem Gebirgsort per sofort od. später **gesucht**. Angeb. unter **A. 1950** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Vertreter für beide Fächer auf Kriegsdauer **gesucht**. Dr. Holzgräber, Staßfurt.

Vertreter für sofort wegen Erkrankung **gesucht**. Pfautsch, Rechtsanwalt und Notar, Calbe a/S. Telefon 389.

Vertreter für Ende Juli auf 5 Wochen **gesucht**. Rechtsanw. Hundt, Füssen (Allgäu).

Volljurist zur Unterstützung und Vertretung des Leiters der Personalabteilung zum baldigen Eintritt **gesucht**. Angebote mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild sowie Angabe der Gehaltsansprüche, Referenzen und des frühesten Eintrittstermins erbeten an E. Merck, chem. Fabrik, Darmstadt, Juristische Abteilung.

Assessor oder junger Rechtsanwalt als Vertreter zum 1.5.1942 oder später **gesucht**. Angebote erbeten unter **A. 1949** an Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Assessor oder Hilfsarbeiter für größeres Anwaltsbüro in Großstadt Mitteldeutschlands sofort **gesucht**. Angebote unter **A. 1945** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Gesucht: Volljurist mit nur besten Referenzen als Mitarbeiter bzw. Vertreter von Rechtsanwalt und Notar in nordostdeutscher Provinzstadt. Angebote unter **A. 1924** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Wirtschaftsgruppe (Sitz Berlin) **sucht** erfahrenen Sachbearbeiter für ihre Rechtsabteilung. Bewerbungen unter Beifügung der üblichen Unterlagen und Angabe der Gehaltsansprüche sind zu richten unter **A. 1940** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Sachbearbeiter für Steuer- und vertragliche Angelegenheiten von roßem Verlagsunternehmen **gesucht**. Praktische Erfahrungen, gründliche und schnelle Arbeitsweise Bedingung. Bewerbungen mit allen notwendigen Angaben und Lichtbild erbeten unter **Ra 40207** an Ala, Berlin W 35.

Bürovorsteher für Kriegsvertretung und **Bürohilfe** **gesucht**. Justizrat Dr. Kuhlmeier, Rechtsanwalt u. Notar, Heinz Schülze, Rechtsanwalt, Magdeburg, Breiter Weg 232 a.

Sächsischer Bürovorsteher für Rechtsanwalts- und Notariatspraxis als Ferienvertreter für die Zeit von Anfang Juni bis Mitte Juli 1942 **gesucht**. Angebote mit Gehaltsansprüchen an Rechtsanwalt und Notar Dr. Böbling in Sayda i Erzgebirge erbeten.

Bürovorsteherin für beide Fächer für großes Anwalts- und Notariatsbüro in Berlin für bald oder später **gesucht**. Bewerberinnen müssen vorzügliche Zeugnisse aufweisen und vor allen Dingen bisher in Vertrauensstellung gewesen sein. Gefl. Angebote unter **A. 1902** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Wir suchen infolge Erkrankung und Einberufung von zwei Büroangestellten zwei im Rechtsanwalts- und Notarbüro eingearbeitete Büroangestellte. Auch weibliche Kräfte kommen in Frage. Rechtsanw. und Notare Beninde und Malige, Bunzlau.

Anwaltsstenotypistin, perfekt, für sofort oder später **gesucht**. Dr. Fritz Schröder, Rechtsanwalt, Berlin W 30, Motzstr. 58 (Tel.: 25 89 48)

Gesuchte Stellen

Rhein. Rechtsanwalt, Dr. jur., 43 Jahre, kindertlos verheiratet, **sucht** aus Gesundheitsrücksichten Kriegsvertretung, bevorzugt Oberbayern-Allgäu. Angebote unter **A. 1937** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Berliner Rechtsanwalt und Notar, Steuerberater, **sucht** anderweitige Bürogemeinschaft in Berlin. Angebote unter **A. 1938** an Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Rechtsanwältin, mehrjähr. Praxis, gute Zeugnisse über einschl. Tätigkeit, **sucht Urlaubsvertretung** von Anwalt oder Notar für 1-2 Monate. Bedingung: Unterkunft und Verpflegung im Hause des Anwalts oder Notars. Angebote unter **A. 1948** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Älterer, erfahrener **Anwalt** übernimmt **Rechtsanwalts- und Notariatsvertretungen**. Osidscheid, bevorzugt. Angebote unter **A. 1947** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anwaltsassessor, Prädikatsexamina, **sucht** Übernahme gut eingeführter **Praxis**, evtl. zunächst Assoziation. Angebote unter **A. 1943** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Volljurist, Dr. jur., gelernter Kaufmann, langjährige Rechtsanwalts-, Notariats-, Behörden- und Verbandstätigkeit, zur Zeit in leitender Stellung bei Wirtschaftsorganisation tätig, **sucht** sich in **leitende Stellung** zu verändern. Zuschr. unter **K 1/60911** an Ala, Berlin W 35.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Praxiswiederaufnahme, Dr. jur. Paul Bach, Rechtsanwalt und Steuerberater, Freiburg i Br, Adolf-Hitler-Straße 203. **Neue** Fernsprecher-Nummer: 8910

Anwaltspraxis umgehend abzugeben. Vorortverkehr mit Berlin. Angebote unter **A. 1941** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Rechtsanwalt-u. Notarpraxis am kleinen Amtsgericht Pommern wegen Todesfall **sofort abzutreten**. Auskunft erteilt **Stettin, Bismarckstr. 12, III r., Deutsches Fremdenheim**.

Sehr gute **Anwaltskanzlei** in Nordbayern ist durch Tod des Inhabers, der im Felde gefallen ist, frei geworden. Interessenten wollen sich wenden an die Beauftragten der Hinterbliebenen, die Rechtsanw. Dr. Kroher u. Dr. Mayer, Nürnberg-A, Hefnersplatz 1.

Rechtsanwalts- und Notar-Praxis in aufblühender Industriestadt des Ostens (Steuervorteile), etwa 100000 Einwohner, durch Todesfall frei geworden. Näher durch Frau Kläre Erdmann, Eibing, Kantstr. 4.

Älterer **Rechtsanwalt u. Notar** (Rheinländer) in Berlin möchte dortige gute Praxis aufgeben und kleinere **Praxis**, möglichst Nurnotariat, in schön gelegenen Ort in West- oder Süddeutschland **übernehmen**. Hausübernahme oder Tausch möglich. Auch andere geeignete Tätigkeit kommt in Frage. Angebote unter **A. 1944** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

RG.-Entsch. Strafsachen Originalenbände, **gesucht. RA. Dr. Martin, Remscheid**.

R.G.Bl., Teil I, 1931-42 zu verkaufen. RM. 175.—. Anfragen unter **H. G. 31075** an Ala, Hamburg 1.

Pfundtner-Neubert, vollständige Ausgabe des „Neuen Deutschen Reichsrechts“, zu **verkaufen**. Angebote u. **A. 1942** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Das öffentliche Recht

Fälle mit Lösungen

Von Dr. jur. Oskar Redelberger
Assessor beim Regierungspräsidenten in München

Umfang: 192 Seiten Preis: Kartoniert RM 5.40

„In 80 gut ausgewählten Fällen werden Fragen des öffentlichen Rechts erörtert. Die Lösungen zu den einzelnen Fällen sind eingehend und anschaulich. Die Rechtsauffassungen des Nationalsozialismus sind konsequent verwirklicht. Als erste Einführung in das Gebiet des öffentlichen Rechts ist das Buch, das ein großes Material geschickt verarbeitet, ein willkommenes Hilfsmittel.“ Dr. Grussendorf in Deutsche Freiwil. Gerichtsbarkeit Nr. 1/42

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H.-Berlin-Leipzig-Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8
Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien 1, Riemergasse 1



Antiquarisches Angebot:

Pfundtner, Reichsrecht, vollständig bis jetzt.....	RM 100.—
Dasselbe, Ausgabe für Österreich.....	RM 90.—
Staudinger, Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch, Bb. I/V. (Allg. Tl. Schuldr. Sach. R. Fam. R. und Erbrecht) 9. Aufl. 1925/30 geb.....	RM 75.—
Reichsfinanzhofentscheidungen Bb. 1-40..... geb.....	RM 125.—
Gesetzsammlung, Preussische, 1900/38..... geb.....	RM 150.—
Justizministerialblatt, Preuss., 1900-1932/33, geb., und Fortsetzung Deutsche Justiz, 1933-1939.....	RM 250.—
Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphil. Bb. 1-32 (1908-1938) geb.....	RM 600.—
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. 46 Bde. (1900-1928) geb.....	RM 180.—
Jahrbuch des Deutschen Rechts. Jg. 1-30 (1903-1932)..... geb.....	RM 280.—
Jahrb. i. Entsch. d. Kammerger. R. Folge Bb. 1-23 (1900-1922) und Fortfegung. Jahrb. d. Entsch. in Angef. d. freiw. Gerichtsbt. Bb. 1-22 geb. (1924-1940).....	RM 320.—
Reichsgesetzblatt 1870-1939 (Tl. I)..... geb.....	RM 325.—

Wir kaufen:
Rechts- und staatswissenschaftl. Bibliotheken und Einzelwerke.
J. Schweizer Sortiment / Berlin W 8
Französische Straße 16 / Fernsprecher 12 11 07/68
Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Staatswissenschaftlichen

Greif

REKORD-DAUERSCHABLONE verbessert!

KLARE UND VIELE ABZÜGE

GREIF-WERKE AG • Fabriken für Bürobedarf • GOSLAR AM HARZ

Zu beziehen durch die Fachgeschäfte



Die große Ladefläche

des Ford-Lastwagens wird durch den geschickten Einbau des Gaserzeugers direkt hinter dem Fahrerhaus kaum verkleinert. Das ist besonders angenehm beim Transport sperriger Güter.

Der Generator selbst ist vom Pritschenaufbau so gut isoliert, daß auch für leicht brennbare Güter keine Brandgefahr besteht.

Der Ford-Lastwagen mit Generatoranlage ist der wirtschaftliche Transportheiler für Ihren Betrieb.

Auskunft und Beratung über die Beschaffungsmöglichkeiten durch die Ford-Händler.

FORD-

WERKE AG KÖLN/RH.

Neuerscheinung!

Kosten in Anerbensachen ABC-Übersicht

von Justizamman Werner Schmücker

Umfang: 32 Seiten

Preis: RM 1.80 kart.

Das Werk will eine schnelle und sichere Berechnung und Prüfung der Kosten in Anerbensachen ermöglichen. Es ist auf Grund praktischer Erfahrungen des Verfassers aufgestellt worden. Das zeitraubende Zusammensuchen der verstreuten Bestimmungen wird durch den Gebrauch dieses Heftchens vermieden und die Berechnung der Kosten durch die alphabetische Anordnung des Stoffes wesentlich erleichtert. Außer den **Anerbenbehörden**, den **Grundbuchämtern** und **Nachläßgerichten** wird das Werk auch den **Rechtsanwälten**, **Notaren** und deren **Büropersonal** eine wertvolle Hilfe sein.



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. - Berlin/Leipzig/Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1.

Reichspachtenschutzordnung

Von Dr. jur. G. Hubernagel

Umfang: 237 Seiten

Preis: RM 7.50 kart.

In seiner neuen Schrift erläutert der Verfasser die Reichspachtenschutzordnung rechtlich und wirtschaftlich. Viele auftauchende Lücken und Probleme werden behandelt und gelöst. Dabei erblickt der Verfasser in dem Pachtenschutzrecht eine neue Grundordnung deutschen Bodenrechts, welche neben dem Erbhofrecht steht. Auch die vergleichende Literatur des Auslandes sowie die landwirtschaftlichen Besonderheiten des deutschen Pachtrechts unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Sonderkulturen sind erschöpfend behandelt. Für alle Bestimmungen ist die Regelung der Erbhofpacht mitgeteilt. Zahlreiche Beispiele und Vertragsformulare erleichtern die Handhabung.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.

Berlin / Leipzig / Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Viele deutsche Rechtswahrer

sind bei der Vereingigten Krankenversicherungsgesellschaft.

Warum zögern Sie noch ... ?

Verbilligung der Krankenversicherung durch Prämienrückgewähr

Versicherungen, die während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen, sind prämienrückgewährberechtigt. In den letzten neun Jahren wurden jeweils

4 1/2 Monatsprämien,

1940 mit 3,2 Millionen Reichsmark

zurückvergütet. — Verlangen Sie unverbindliche Auskunft.

Vereingigte Krankenversicherungs-Alliengeseilschaft
Dr. jur. Schumann, Versicherungsvermittlung
Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, Ruf 718909

Beachten Sie folgendes Angebot!
Bei der Unfallversicherung niedrige Prämienfähige! Lebensversicherungen zu vorteilhaften Bedingungen und Beitragsätzen.
Alle sonstigen Versicherungen!

Hier abtrennen!

An die

Versicherungsvermittlung Dr. jur. Schumann, Berlin-Schöneberg, Eisenacher Straße 81, Ruf 718909
Ich bitte um kostenlose und unverbindliche Auskunft und Übermittlung der Unterlagen und Tarife für die Krankenversicherung:

1. Vor- und Zuname: _____

3. Alter (auch der Ehefrau und Kinder) _____

2. Verheiratet? Ja — nein. Kinder (Zahl) _____

4. Wohnort: _____

Straße: _____

(Bitte deutsche Schrift)